

Privatheit im Informationszeitalter

*Ethische Grundlagen von Privatheit und Anwendungsfragen in der
Informationstechnologie*

Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie

in der Philosophischen Fakultät

der Eberhards Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Michael Lindner

aus

Würzburg

2014

UNIVERSITÄT TÜBINGEN
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
Druckgenehmigung
erteilt

23.01.2014

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhards Karls Universität Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otfried Höffe

Nebenberichterstatter: Prof. Dr. Michael Heidelberger

Tag der mündlichen Prüfung: 04.11.2011

Universitätsbibliothek Tübingen

TOBIAS-lib

UNIVERSITÄT TÜBINGEN
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
Druckgenehmigung
erteilt

23.01.2014



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde der Dissertationstext gekürzt und sprachlich sowie stilistisch überarbeitet.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Höffe, der diese Arbeit möglich gemacht und unterstützt hat. Er gab wichtige Anregungen und sorgte für die finanzielle Absicherung, durch die diese Arbeit möglich geworden ist. Vor allem gilt mein Dank der großen Offenheit, eine interdisziplinäre Arbeit anzunehmen und zu betreuen. Danken möchte ich weiterhin meinem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Michael Heidelberger, der durch kritische Anmerkungen am Ende der Dissertation stark zur Verbesserung der vorliegenden Studie beigetragen hat.

Diese Arbeit ist in den Jahren 2007 bis 2011 entstanden. Die Idee zu dieser Dissertation geht auf ein Seminar zum Thema „Ethik in der Informatik“ zurück, das ich von 2006 bis 2010 an der Fachhochschule Heilbronn gehalten habe. Weitere inhaltliche Anregungen erhielt ich im Oberseminar von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Höffe, dessen Mitglieder mir mit vielen kritischen Anmerkungen wichtige Impulse für diese Studie gaben.

Für die finanzielle Unterstützung möchte ich weiterhin dem Cusanuswerk danken, das mich mit einem Promotionsstipendium in den Jahren 2008 bis 2011 unterstützt hat.

Weiter möchte ich allen Freunden danken, die mir in der Zeit der Dissertation zu Seite gestanden sind, auch wenn ich hier nicht alle aufzählen kann. Mein besonderer Dank gilt Antje Weber, ohne deren Unterstützung ich diese Arbeit wahrscheinlich nicht zu Ende gebracht hätte.

Köln, 04. Dezember 2013

Michael Lindner

UNIVERSITÄT TÜBINGEN
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
Druckgenehmigung
erteilt

23.01.2014 

Privatheit im Informationszeitalter

*Ethische Grundlagen von Privatheit und Anwendungsfragen in der
Informationstechnologie*

Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie

in der Philosophischen Fakultät

der Eberhards Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Michael Lindner

aus

Würzburg

2014

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhards Karls Universität Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otfried Höffe

Nebenberichterstatter: Prof. Dr. Michael Heidelberger

Tag der mündlichen Prüfung: 04.11.2011

Universitätsbibliothek Tübingen

TOBIAS-lib

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde der Dissertationstext gekürzt und sprachlich sowie stilistisch überarbeitet.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Höffe, der diese Arbeit möglich gemacht und unterstützt hat. Er gab wichtige Anregungen und sorgte für die finanzielle Absicherung, durch die diese Arbeit möglich geworden ist. Vor allem gilt mein Dank der großen Offenheit, eine interdisziplinäre Arbeit anzunehmen und zu betreuen. Danken möchte ich weiterhin meinem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Michael Heidelberger, der durch kritische Anmerkungen am Ende der Dissertation stark zur Verbesserung der vorliegenden Studie beigetragen hat.

Diese Arbeit ist in den Jahren 2007 bis 2011 entstanden. Die Idee zu dieser Dissertation geht auf ein Seminar zum Thema „Ethik in der Informatik“ zurück, das ich von 2006 bis 2010 an der Fachhochschule Heilbronn gehalten habe. Weitere inhaltliche Anregungen erhielt ich im Oberseminar von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Höffe, dessen Mitglieder mir mit vielen kritischen Anmerkungen wichtige Impulse für diese Studie gaben.

Für die finanzielle Unterstützung möchte ich weiterhin dem Cusanuswerk danken, das mich mit einem Promotionsstipendium in den Jahren 2008 bis 2011 unterstützt hat.

Weiter möchte ich allen Freunden danken, die mir in der Zeit der Dissertation zu Seite gestanden sind, auch wenn ich hier nicht alle aufzählen kann. Mein besonderer Dank gilt Antje Weber, ohne deren Unterstützung ich diese Arbeit wahrscheinlich nicht zu Ende gebracht hätte.

Köln, 04. Dezember 2013

Michael Lindner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Einleitung.....	5
2. Der Begriff von Privatheit.....	13
2.1. Privat und Öffentlich: Annäherungen an ein Begriffsfeld.....	13
2.2. Reduktionismus, Relativismus und Subjektivismus.....	26
2.3. Die Zugangsdefinition von Privatheit.....	34
2.4. Die Kontrolldefinition von Privatheit.....	39
2.5. Eingeschränkter Zugang – Begrenzte Kontrolle.....	46
2.6. Der Inhalt von Privatheit.....	51
3. Die ethischen Grundlagen von Privatheit.....	58
3.1. Privatheit und Autonomie.....	58
3.2 Existentielle Bedingungen von Autonomie.....	75
3.3 Das Voyeurismusproblem.....	78
3.4. Privatheit und Menschenwürde.....	82
3.5. Privatheit als Achtung vor Personen.....	91
3.6. Funktionalistische Ansätze: Privatheit und die Integrität sozialer Kontexte.....	102
4. Privatheit und Informationstechnologie.....	117
4.1. Soziale Netzwerke und Blogs.....	117
4.1.1. Privatheit als Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken.....	124
4.1.2. Kontextintegrität im Web 2.0.....	130
4.2. Profiling und Datamining.....	136
4.2.1. Entindividualisierung und Diskriminierung.....	142
4.2.2. Die Ethik der Transparenz.....	149
4.2.3. Praktiken im Umgang mit Privatheit.....	155
4.3. Überwachung am Arbeitsplatz.....	159
4.3.1. Interessenkonflikte zwischen Privatheit und Überwachung.....	165
4.3.2. Kontextualisierte Zustimmung und ethisches Überwachungsdesign.....	167
5. Ausblick.....	170
Literatur.....	174

1. Einleitung

Privatheit ist in den letzten Jahren verstärkt Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussionen geworden. Die terroristischen Anschläge auf das World Trade Center 2001 und die folgenden Anschläge in Europa führten zu Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern erweiterter staatlicher Befugnisse und Verteidigern klassischer Bürgerrechte. Teilweise wurden in diesen Debatten auch traditionelle Vorstellungen der Privatsphäre in Frage gestellt; vor allem durch die Rhetorik eines „Kampfs gegen den Terror“ wurde der rechtliche Schutz der Privatsphäre relativiert. In Deutschland stellte man beispielsweise durch die Debatte um das Ausspionieren von Computern Verdächtiger durch sogenannte Trojaner traditionelle Privatheitvorstellungen in Frage. Ähnliche Auseinandersetzungen um Grenzen und Schutz der Privatheit wurden bereits in den 1990er Jahren bei der Einführung neuer technischer Möglichkeiten zur Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) geführt.

Neben der Frage nach den Grenzen polizeilicher Befugnisse in der Abwehr von terroristischen Gefahren, hat auch eine andere Entwicklung, die fortschreitende Computertechnik, dazu geführt, die Frage nach den Grenzen der Privatheit auf eine radikale Weise neu zu stellen. Die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist in den letzten Jahrzehnten sehr viel einfacher und billiger geworden, womit sich auch die Möglichkeiten, private Informationen zu verarbeiten, potenziert haben. Bereits in den 1990er Jahren wurde dieses revolutionäre Potential der Informationstechnik erkannt, nach manchen Autoren wäre sogar die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit inzwischen überholt oder würde im Zuge der Digitalisierung vieler Lebensbereiche hinfällig werden (Sykes 1999; Holtzmann 2006; Garfinkel 2000; vgl. Brin 1998). Die Diskussion um den Schutz von Privatheit hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten durch diese Entwicklung verlagert. Während in den 1970er und 1980er Jahren, zur Zeit der Etablierung von Datenschutzgesetzgebungen, sich die gesellschaftlichen Debatten um Privatheit um staatliche Eingriffe in den privaten Bereich drehten, sind in den letzten Jahren neben diesem Thema die Bedenken über Datensammlungen durch Privatunternehmen größer geworden (Bennett 2001, S. 198). Unternehmen nutzen heute private Daten für die Pflege von Kundendaten, Banken nutzen Daten von Konsumenten, um die Kreditwürdigkeit einschätzen zu können. Die Grenzen von Privatheit werden auch bei der Auswertung von Informationen über Arbeitnehmer in Frage gestellt. Durch das Web 2.0 hat diese Entwicklung eine neue Dimension bekommen. Anbieter im Web 2.0, vor allem soziale Netzwerke und Blogseiten, ermöglichen individualisierte Dienste durch die Nutzung der persönlichen Daten ihrer Nutzer. Die Weitergabe und Nutzung dieser Daten ist häufig umstritten und immer wieder

Ausgangspunkt für Debatten um Grenzen von Privat und Öffentlich (s. letztes Kapitel). Diese Veränderung der Bedingungen in der Erhebung und Auswertung privater Informationen hin zu einer stärker kommerziellen Nutzung hat Auswirkungen auf den Umgang mit Privatheit. Zusätzlich gibt es auch Unterschiede in verschiedenen Ländern, in den USA und Deutschland scheinen die Bedenken zum Datenschutz und zur Verbreitung privater Informationen im Internet recht unterschiedlich ausgeprägt zu sein. Bei einer empirischen Untersuchung zum Umgang von Internetnutzern mit den eigenen privaten Informationen aus dem Jahr 2000 ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Die Nutzer lassen sich aufgrund ihrer Einstellung zu Privatheitsfragen in drei Gruppen einteilen. Es gibt die Gruppe der Privatheitsfundamentalisten, dann sogenannte Pragmatiker und eine Gruppe mit marginalen Privatheitsbedenken. Die Fundamentalisten sind am stärksten besorgt über die Verarbeitung privater Informationen und wollen generell keine Informationen teilen. Die Pragmatiker sind zwar auch besorgt, aber prinzipiell bereit, private Informationen weiterzugeben, wenn es gesetzliche Regeln oder Regeln der Selbstverpflichtung gibt. Die letzte Gruppe hat keinerlei Bedenken, private Informationen im Internet preiszugeben (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 79). Die Größe dieser Gruppen variiert in verschiedenen Ländern. Laut dieser Untersuchung gibt es in den USA 17% Fundamentalisten, 56% Pragmatiker und 27% Menschen ohne Bedenken im Umgang mit Privatheit. In Deutschland dagegen sah die Verteilung im Jahr 2000 anders aus: Hier sind die Fundamentalisten mit 30% eine viel stärkere Gruppe als in den USA, die Pragmatiker liegen bei 45%, während die Gruppe der Menschen ohne Bedenken ungefähr gleich groß ist und in Deutschland bei 24% liegt (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 90).¹

Diese Veränderungen bei den Möglichkeiten, private Daten zu erheben und zu verarbeiten, scheint auch die Rechtssprechung der letzten Jahre beeinflusst zu haben. Erste Datenschutzgesetze in Deutschland wurden ab den 1970er Jahren in Kraft gesetzt. Der Datenschutz als Teil der Rechtssprechung in Deutschland begann mit dem hessischen Datenschutzgesetz im Jahr 1970, auf Bundesebene wurde das erste Datenschutzgesetz im Jahr 1978 verabschiedet (Büllesbach und Garstka 2005, S. 721). Auch andere Länder erließen erste Gesetze zum Datenschutz in den 1970er Jahren, in Europa erließ Schweden eines der ersten nationalen Datenschutzgesetze im Jahr 1974 und die Vereinigten Staaten verabschiedeten im selben Jahr den „US Privacy Act“ (Hodel-Widmer 2006,

¹ Dieser Unterschied scheint mir zum einen historische Ursachen zu haben, die deutsche Einstellung zu Privatheit ist aufgrund der Erfahrung zweier Diktaturen im 20. Jahrhundert generell vorsichtiger als in anderen Ländern. Und dann scheint es bei „Privatheit“ in Deutschland und den USA noch begriffliche Variationen zu geben: Der Akzent der politischen Debatte in Deutschland liegt eher auf Fragen des Lauschangriffs und der informationellen Privatheit, in den Vereinigten Staaten scheint dagegen die Bedeutung von Privatheit als Entscheidungsfreiheit und „Recht alleine zu sein“ stärker ausgeprägt (siehe Rössler 2002, S. 34).

S. 6; Bennett 2001, S. 198). Diese frühe Datenschutzgesetzgebung zu Beginn der 1970er Jahre betraf vor allem den Umgang mit privaten Daten durch den Staat, erst ab Ende der 70er Jahre wurden in die Datenschutzgesetzgebung auch die Privatwirtschaft mit einbezogen (Büllesbach und Garstka 2005, S. 720 f.). Die wichtigste Weiterentwicklung des Datenschutzes in Deutschland war das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seit dem Beschluss 1983/1984 des Bundesverfassungsgerichts eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Privatheit persönlicher Informationen ist (Büllesbach und Garstka 2005, S. 721; Bundesverfassungsgericht 1984, 65,1).² In Deutschland ging dieser Gesetzgebung eine Welle von Protesten gegen die Volkszählung voraus. Im Jahr 1995 kam eine weitere rechtliche Grundlage mit der Gesetzgebung zur Privatheit durch die Europäische Union hinzu. Die EU-Richtlinie zur Datenprivatheit formuliert grundlegende juristische Prinzipien zum Umgang mit privaten Informationen. Diese Richtlinie beinhaltet Prinzipien der Zweckbindung und der Transparenz beim Umgang mit privaten Informationen (siehe Richtlinie 95/46/EC, Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 88). In den letzten Jahren hat sich der Datenschutz von punktuellen Lösungen hin zu einem abstrakteren Datenschutzmanagement gewandelt (Büllesbach und Garstka 2005, S. 723).

Die neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung und -verbreitung erweisen sich als ambivalentes Phänomen. Neben der Gefährdung von Privatheit bietet das Internet auch die Chance auf eine zunehmende Demokratisierung der Gesellschaft durch die Teilnahme breiterer Bevölkerungsschichten am demokratischen Willensbildungsprozess (Höffe 2004, S. 190). Ich möchte die neuen Herausforderungen zur Privatheit in dieser Arbeit aus einer philosophischen Perspektive bearbeiten. Dazu werde ich die philosophischen Grundlagen und Fragen angewandter Ethik von Privatheit im Umgang mit Informationstechnologien untersuchen. Der soziologische Ausgangspunkt der Arbeit ist der Begriff „Informationszeitalter“, der von Manuel Castells geprägt wurde. In seinem Werk mit dem gleichnamigen Titel aus dem Jahr 2001 beschreibt er gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandlungsprozesse durch Computer- und Informationstechniken. Das Informationszeitalter zeichnet sich für Castells durch einen besonderen Umgang mit Informationen aus. Während in allen Epochen Wissen oder Informationen eingesetzt werden, um Techniken zu entwickeln, ist das Merkmal des Informationszeitalters, dass Informationen direkt für die Informationsverarbeitung angewandt werden. Informationstechnologie

2 Im deutschen Datenschutz gilt als Schutzgut das Persönlichkeitsrecht, das in der Rechtsprechung ein Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ umfasst (Kloepfer 2002, S. 286). In der Begründung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Volkszählungsurteil findet sich eine liberale Argumentation, laut der die individuelle Selbstbestimmung des Einzelnen unter modernen Bedingungen voraussetzt, die Verbreitung von Daten über die eigene Person zu überblicken (siehe Kapitel 3).

ist also eine Technik, die darauf ausgerichtet ist, Informationen zu bearbeiten (Castells 2001, S. 76 – 78). Während beispielsweise in der industriellen Revolution durch neues Wissen neue Maschinen entstanden, die materielle Gegenstände bearbeiten oder die Energiegewinnung und Mobilität verbessern konnten, sind „Informationsmaschinen“ darauf ausgelegt, Informationen auszuwerten und zu bearbeiten. Suchmaschinen, soziale Netzwerke im Internet oder bereits die einfache Homepage sind Arten, Informationen zu verarbeiten oder zugänglich zu machen. Deshalb sind Informationstechnologien in erster Linie eine neue Möglichkeit, Informationen zugänglich zu machen oder sie neu zu strukturieren. Damit sind, so Castells, Organisationen oder die Wirtschaft in der Informationsgesellschaft in hohem Maße flexibel und vernetzt aufgebaut; die Verknüpfungen von Informationen, die für solche neuartigen Organisationsmöglichkeiten notwendig sind, werden durch Informations- und Kommunikationstechnologien möglich (siehe Castells 2001). Den Begriff „Privatheit“ möchte ich mit Hilfe verschiedener Ansätze thematisieren. Die philosophische oder ethische Debatte zum Thema „Privatheit“ hat sich im 20. Jahrhundert vor allem in Phasen weiterentwickelt, in denen neue Technologien entwickelt oder gesellschaftliche Konventionen in Frage gestellt wurden. Die klassischen Auffassungen zu Privatheit stammen aus der liberalen politischen Philosophie und gehen vor allem auf John Locke und John Stuart Mill zurück. Dieser Diskussionsstrang der politischen Philosophie wurde in den Vereinigten Staaten mit dem rechtsphilosophischen Aufsatz von Warren und Brandeis aufgegriffen. Die aktuellen Diskussionen zu Privatheit ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gehen insbesondere auf den amerikanischen Juristen Alan Westin zurück (Warren und Brandeis 1890; A. R. Westin 1967). In den letzten Jahrzehnten, ab den 80er und 90er Jahren, hat sich zu Fragen nach Privatheit in der Informatik vor allem in den Vereinigten Staaten die Informationsethik als angewandte Ethik etabliert, in der auch neue Ansätze und Methodiken entwickelt wurden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine Ethik der Privatheit in digitalen Medien zu skizzieren, wobei unterschiedliche Ansätze aus der Literatur zur Privatheit kombiniert werden. Ich verfolge einen grundlegend systematischen Anspruch und Aufbau. Ziel ist es nicht, die historische oder ideengeschichtliche Genese von Privatheit in allen Einzelheiten zu klären, sondern verschiedene Positionen aus der Literatur analytisch herauszuarbeiten und kritisch zu evaluieren. Zu Privatheit gibt es sowohl in der Philosophie, als auch in den angrenzenden empirischen Wissenschaften wie Geschichte und Soziologie eine Fülle an Literatur. Ich möchte diese verschiedenen Diskurse (philosophische, ideengeschichtliche und soziologische) in meiner Arbeit aufgreifen und für meine Fragestellung fruchtbar machen. Eine Gliederung nach Fachbereichen, wie Privatheit in der Politischen Philosophie, Informations- bzw. Medienethik, und Geschichte, erscheint mir dabei nicht sachgerecht, da vor allem die informationsethischen Ansätze in erster Linie auf klassische Privatheitstheorien zurückgreifen. Für

den Aufbau meiner Arbeit orientiere ich mich an dem methodischen Vorschlag von Hermann Tavani und Beate Rössler, verschiedene Fragen zur Privatheit getrennt zu behandeln. Demnach gliedere ich die Arbeit in drei größere Kapitel. Laut Hermann Tavani und ähnlich auch Beate Rössler, lässt sich eine Untersuchung zur Privatheit grob in begriffliche/definitorische und normative Fragen unterteilen. Es geht bei begrifflichen Fragen zunächst darum, was Privatheit bedeutet und wie sich der Begriff definieren lässt. Das zweite Thema ist die Normativität und Ethik von Privatheit, hier ist zu klären, warum Privatheit schützenswert ist. Tavani zufolge handelt es sich hierbei um die Frage nach der Rechtfertigung von Privatheit. Der letzte Fragenkomplex behandelt Fragen des konkreten Schutzes von Privatheit, hier geht es darum, wie Privatheit in konkreten Situationen geschützt werden soll. Tavani nennt diesen Bereich das „Management“ von Privatheit (Tavani 2007, S. 10 17 f.; zur Unterscheidung begrifflicher und normativer Fragen s. Rössler 2002, S. 16 ff.).

Im zweiten Kapitel werde ich also klären, welche Definition oder Charakterisierung von Privatheit am plausibelsten ist, im dritten Kapitel werden die ethischen Grundlagen von Privatheit behandelt. Im letzten Kapitel möchte ich mich mit Anwendungsfragen von Privatheit beschäftigen. Privatheit hat sich im Westen ab der Neuzeit als Gegensatz zur Öffentlichkeit herausgebildet (Höffe 2004, S. 192). Begriffsgeschichtlich hat der Begriff antike Wurzeln und wird durch verschiedene Umdeutungen in der Rezeptionsgeschichte häufig vage und unscharf verwendet. Ich möchte zunächst in meiner Untersuchung klären, was „privat“ im Sinne von Unzugänglichkeit gegenüber Dritten bedeutet. Der Aufbau der Arbeit lässt sich damit als eine schrittweise Explikation von Unterscheidungen und Voraussetzungen verstehen. Ich greife im ersten Kapitel Diskurse zu Privatheit auf und kläre dann Schritt für Schritt die einzelnen Begriffe. Im zweiten Kapitel geht es um die Frage, was Privatheit bedeutet, dann um die ethischen Grundbegriffe zu Privatheit, Freiheit, Autonomie und Menschenwürde, um im Anschluss daran zu konkreten Anwendungsfragen zu kommen. Um mit dem Material arbeiten zu können, sind gezielte Beschränkungen unumgänglich. Ich behandle deshalb nicht den kompletten Diskurs zum Liberalismus, zur Autonomie und Menschenwürde, sondern beschränke mich auf die Teile, die in einem engeren Zusammenhang zu Privatheit stehen.

Im ersten Kapitel, mit primär definitorischem Inhalt, werde ich neben der erwähnten philosophischen Literatur auch empirische Zugänge zum Thema „Privatheit“ aus den Geschichtswissenschaften und der Soziologie auswerten. Mit Hilfe von soziologischer und historischer Literatur möchte ich zunächst klären, wie sich Vorstellungen von Privatheit im Laufe des 20. Jahrhunderts geändert haben (vgl. Habermas 1969; Sennett 1986). In den letzten Jahren hat

sich die Aufmerksamkeit der soziologischen Literatur zu Privatheit auf den Umgang mit digitalen Medien verschoben (siehe Schmidt 2009; Illouz 2006). Ich werde diese Untersuchungsperspektive vorstellen und teilweise in meine Arbeit mit einbeziehen. Es geht mir dabei primär darum, zu klären, wie sich Privatheit im Laufe des 20. Jahrhunderts gewandelt hat und wie aufgrund dieser Wandlungsprozesse eine Definition von Privatheit aussehen muss. Die Behandlung angrenzender empirischer Literatur dient dazu, die Grenzen meiner Arbeit zu umreißen und verschiedene Gesichtspunkte einzuführen, die für die Untersuchung relevant sind. In diesen verschiedenen Diskursen geht es generell um die Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit. Zum einen wäre das der Diskurs der liberalen politischen Philosophie oder des philosophischen Liberalismus. Daneben gibt es einen eher sozialphilosophischen bzw. soziologischen Diskurs, der im Gegensatz zum Liberalismus eher eine Auflösung der Kategorien Privatheit und Öffentlichkeit konstatiert. Der letzte Diskurs ist eine eher begriffsanalytisch oder begriffshistorische Perspektive. In den darauffolgenden Abschnitten des Kapitels 2 konzentriere ich mich stärker auf die philosophische Literatur zum Thema „Privatheit“. An den begriffshistorischen oder soziologischen Diskurs schließt die Frage an, ob Privatheit überhaupt sinnvoll definierbar ist. Um diese zu untersuchen, werde ich zunächst mit einer skeptischen Privatheitsauffassung fortfahren, die von Judith Thomsons und Raymond Geuss vertreten wurde. Im Anschluss werde ich auf zwei wichtige Definitionsvorschläge eingehen, die Zugangsdefinition und die Kontrolldefinition von Privatheit. Diese Definitionen sind von Rechtsphilosophen und politischen Philosophen entwickelt worden, ich beziehe mich in der Ausarbeitung dieser Auffassungen auf die Werke von Anita Allen, Julie Inness und Beate Rössler. Im Anschluss an die Zugangs- und Kontrolltheorie von Privatheit werde ich eine Mischposition der beiden untersuchen, das wäre die sogenannte Restricted Access – Limited Control Theory der Informationsethiker James Moor und Hermann Tavani. Nach dieser letzten Theorie werde ich im letzten Abschnitt des Begriffskapitels auf den Inhalt von Privatheit zu sprechen kommen. Es wird gezeigt, wie ein eher abstrakter, philosophischer Definitionsvorschlag zur Privatheit inhaltlich so gefüllt werden kann, dass sich die ethischen Fragen von Privatheit bearbeiten lassen.

Im dritten Kapitel geht es um die ethischen Grundlagen von Privatheit. Hier werde ich zunächst die am häufigsten vertretene Theorie, die Autonomie-Privatheitsauffassung untersuchen, die in der Tradition der liberalen politischen Philosophie steht. Dazu stütze ich mich in erster Linie auf das Werk von Beate Rössler zum Wert des Privaten, die bis heute differenzierteste Position einer solchen ethischen Theorie der Privatheit. Im Anschluss werde ich zwei alternative Werttheorien untersuchen, die die ethische Grundlage von Privatheit einerseits als Menschenwürde nach Avishai Margalit oder als Ausdruck der Achtung vor Personen nach Stanley Benn und Jeroen van den

Hoven begreifen. Vor allem die Auffassung von Stanley Benn wird manchmal in der Literatur den Autonomietheorien zugeordnet. Meiner Auffassung nach ist zumindest die Verortung im Autonomiediskurs nicht gerechtfertigt, da sich Margalit und Benn in ihren Autonomieauffassungen von denen unterscheiden, die im ethischen Diskurs zur Privatheit verwendet werden. Beide Positionen sind meiner Ansicht nach so wichtig, dass sie ausführlich behandelt werden müssen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Auseinandersetzung mit Auffassungen, die Privatheit eher mit den Funktionen für soziale Beziehungen begründen. Diese Theorien sind bereits in den 1970er Jahren entwickelt worden, vor allem von James Rachels. Eine jüngere Entwicklung ist die Auffassung von Helen Nissenbaum. Laut Nissenbaum besteht die normative Grundlage von Privatheit vor allem darin, die Integrität von Kommunikationskontexten zu bewahren. Ich werde zeigen, dass funktionale Auffassungen zu Privatheit nicht ausreichen, um die ethischen Grundlagen zu klären, sondern dass die Auffassung, die den Wert der Privatheit als Ausdruck der Achtung vor Personen versteht, die angemessene Theorie ist. Die funktionalistischen Theorien sind allerdings wichtig, um eine Brücke zwischen den eher abstrakten Theorien der Ethik von Privatheit zu den konkreten Anwendungsfragen zu schlagen.

Im vierten Kapitel geht es um Anwendungsfragen von Privatheit. Hier werde ich mich zur Charakterisierung der Probleme und Fälle auf Literatur aus den Kommunikationswissenschaften und der Kommunikationssoziologie stützen. Danach werde ich mich auf einzelne Fallklassen beziehen, auf Privatheit und Soziale Software, Datamining und Überwachung am Arbeitsplatz. In diese Untersuchung mit einbezogen wird auch Literatur aus der Informationsethik, insbesondere Aufsätze von Herman Tavani, James Moor und Luciano Floridi. Die Analysen der ersten Kapitel bilden den Hintergrund dieses Abschlusskapitels. In meiner Arbeit nicht berücksichtigt wird das Thema Privatheit als Besitzrecht sowie Fragen des Privatbesitzes. Es geht in der vorliegenden Arbeit also nicht darum, welche Güter Privatbesitz ausmachen (sollen) und wie man dagegen öffentliche Güter versteht, sondern um Privatheit im Sinne eines persönlichen Bereichs. Bei der Erörterung der Anwendungsfragen werde ich darauf eingehen, inwieweit man Besitzrechte an persönlichen Informationen nutzen kann, um Privatheit zu schützen. Ich werde auch nicht ausführlich auf Fragen der Technikethik eingehen, also etwa, ob Technik ethisch neutral ist oder nicht (G. Brown 1989, S. 22). Genauso wenig werde ich mich mit Fragen des Technikdeterminismus auseinandersetzen. Technikdeterminismus bezeichnet die Auffassung, Technologien setzten aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Entwicklungen in Gange und bestimmten die weitere Entwicklung von Gesellschaften (siehe Nye 2006). Ich werde auch nicht explizit auf die Frage eingehen, ob die Informationsethik fundamental ist oder auf andere Ethiken

gegründet werden muss (Johnson 2001, S. 14 ff.). Bei diesem Diskurs geht es darum, inwiefern Informationsethik Grundlagencharakter hat oder eher als eine angewandte Ethik verstanden werden sollte. Implizit beziehe ich mit dieser Arbeit zu dieser Frage Stellung, da ich für eine Verbindung von Informationsethik und Philosophie plädiere, also in gewisser Weise von einer Fundierung der Informationsethik in allgemeineren ethischen Untersuchungen ausgehe.

In dieser Arbeit stütze ich mich zum einen auf eine begriffsanalytische Methode. Es geht mir vor allem darum, zu klären, was einzelne Begriffe bedeuten und in welchen Zusammenhängen sie mit anderen Begriffen stehen. Dazu werde ich versuchen, Beschreibungen möglichst klar aufzuführen, um danach die Implikationen und Folgen verschiedener Auffassungen zu Privatheit zu untersuchen. Ein Teil der von mir herangezogenen Literatur stützt sich eher auf empirische Ergebnisse, sei es aus den Kommunikationswissenschaften oder der Begriffsgeschichte von Privatheit. Zu empirischen Fragen werde ich keine eigene Auffassung entwickeln, sondern den aktuellen Forschungsstand in meine Untersuchung einbeziehen. Zur Entwicklung meines ethischen Ansatzes verwende ich die Methode des Überlegungsgleichgewichts (Rawls 1971, S. 38). Ich werde also versuchen, verschiedene Intuitionen zu Privatheit mit eher abstrakten Zugängen abzugleichen. So gehe ich etwa von der Intuition aus, Voyeurismus sei unmoralisch, genauso wie Klatsch über Dritte oder die Weitergabe von Daten ohne Zustimmung (Rössler 2002, S. 201, 204). Die ethischen Theorien zu Privatheit müssen sich an dieser Intuition messen lassen, ebenso wie an Intuitionen aus dem ersten oder dritten Kapitel. Auf einer philosophischen Ebene ist die Arbeit vom Selbstverständnis eine Verbindung von Ansätzen der Informationsethik und der politischen Philosophie. Diese Verbindung scheint mir sinnvoll zu sein, da beide Zugänge zu Fragen der Privatheit Nachteile haben. Die eher abstrakten Zugänge aus der politischen Philosophie haben den Nachteil, bei konkreten Fragen ungenau zu sein, der größere Überblick abstrakterer Zugänge hat dagegen einen Vorteil. Ansätze aus der Informationsethik tendieren manchmal dazu, Fragen der Privatheit auf einen Punkt zu reduzieren und das umfassende Bild aus dem Blick zu verlieren (s. Bonner 2007, S. 226). Durch eine Kombination dieser beiden Perspektiven auf Privatheit lassen sich insgesamt bessere Analysen entwickeln. Ich verwende den Begriff „Privatheit“ anstelle von „Privatsphäre“, der sich als Übersetzung von „privacy“ eingebürgert hat (Rössler 2002, S. 16 FN). Mir scheint dieser Begriff den Vorteil zu haben, dass er nicht so sehr mit räumlichen Konnotationen belastet ist.

2. Der Begriff von Privatheit

2.1. *Privat und Öffentlich: Annäherungen an ein Begriffsfeld*

In den politischen und gesellschaftlichen Diskussionen zu Privatheit wird häufig ein unhinterfragter Begriff benutzt und je nach Einschätzung der Entwicklungen der Informationstechnik ergeben sich unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf Veränderungen im Umgang mit Privatheit. In dieser Arbeit möchte ich einen Blick auf die Grundlagen von Privatheit werfen, um mich von einem systematischen Fundament aus mit konkreten Fragen zur Privatheit in digitalen Medien auseinanderzusetzen. Ich werde also zu Beginn recht grundsätzlich – philosophisch – nach dem Begriff von Privatheit fragen und danach, welche ethische(n) Begründung(en) mit diesem normativen Begriff verknüpft sind.

Eine solche philosophisch-ethische Untersuchung steht gerade beim Begriff der Privatheit vor dem Problem, das Thema methodisch angemessen zu behandeln. Privatheit ist Gegenstand sehr unterschiedlicher Diskurse und wird von verschiedenen akademischen Disziplinen erforscht. Durch die unterschiedlichen Zugänge werden je verschiedene Aspekte von Privatheit und Öffentlichkeit beleuchtet und in den Mittelpunkt gerückt. Privatheit und Öffentlichkeit werden zum einen in der politischen Philosophie und Ethik, vor allem in ihrer klassischen liberalen Ausprägung, als Gegensatz verstanden, der eine wesentliche Grundlage moderner Staaten bildet. Ein anderer, stärker soziologisch geprägter Diskurs thematisiert Privatheit eher in den gesellschaftlichen Auswirkungen und Wandlungsprozessen, die verschiedene Vorstellungen von Privatheit und Öffentlichkeit haben. Weiter gibt es Ansätze, die mehr von der Bedeutung der Begriffe „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“ ausgehen. So existieren in der Geschichtswissenschaft seit einigen Jahrzehnten begriffshistorische Ansätze zum Thema „Privatheit“.³

Diese sowohl inhaltlich als auch methodisch unterschiedlichen Ansätze beziehen sich auf verschiedene Aspekte von Privatheit. Ich werde in diesem Abschnitt die unterschiedlichen Ansätze (klassischer Liberalismus, soziologischer Zugang, begriffshistorische und begriffsanalytische Auffassungen) kurz darstellen, um eine möglichst umfassende Sichtweise auf Privatheit zu ermöglichen. Am Ende dieses Kapitels möchte ich klären, welche Ansätze für die Frage nach Privatheit im Web 2.0 fruchtbar sind, und wie sie kombiniert werden müssen, um auf überzeugende Antworten zu kommen.

³ Auch in der Philosophie wird seit der „Wiederentdeckung“ der politischen Philosophie und Ethik mit John Rawls (Rawls 1971) das Thema „Privatheit“ wieder verstärkt untersucht.

In der klassischen liberalen Auffassung zu Privatheit wird das Begriffspaar „privat – öffentlich“ als ein grundlegendes Strukturmerkmal demokratischer Staaten verstanden. Die Öffentlichkeit fungiert in dieser Sichtweise als der prinzipiell allen offenstehende Raum der politischen Meinungsbildung, demgegenüber sollen private Bereiche gegen Eingriffe des Staates oder Dritter geschützt und unzugänglich sein. Die liberale Vorstellung von Privatheit hat sich sowohl in Deutschland wie auch in den Vereinigten Staaten in Grundrechten und rechtlichen Regelungen niedergeschlagen. In Deutschland gibt es zwar kein explizites Grundrecht auf Privatheit oder Privatsphäre, aber verschiedene Artikel des Grundgesetzes schützen einen privaten Bereich vor Zugriffen Dritter. Zum privaten, geschützten Bereich zählen die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis sowie der Schutz privater Kommunikation (GG, Art. 13,14, vgl. von Münch und Kunig 2000, S. 845 ff.; vgl. Tiedemann 2007, S. 394 f.). Auch bei der Entstehung und Begründung des Datenschutzes in Deutschland spielte ein liberaler Gedanke eine wesentliche Rolle. Das wichtigste Urteil im Zusammenhang der Entstehung des Datenschutzes auf Bundesebene war das sogenannte „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983.⁴ Das Bundesverfassungsgericht begründet in dieser Entscheidung ein Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ mit Verweis auf Freiheit, den zentralen liberalen Wert. Die Überwachung von Personen schränke laut Bundesverfassungsgericht die Freiheit des Einzelnen ein, an gesellschaftlichen und politischen Prozessen teilzunehmen; aus diesem Grund müsse bei der Verarbeitung persönlicher Daten die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden (Bundesverfassungsgericht 1984). In den Vereinigten Staaten regeln verschiedene juristische Grundsatzentscheidungen ein Recht auf einen geschützten privaten Bereich. In den USA hat Privatheit den Rang eines Grundrechtes, in der „Bill of Rights“ wird im vierten Zusatzartikel zur US-Verfassung ein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, das die Bürger vor unbegründeten Durchsuchungen von staatlichen Organen schützt (Bill of Rights, IV, vgl. Rutland 1983, Appendix, S. 244). Auch in Entscheidungen des U.S. Supreme Courts wird Privatheit als grundlegendes Recht verstanden, wobei „privacy“ auch als Recht auf persönliche Entscheidungen aufgefasst wird. Neben persönlichen Informationen sind auch persönliche Entscheidungen vor staatlichen Eingriffen geschützt, ein Urteil, das auf dieser Bedeutung von Privatheit aufbaut, war das Urteil Roe vs. Wade, in dem ein Recht auf Abtreibung mit einem Grundrecht auf Privatheit

4 Dieses Urteil steht im Kontext der für das Jahr 1984 geplanten Volkszählung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde. Grund des Anstoßes an dem Verfahren der Volkszählung waren die fehlenden juristischen Regelungen für die erhobenen Daten. Erste Vorläufer für Datenschutzgesetze existierten zu diesem Zeitpunkt bereits auf Landesebene, für den Bund war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Grundsätze der Zweckbindung und Transparenz begründete, die Geburtsstunde des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS).

begründet wird ((Kurland und Casper 1975, S. 3 ff.).

Diese Vorstellung von Privatheit als einem geschützten Grund- und Abwehrrecht gegenüber staatlichem Handeln geht auf das Denken liberaler Klassiker zurück. Vor allem in den Werken John Lockes, John Stuart Mills, Benjamin Constants und Alexis de Tocqueville findet sie sich vorgeprägt (Rössler 2002, S. 28 – 30). Ausgangspunkt der klassisch liberalen Überlegungen ist ein grundsätzlich staatsphilosophischer Ansatz, dem zufolge Bereiche, die unter der Kontrolle des Staates stehen sollen, von denen des Individuums getrennt werden sollen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass ich damit nur einen Teilbereich des klassischen Liberalismus ausführe. Auch Immanuel Kant kann man zu den liberalen Denkern zählen, da Freiheit für Kant in Hinsicht auf die Grundlagen staatlicher Ordnung eine wesentliche Rolle spielt, ähnlich wie für die englischen Philosophen (Kant 1798, RL § 47). Für die englische Tradition ist aber in der Staatsphilosophie der Gegensatz von „privat“ und „öffentlich“ sehr wesentlich, während Kant diesen Gegensatz nur auf die Rolle eines in der Öffentlichkeit stehenden Gelehrten bezieht.⁵

Die Trennung eines privaten und eines staatlichen Bereichs mit je unterschiedlichen Handlungsnormen findet sich im Werk John Stuart Mills. In seinem Essay *On Liberty* sucht Mill nach einem Kriterium für legitimes staatliches oder gesellschaftliches Handeln (Mill 1975, S. 3). Grundsätzlich ist es nach Mill für eine Gesellschaft nicht legitim, in die Freiheit der Bürger einzugreifen. Ein Eingreifen in die persönliche Freiheit ist nur dann legitim, wenn durch das Handeln einer Person Schaden für die Gesellschaft droht. Dieses Prinzip ist das sogenannte *harm principle* (Mill 1975, S. 10 f.). Daraus folgert Mill, dass persönliche Entscheidungen, wenn sie dem Gemeinwohl nicht schaden, nicht staatlich reguliert und kontrolliert werden dürfen. Mit dieser Argumentation begründet Mill also einen persönlichen, privaten Bereich, der vor staatlichen Zugriffen geschützt sein soll. Der Staat dürfe also nicht in religiöse Belange der Bürger eingreifen, genausowenig wie in die individuelle Lebensführung, sei diese auch moralisch fragwürdig (Mill 1975, S. 73, 75 f.).⁶ Der Schutz privater Bereiche sei die Grundlage größtmöglicher Freiheit des Einzelnen, und das komme wiederum dem Staat zugute. Mill entwickelt in diesem Zusammenhang ein utilitaristisches

5 Kant trennt in seinem Aufsatz *Was ist Aufklärung?* zwischen privatem und öffentlichem Vernunftgebrauch. Der Gegensatz zwischen den beiden besteht laut Kant darin, dass ein privater Vernunftgebrauch in der häuslichen Umgebung stattfindet, wogegen der öffentliche Vernunftgebrauch als „Gelehrter“ die ganze Welt betrifft, als Publikum prinzipiell alle Menschen mit einbezieht (Kant [1784] 1968, S. 38).

6 Mill wendet sich in *On Liberty* anscheinend gegen eine, zu seiner Zeit verbreitete Moral. Das bedeutet nicht, dass er Ethik generell ablehnt, mit seinem Werk *Utilitarianism* zählt er auch zu einem der Gründervätern des Utilitarismus. Ethik oder hier politische Philosophie stehen also in einem kritischen Verhältnis zur Moral, konventionelle moralische Normen können also durch Normen, die durch philosophisch-ethische Überlegungen gewonnen werden, kritisiert und ersetzt werden.

Argument für die Vorzüge von Gedanken- und Gewissensfreiheit, demzufolge die gesellschaftliche Entwicklung von der größtmöglichen Freiheit profitiert. Auch wenn sich publik gemachte Gedanken als falsch herausstellten oder gegen die moralischen Empfindung bestimmter Teile der Gesellschaft verstießen, sei die freie Meinungsäußerung gut, da durch den Austausch und die Diskussion von Ideen der gesellschaftliche Fortschritt angetrieben würde (Mill 1975, S. 33 f., 43, 50).

Eine Fortsetzung der Mill'schen Denkfigur findet sich im amerikanischen liberalen Denken der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bei John Dewey. Dewey sucht in seinem Werk *The Public and its Problems* die Grundlagen für eine Staatsphilosophie oder politische Philosophie, die nicht auf metaphysische Spekulationen angewiesen ist, sondern in den vorfindbaren Strukturen menschlicher Kooperation gründet (Dewey 1927, S. 9). Mit dieser Grundlegung kommt Dewey dazu, verschiedene Arten menschlicher Handlungen nach ihren unterschiedlichen Konsequenzen zu klassifizieren, nämlich je nachdem, welche Auswirkungen Handlungen auf beteiligte Personen haben, ob sie etwa nur die handelnde Person betreffen, eine größere Gruppe oder alle Personen im Staat (Dewey 1927, S. 12 f.). Handlungen sind laut Dewey je nach der Reichweite ihrer Konsequenzen eher privat oder öffentlich. Beziehen sich die Konsequenzen auf die unmittelbar beteiligten Personen, dann handelt es sich um private Handlungen, betreffen die Konsequenzen dagegen einen weiteren Personenkreis, handelt es sich um öffentliche Handlungen (Dewey 1927, S. 12 f.). Daraus kann ein (liberales) Kriterium für staatliche Eingriffe gewonnen werden. Bei öffentlichen Handlungen gibt es ein Eingriffsrecht des Staates, private Handlungen sollen dagegen vor den Zugriffen des Staates geschützt sein. Wichtig an dieser Unterscheidung ist, dass mit ihr ein normativer Privatheitsbegriff eingeführt wird. Diejenigen Handlungen, die nur Einzelne betreffen, *sollen* schützenswerte [o.ä.] Angelegenheiten sein, die Handlungen dagegen mit größeren Auswirkungen *sollen* staatlich geregelt werden (Dewey 1927, S. 27, 35). Dieser Gedanke schließt direkt an das Mill'sche *harm principle* an. Genau wie bei Mill gilt die größtmögliche individuelle Freiheit für den Einzelnen, die nur beschränkt werden darf, wenn das Gemeinwesen betroffen ist (Dewey 1927, S. 50 f.).

Diese, im frühen Liberalismus formulierte Verknüpfung von Freiheit und Privatheit stellt einen großen Unterschied zu tradierten Vorstellungen von Gesellschaft dar. Die liberalen Philosophen des frühen 19. Jahrhunderts waren sich auch teilweise dieser Veränderung bewusst. Benjamin Constant etwa, ein Schweizer Liberaler der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sieht in der Moderne vor allem die Meinungs- und die Religionsfreiheit als dasjenige an, was Privatheit ausmacht. Diese Freiheit in den Meinungen und der Religion unterscheidet laut Constant die zeitgenössischen Gesellschaftsvorstellungen von denen der Antike. In antiken Gesellschaften sei der Mensch ein

„Sklave“, was die Belange der religiösen Freiheiten und der Meinungsfreiheit anbelangt. Zwar hätten die antiken Bürger die Freiheit, über die politischen Angelegenheiten zu entscheiden, wären aber in familiären Bereichen vollkommen der Willkür ihrer Herrscher unterworfen (Constant 1820, S. 369). Laut Constant habe sich im frühen 19. Jahrhundert dieses Verhältnis umgekehrt. Im privaten Bereich, in der Gewissens- und Meinungsfreiheit gebe es mehr Freiheiten als in der Antike, dagegen fehlten die Freiheiten auf der Ebene der Souveränität der Bürger (Constant 1820, S. 374). Es gilt also, während in der Antike der private Bereich gering ist, ist er zur Zeit Constants sehr viel größer, dabei haben aber die politischen Mitbestimmungsrechte gegenüber der Antike abgenommen (ebenda).

Wie kommt es zu dieser neuen Verbindung von Privatheit und Freiheit, und warum wird Privatheit ab dem frühen 19. Jahrhundert wichtiger in der Politischen Philosophie? Die klassisch liberale Auffassung von Privatheit hat sich im historischen Kontext der Entstehung neuer demokratischer Staaten entwickelt. In der Entstehung dieser Staaten sieht die liberale Philosophie des 19. Jahrhunderts neue Möglichkeiten des Machtmissbrauchs, die sogenannte *tyranny of the majority* (siehe Mill 1975, S. 6; de Tocqueville 1840, S. 305 f.). Die modernen Staaten im frühen 19. Jahrhundert, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, hätten zwar die Herrschaft durch den Adel abschütteln und Demokratien errichten können, eine Demokratisierung in freien und öffentlichen Wahlen ließe allerdings weiterhin die Möglichkeit zu, anstelle einer monarchischen Despotie einer demokratischen Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit ausgesetzt zu sein (de Tocqueville 1840, S. 293). Laut Alexis de Tocqueville kann diese Art der Tyrannei subtiler ausgeübt werden als die Tyrannei eines Monarchen, nämlich durch den Entzug von Unterstützung oder soziale Ächtung durch die Mehrheit (de Tocqueville 1840, S. 198). Dieser Gefahr wird de Tocqueville zufolge durch Grundrechte vorgebeugt und vor allem durch die machtvolle Stellung der Juristen in den frühen Vereinigten Staaten. Für Tocqueville machen die Juristen ein aristokratisches Element der amerikanischen Verfassung aus, das die Exzesse einer Demokratie beschränken kann (de Tocqueville 1840, S. 307 f., 311, 313).

Unsere eigenen zeithistorischen Erfahrungen mit Verletzungen von Privatheit sind vor allem solche von Überwachung durch totalitäre Regime im 2. Jahrhundert. Das Bild eines Überwachungsstaates, der die Privatheit seiner Bürger missachtet, hat sich in Werken wie *1984* und *Brave New World* niedergeschlagen. Anstelle der Tyrannei der Mehrheit steht in den Dystopien des 20. Jahrhunderts die Figur des „Big Brother“, die sich in Initiativen zum Datenschutz im Internet erhalten hat (Huxley 1970; Orwell 2000).⁷

7 Die Bigbrotherawards sind eine „Auszeichnung“, die jedes Jahr von Privacy International an diejenigen Organisationen verliehen wird, die am gravierendsten die Grundrechte des Datenschutzes verletzt haben

Welche Wirkungen hat und hatte dieser liberale Privatheitsdiskurs? Zum einen setzt sich der zentrale Stellenwert der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit in der liberalen Philosophie der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fort. Bei Richard Rorty etwa ist die Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit eine fundamentale politische Unterscheidung. Auch John Rawls greift einen liberalen Gedanken auf, wenn er in seinem Werk *Politischer Liberalismus* Privatheit als einen Bereich der Individualität und des Pluralismus versteht, der ein Rückzugsraum gegen „umfassende Lehren“ und Eingriffe staatlicher Organe darstellt (Rorty 1989, S. 229; Rawls 2003, S. 107 f., S. 289 f.).

Zum anderen wurde die liberale Auffassung von Privatheit ab dem späten 19. Jahrhundert auch in rechtsphilosophischen Diskursen rezipiert und fand auf diese Weise Eingang in die Rechtsprechung liberaler Demokratien. Privatheit wird in der juristischen und rechtsphilosophischen Literatur der Vereinigten Staaten erstmals ab Ende des 19. Jahrhunderts als ein eigenständiges Recht aufgefasst (Mindle 1989, S. 586). Der klassische Ort dieser Rezeption des Liberalismus ist der Artikel „The Right to Privacy“ der amerikanischen Verfassungsrichter Warren und Brandeis aus dem Jahr 1890. Warren und Brandeis begründen darin die Schutzwürdigkeit der Persönlichkeit und Individualität, welche den zentralen Schutzgegenstand von Privatheit ausmache (Warren und Brandeis 1890, S. 205). In dieser Auffassung von Privatheit als schützenswertem Bereich der Individualität und Persönlichkeit klingt ein liberales Thema Mills an, der den besonderen Wert des Individuums und des individuellen Ausdrucks betont.⁸ Ausgehend von Warren und Brandeis entwickelt Lawrence Tribe das Recht auf Privatheit systematisch weiter und löst es aus der engen Entgegensetzung von Staat und Individuum heraus (Mindle 1989, S. 592). Tribe entwickelt das Recht auf Privatheit weiter, indem er, an Warren und Brandeis anknüpfend, Privatheit systematisch mit dem Begriff der *Autonomie* verknüpft (Mindle 1989, S. 589 – 592).

Damit greift er ein normatives Element von Privatheit auf. Ich werde auf diesen Punkt im zweiten Teil der Arbeit zurückkommen, wo ich ausführlicher und systematisch das Thema „Privatheit und Autonomie“ entwickle. Für die amerikanische Rechtsprechung bedeutet Tribes Ansatz jedenfalls eine wesentliche Weiterentwicklung ihrer Auffassung von Privatheit. In diesem Diskussionsstrang wird eine Theorie des Rechts auf Privatheit entfaltet, die unabhängig ist von der älteren juristischen

(www.bigbrotherawards.org).

8 Allerdings haben sich im späten 19. Jahrhundert die gesellschaftlichen Kontexte gewandelt und die technischen Möglichkeiten weiterentwickelt. Warren und Brandeis haben in ihrem Artikel einen spezifischen Fall von Privatheitsverletzung vor Augen, sie suchen vor allem nach einer Formulierung für ein Recht auf Privatheit, welches das Privatleben vor Veröffentlichungen durch die Boulevardpresse schützen soll: „*Gossip is no longer the resource of the idle and of the vicious, but has become a trade, which is pursued with industry as well as effrontery*“ (Warren und Brandeis 1890, S. 196).

und verfassungsrechtlichen Auffassung, Privatheit als eine Art von Besitzrecht zu verstehen. Diese Auffassung wird durch die amerikanische Verfassung insofern nahegelegt, als im vierten Zusatz ein Grundrecht gegen unrechtmäßige Durchsuchungen formuliert wird. (s.o. Mindle 1989, S. 577, 583). Jene ältere Auffassung von Privatheit deckt auch andere Bedeutungsaspekte mittels eines weiten Begriffs von Eigentum ab, der es erlaubt, persönliche Gefühle, Meinungen, religiöse Entscheidungen als Arten von Besitz aufzufassen (M. Meyers 1973, S. 243 f.). Der Gründungsvater James Madison versteht dasjenige, was einem eigen ist, als eine Art von persönlichem Besitz, also auch persönliche Überzeugungen (Mindle 1989, S. 583; M. Meyers 1973, S. 243). Diese Auffassung spielt nach wie vor in der jüngeren Privatheitsdebatte eine Rolle, und ich werde diesen Punkt im letzten Kapitel nochmals aufgreifen. Die Frage, wie der Besitzbegriff in den Debatten um Privatheit fruchtbar gemacht werden kann, spielt dann eine Rolle, wenn es um die konkreten Ausgestaltungen des Privatheitsschutzes geht (vgl. Kapitel 4).

In der liberalen Auffassung von Privatheit wird also ein Recht auf den Schutz der Individualität stark betont, und Privatheit wird in der Regel vor dem Hintergrund eines Gegensatzes von Staat und Individuum verstanden, als Rückzugsraum für persönliche Autonomie. Diese hier in ihren Grundzügen skizzierte liberale Auffassung von Privatheit ist von Seiten der Soziologie und Sozialphilosophie kritisch hinterfragt worden. Sowohl die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen als auch die Rollen, welche Privatheit und Öffentlichkeit spielen, scheinen voraussetzungsreich zu sein und auf zusätzlichen, nicht thematisierten Prämissen zu beruhen.

Soziologisch oder sozialphilosophisch orientierte Ansätze zu Privatheit und Öffentlichkeit verorten diese Begriffe eher historisch. Sie erkennen einen zunehmenden Verfall und eine fortschreitende Auflösung der beiden Sphären ab dem 19. und 20. Jahrhundert. Prominent wird diese These der Auflösung und Vermischung und damit eines Bedeutungsverlustes der Kategorien Privatheit und Öffentlichkeit von den Sozialphilosophen Hannah Arendt und Jürgen Habermas vertreten, auch der Soziologe Richard Sennett stellt einen ähnlichen Verfall der Öffentlichkeit fest.⁹

Laut Hannah Arendt verändert sich durch gesellschaftliche Entwicklungen bereits ab der Neuzeit die antike Bedeutung und die Aufteilung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Privatheit versteht Arendt in der ursprünglichen, antiken Bedeutung, der zufolge („privat“, von „privare“=rauben, berauben) Privatheit eher ein Zustand der Einschränkung und des Verlustes menschlicher Möglichkeiten ist. Das Idealbild des antiken Menschen ist, Arendt zufolge, das des Mannes, der in der Öffentlichkeit steht und an den staatlichen, politischen Angelegenheiten beteiligt

9 Beate Rössler nennt diese Ansätze, die die Genese von Privatheit und Öffentlichkeit historisch-soziologisch thematisieren, „Grenztheorien der Privatheit und Öffentlichkeit“ (Rössler 2002, S. 12).

ist. Der „private Mensch“ dagegen sei in der Antike auf die „niederen“ Tätigkeiten beschränkt, etwa auf die Kindererziehung, die Versorgung des Hauses und die Erwerbstätigkeit. Wie Arendt ausführt, hören die Aufgaben des Erwerbs, der Instandhaltung und der Erziehung zu Beginn der Neuzeit auf, einem privaten Bereich zugeordnet zu sein: Durch Schulen und Manufakturen würden diese ehemals privaten Tätigkeiten zunehmend in der Öffentlichkeit stattfinden; das Private gewinne durch diese Funktionsverschiebung eine neue Funktion und werde zum Ort für Intimität, frei vom Zwang der Notwendigkeit (Arendt 1958, S. 69 – 75).

Diese letzte, von Arendt geschilderte Entwicklung der Privatheit zu einem Raum von Intimität und persönlicher Entwicklung soll sich ab dem 19. Jahrhundert herausgebildet haben. Ähnlich wie Benjamin Constant zu Beginn des 19. Jahrhunderts (s.o.) stellt Arendt also einen grundlegenden Bedeutungswandel von Privatheit mit dem Beginn der Moderne fest. Dieser Bedeutungswandel vollzog sich aber nicht in einer Dimension, sondern auf verschiedenen Ebenen.

Ausgehend von Arendt, beschreibt Seyla Benhabib den Wandel von Privatheit im 19. Jahrhundert in den drei Dimensionen der Religion, der Wirtschaft und des häuslichen, intimen Bereichs. Religiöse Fragen werden laut Benhabib ab dem 19. Jahrhundert zunehmend „privatisiert“, das heißt, dem Zugriff der Öffentlichkeit mehr und mehr entzogen (Benhabib 1992, S. 122). Eine ähnliche Entwicklung gebe es im Bereich der Wirtschaft, auch hier etablierte sich ab dem 19. Jahrhundert zunehmend ein Bereich der Privatwirtschaft ohne staatliche Einmischung (Benhabib 1992, S. 123). Die dritte Dimension von Privatheitsvorstellungen umfasse den Bereich der Sexualität und der Intimsphäre. Der Gegensatz von Privatheit und Öffentlichkeit markiere auch im 19. Jahrhundert eine Geschlechtergrenze, wie sie bereits in der Antike gezogen worden sei: die Frau werde eher dem privaten und der Mann eher dem öffentlichen Bereich zugeordnet (Hölscher 1979, S. 43). Diese Geschlechtertrennung in einen weiblichen privaten und männlichen öffentlichen Bereich, lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen und hat die normativen Umprägungen des Begriffs im 19. Jahrhunderts überdauert (Arendt 1958, S. 88; Rössler 2002, S. 49). Neu scheint, Benhabib zufolge, ab dem 19. Jahrhundert die normative Belegung des privaten Bereichs zu sein. Dieser Bereich, wie in der Antike mit dem familiären identifiziert, werde mehr und mehr positiv bewertet. Die Privatheit wird zu einem Raum der persönlichen Entwicklung und verliert damit ein Stück weit die antike Bedeutung als Bereich der Reproduktion und Notwendigkeit. Entscheidend für diese Art soziologischer Analyse von Privatheit und Öffentlichkeit ist die Deutung des geschilderten Wandlungsprozesses. Der geschichtliche Wandel dieser Begriffe ist laut Arendt nicht nur eine Bedeutungsverschiebung, sondern gleichzeitig auch eine Zerstörung und Vermischung der beiden Sphären der Privatheit und der Öffentlichkeit (Arendt 1958, S. 75).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Jürgen Habermas und Richard Sennett. Habermas

entwickelt in *Strukturwandel der Öffentlichkeit* eine ganz ähnliche Analyse wie Hannah Arendt. Auch er sieht eine zunehmende Vermischung privater und öffentlicher Bereiche in der Moderne. Der Ausgangspunkt seiner Analyse ist allerdings nicht der antike, sondern der bürgerliche Begriff von Privatheit, wie er sich ab dem 19. Jahrhundert herausgebildet hat (Habermas 1962, S. 39). Dieser Begriff von Privatheit bezeichnet bereits einen Bereich der Innerlichkeit und Intimität, der nicht durch den antiken abgedeckt ist (s.u. Habermas 1962, S. 39). Dieser bürgerliche Begriff der Privatheit bezieht beide Sphären, das Private und das Öffentliche, aufeinander, wie auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts sich beide Bereiche gegenseitig bedingen. Die Privatsphäre garantiert nach Habermas als Sphäre der Innerlichkeit und der persönlichen Entwicklung, in der die Erziehung stattfindet, die gesellschaftliche Reproduktion. So sichere zum einen die im privaten Bereich vermittelte Bildung der Person die Teilnahme an Arbeitsprozessen, zum anderen diene die Erbgemeinschaft innerhalb der Familie dem Erhalt des Kapitals und damit auch einer auf Kapital aufbauenden Wirtschaftsordnung (Habermas 1962, S. 59 f.). Privatheit und Öffentlichkeit sind also einerseits voneinander getrennt, andererseits in den gesellschaftlichen Funktionen aufeinander bezogen. Mit der Industrialisierung ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Trennung zwischen einer privaten und einer öffentlichen Sphäre zunehmend verwischt. Habermas verortet diese Entwicklung vor allem in der Sozialgesetzgebung, mit welcher der Staat die Funktionen der bürgerlichen Familie zum Teil übernehme (Habermas 1969, S. 173). Wie der Staat wandle sich auch die Großindustrie, die mit der sozialen Fürsorge für ihre Arbeiter in Form von Wohnungsbau und Einrichtung von Bibliotheken, öffentliche Funktionen und Rollen übernehme (Habermas 1962, S. 170). Damit verschmelzen private und öffentliche Sphäre. Richard Sennett kommt in seinem Werk *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität* zu einem ähnlichen Ergebnis wie Habermas. Laut Sennett vermischen sich mit der Industrialisierung die Bereiche Öffentlichkeit und Privatheit zunehmend und verlieren gleichzeitig ihre gesellschaftliche Bedeutung. Sennett setzt in seiner Untersuchung am Phänomen der Privatheit an, anstatt eine Analyse der Öffentlichkeit vorzunehmen. Aber das Bild vom Wandel und Vergehen der Kategorien Privatheit und Öffentlichkeit zeichnet er sehr ähnlich wie Habermas. Während sich im ausgehenden 18. Jahrhundert ein bürgerlicher Begriff von Privatheit und ein Gleichgewicht der Sphären von Privatheit und Öffentlichkeit etabliert habe, die stabil in ihren Funktionen voneinander abgegrenzt gewesen seien, komme es ab dem 19. Jahrhundert zu einer zunehmenden Vermischung beider Sphären (Sennett 1986, S. 35, S. 122 – 135). Ab dem 19. Jahrhundert setzte, so Sennett, ein Prozess ein, in dem die Öffentlichkeit nicht mehr positiv wahrgenommen und der private Bereich immer stärker als Raum der Authentizität und persönlichen Entwicklung angesehen wird (Sennett 1986, S. 28 f., 329).

Sennett nennt drei Ursachen für diesen Wandlungsprozess, den entstehenden Industriekapitalismus, die Säkularisierung und das neue Verständnis von Säkularität. Der neue Kapitalismus habe die Sehnsucht nach einem familiären Rückzugsort entstehen lassen, was die Privatsphäre intimisiert und ihr einen wichtigen Stellenwert verliehen habe. Zeitgleich wurde in den modernen Wissenschaften, vor allem in der Psychologie, das Selbst Gegenstand wissenschaftlicher Beobachtung. Diese Entwicklung führte, so Sennett, zu einem stärkeren Bewusstsein vom eigenen Ich und damit zu stärkerer Selbstkontrolle und Unsicherheit über den Auftritt in der Öffentlichkeit, so dass die Privatheit sich zunehmend in einen Rückzugsraum verwandle (Sennett 1986, S. 36 – 39).

Diese erste Entwicklung bewirke zunächst eine Akzentuierung von Privatheit und Öffentlichkeit, führe aber in der Folge zu einer stärkeren Vermischung beider Sphären und der Auflösung der Kategorien „öffentlich“ und „privat“. Zu mehr Unsicherheit über die Rolle der Öffentlichkeit komme es im 20. Jahrhundert dadurch, dass in der öffentlichen Darstellung das Private i.S.d. authentischen Persönlichkeit eine immer größere Rolle spiele. Diesen Punkt belegt Sennett mit einigen Beispielen: Musiker müssen sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert auf dem Markt als private, authentische Personen präsentieren, um wahrgenommen zu werden (Sennett 1986, S. 367). Genauso müssen Politiker in den USA ab dem 20. Jahrhundert sich in der Öffentlichkeit als Privatpersonen inszenieren, eine Entwicklung, die inzwischen auch die deutsche Politik erfasst hat (Sennett 1986, S. 43; Holtz-Bacha 2001, S. 26).

Der Endpunkt dieser Entgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit ist Sennett zufolge der Zustand einer intimen Gesellschaft (Sennett 1986, S. 335). Mit diesem Gedanken kehrt Sennett die liberale Denkfigur um: Nicht der Staat stellt die größte Gefahr für die Gesellschaft dar, sondern das Individuum, und die im 19. Jahrhundert entstandene Vorstellung vom Selbst zerstören die Möglichkeiten nichtpersonalen Handelns und die öffentliche Sphäre (Sennett 1986, S. 424 ff.). Aus einer sozialphilosophischen oder soziologischen Perspektive gibt es also im Wesentlichen den Befund eines Veränderungs- und Auflösungsprozesses der Begriffe der Privatheit und Öffentlichkeit, wobei sich die Autoren uneins darüber sind, wann der Beginn dieses Prozesses anzusetzen ist.¹⁰ Mit der Verbreitung von Informationstechnologien wird häufig eine neue Qualität der Vermischung öffentlicher und privater Bereiche konstatiert. Die Soziologin Eva Illouz erkennt im zeitgenössischen Umgang mit Informationstechnologie die Bereitschaft, das Ich und die eigene Persönlichkeit als marktfähiges Produkt aufzufassen. Eine These, die sie aus der Untersuchung des Verhaltens von Personen in Internet-Partnerschaftsbörsen gewinnt, in denen das Individuum als

¹⁰ Nach Arendt kommt es zur Auflösung der Kategorien bereits in der Neuzeit, Habermas sieht sie eher im 19. Jahrhundert und Sennett in der vollen Konsequenz erst im 20. Jahrhundert.

radikaler Selbstvermarkter auftritt (Illouz 2006, S. 132). In der Art des effizienten Umgangs mit den eigenen Emotionen und intimen Beziehungen zeige sich eine Veränderung in den Vorstellungen von Selbst und Intimität, die, vormals privat, nun ökonomisch-rationalen Kalkülen unterliegen (Illouz 2006, S. 134; Habermas 1962, S. 32).

In den bis jetzt vorgestellten Ansätzen von Privatheit und Öffentlichkeit wird bereits die Komplexität des Begriffspaares deutlich. „Privat“ kann sich sowohl auf Intimes beziehen (Illouz), als auch auf persönliche Einstellungen und Handlungen (Mill, Dewey), in einer eher soziologischen Perspektive unterscheidet das Begriffspaar „privat/öffentlich“ verschiedene Arbeits- und Aufgabenbereiche (Habermas, Arendt). Durch die unterschiedlichen Bedeutungen, die das Begriffspaar „privat-öffentlich“ annehmen kann, können Privatheit und Öffentlichkeit auch verschränkt sein. Privates (i.S.v. Intimem/Persönlichem) lässt sich in der Öffentlichkeit (i.S.v. allgemein zugänglich) kommunizieren. Dagegen könnte man einen marktwirtschaftlichen Austausch als privat auffassen, auch wenn er in der für alle zugänglichen Öffentlichkeit stattfindet, da es um persönliche Interessen geht, in die der Staat nicht eingreifen sollte. Die Komplexität des Begriffs erhöht sich noch weiter, wenn man berücksichtigt, dass er mit verschiedenen normativen Wertungen verbunden ist: Privatheit ist im Liberalismus eine schützenswerte Sphäre, in den hier beschriebenen soziologischen Untersuchungen eher ein Raum, der öffentliche Kommunikation und Austausch unmöglich macht.

Wie kommt es zu diesen recht unterschiedlichen Auffassungen, wie hat sich die Komplexität des Begriffs „Privatheit“ historisch entwickelt? Wie anhand der Forschungen zur historischen Semantik und zur Begriffsgeschichte gezeigt werden kann, bauen die verschiedenen hier abgehandelten Ansätze auf älteren Bedeutungen auf, welche die Termini „privat“ und „öffentlich“ in der Geschichte angenommen haben. Dem Wort nach verweist das Begriffspaar „privat/öffentlich“ auf die römische Antike, auf die Adjektive „publicus“ und „privatus“. „Publicus“ steht in der lateinischen Hauptbedeutung zunächst für die waffentragenden Männer und in einer weiteren Bedeutung für das allgemein Zugängliche. „Privatus“ bezeichnet dagegen das Partikulare: Der „homo privatus“ bekleidet keine öffentlichen Ämter und verfolgt seine eigenen besonderen Interessen (von Moos 2004, S. 19, 24; Geuss 2001). In der antiken Bedeutung bezeichnet „Öffentlichkeit“ also den Bereich des Volkes und der Amtsträger der römischen Gesellschaft, wogegen „Privatheit“ den Bereich der Familie und das Nichtoffizielle umfasst (Hölscher 1979, S. 43). Diese Unterscheidung birgt im Kern bereits die liberale Trennung von Öffentlichem und Privatem im Sinne einer staatlichen und einer individuellen Sphäre. In der mittelalterlichen Rezeption des Begriffspaares erhält „privat“ die Zusatzbedeutung des

Vertrauten und Intimen innerhalb der Familie (von Moos 2004, S. 38). Bei der Rezeption der römischen Rechtsbegriffe in Europa gewinnt das Begriffspaar „publicus-privatus“ auch eine visuelle Komponente hinzu: Laut Lucian Hölscher wird „publicus“ im Mittelhochdeutschen mit zwei Begriffen übersetzt, zum einen mit „chuniglich“ (zum König gehörend), zum anderen mit „offinpare“, das dem heutigen „offenbar“ entspricht und eine visuelle Bedeutung in „publicus“ einbringt (Hölscher 1979, S. 52 f.).

Diese deutsche Besonderheit in der Rezeption des antiken Begriffspaares zeigt sich bis heute in leichten Differenzen zwischen der deutschen und der englischen Bedeutung von „privat“. Das englische „public“ betont die staatliche und offizielle Bedeutung stärker als das deutsche „öffentlich“, das dem Visuellen mehr Gewicht verleiht. Bei der Rezeption der antiken Begriffe „privatus“ und „publicus“ scheint im Deutschen eine Übertragung der visuellen Bedeutung von „öffentlich“ auf „privat“ stattgefunden zu haben, wogegen in der englischen Verwendung „private“ eher nur „individuell“ oder „nicht staatlich“ heißen kann – eine Begriffsprägung, die näher an der Antike ist und in den Vereinigten Staaten geläufiger als in Europa (vgl. Geuss 2002a, S. 67; Rössler 2002, S. 22 f.; Melville und von Moos 1998, S. 9).

Neben der Bedeutung des Begriffspaares „privat/öffentlich“ wandeln sich auch die normativen Wertungen der Begriffe „privat“ und „öffentlich“. Wie bei Hannah Arendt sichtbar wurde, war „Öffentlichkeit“ in der Antike eher positiv, „Privatheit“ eher negativ konnotiert. Diese Wertung wandelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts (Arendt 1958, S. 48 f.; Sennett 1986, S. 329 f.).

Genauso verhält es sich mit dem Begriff des Privaten. Der „öffentliche Mann“ war das Ideal der Antike, wogegen das Private den Bereich der Reproduktion, der Notwendigkeit umfasste und als weniger bedeutsam angesehen wurde (Geuss 2002a, S. 63). „Privatheit“ gewann erst mit den von Sennett und Habermas beschriebenen Prozessen die positive normative Bedeutung, die der Begriff heute hat. Aber die normativen Konnotationen von „Privatheit“ blieben auch im 20. Jahrhundert umstritten.¹¹ Die drei Ansätze, das Phänomen und den Begriff der Privatheit zu fassen, bringen verschiedene Aspekte in den Blick. Aus der Perspektive des Liberalismus markiert Privatheit einen Gegensatz zwischen dem Individuum und dem Staat, wobei die normative Forderung aufgestellt wird, der Staat solle die individuellen Freiheiten und die Autonomie der Einzelnen so wenig wie möglich einschränken. In einer eher soziologischen Perspektive ist der Gegensatz von Privatheit

11 Die feministische Theorie sieht das Private, die Privatheit tendenziell als ein Repressionsinstrument an. Die „private“ Kleinfamilie leiste der Unterdrückung der Frau Vorschub, befestige traditionelle Geschlechterrollen und etabliere einen Schutzraum für Gewaltausübung. Privatheit hatte und hat deshalb in der feministischen Theorie kein gutes Ansehen, da vermutet wurde, dass der Begriff vorrangig die Funktion erfülle, eine ideologische Position zu verteidigen (Rössler 2002, S. 51 – 53).

und Öffentlichkeit in Auflösung begriffen, die gesellschaftlichen Bedingungen des Kapitalismus oder die Entwicklung digitaler Technik macht eine Trennung der beiden Sphären unmöglich. In begriffshistorischer Sichtweise lässt sich schließlich ein Wandel und eine Ablösung verschiedener Bedeutungen von „Privatheit“ seit der Antike feststellen. Privatheit zeigt sich als ein Begriff, der in seiner historischen Entwicklung verschiedene Bedeutungsebenen gewonnen hat und auch normativ unterschiedliche Konnotationen trägt.

Welche Schlüsse lassen sich aus diesem Blick in die Literatur ziehen? Aufgrund der Vielschichtigkeit des Begriffs „Privatheit“ stellt sich grundsätzlich die Frage nach einer angemessenen Definition. Wie lässt sich Privatheit mit Blick auf die Wandlungsprozesse des Begriffs definieren? Machen die Umdeutungen und Verschiebungen des Begriffs im 20. und frühen 21. Jahrhundert eine Definition unmöglich? Diese Frage muss dann auch bei der Analyse von Privatheit im Web 2.0 aufgeworfen werden: Wird der Begriff obsolet angesichts neuer Nutzungsmöglichkeiten digitaler Medien? Handelt es sich bei den Wandlungsprozessen um eine Auflösung der Kategorien, wie sie Sennett und Habermas sehen? Muss man von veränderten Begriffen von Privatheit sprechen oder lässt sich dennoch ein abstrakte Definition von „Privatheit“ aufstellen? In den folgenden Abschnitten werde ich diese Punkte behandeln und ausführlicher auf die Frage des Relativismus und verschiedene Definitionsmöglichkeiten eingehen. Im dritten Kapitel werde ich systematisch die Frage nach den normativen Grundlagen von Privatheit stellen. Warum ist Privatheit schützenswert oder wertvoll? Im letzten Kapitel geht es um Anwendungsfragen von Privatheit. Wie kann Privatheit im Web 2.0 geschützt werden, welche Forderungen an den Einzelnen und die Gesellschaft ergeben sich aus einer ethischen Analyse des Themas?

2.2. Reduktionismus, Relativismus und Subjektivismus

Die erste Option einer Definition von Privatheit wäre eine relativistische oder subjektivistische Antwort. In Anschluss an Habermas und Sennett liegt es nahe, dass sich keine allgemeine Definition von Privatheit entwickeln lässt. Der starke Wandel der Bedeutung von Privatheit kann zu dem Schluss führen, Privatheit lasse sich nicht allgemein und zeitübergreifend definieren, sondern sei von den jeweiligen gesellschaftlichen Kontexten abhängig. Eine solche Skepsis gegenüber der allgemeinen Definierbarkeit von Privatheit wurde in der Literatur auf zwei verschiedene Weisen vertreten.

Die *reduktionistische Auffassung von Privatheit*¹² besagt, der Begriff „Privatheit“ lasse sich auf grundlegendere Kategorien reduzieren und sei somit überflüssig. Diese These ist in den letzten Jahrzehnten von Ruth Gavison vertreten worden, die Privatheit auf zwei Rechte, ein Besitzrecht und ein Persönlichkeitsrecht reduzieren möchte. Ihrer Auffassung nach führt der Begriff „Privatheit“ eine neue Kategorie ein, die tendenziell verwirrend ist, da sich der Inhalt von „Privatheit“ auch restlos in anderen und klareren Begriffen beschreiben lässt (s.u.). Für aktuelle Fragen des Schutzes von Privatheit bei der Verwendung von Informationstechnologien würde eine relativistische Lesart von Privatheit eher davon ausgehen, neue Technologien wie das Internet oder Datamingtechniken würden die Bedeutung der Kategorien „privat“ und „öffentlich“ verschieben. Eine solche Position sehe damit also traditionelle Theorien zu Privatheit als wenig relevant zur Klärung aktueller Fragen an. Der Informationsethiker Luciano Floridi beschreibt eine derartige Begriffsverschiebung von Privatheit, die sich, seiner Meinung nach durch neue Informationstechniken zu einem vorindustriellen Begriff von Privatheit zurückentwickelt (vgl. Floridi 2006a).

Die zweite Variante einer Skepsis gegenüber der allgemeinen Definierbarkeit von Privatheit ist eine relativistische Position. Die *relativistische Auffassung von Privatheit* behauptet, die Kategorien von „privat“ und „öffentlich“ würde sich in verschiedenen historischen Gesellschaften auf wesentlich verschiedene Gegenstände beziehen. Man kann, dieser Auffassung zufolge, „Privatheit“ nur in einem speziellen historischen Kontext angemessen verwenden, universelle Definitionen sind dagegen unmöglich (Schoeman 1984, S. 6). Sehr nahe verwandt mit dieser relativistischen Auffassung ist eine subjektivistische Auffassung von Privatheit, die behauptet, Privatheit sei nicht so sehr durch gesellschaftliche Konventionen und Verwendungsweisen bestimmt, sondern werde von jeder Person subjektiv festgelegt.

12 Ich übernehme die Begriffsverwendung von Judith Wagner DeCew und Ruth Gavison (Gavison 1980; DeCew 1986).

Eine reduktionistische Auffassung von Privatheit vertrat Judith Jarvis Thomson in den 1970er Jahren (Rössler 2002, S. 128). Thomson schlägt in ihrem Artikel *The Right to Privacy* vor, Privatheit auf zwei Rechte zu reduzieren, auf ein Besitzrecht und ein Persönlichkeitsrecht (Scanlon 1975). Zur Bestätigung ihrer These führt Thomson ein Gedankenexperiment durch: Man stelle sich einen Mann vor, der ein pornographisches Bild besitzt. Dieses Bild habe der Mann in einen Tresor eingeschlossen und betrachte es nur bei geschlossenen Vorhängen. Man stelle sich weiter vor, es gäbe eine Technik, mit der wir durch die Wände des Safes sehen könnten. Die Anwendung dieser Technik würde, meint Thomson, das Recht auf Privatheit des Mannes verletzen (Scanlon 1975, S. 198 f.). Thomson geht noch einen Schritt weiter in ihrer Analyse. Einen Gegenstand zu besitzen bedeutet, so Thomson, ein Bündel an Rechten zu haben, die anderen von der Nutzung des Gegenstandes ausschließen (Scanlon 1975, S. 299). Als Besitzer bzw. Eigentümer habe man das Verkaufs- und Nutzungsrecht an dem Gegenstand, das die Anderen nicht haben (ebenda). Diese Verfügungsgewalt über das Bild werde, so Thomson, bei einem Bruch der Privatheit verletzt: Verfügung über das Bild als Gegenstand impliziere, dass das Bild von anderen nicht betrachtet werden dürfe, wenn es der Besitzer nicht möchte (Thomson 1975, S. 300).¹³ Es ist entscheidend zu sehen, dass Thomson an dieser Stelle das Recht auf Nutzung nicht als eine Analogie zu Privatheit versteht, Privatheit ist in ihrer Analyse *nichts anderes* als ein Besitzrecht an dem Bild, durch das Andere von der Nutzung ausgeschlossen werden. Damit ist Thomsons reduktionistische Analyse von Privatheit noch nicht komplett, da es bei Privatheit und Verletzungen von Privatheit auch häufig um Informationen über Personen geht, die wir nicht in demselben Sinn besitzen wie Gegenstände.¹⁴ Deshalb analysiert Thomson, als ein weiteres Beispiel einen Fall, in dem eine Unterhaltung mit einem Richtmikrofon belauscht wird. Laut Thomson handelt es sich hier um eine Verletzung von Privatheit, da, analog zur Verletzung von Besitzrechten, das Recht auf die eigene Person (*right over the person*) verletzt werde (Scanlon 1975, S. 296 f., 306). Aus diesen beiden Beispielen ergibt sich für Thomson eine reduktive Position, der zufolge Privatheit sich immer als Cluster zweier Rechte auffassen lässt, als Recht auf Besitz und als Persönlichkeitsrecht (Scanlon 1975, S. 306).

Diese reduktionistische Position ist aus mehreren Gründen nicht befriedigend. Zum einen ist der Versuch Thomsons, die Privatheit persönlicher oder privater Gegenstände über das Besitzrecht zu

13 Ich lasse an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen Besitz qua faktischem Innehaben und Eigentum qua rechtmäßige Verfügungsgewalt unberücksichtigt.

14 Ein Bild ist als Bild ein materieller Gegenstand, im Unterschied dazu sind Informationen über eine Person nur medial vermittelte, in einem Medium festgehaltene Informationen. Ein weiterer Unterschied scheint zu sein, dass man Informationen über die eigene Person nicht wie einen Gegenstand besitzt, sondern eher verkörpert (vgl. Mindle 1989).

rekonstruieren in vielen Fällen nicht zutreffend. Die Betrachtung eines privaten Gegenstandes kann eine Verletzung von Privatheit darstellen, ohne dass ein Besitzrecht verletzt würde. Ein Beispiel dafür führt Julie Inness an: Schickt man einen Brief ab, befindet er sich nicht mehr im eigenen Besitz. Wird dieser Brief nun von einer dritten Person gelesen, haben wir eine Verletzung von Privatheit, ohne dass ein Besitz- oder Eigentumsrecht verletzt würde (Inness 1992, S. 33 f.). Als reduktive Position bedeutet die Analyse Thomsons auch eine Ausweitung des Besitzbegriffs. Für ein Bild mag es plausibel sein, das Ansehen als Nutzung des Gegenstandes aufzufassen. Es ist aber generell unplausibel, anzunehmen, dass die Nutzung eines persönlichen Gegenstandes durch Betrachten eingeschränkt würde. Ich kann einen Stift besitzen, und die Betrachtung des Stiftes ohne meine Zustimmung ist weder eine Verletzung von Privatheit noch eine Verletzung eines Besitzrechtes (Inness 1992, S. 34). Dieses Gegenbeispiel lässt sich vielleicht noch deutlicher formulieren für Gegenstände, die eindeutiger zum privaten Bereich gehören. So würde man etwa das Inspizieren eines Medikamentenschrankes bei Freunden als Verletzung der Privatheit auffassen, ohne dass Verfügungs- oder Besitzrechte der Medikamente beeinträchtigt würden.

Die These Thomsons, Privatheit lasse sich auf ein Besitzrecht reduzieren, ist also höchstens für ihr besonders gewähltes Beispiel plausibel, nicht aber in andern Fällen der Betrachtung persönlicher oder privater Gegenstände. Diese besonderen Fällen ließe sich in Thomsons reduktionistischer Auffassung als Verletzungen eines Persönlichkeitsrechts verstehen. Man müsste also diese Fälle in einer reduktionistischen Analyse als Verletzungen eines Persönlichkeitsrechts auffassen. Demnach könnte man auch das Beispiel mit der Betrachtung des Medikamentenschrankes als Privatheitsverletzung auffassen. Aber auch der zweite Schritt in Thomsons Analyse, die Reduktion von Privatheit auf ein Persönlichkeitsrecht, wirft mehr Fragen auf, als er beantwortet. Thomsons Beispiel für den paradigmatischen Fall von Privatheit als Persönlichkeitsrecht ist eine belauschte Unterhaltung. Diese Analyse von Privatheitsverletzungen als Verletzung eines „Rechts auf die eigene Person“ (Thomson 1975, S. 306) lässt allerdings im Unklaren, wie die konkrete Situation aussieht, in der Privatheit verletzt wird, mit Folgen für die Analyse. Diese Kritik an Thomsons Analyse wurde von Julie Inness vorgebracht. Inness erwähnt das Beispiel von Personen, die in der Öffentlichkeit gesehen werden. Laut Inness wäre die einfache Kenntnisnahme einer Person in der Öffentlichkeit keine Verletzung von Privatheit, dagegen die ausführliche Beobachtung schon. Auch wäre laut Inness beim unbefugten Eindringen in ein geschlossenes Schlafabteil das Eindringen in einen persönlichen Bereich eher die Verletzung von Privatheit, als die Verletzung eines Persönlichkeitsrechts (Inness 1992, S. 34). Das bedeutet, die Analyse von Privatheitsverletzungen als Verletzungen eines Persönlichkeitsrechts lassen das konkrete Verhalten von anderen unberücksichtigt oder die konkrete Situation, die zu Privatheitsverletzungen führt. Thomsons

Analyse von Privatheit als Verletzung eines Persönlichkeitsrechts wäre also zu ungenau, da bei Privatheit die konkreten Umstände einer Situation und das Verhalten der Anderen entscheidend ist, die in dieser Analyse jedoch ausgeblendet werden (siehe Nathan 1990, S. 376).

Zusätzlich passt die Analyse von Privatheit als Verletzung eines Persönlichkeitsrechts nicht mit der Verwendung von „privat“ zusammen. Versteht man Thomsons Analyse als eine deskriptive, definitorische Aussage, widerspricht sie dem Sprachgebrauch. Privatheit wird allgemein als Verborgenes, Geheimes, dem Wissen anderer Entzogenes verstanden, und das passt nicht mit Thomsons Analyse von Privatheit als Cluster von Rechten zusammen (DeCew 1986, S: 154; Rössler 2002, S. 182). Aus diesen Gründen scheidet Thomsons reduktionistischer Ansatz zur Privatheit als eine skeptische Position aus.

Eine explizit relativistische Position bezüglich Privatheit entwickelt Raymond Geuss auf Grundlage einer ausführlichen historischen Untersuchung der Begriffe „privat“ und „öffentlich“. In seinem Werk *Privatheit. Eine Genealogie* zeichnet er die historische Entwicklung dieser Begriffe anhand von vier Episoden der Begriffsgeschichte nach. Geuss Genealogie der Privatheit zeigt sowohl die Komplexität wie auch die Historizität von Privatheit, woraus er ableitet, „Privatheit“ lasse sich nicht allgemein und einheitlich definieren, es gebe hingegen verschiedene Bedeutungen des Begriffs, die sich wesentlich unterscheiden. Geuss zufolge bezog sich die Bedeutung von „Privatheit“ bereits in der griechischen Antike auf die Unterscheidung privater und öffentlicher Räume, wobei in beiden Klassen von Räumen unterschiedliche Rollenerwartungen galten (Geuss 2002a, S. 54 f.). Die römische Antike belegt „priuatus“ dann mit der Bedeutung von Amtslosigkeit im Gegensatz zum „homo publicus“, dem öffentlichen, Ämter ausübenden Mann (Geuss 2002a, S. 67). Die Kategorien „privat“ und „öffentlich“ gewinnen damit die Bedeutung eines persönlichen Bereichs gegenüber einer (staatlichen) Öffentlichkeit und werden mit den unterschiedlichen Rollenerwartungen in diesen gesellschaftlichen Bereichen konnotiert. Mit der Spätantike, bei Augustinus, erhält das Private eine spirituelle Komponente, es wird zum persönlichen Bereich der Gedanken und Gefühle und zum Raum, in dem man sich mit Gott in Verbindung setzt (Geuss 2002a, S. 77 f.). Die Bedeutung von Privatheit als die Gesamtheit geistiger Zustände, die anderen nicht zugänglich sind, findet sich auch heute noch in der Rede von „privaten mentalen Zuständen“, also von geistigen Zuständen, zu denen nur die erste Person einen privilegierten Zugang hat (von Kutschera 2009, S. 32 f.; Feser 2005, S. 19).

Die letzte Station dieser Genealogie ist die Privatheitsauffassung des Liberalismus, die Geuss anhand der Positionen Mills und Deweys nachzeichnet (Mill 1975; Dewey 1927). Nach der Auffassung Deweys wird „Privates“ von „Öffentlichen“ anhand der Auswirkungen für beteiligte

Personen unterschieden. Privat sind demnach diejenigen Handlungen, deren Auswirkungen sich nur auf den Kreis der Handelnden beschränkt, wogegen öffentlich diejenigen Handlungen sind, deren Wirkung sich auf weitere Personengruppen bezieht (Geuss 2001, S. 80, 82, 85; Dewey 1927, S. 12 f.). Zudem erfährt das „Private“ im Liberalismus, wie Geuss herausarbeitet, eine positive normative Umwertung: Privates wird als eine geschützte Sphäre aufgefasst, ein Bereich der Familie, der der Entwicklung des Individuums dient und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein soll (s.o.). Es lassen sich also mit Geuss vier unterschiedliche Bedeutungen des Begriff des „Privaten“ ausmachen: „Privat“ bezieht sich a) auf Räume im Gegensatz zu öffentlichen Räumen, b) auf die Ämterlosigkeit (im Unterschied zur Amtsausübung), c) auf persönliche, innere Erlebnisse /innere (im Unterschied zu geäußerten) und d) auf den Bereich der Familie und des Individuums (Geuss 2001, 95, 97). Wie bereits angedeutet, vertritt Geuss zusätzlich die These, dass diese unterschiedlichen Bedeutungen in keinem engeren Zusammenhang stehen, so dass es aufgrund der Unterschiede nicht möglich ist, eine einheitliche, interessante Theorie der Privatheit zu entwerfen. Fragen zur Privatheit sind in ihren jeweiligen historischen Kontexten relativ eigenständig und sollten auch getrennt behandelt werden:

„Wir haben keinen klaren Begriff, ja, nicht einmal einen provisorischen, nichttheoretischen Begriff von den zwei Kategorien des Öffentlichen und des Privaten als Markierung für zwei eindeutig unterschiedene Bereiche. Stattdessen stellt jede dieser Kategorien ein wirres Durcheinander verschiedener Dinge dar; die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat ist weder prägnant (Rorty), noch sind die beiden idealer oder sei es auch nur in nichtidealer Weise koordinierbar und aufeinander abstimmbare (Platon).“ (Geuss 2002a, S. 128)

Damit vertritt Geuss eine relativistische Position zu Privatheit. In der politischen Praxis ist die Unterscheidung von „privat“ und „öffentlich“, so Geuss, jedoch nicht vollkommen obsolet. Laut Geuss markieren „privat“ und „öffentlich“ wichtige politische Grundsatzentscheidungen, die nach wie vor Geltung und Bedeutung in unseren Gesellschaften haben. Menschen sollten vor Zugriffen von Staaten oder Organisationen geschützt werden, und Regelungen zum Umgang mit intimen, persönlichen Informationen sind auch in modernen Gesellschaften weiter wichtig (Geuss 2002a, S. 133). In diesen konkreten politischen Fragen ist laut Geuss die Unterscheidung sinnvoll, aber die Begriffe werden häufig unreflektiert verwendet und verdecken so eher komplexe Zusammenhänge (Geuss 2001, S. 215).

Wie argumentiert nun Geuss für seine These, „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“ seien historisch kontingent und generell nicht definierbar, sondern ein „Durcheinander“ verschiedener Bedeutungen? Die Argumentation ist ein wenig verdeckt, zwei Stellen lassen sich nennen, an denen Geuss seine Auffassung begründet. Geuss führt seine Position mit der Überlegung ein, dass sich die verschiedenen Bereiche von Privatheit vielleicht doch zu einer abstrakten Definition fügen. Zumindest im politischen Bereich könne man vielleicht doch eine zentrale Unterscheidung zwischen privat und öffentlich treffen, dadurch, dass man individuelle von allgemeinen Interessen unterscheidet (siehe Geuss 2002, S. 98). Diese Argumentation führt aber, so Geuss, nicht weiter. Die verschiedenen Bereiche und Gegenstände, auf die sich „Privatheit“ bezieht, lösen sich nicht nur in ihren Bedeutungen ab, sondern sind auch sehr eng mit ihrem gesellschaftlichen Entstehungskontext verwoben (Geuss 2002a, S. 125 f.). Diese Entstehungskontexte und die damit verbundenen gesellschaftlichen Logiken seien dabei so unterschiedlich, dass es auch keine wesentlichen Gemeinsamkeiten der verschiedenen Privatheitsvorstellungen gebe. Wenn es auch Ähnlichkeiten zwischen den antiken und modernen Vorstellungen von Privatheit gebe, sei doch etwa die Gesellschaft in liberalen Staaten eine demokratische Gesellschaft, in der politische Entscheidungen in der Öffentlichkeit diskutiert und mitgestaltet würden. Diese Vorstellungen von Öffentlichkeit und der mit ihr korrespondierenden Privatheit unterscheiden sich damit also, so Geuss, wesentlich von denjenigen in antiken Gesellschaften (Geuss 2002a, S. 106 – 109). Ein solcher Befund lässt für eine Definition keinen Raum, „Privatheit“ bezieht sich demnach auf so unterschiedliche Dinge, dass Definitionen sinnlos erscheinen und nur eine historisch-genealogische Analyse von Privatheit bleibt.

Eine solche relativistische Analyse verfehlt allerdings einige wesentliche Punkte des Privatheitskonzepts. Zum einen ist es aufgrund der Begriffsgeschichte unplausibel, Privatheit als ein Konglomerat verschiedener Bedeutungen anzusehen, die keine Beziehung zueinander haben. Begriffshistorisch gibt es zwar Umdeutungen, aber „privat“ und „öffentlich“ sind, wie wir gesehen haben (vgl. Abschnitt 2.1) antike Begriffe, die im europäischen Mittelalter aufgegriffen wurden und in der Rezeption neben ihren ursprünglichen Bedeutungen weitere hinzugewannen (von Moos 2004, S. 38; Hölscher 1979, S. 43). „Privatheit“ hat also eher solche verschiedene Bedeutungen angenommen, die durch eine Rezeptionsgeschichte in einem engeren Zusammenhang stehen.¹⁵ Man

15 Wenn man „privat“ wie in der Antike im Sinne von persönlichen Interessen auffasst, liegt es nahe, eine Verbindung zu Familie und persönlichen Bereichen zu sehen. Der „homo priuatus“ ist dann nämlich ein Mensch, der vor allem im familiären Bereich handelt. Damit liegt auch eine Verknüpfung zu den visuellen Komponenten von Privatheit nahe, als Mensch, der vor allem im familiären Bereich handelt, ist er auch unzugänglich gegenüber Dritten, anders als der in der Öffentlichkeit stehende „homo publicus“ (s.o.).

kann also genauso die Rezeptionsgeschichte von Privatheit als Anlagerung von nahestehenden Bedeutungen auffassen, die in einem engeren Zusammenhang stehen, da in ihrer Entstehung ein überlieferter Begriff von Privatheit aufgegriffen und neu interpretiert wurde. Das Bild eines „Durcheinanders“ verschiedener Bedeutungen könnte sich auch dadurch ergeben, dass Geuss nicht ausreichend zwischen normativen und deskriptiven Elementen der Begriffe „Privatheit“ und „Öffentlichkeit“ trennt. In der Begriffsprägung des Liberalismus geht es vor allem um die Frage, wer Zugang zu bestimmten Bereichen haben *soll*. Laut liberaler politischer Philosophie soll das Individuum vor staatlichen und gesellschaftlichen Zwängen und Einschränkungen geschützt werden. Privatheit soll ein Raum der autonomen Selbstentfaltung sein, der in erster Linie gegenüber religiösen oder weltanschaulichen Eingriffen geschützt ist. Den Hintergrund dieser Auffassung bildet eine normative Staatstheorie, die sich in der Tat stark von antiken Vorstellungen unterscheidet (vgl. Constant 1820).

Damit werden in Geuss' Analyse zwei analytisch zu trennende Ebenen vermischt. Zum einen geht es um die Frage, was privat *ist* im Sinne von Unzugänglichkeit. In der historischen Entwicklung wird Verschiedenes als privat bezeichnet: mentale Eigenschaften, der familiäre Bereich (Liberalismus und römische Antike) oder bestimmte Räume. Zum anderen geht es darum, was privat sein *soll*. Es stehen also in Geuss' Analyse deskriptive Auffassungen von Privatheit (Augustinus) neben normativen Auffassungen wie in Geuss' Skizze der Verwendung von Privatheit im Liberalismus und der römischen Antike.¹⁶ Bei der Frage der Definition von Privatheit lässt sich dann eben doch ein abstraktes Kriterium ausmachen, mit dem sich Privatheit definieren lässt, nämlich die Unzugänglichkeit von persönlichen Bereichen, Gedanken oder Informationen. Wenn man danach fragt, wie der Begriff des Privaten beschaffen oder definierbar ist, kann man zunächst offen lassen, welches normative Gewicht der Begriff hat, warum er etwas Schützenswertes bezeichnet (Begründungsfragen), welche Interessen mit ihm verknüpft sind (politische Analyse), oder welche Regeln für einzelne Fälle gelten sollen (Anwendungsfragen). Eine Definition informiert uns primär darüber, was Privatheit ist, ein eher normativer Zugang darüber, warum Privatheit schützenswert ist (siehe Tavani 2007, S. 10).

Das bedeutet, die wesentlichen Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Privatheitsbegriffen, die Geuss in seiner Analyse herausarbeitet, sind eher verschiedene Aspekte von Privatheit, die sich definitorisch vereinen lassen über das Kriterium der Unzugänglichkeit. Die verschiedenen,

16 Zwar haben auch die eher deskriptiven Verwendungen von „Privatheit“ eine normative Konnotation – sehr deutlich im Fall von Privatheit als Innerlichkeit – es ist aber ein Unterschied, ob „privat“ eher deskriptiv verwendet wird, um zu kennzeichnen, dass ein Bereich unzugänglich ist (private mentale Bereiche), oder ob man die normative Frage behandelt, warum bestimmte Bereiche der Gesellschaft unzugänglich sein sollen.

anscheinend unvereinbaren Ausprägungen von Privatheit betreffen dagegen einfach andere Bereiche und sind Gegenstand einer weiteren Analyse, nämlich die Frage, warum Privatheit schützenswert ist oder welche Interessen mit Privatheit verbunden sind.

Ein sinnvoller Ansatzpunkt für eine Definition von Privatheit scheint mir also das Merkmal der Unzugänglichkeit privater Bereiche zu sein. Mittels dieses Begriffs lassen sich die verschiedenen Bedeutungen, die die historischen Analysen bis jetzt zutage gefördert haben integrieren. Zugänglichkeit oder Unzugänglichkeit kann sich nämlich sowohl auf Räume und Informationen als auch auf private Entscheidungen beziehen. Ein wichtiges positives Ergebnis für den weiteren Gang der Untersuchung lässt sich aus den relativistischen Positionen ableiten: Eine philosophische Definition von Privatheit wird einen eher abstrakten Charakter haben. Damit stellt sich die Frage, wie informativ eine solche Definition ist. Kann eine eher abstrakte philosophische Definition von Privatheit mit dem Phänomen des Bedeutungswandels umgehen oder mit subjektiv unterschiedlichen Auslegungen privater Bereiche? Wie geht man definitivisch damit um, dass verschiedene „Gegenstände“ als privat gelten? Diese Frage ist vor allem deshalb wichtig, weil sich zur Zeit ein Wandel im Umgang mit Privatheit abzuzeichnen scheint. Eine philosophisch-ethische Untersuchung von Privatheit muss auch gegenüber Wandlungsprozessen eine kritische Distanz wahren können. Ich möchte diese Fragen am Ende des Kapitels aufgreifen, nachdem ich die wichtigsten begrifflichen Fragen zu Privatheit geklärt habe (s. Abschnitt 2.6). Die Frage nach der adäquaten philosophischen Behandlung von Bedeutungswandel und dem subjektiv unterschiedlichen Umgang mit Privatheit wird auch im letzten Kapitel wichtig werden, wenn es um die Frage der angewandten Ethik und Philosophie geht.

2.3. Die Zugangsdefinition von Privatheit

Unzugänglichkeit als Definitionsmerkmal von Privatheit wird von vielen Autoren aufgegriffen. Private Bereiche, private Räume oder Überzeugungen sind solche, die anderen Menschen unzugänglich sind. Dagegen sind öffentliche Bereiche oder Räume solche, zu denen alle Menschen Zugang haben. Beate Rössler zufolge ist Unzugänglichkeit die zentrale semantische Intuition zu Privatheit, die als Ausgangspunkt für eine Definition dienen kann. Beate Rössler sieht in Bezug auf definitorische Fragen vor allem zwei Modelle, nach denen sich Privatheit beschreiben lässt: Einmal ein Zwiebelmodell, demgemäß wir äußere Bereiche haben, die eher öffentlich sind, und dagegen innen liegende Bereiche, die eher privat sind. Das zweite semantische Modell basiert auf Entscheidungen. Es gibt demnach eher private Entscheidungen und eher öffentliche Entscheidungen (siehe Rössler 2002, S. 17, 18).

Private Bereiche sind der Körper, die Schlafräume oder die Räume der Familie. Danach kommen Freunde, die in manchen Fällen Zugang zu privaten Räumen haben, und danach eher öffentliche Bereiche, wie beispielsweise der öffentliche Raum in der Stadt. Zu den einzelnen „Schichten“ haben verschiedene Personengruppen Zugang. Ich habe den unmittelbaren Zugang zu mir, die Familie und die Freunde haben Zugang zu einigen wesentlichen Bereichen meiner persönlichen Geschichte. Dieser Zugang wird stärker eingeschränkt, je weiter man in dem Schalenmodell nach außen wandert. Die Arbeitskollegen kennen vielleicht einige persönliche Eigenschaften und Geschichten, in der Stadt, im öffentlichen Raum ist man dagegen relativ anonym.

Zugang oder Unzugänglichkeit zur Definition von Privatheit wird in der philosophischen Literatur auf zwei Weisen verwendet. Laut *Zugangsdefinition der Privatheit* ist Privates einfach das Unzugängliche, also diejenigen Bereiche einer Person, die Dritten verschlossen bleiben. Die *Kontrolldefinition der Privatheit* dagegen versteht Privates als diejenigen Informationen oder Räume, deren Zugang man kontrollieren kann. Eine frühe Variante der Zugangsdefinition wurde im 19. Jahrhundert von den Verfassungsrichtern Warren und Brandeis formuliert. Laut Warren und Brandeis leitet sich Privatheit aus dem Recht ab, alleine zu sein („... *is merely an instance of the enforcement of the more general right of the individual to be let alone*“ (Warren und Brandeis 1890, S. 205).

Als Definition kann das nicht überzeugen, da sie ist zum einen zu eng, zum anderen wiederum zu ungenau ist (Rössler 2002, S. 20). Sie ist zum einen ungenau, insofern, als sie normative und deskriptive Elemente vermengt. Ein Recht auf das Alleinsein wäre eher keine Definition, sondern

eine Aussage darüber, worauf man Anspruch hat. In einer solchen Lesart ist die Auffassung von Warren und Brandeis keine Definition des Begriffs der Privatheit. Wenn man die Bestimmung wirklich als Definition auffassen möchte, erweist sich Warren und Brandeis' Auffassung als zu eng. Es liegt offensichtlich eine Verwechslung von Einsamkeit und Privatheit vor. Auch auf einer einsamen Insel könnte man ein Recht auf Alleinsein ausüben, man hätte also größtmögliche Privatheit, das wäre allerdings eher eine Parodie auf den Begriff (Fried 1968, S. 482). Da diese Definition ein zu großes Gewicht auf Einsamkeit und Abgeschiedenheit legt, nennt Tavani sie auch Seclusion Theory der Privatheit (Tavani 2007, S. 3). Zu eng ist diese Definition, um zentrale Fälle von Privatheitsverletzungen beschreiben zu können (Rössler 2002, S. 20): Menschen können allein oder einsam sein und dennoch mit technischen Hilfsmitteln wie einem Fernrohr beobachtet werden. Mit der Definition von Warren und Brandeis müsste man sie auch in diesem Fall als in ihrer Privatsphäre unverletzt ansehen.

Eine detailliertere Zugangsdefinition wurde im 20. Jahrhundert von verschiedenen Philosophen und Juristen entwickelt. In der neueren Diskussion wird die Zugangsdefinition von Anita Allen, Ruth Gavison, Parent und Garrett vertreten (Allen 1988; Gavison 1980; Parent 1983; Garrett 1974). Ein aktueller Vertreter ist Jeffrey Reiman (Reiman 2004, S. 197). Meiner Ansicht nach lässt sich auch der informationsethische Ansatz Luciano Floridis als Zugangsdefinition verstehen. Floridi betrachtet in seiner ontologischen Theorie der Privatheit digitale Umgebungen analog zu ökologischen Umgebungen, die Stoffkreiswechsel regulieren (Floridi 2006a; Floridi 2002; Tavani 2008a, S. 157). Die Hauptidee dieses Ansatzes besteht darin, dass Privatheit eine Funktion der digitalen Umgebung ist, die durch die ontologische Reibung (friction) der Umgebung bestimmt wird (Floridi 2006b, S. 110). Meiner Ansicht nach lässt sich dieser Ansatz als Zugangsdefinition verstehen, da die digitalen Umgebungen, von denen Floridi spricht, den Zugang zu verschiedenen Informationen zulassen.

In Anita Allens Definition von Privatheit ist eine Person dann privat, wenn ihre Geisteszustände (mental states) und persönlichen Informationen anderen unzugänglich sind (Allen 1988, S. 15). In dieser Definition bleiben allerdings viele Aspekte von Privatheit unberücksichtigt. Wie bereits gesehen, können auch Räume privat sein und wir können genauso von privaten Beziehungen oder Entscheidungen sprechen, alle diese Aspekte würden in Allens Definition von Privatheit nicht vorkommen (Rössler 2002, S. 25). Die räumliche Privatheit könnte beispielsweise verletzt werden, ohne dass neue persönliche Informationen bekannt werden. Wenn etwa ein Paar getrennt lebt und eine Person gegen den Willen der anderen in die privaten Räume eindringt, wäre das eine Verletzung der räumlichen Privatheit, bei der keine neuen persönlichen Informationen oder Geisteszustände bekannt werden.

Ruth Gavison vertritt in ihrem Aufsatz *Privacy and the Limits of Law* eine Definition von Privatheit, in der drei Weisen von Zugang zu einer Person P unterschieden werden: Informationen über P, Aufmerksamkeit gegenüber P und die physische Erreichbarkeit von P:

„As a methodological starting point, I suggest that an individual enjoys perfect privacy when he is completely inaccessible to others. This may be broken into three independent components: in perfect privacy no one has any information about X, no one pays any attention to X, and no one has physical access to X. Perfect privacy is, of course, impossible in any society. The possession or enjoyment of privacy is not an all or nothing concept, however, and the total loss of privacy is as impossible as perfect privacy. A more important concept, then, is loss of privacy. A loss of privacy occurs as others obtain information about an individual, pay attention to him, or gain access to him.“ (Gavison 1980, 428)

Mit diesem Definitionsvorschlag ließe sich dem Problem begegnen, Privatheit auf den Zugang zu persönlichen Informationen zu verengen.¹⁷

Aber auch für diese Definition lässt sich der Einwand von oben – der „Robinson-Crusoe-Einwand“ – wiederholen. Der Zugang zu persönlichen Räumen, Informationen und Zuständen ist auch dann eingeschränkt, wenn eine Person vollkommen isoliert lebt. Robinson müsste dieser Definition gemäß geradezu jene perfekte Privatheit haben, von der Ruth Gavison schreibt. Keine Person hat Zugang oder Informationen über ihn, wenn er auf seiner Insel ist. Diese Konsequenz ist allerdings ziemlich unplausibel, denn der Schiffbrüchige wäre eher ein Beispiel für Einsamkeit als für Privatheit (vgl. Rössler 2002, S. 21). Ganz ähnlich müsste auch ein Gefangener in einem Gefängnis für einen Zugangstheoretiker in einem Zustand vollkommener Privatheit sein. Angenommen eine Person ist eingesperrt, ohne systematischer Überwachung ausgesetzt zu sein, dann wäre die Person für einen Zugangstheoretiker vollkommen privat, da keine andere Person kognitiven oder physischen Zugang zu dem Gefangenen hätte (Inness 1992, S. 44). Die Zugangstheorie müsste also die unplausible Konsequenz akzeptieren, Isolation und Einsamkeit als private Zustände anzusehen.

¹⁷ Einen aus anderen Gründen defizitären Begriff von Privatheit vertritt Jeffrey Reiman (Reiman 2004, S. 197). Nach Reiman ist Privatheit die Bedingung, unter der Menschen keinen Zugang zu Informationen oder Erfahrungen einer anderen Person haben. Sowohl Kontrolle als auch Zugang sind laut Reiman wichtig für Privatheit, Zugang ist allerdings die Voraussetzung für Kontrolle. Bei seinem Argument kollabiert allerdings die Unterscheidung zwischen Zugang und Kontrolle, denn Macht (power) oder Kontrolle über den Zugang zu persönlichen Bereichen zu haben, bedeutet auch, dass andere keinen Zugang haben, wenn wir es nicht wollen (Reiman 2004, S. 198).

Ein Zugangstheoretiker könnte versuchen, diese Konsequenz anzunehmen und die Gegenbeispiele in seine Definition zu integrieren. Dann könnte er folgendermaßen argumentieren: Auch auf einer einsamen Insel wäre eine Person „privat“, da andere keinen Zugang zu Informationen der Person haben. Aber diese Art von Privatheit wäre eben nicht der *paradigmatische Fall* von Privatheit. In der Regel versteht man unter Privatheit eher, in den eigenen vier Wänden ungestört und nicht überwacht zu sein, wodurch die Informationen über die eigene Person anderen unzugänglich werden. Das wäre also der wünschenswerte Fall von Privatheit, laut zugangstheoretischer Definition fallen aber auch Einsamkeit und Isolation unter den Begriff, wenn auch diese Zustände nicht erstrebenswert sind. Der Vorteil einer Zugangsdefinition gegenüber einer Kontrolldefinition bestehe laut Zugangstheoretiker darin, einen neutralen, voraussetzungslosen Begriff von Privatheit zu verwenden.

Dieser methodische Punkt ist das stärkste Argument für die Zugangstheorie. Ruth Gavison stellt zu Beginn ihrer Untersuchung fest, dass der Nutzen des Begriffs der Privatheit („privacy“) darin liege, Ähnlichkeiten in den Gründen für den Schutz von Privatheit deutlich und transparent zu machen. Um diese Gründe zu finden, ist es aber – laut Gavison – wichtig, mit einem voraussetzungslosen Begriff zu beginnen. Ein solcher neutraler, voraussetzungsloser Begriff von Privatheit lasse sich nur dann erreichen, wenn man eine Zugangsdefinition von Privatheit vertritt (Gavison 1980, S. 425). Ähnlich argumentiert Jeffrey Reiman (Reiman 2004, S. 198).

Dieses methodische Argument geht von einer besonderen Auffassung bezüglich Definitionen aus. Privatheit soll nach Gavison als deskriptiver Begriff aufgefasst werden, der keine normativen Inhalte hat. Generell ist dem zuzustimmen, deskriptive und normative Fragen zu trennen. Mein Argument gegen die relativistische Position Raymond Geuss' besage auch, dass normative und deskriptive Teile der Diskussion unzulässig vermischt werden.

Es lässt sich aber bezweifeln, ob sich „privat“ in dem strikten Sinn von Gavison als „neutraler“ Begriff definieren lässt. Muss nicht auch in der Definition Bezug auf normative Elemente genommen werden? Der Gegeneinwand von Kontrolltheoretikern lautet, dass Privatheit ein essentiell normativer Begriff ist, was bedeutet, dass auch in der Definition normative Elemente vorkommen müssen. Laut Stanley Benn wird bei der Verwendung von „privat“ immer auf eine Norm Bezug genommen, weshalb sich der Begriff nicht als rein deskriptiver Begriff verstehen lasse: „*The use of private [...] invokes a norm; it only indirectly describes a state of affairs. [...] it signals the sort of behaviour which is appropriate to the object.*“ (Benn 1988, S. 267). Laut Benn ist mit der Bezeichnung eines Raums als „privat“ angedeutet, dass es nicht erlaubt ist, ohne Erlaubnis des Besitzers in den Raum einzudringen. Genauso fasst Gerald Gaus Privatheit auf, auch nach ihm ist der Begriff wesentlich mit Normen verbunden und lässt sich nicht als rein deskriptiver Begriff

verstehen. „...*publicness and privateness are not essentially descriptive in this way: They necessarily presuppose norms, and any application of them will be contextually related to some particular norm.*“ (Gaus 1984, S. 11). Aus ähnlichen Gründen lehnt Julie Inness eine Zugangsdefinition von Privatheit ab (Inness 1992, S. 45).

Zusätzlich spricht ein zweiter Punkt gegen die Zugangstheorie. Nicht nur hat die Definition kontraintuitive Implikationen, sondern der Anwendungsbereich von Privatheit geht auch über die Fälle hinaus, in denen Informationen über die eigene Person anderen unzugänglich sind. Privatheit spielt sich eben vor allem in sozialen Beziehungen ab, und diese Fälle sind mit einer Zugangsdefinition schwer zu erfassen. Viele private Situationen haben ein soziales Setting oder spielen sich in sozialen Kontexten ab: Eine Gruppe von Freunden, die zusammen zu Abend essen, wäre etwa eine Gruppe mit privatem Charakter, oder ein persönliches Gespräch zwischen Freunden oder Partnern wäre eine noch exklusivere private Situation. Diese Fälle werden in der Literatur auch als geteilte Privatheit (*shared privacy*) bezeichnet (Inness 1992, S. 45). In einer Zugangsdefinition von Privatheit würden solche Beispiele keine Fälle von Privatheit mehr darstellen. Sowohl bei einem gemeinsamen Abendessen wie auch in einem privaten Gespräch werden Dritten persönliche Informationen zugänglich. Es spricht einiges dafür, dass gerade in diesen Situationen die Kontrolle über private Informationen und private Räume der entscheidende Faktor ist. Man müsste sonst auch ein privates Zusammensein mit einer Zugangsdefinition als eine öffentliche Situation auffassen, was nicht zum üblichen Sprachgebrauch passt.

Mehr noch, die politische Dimension von Privatheit wird mit einer Zugangsdefinition nicht mehr verständlich. Privatheit markiert einen Bereich, der gegenüber anderen geschützt sein soll, und die Familie und die persönlichen Beziehungen sind der zentrale Bestandteil der Privatsphäre. Mit einer Zugangsdefinition würde Privatheit zu einem individualistischen Begriff werden (vgl. Inness 1992, S: 45 f.). Mit einer Kontrolldefinition lässt sich Privatheit zugleich adäquat definieren und der Bezug zu den grundlegenden Normen und Werten herstellen, womit auch gewährleistet ist, definitorische und ethische Fragen getrennt zu behandeln.

2.4. Die Kontrolldefinition von Privatheit

Kontrolldefinitionen wurden bereits in der früheren Debatte um Privatheit vertreten (Westin 1967, S. 19, vgl. Introna und Pouloudi 1999, S. 29; Kuhlen 1999, S. 309). Nach einer Definition von Allan Westin aus den 1960er Jahren ist Privatheit „*the claim of Individuals, Groups, or Institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others.*“ (A. R. Westin 1967, S. 19). Eine Kontrolldefinition muss aber breiter angelegt sein als Westins Definitionsvorschlag. Privatheit bezieht sich in dieser Definition nur auf persönliche Informationen, nicht auf Räume oder Entscheidungen, dasselbe gilt für die Kontrolldefinitionen Frieds und Kupfers (Fried 1968, S. 482; Kupfer 1987, S. 269). Wie schon bei den Ausführungen zur Zugangsdefinition gesehen, ist der Bezug auf persönliche Informationen zu beschränkt, um Privatheit definieren zu können.

„Privatheit“ kann sich auf persönliche Entscheidungen beziehen, im Falle von religiösen oder existentiellen Entscheidungen oder auf persönliche Räume. Diese Bedeutungen von „Privatheit“ lassen sich nicht auf den Zugang zu Wissen über eine Person reduzieren, sondern sind eher zu verstehen als eine Art von Kontrolle gegenüber Einsprüchen und Eingriffen Dritter. Das bedeutet auch, „Autor“ der eigenen Biographie zu sein, und es bedeutet, nicht interpretiert oder manipuliert zu werden von Personen, denen man kein Recht zu einem solchen Eingriff zugesprochen hat (Rössler 2002, S. 144, S. 153). Judith DeCew nennt ein Beispiel, welches dagegen spricht, Privatheit auf den Zugang zu Informationen zu reduzieren. Wenn man ein Telefongespräch überwacht und nur eine Pizzabestellung abhört, verletzt man die Privatheit der Personen am Telefon, ohne persönliche Informationen zu erhalten oder physischen Zugang zu ihnen zu haben. In diesem Fall ist die persönliche Entscheidung oder die Hintergrundannahme der Personen, nicht belauscht zu werden, durch das Abhören verletzt worden und damit ein Bereich von Privatheit verletzt, der nicht die informationelle Privatheit betrifft (DeCew 1997, S. 55).

Diese dezisionale Bedeutung von „Privatheit“ findet sich explizit in John Stuart Mills *On Liberty*. Mill fasst Privatheit vor allem als Schutz gegenüber Eingriffen des Staates auf. Das grundlegende Prinzip der Freiheit besagt bei ihm, dass eine Einmischung in persönliche Angelegenheiten nicht statthaft ist, falls kein Schaden für die Allgemeinheit droht (vgl. Rössler 2002, S. 151).

Kontrolldefinitionen von Privatheit sind von verschiedenen Theoretikern entwickelt worden, die beiden wichtigsten aktuellen Definitionen stammen von Julie Inness und Beate Rössler (vgl. DeGeorge 2006).

Bei Inness' Vorschlag bezieht sich „Kontrolle“ sowohl auf intime Informationen als auch auf intimen Zugang und intime Handlungen (Inness 1992, S. 69). Damit weitet sie die Kontrolldefinition zum einen, über den Anwendungsbereich der persönlichen Informationen aus. Zum anderen verengt sie aber den Begriff von Privatheit, da sie ihn auf Intimität beschränkt (s.u.).

Beate Rössler unterscheidet in einer begriffsanalytischen Rekonstruktion von Privatheit zwischen drei Bereichen des Privaten. „Privatheit“ kann sich demnach sowohl auf persönliche Entscheidungen, persönliche Informationen und persönliche Räume beziehen (Rössler 2002, S. 24 f.). Entsprechend unterscheidet sie terminologisch: a) dezisionale Privatheit, b) informationelle Privatheit und c) lokale Privatheit (Rössler 2002, S. 24 ff.). Rössler versteht ihre Definition als eine Weiterentwicklung der Kontrolldefinition, die sie im Anschluss an Sisella Bok entwickelt, die den Schutz des Individuums in der Kontrolldefinition stärker betont (Bok 1983, S. 10 f.).

„Im Anschluss an solche breiter angelegten Theorien will ich nun vorschlagen, Privatheit folgendermaßen zu definieren: als privat gilt etwas dann, wenn man selbst den Zugang zu diesem „etwas“ kontrollieren kann. Umgekehrt bedeutet der Schutz von Privatheit dann einen Schutz vor unerwünschtem Zutritt anderer.“ (Rössler 2002, S. 23)

„Von dezisionaler Privatheit spreche ich dann, wenn wir den Anspruch haben, vor unerwünschtem Zutritt im Sinne von unerwünschtem Hineinreden, von Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen geschützt zu sein. Von informationeller Privatheit spreche ich dann, wenn Personen den Anspruch haben, vor unerwünschtem Zugang im Sinne eines Eingriffs in persönliche Daten über sich geschützt zu werden [...]. Und von lokaler Privatheit spreche ich in einem ganz unmetaphorischen Sinne dann, wenn wir den Anspruch haben, vor dem Zutritt anderer in Räume und Bereiche geschützt zu werden.“ (Rössler 2002, S. 25)

Der Vorteil der Kontrolldefinition besteht auf der einen Seite darin, viele paradigmatische Fälle von Privatheitsverletzungen beschreiben zu können, die in einer Zugangsdefinition kontraintuitive Implikationen haben. Robinson Crusoe, das klassische kontrolldefinitive Gegenbeispiel, wäre einfach isoliert und müsste nicht als „privat“ verstanden werden. Auf der anderen Seite lassen sich mit einer Kontrolldefinition Fälle erfassen, die in einer Zugangsdefinition schwierig zu erklären sind. Das Ausspähen von Kommunikation, sei es das Mithören von Telefonaten oder die

Überwachung digitaler Kommunikation, ist nach dieser Definition eine Verletzung der Privatheit. Der Betroffene verliert die Kontrolle entweder über bestimmte Situationen oder Entscheidungen, auch wenn keine Informationen Dritten bekannt werden. Auch das unerwünschte Eindringen in persönliche Räume lässt sich mit dieser Definition als Verletzung der Privatheit auffassen, selbst wenn keine Informationen bekannt werden. Ebenso lässt sich der Gefangene, der mit technischen Mitteln überwacht wird, als in seiner Privatheit eingeschränkt verstehen. Wenn in einer Zelle beispielsweise Kameras installiert werden, ist es nach dieser Definition egal, ob tatsächlich eine Überwachung stattfindet oder nicht. Hier büßt die Person Privatheit ein, da sie die Bedingungen des persönlichen Zugangs nicht mehr kontrollieren kann. Mit einer Kontrolldefinition lässt sich dieser Fall also eindeutig als eingeschränkte Privatheit interpretieren.

Die Definition kann zusätzlich auch sehr gut den Charakter von Privatheit in sozialen Gruppen beschreiben. Eine Situation von „shared privacy“ ist mit der Kontrolldefinition eindeutig als eine private Situation zu klassifizieren. Ein Abendessen mit Freunden etwa lässt sich so bezeichnen, weil die Beteiligten den Zugang zu persönlichen Räumen und Informationen kontrollieren (Gross 1971, S. 79; Halper 1996, S. 123 f.)

Die Hauptschwierigkeit dieser Definition liegt in der notorischen Mehrdeutigkeit des Begriffs „Kontrolle“. Was genau bedeutet es, Informationen oder Zugänge zur eigenen Person zu kontrollieren? In welchen Fällen kontrolliert man persönliche Bereiche und Informationen und in welchen Fällen nicht? Wie sieht es z.B. aus, wenn man Persönliches einem Priester oder Arzt anvertraut? Hat man Kontrolle über Informationen in diesen Fällen oder nicht? Die Unklarheiten des Begriffs „Kontrolle“ werden besonders in den Fällen deutlich, in denen man freiwillig private Informationen veröffentlicht. Anhand dieser Fälle lassen sich die verschiedenen Lesarten von Kontrolle deutlich unterscheiden.

Nehmen wir als Beispiel eine Person, die beschließt, Privates vollkommen öffentlich zu machen – die Person ist wie etwa Jeff Jarvis Anhänger radikaler Transparenz und willens, dieses Prinzip auch auf die eigene Person anzuwenden (vgl. Jarvis 2012). Die Person beginnt also, alles – ohne Zensur – in einem Blog oder sozialen Netzwerk zu veröffentlichen: persönliche Gedanken, Gespräche und Informationen, die letzte Arztdiagnose genauso wie Dokumente des letzten Ausflugs usw. Hat diese Person noch Kontrolle über persönliche Informationen?

Darüber kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Laut Ruth Gavison wäre die Preisgabe persönlicher Informationen in einer derart radikalen Art vereinbar mit Kontrolle über die Informationen (Gavison 1980, S. 384, FN 23). Das Argument für diese Auffassung lautet: Man hat ja die Kontrolle, da ich es bin, der Informationen weitergibt, es gibt keine geheime Organisation, keinen Staat, der mich gegen meinen Willen ausspioniert, deshalb habe ich auch hier Kontrolle über

persönliche Informationen. Die Gegenposition besagt, dass man die Kontrolle verliert, wenn man Informationen auf eine Weise freigibt, wie in diesem Beispiel beschrieben. Diesen Punkt vertritt etwa DeGeorge (DeGeorge 2003, S. 43). Es gibt also zwei Auffassungen oder Lesarten dazu, wie man Kontrolle über persönliche Informationen und Situationen verstehen kann. Die freiwillige Offenlegung privater Informationen lässt sich nach der einen als Ausübung von Kontrolle verstehen, nach der anderen bedeutet sie einen Verlust von Kontrolle.

Die erste Lesart wäre allerdings ziemlich absurd. Nach dieser Auffassung von „Kontrolle“ bedeutet der Begriff einfach nur, dass *ich* es bin, der Informationen weitergibt und verbreitet, es gibt keine Instanz, die mich zu einer Veröffentlichung zwingt. Eine solche Auslegung von „Kontrolle“ wäre absurd, da ich nach einer Veröffentlichung jeden Einfluss auf die Weitergabe und Verwendung meiner persönlichen Informationen verliere. Diese Auffassung würde auch nach sich ziehen, dass Kontrolle auch bedeutet, jede Möglichkeit auf Einspruch gegen die Verwendung persönlicher Informationen oder Entscheidungen aufzugeben. Das heißt, die vollkommene Offenbarung meiner Informationen wäre die beste Ausübung von Kontrolle, da ich einfach der Aufdeckung durch Andere zuvorkomme – eine absurde Konsequenz (vgl. Inrona und Pouloudi 1999, S. 29).

Julie Iness plädiert dafür, Kontrolle nicht einfach so aufzufassen, dass ich die Person sein muss, die eine Handlung beginnt, also das Subjekt der Handlung bin. Sie spricht sich für ein prozesshaftes Verständnis von Kontrolle aus, dafür, Kontrolle nicht einfach als die Fähigkeit aufzufassen, eine Situation oder Handlung zu initiieren oder eine Handlung auszuführen. Stattdessen sollte Kontrolle eher verstanden werden als Regulierung und weiteres Bestimmen des Ablaufs einer begonnenen Situation. Diese Regulierung muss angestrebten Zielen entsprechen, ich muss in der Lage sein, die Situation weiter in die Richtung entwickeln zu können, die ich anstrebe. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, verwendet Inness das Beispiel einer Autofahrt: Man kontrolliert ein Auto dann, wenn man die Bewegung des Autos zu allen Zeiten nach den Zielen lenken kann (Inness 1992, S. 48 f.).

„Exercising control is an ongoing process; as such, it consists of not only the voluntary initiation of a situation, but also the ability to regulate the situation as it develops (which includes the ability to either continue or halt it) and a reasonable expectation of continued control. Furthermore, the agent must be able to exercise this regulative ability with respect to her desired end, rather than an arbitrary or imposed end; if I find that I can regulate my car’s behaviour when it comes to spinning in circles, but my desired end is driving down the road, I am not in control of the car in that particular situation. [...] In the case the friends, I have not only initiated the situation, I also control their continued presence, and I have the reasonable expectation that I could successfully ask

them to leave, an expectation that is backed up by a complex web of social conventions and norms for friendship.“ (Inness 1992, S. 49)

Mit dieser Lesart von Kontrolle wäre die vollständige und freiwillige Veröffentlichung von persönlichen Informationen ein Verlust von Kontrolle und das Aufgeben von Privatheit. Man verliert die Kontrolle über die Daten und Informationen, da man nicht mehr mitbestimmen kann, dass und wie die Informationen in der Zukunft verbreitet werden (Inness 1992, S. 51). Anders liegt die Sache dann, wenn man Informationen einer Vertrauensperson gegenüber offenbart. Hier liegt mit einer Kontrolldefinition kein Verlust von Privatheit vor. Es gibt in diesem Fall Konventionen, die die Weitergabe der Informationen regeln. Im Fall von professionellen Vertrauensbeziehungen (Arzt, Anwalt, usw.) ist es dann sogar ein Berufsethos oder ein Gesetz, die das Verhalten der Vertrauensperson bestimmen. Auf diese Weise hat man weiter Kontrolle über die Informationen. Die Normen des zwischenmenschlichen Umgangs regeln auch den Umgang mit persönlichen Informationen. Im Fall der Freundschaft werden persönliche Informationen etwa mit Vertraulichkeit behandelt. Dieser Punkt wird bei den Werttheorien der Privatheit noch eine wichtige Rolle spielen (vgl. Nissenbaum 1998; Nissenbaum 2004 s.u. Kap. 3).

Mit diesem prozesshaften Verständnis von „Kontrolle“ ließe sich also einem ersten Einwand begegnen; anstatt Kontrolle als die Initiierung einer Situation aufzufassen, gilt es, Kontrolle als ihre Regulierung zu verstehen.

Die Kontrolldefinition kann auch ein zweites Gegenbeispiel integrieren, das Anita Allen folgendermaßen beschreibt: Man stelle sich ein „Big Brother Szenario“ vor, also eine Person, die sich in Räumen befindet, die mit Kameras und Mikrofonen ausgestattet sind. Die Überwacher nutzen in diesem Szenario die Überwachungsmöglichkeiten aber nicht, die Kameras und die Mikrophone sind abgeschaltet (Allen 1988, S. 29). In diesem Szenario sind Informationen über die Person in den Räumen, über „Wilson Smith“, vollkommen unzugänglich, und damit wäre seine Privatheit nicht eingeschränkt – der Zugangstheorie zufolge. Eine Zugangstheorie könnte diesen Fall nicht als eine Verletzung, sondern als eine *Bedrohung von Privatheit* beschreiben. Nach der Kontrolldefinition dagegen müsste das Szenario als Verletzung von Privatheit aufgefasst werden, da die Person den Zugang zu persönlichen Informationen nicht mehr kontrollieren kann. Diese Folgerung ist zwar für manche kontraintuitiv (vgl. Allen 1988, S. 29 – 32), lässt sich aber gut mit einer prozesshaften Kontrolldefinition nach Inness verstehen. Es lässt sich plausibel machen, dass auch in diesem Fall, bei abgeschalteten Kameras die Privatheit der Person verletzt wird, auch wenn keine Informationen über ihn bekannt werden. Da die Person in diesem Überwachungsszenario

nicht mehr in der Lage ist zu kontrollieren, ob Dritte sie beobachten, verliert sie die Kontrolle über persönliche Informationen, damit verbunden ist auch ein Verlust der Kontrolle über persönliche Entscheidungen (Rössler).

Ein letzter, methodischer Punkt macht gegen die Kontrolldefinition geltend, dass sie einen normativen Begriff („Kontrolle“) verwendet, um Privatheit zu definieren. Ich habe im letzten Abschnitt bereits angedeutet, dass eine Definition von Privatheit auch auf normative Gesichtspunkte Bezug nehmen muss. Der konkrete Einwand gegen die Normativität in der Kontrolldefinition besagt, dass mit einem normativen Begriff wie „Kontrolle“, eine ethische Vorentscheidung getroffen würde, worauf die Zugangsdefinition verzichte (Allen 1988, S. 18). Kommt also eine Kontrolldefinition ethischen Fragen zuvor und nimmt diese in gewisser Weise vorweg? Diesem Einwand wäre zu entgegnen, dass Privatheit wesentlich ein normativer Begriff zu sein scheint, so dass diese Normativität auch in der Definition vorkommen muss. Was bedeutet denn die Normativität im Begriff „Kontrolle“ genau? Die Normativität besagt zunächst nichts weiter, als dass der Begriff ein bestimmtes Verhalten oder bestimmte Verhaltenserwartungen anzeigt. Sie impliziert keine Ethik der Privatheit. Man könnte Privatheit also als eine *prima facie norm* auffassen (Beauchamp und Childress 1979). Wenn man etwas als „privat“ bezeichnet, verbindet sich damit die Forderung an den Adressaten, den jeweils zur Rede stehenden Bereich nicht zu betreten oder zu erforschen; diese erste normative Prägung ist aber noch keine endgültige Entscheidung über eine bestimmte ethische Regel, oder eine konkrete Verhaltensweise und ist kritisierbar durch weitere Überlegungen.

„Private” used in this second, immunity-claiming sense way is both norm- dependent and norm-invoking. It is norm-dependent because private affairs and private rooms cannot be identified without some reference to norms. So any definition of the concept “private affairs” must presuppose the existence of some norms restricting unlicensed observation, reporting, or entry, even though no norm in particular is necessary to the concept. It is norm-invoking in that one need say no more than “This is a private matter” to claim that anyone not invited to concern himself with it ought to stay out of it. That is why the normative implications of “Private” on a letter or a notice board do not need to be spelled out.“ (Benn 1988, S. 223 f.)

Privatheit hat demnach einen inhärenten Bezug auf Normen, die in einer systematischen Darstellung der Ethik von Privatheit analysiert werden muss. Privatheit lässt sich damit als ein

„thick concept“ auffassen, also als einen Begriff, der neben deskriptiven auch normative Elemente enthielte. Wie etwa die normativen Begriffe „tapfer“, „fleißig“ oder „betrügerisch“ sowohl deskriptive als auch normative Elemente einschließen, so auch „Privatheit“ (vgl. Dancy 2004, S. 84 ff.; Blackburn 1998, S. 101 ff.; Payne 2005, S. 90 f.). Die Kontrolldefinition von Privatheit zeigt sich also als eine adäquate Definition, sie lässt sich gegen gängige Einwände verteidigen und scheint geeignet, typische Verletzungen von Privatheit zu beschreiben.

In den letzten Jahren ist eine weitere Definition von Privatheit entwickelt worden, die beansprucht, beide Definitionen, die Kontrolldefinition und die Zugangsdefinition, zu vereinen in einem integrierten Konzept. Diesen Integrationsversuch werde ich im folgenden Abschnitt behandeln, bevor ich den Inhalt von Privatheit eigens thematisieren werde. Anschließend soll entschieden werden, welcher der verschiedenen Vorschläge die beste Definition ist.

2.5. Eingeschränkter Zugang – Begrenzte Kontrolle

In den letzten Jahren wurde von den Informationsethikern James Moor und Herman Tavani eine Variante der Kontrolltheorie entwickelt, die beansprucht, die Zugangs- und Kontrolldefinition zu vereinen und die Unzulänglichkeiten beider Theorien auszugleichen: Die „Restricted Access – Limited Control Theory“ (RALC) (Tavani 2008, S. 160). Ausgangspunkt dieser Definition war ein Artikel von James Moor, auf dem weitere Arbeiten von Tavani aufbauten (Moor 1997; Tavani 2007).

Wie sieht die Integration der beiden Theorien aus? Wie ich oben gezeigt habe, hat die Zugangsdefinition einige grundlegende Schwächen. Sie hat Schwierigkeiten, geteilte Privatheit in einer Definition zu integrieren, und tendiert dazu, Privatheit mit Einsamkeit zu verwechseln (Robinson-Crusoe-Einwand). Dafür haben laut Tavani Zugangstheorien einen großen Vorteil: Es lassen sich mit ihr klare Kriterien dafür entwickeln, was privat ist und was nicht, und die Zugangsdefinition bietet eine klare Definition von Privatheit ohne Bezug auf einen möglicherweise unklaren Begriff wie „Kontrolle“ nehmen zu müssen, dabei bleibt allerdings die Verbindung zu den normativen Bestandteilen des Begriffs unklar (s. Tavani 2007, S. 6 f.).

Die Kontrollansätze dagegen haben den Vorteil, das Phänomen der geteilten Privatheit gut beschreiben zu können, sie haben eine Verbindung zu den normativen Verwendungsweisen des Begriffs, liefern aber, so Tavani, keine befriedigende Lesart von „Kontrolle“ (Tavani 2007, S. 8ff.; Tavani 2004, S. 17 ff.). Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung liegt es nahe, beide Theorien zu vereinen. In dieser Absicht führt Tavani eine Einteilung verschiedener Privatheitssituationen ein. Eine Person hat dann Privatheit, wenn eine Situation vorliegt, in der die Person vor Störung (intrusion), Beeinflussung (interference) und Zugang Dritter (access) geschützt ist (Tavani 2007, S. 8 ff.; siehe auch Moor 1997, S. 30). Dieser Ansatz unterscheidet sich zunächst nicht von einer normalen Zugangsdefinition, sieht man davon ab, dass sich mit dem Begriff der Situation verschiedene Einschränkungen von Privatheit unterscheiden lassen. Es gibt laut Tavani normative Privatheitssituationen und natürliche Privatheitssituationen. Bei den normativen findet der Schutz von Privatheit mittels Normen statt, bei den natürlichen mittels natürlicher Barrieren, die den Schutz von Privatheit gewährleisten (Tavani 1999, S. 267; Tavani 2007, S. 10; Tavani 2008, S. 163). Ein Busch wäre z. B. ein natürlicher Schutz von Privatheit, eine rechtliche Regel, die es verbietet, persönliche Daten zu erheben, wäre dagegen ein normativer Schutz von Privatheit. Mit diesem Manöver lassen sich jetzt zwei Arten von Privatheitsverlusten unterscheiden. Es gibt

den Verlust von Privatheit (loss of privacy), wenn in einer natürlichen, schützenden Umgebung Privatheit aufgehoben wird, und es gibt die Verletzung von Privatheit (breach of privacy), die dann vorliegt, wenn der Bruch der Privatheit in normativen Kontexten stattfindet (Tavani 2007, S. 10). Bis hierhin bleibt Tavanis Privatheitsdefinition eine reine Zugangsdefinition, die eine normative Komponente integriert hat durch die Einbettung rechtlicher und moralischer Normen. Ganz zu überzeugen vermag die Unterscheidung eines natürlichen und normativen Privatheitsschutzes allerdings nicht, da es einen wirklich „natürlichen“ Schutz der Privatheit nicht gibt. Jedes natürliche Hindernis, sei es ein Sichtschutz, oder ein natürlicher Schutz gegen Eindringlinge, ist nämlich nur dann ein Schutz von Privatheit, wenn es gesellschaftlich als ein solcher anerkannt ist. Eine Anerkennung dieser Art bestünde etwa in der geltenden Norm, dass bestimmte Hindernisse von anderen Personen nicht überschritten werden dürfen. Aus diesem Grund sind auch die natürlichen Hindernisse normativ (siehe Nagenborg 2005, S. 24). Diesen Kritikpunkt beiseite gelassen, gilt es zu verstehen, wie Tavani Zugangs- und Kontrolldefinition von Privatheit verbindet. Tavani unterscheidet zu diesem Zweck zwischen a) definierenden, deskriptiven Elementen, b) der Rechtfertigung von Privatheit und c) einem Bereich des „Managements“ von Privatheit. „Management von Privatheit“ bedeutet bei Tavani die Umsetzung von Normen der Privatheit in konkreten Fällen (Tavani 2007). Das heißt, neben Fragen der Definition und Fragen, wie man generell einen Schutz von Privatheit begründet, sieht Tavani einen dritten Bereich in der konkreten, individuellen Umsetzung von Privatheitsnormen. Dieses „Management“ von Privatheit kann unterschiedlich umgesetzt werden, etwa mit Einverständniserklärungen zur Weitergabe von persönlichen Daten, mit der Anonymisierung privater Informationen von Teilnehmern einer Studie oder durch Einstellungsmöglichkeiten in einem sozialen Netzwerk. Der Begriff der Kontrolle kommt nun bei Tavani nur auf der Ebene des Managements zum Tragen. Kontrolle bedeutet bei ihm, Wahlmöglichkeiten zu haben, Zustimmung und Korrekturen in konkreten Fällen ausüben zu können:

„... to see how the notion of control works in the RALC framework, consider the example of one’s medical information. That information is private because a normative zone has been established to restrict people from accessing the information, not because an individual has complete control over who has access to that information within a medical setting.

Control is also important for the management of privacy. In managing one’s privacy, however, one need not have absolute control over information about oneself (as implied

in many versions of the control theory of privacy). Instead, an individual needs to have some degree of control with respect to three elements: choice, consent, and correction.“
(Tavani 2007, S. 11f.)

Die normative Zone in diesem Zitat bezieht sich auf den erwähnten normativen Schutz von Privatheit. In einem Krankenhaus gibt es Normen, die dafür sorgen, dass bestimmte Bereiche des Patienten privat bleiben und damit also eine „normative Zone“ um den Patienten etabliert wird. Das wäre also der Bereich der Zugangsdefinition, der den ersten Bestandteil von RALC ausmacht. Kontrolle kommt dann auf der Ebene des „Managements“ von Privatheit zum Tragen. Um in konkreten Situationen Privatheit schützen zu können, braucht man Kontrolle über persönliche Informationen und Bereiche. Diese Kontrolle enthält die Elemente der Wahl, Zustimmung und Korrektur(möglichkeiten) (s.o.). Man kann also, so Tavani, innerhalb natürlicher und gesellschaftlicher Bedingungen bei der Ausgestaltung der Privatheit Kontrolle ausüben, wie beispielsweise in einem medizinischen Kontext, wo man die Möglichkeit der Kontrolle und Korrektur persönlicher Daten hat (Tavani und Moor 2001, S. 8).

Ich halte RALC aus zwei Gründen für nicht geeignet, eine adäquate Definition von Privatheit zu geben. Zum einen teilt sie die Schwächen einer Zugangsdefinition und zum anderen führt sie einen unplausiblen Kontrollbegriff ein. „Kontrolle“ muss eben kein vager Begriff bleiben, der eine Kontrolldefinition unbrauchbar macht, sondern sie lässt sich so (re)formulieren, dass Tavanis Einwände gegen eine Kontrolldefinition nicht schlüssig werden. Vor allem ist die Bestimmung von Kontrolle in diesem Aufsatz durch Zustimmung, Wahl und Korrekturmöglichkeiten eine Einführung des Kontrollbegriffs, die sich in einer Kontrolldefinition, wie ich sie oben skizziert habe, vermeiden lässt. Zunächst aber bringt die Einführung von natürlichen und normativen Privatheitssituationen keinen Vorteil gegenüber einer „klassischen“ Zugangsdefinition. Auch mit der modifizierten Zugangsdefinition in RALC, die normativen Privatheitssituationen einführt, droht eine Verwechslung von Privatheit mit Einsamkeit oder Isolation. Der Gefangene in der Zelle wäre auch nach einer RALC-Definition „privat“, da er sozusagen normativ vom Zugang anderer geschützt ist. Und genauso wäre der Schiffbrüchige auf der Insel durch natürliche Umstände vor dem Zugang Dritter bewahrt – wir hätten hier nach RALC aber eine natürliche Privatheitssituation. Das bedeutet, gegen RALC lassen sich genau dieselben Gegenbeispiele anführen, die auch gegen die Zugangsdefinition sprechen.

Um die vermeintliche Vagheit von „Kontrolle“ zu vermeiden, versucht Tavani eine Einführung des

Begriffs, der „Kontrolle“ sehr eng fasst und von starken Annahmen ausgeht. Zwar geht Tavani nicht davon aus, dass Kontrolle absolute Kontrolle bedeuten muss, wir brauchen nur *some degree of control with respect to the three elements: choice, consent, correction* (Tavani 2007, S. 12). Damit definiert Tavani einen Begriff von Kontrolle, der aus einer spezifischen Situation entwickelt wurde und für andere Fragen von Privatheit zu eng gefasst ist. In dem obenstehenden ausführlichen Zitat wird eine standardisierte Situation in einem Krankenhaus eingeführt, bei der die klassischen Methoden der Kontrolle privater Informationen, Wahl, Zustimmung und Korrektur von Informationen zur Anwendung kommen. Kontrolle über private Informationen wird also über die normalen Verfahren der informierten Zustimmung gewährleistet, eine Auffassung von Kontrolle, die in anderen Privatheitssituationen so nicht zum Tragen kommt. Wie sieht es mit der Kontrolle über private Informationen im Kontext von Freunden aus, was kontrolliert man, wenn man persönliche Informationen anderen in einem informellen Kontext weitergibt? Wie sieht die Kontrolle über Privatheit aus, wenn man andere Menschen in die eigenen privaten Räume lässt? In diesen Fällen gibt es keine formale Zustimmung oder Korrekturmöglichkeiten. Damit ist „Kontrolle über private Informationen“ bei Tavani sehr eng gefasst und setzt recht hohe Anforderungen. Auch in anderen Aufsätzen scheint Tavani von einer solchen engen Auffassung von Kontrolle auszugehen: So sind Tavani und Moor der Auffassung, dass die Kontrolle über persönliche Informationen durch die Digitalisierung vollkommen verloren geht. *We control so little. As a practical matter we cannot possibly control vast amounts of information about us that circulate through myriads of computer networks and databases* (Tavani und Moor 2001, S. 6). Auch diese Einschätzung hängt damit zusammen, dass niemand es mehr in der Hand hat, wo sich welche Informationen befinden, und wie sie verarbeitet werden. Auch in diesem Fall scheint „Kontrolle“ zu bedeuten, dass ich informiert in die Datenverwendung eingestimmt habe. Tavani argumentiert also so, dass die normalen Kontrollbegriffe zu vage sind, und schlägt aus diesem Grund eine Kombination von Zugangs- und Kontrolltheorie vor, die seinen, enggefassten Kontrollbegriff verwendet. Dieser Zug wäre aber unnötig gewesen.

Kontrolle muss weder implizieren, dass ich einerseits vollständiges Wissen über Situationen und Weitergabe von Informationen habe, noch muss ich informiert zustimmen, um Kontrolle auszuüben, wie bei der Verwendung und Weitergabe privater Informationen in einer Forschungs- oder Krankenhaussituation.

Wie bereits bei Inness gesehen, kann Kontrolle sehr viel impliziter stattfinden: Gerade in sozialen Situationen kann Kontrolle auch mittels Konventionen und sozialer Normen ausgeübt werden, die die Verbreitung persönlicher Informationen oder bestimmte Verhaltensweisen meiner Gegenüber regeln. Damit muss ich sozusagen nicht immer explizit machen oder auch genau wissen, wie

Informationen verbreitet werden, sondern ich kann mich auf gewisse Konventionen und Regeln des Zusammenlebens verlassen und über sie die Kontrolle privater Informationen ausüben (vgl. Rössler 2002, S. 212). Wenn wir diese Analogie auf die Kontrolle persönlicher Daten anwenden, dann bedeutet Kontrolle, dass man in der Lage ist, die Verbreitung zu bestimmen, und das kann natürlich auch und v.a. durch Konventionen oder Gesetze geschehen.

Das dritte und letzte Argument gegen RALC ist eher praktischer oder politischer Natur. So wie Tavani und Moor Privatheit auffassen, ist die Kontrolle über persönliche Informationen nur innerhalb eines Rahmens möglich, einer bestimmten Situation, die definiert, wie private Informationen weitergegeben werden. Damit wird zumindest suggeriert, dass man den Entwicklungen und Situationen ohnmächtig gegenübersteht: deutlicher wird dieser Punkt in Tavanis Einschätzung der Digitalisierung. Laut Tavani ist es fraglich, ob sich der Begriff der Kontrolle für eine Definition von Privatheit eignet, da wir faktisch sehr wenig Kontrolle über persönliche Informationen haben (s.o. Tavani und Moor 2001, S. 6). Dieses Bild von Privatheit ist sowohl inakkurat, als auch unpolitisch. Natürlich bestimmen Umgebungen und Normen, seien sie moralischer oder rechtlicher Art, die Verbreitung privater Informationen. Aber die Verantwortung für ihre Verarbeitung und Weitergabe liegt auch in erheblichem Maße am eigenen Umgang mit privaten Informationen. Man kann in vieler Weise die Weitergabe privater Informationen mitbestimmen durch die Wahl von Diensten, die man benutzt, und vor allem durch die eigene Praxis der Offenbarung privater Informationen. Dieser wichtige Punkt wird bei Tavani und Moor zumindest heruntergespielt mit der Begrenzung von Privatheit durch einen situativen Rahmen, der dann vorgibt, welche Parameter man noch kontrollieren kann.

Das Dilemma für eine Restricted Access – Limited Control Theory besteht also darin, dass sie sich einerseits durch die Verlagerung des Kontrollbegriffs auf die Ebene des Managements von Privatheit den klassischen Einwänden gegen eine Zugangsdefinition aussetzt, andererseits aber mit ihrer Auffassung von Situation und Kontrolle die Kritik an herkömmlichen Kontroll-Definitionen auf sich zieht. Im Resultat bietet die RALC-Definition also weder eine Neuerung noch einen Vorteil gegenüber einer Kontrolldefinition von Privatheit, mit einer Lesart von Kontrolle, wie ich sie oben nach Inness und Rössler ausgeführt habe.

2.6. Der Inhalt von Privatheit

Mit der Kontrolldefinition als überzeugendster Bestimmung des Privatheitsbegriffs ist bis jetzt eine abstrakte Definition gewonnen. Um auf konkrete ethische Fragestellungen angewandt werden zu können, muss die Definition jedoch weiter spezifiziert werden. Der Kontrolldefinition gemäß sind diejenigen persönlichen Bereiche (Räume, Informationen, Entscheidungen) privat, deren Zugang man kontrollieren kann. In dieser Definition bleibt noch abstrakt, was persönliche Informationen, Räume oder Entscheidungen genau sind. Ohne eine, zumindest annähernde, Charakterisierung der persönlichen Bereiche, lassen sich konkrete ethische Fragen nicht entscheiden.

An dieser Stelle möchte ich nochmals auf das Ende der Erörterung zum Reduktionismus und Relativismus zurückkommen. Privatheit lässt sich zwar definieren, eine philosophische Definition lässt sich aber nur auf einer relativ abstrakten Ebene formulieren, was dann konkret privat ist, unterscheidet sich in verschiedenen Zeiten oder Kulturräumen.

Raffael Capurro entwickelt diese Auffassung für japanische Konzeptionen von Privatheit, die nicht mit den europäischen vergleichbar seien. In der japanischen Kultur sei das, was im Westen als Privatheit verstanden werde, ein Komplex verschiedener Begriffe. Im Gegensatz zur westlichen Kultur beruhe die japanische Konzeption von Privatheit sehr stark auf einer Vorstellung vom Individuum, die es so in westlichen Gesellschaften nicht gebe (vgl. Capurro 2005, S. 38 f.). Ein Beispiel für unterschiedliche Privatheitsvorstellungen innerhalb eines Kulturraums liefert Avishai Margalit:

„I remember one sunny day on Hamstead Heath, when Londoners were exposing themselves to the sun. Two women were lying there, one in her underwear – white bra and panties – and the other in a bikini. An elderly Englishwoman near me got angry and exclaimed how indecent it was to strip like the woman in her underwear.

„And what about the one in the bikini?“ I asked her. „That’s different“, she responded.

„Underwear is private.“ (Margalit 1996, S. 201 f.)

Kehrt also die relativistische Herausforderung an dieser Stelle zurück? Was wird aus einer Kontrolldefinition, wenn die persönlichen Bereiche, die als privat gelten, sehr unterschiedlich

ausgelegt werden, sowohl zwischen Kulturen als auch innerhalb einer Kultur? Eine Kontrolldefinition von Privatheit verliert ihren Informationsgehalt, wenn unklar ist, wo die Grenzen persönlicher Bereiche verlaufen.

Das Beispiel Margalits weist auf eine wichtige Unterscheidung hin. Privatheit hat eine individuelle und eine soziale, auch ethische Seite. Es gibt Bereiche, die eine Person verbergen möchte (z.B. Narben etc.), die für die Person also privat sind, anderen dagegen ziemlich gleichgültig und die vor allem in einer Gesellschaft nicht als „verbergensnötig“ angesehen werden. Das wären also Bereiche von Privatheit, die nur subjektiv oder konventionell wären.

Im Beispiel Margalits wird auch ein individueller oder konventioneller Bereich von Privatheit sichtbar. Es wäre aber vorschnell, aus dieser Beobachtung zu schließen, Privatheit sei nur subjektiv oder individuell festgelegt. Wie bereits in der historischen Entwicklung von Privatheit deutlich wurde, hat der Begriff neben individuellen und konventionellen Teilen auch Bereiche, die rational kritisierbar und ethisch relevant sind.

Wie kann man also einen Unterschied treffen zwischen einem Kern und einem weiteren, individuellen Bereich von Privatheit? Der Kern umfasst vor allem die gesellschaftlich relevanten, ethisch kritisierbaren Bereiche, die Hülle den eher individuellen Bereich von Privatheit. Die Unterscheidung zwischen Kern und Hülle richtet sich gegen eine individualistische Definition von Privatheit. Genauso wie bei anderen sozialen Werten auch, gibt es einen persönlichen Auslegungsspielraum, aber Privatheit lässt sich nicht einfach über individuelle Vorlieben definieren. Wie unterscheidet sich nun dieser „Kern von Privatheit“ von jenem eher individuellen Bereich des Privatheitsbegriffs? Auf diese Frage geben Julie Inness und Beate Rössler zwei unterschiedliche Antworten. Julie Inness versucht, den Kerninhalt von Privatheit über einen Begriff von Intimität festzulegen, Beate Rössler (und David Archard) dagegen, von ethischen oder juristischen Normen auf ihn zu schließen. Laut Inness deckt Privatheit den Bereich der intimen Informationen und des intimen Zugangs ab. Dies Bereiche machen den Kernbereich von Privatheit aus und geben eine Unterscheidung, wie sich subjektive Bereiche von Privatheit von intersubjektiven unterscheiden (Inness 1992, S. 67 – 69).

„Starting with the initial assumption that privacy provides the individual with control over certain aspects of her life, I have shown that the content of privacy includes our decisions about intimate information access, intimate access, and our own intimate actions. [...]. Putting together these pieces, privacy can be defined as the state of an agent possessing control over a realm of intimacy, which includes her decisions about intimate information access, intimate access, and intimate actions.“ (Inness 1992, S. 69)

In dieser Variante der Kontrolldefinition wird also Intimität zum wesentlichen Kern von Privatheit. Das Problem des Relativismus ist durch eine Ersetzung von „persönliche Informationen“ durch „intime Informationen“ natürlich noch nicht beseitigt. Es gibt keine historischen oder anthropologischen Hinweise darauf, dass es einen essentiellen Bereich der Intimität gäbe, auf den sich eine Definition von Privatheit beziehen könnte (siehe Inness 1992, S. 74).

Inness' Antwort sieht so aus, dass Intimität nicht rein individualistisch zu verstehen sei, sondern in normative Geltungsansprüche eingebunden sei. Aus diesem Grund gibt Inness eine Definition von Intimität, nach der intim dasjenige ist, was Beziehungen von Liebe, Zuneigung und Sorge ausdrückt (love, like, care) (Inness 1992, S. 74 f.; vgl. Floridi 2006b, S. 115). Diesen Punkt zeigt Inness mit drei Beispielen:

„What meaning is conveyed when we show our love letters to another? It conveys that the other person stands in a special relation to us, that we care for, like, or love the other person. [...] we value showing another our love letters because we value expressing our liking, care, or love to that person.“ (Inness 1992, S. 79)

„The meaning of allowing a kiss is tied to the agent's motivation (in most cases), drawn from the role in expressing the agent's care, liking, or love for another.“ (Inness 1992, S. 79)

„There is also the intimate „moral or personal sense“ of motherhood. In its moral sense it makes demands not only on the mother's behaviour, but also her feelings – specifically, the mother's love, liking, or care for the child. [...]. Hence, the connection between the intimacy of showing another love letters, allowing a kiss, and mothering is clear: these activities draw their meaning and value from the agent's love, liking, or care.“ (Inness 1992, S. 80)

Die Stärke dieser Auffassung liegt darin, dass sie eine gewisse Subjektivität und Relativität mit einbeziehen kann. Was Intimität ausmacht, lässt sich nur von einem subjektiven, in eine bestimmte Kultur eingebetteten Standpunkt aus verständlich machen. Die Deutung, was genau Intimität ausmacht, liegt in großem Maße bei der Person, die Intimität zulässt (Inness 1992, S. 86). Gegen einen totalen Subjektivismus und Relativismus argumentiert Inness damit, dass der individuelle Standpunkt selbst wieder sozial konstruiert ist. Hier plädiert Inness für Kriterien der Geltung: Auch

wenn die Ausübung von Intimität in gewisser Weise subjektiv ist, gibt es dennoch kulturelle Prägungen, die es möglich machen, einen Ausdruck von Intimität zu hinterfragen oder zu kritisieren. Intimität ist also nicht etwas rein Subjektives, und wenn auch kulturell geprägt, so doch nicht jenseits jeglicher Kritisierbarkeit. Damit sind Aussagen über den Bereich der Intimität laut Inness prinzipiell fallibel und Einstellungen zu anderen kritisierbar (Inness 1992, S. 87 – 89). Das bedeutet, auch wenn jemand glaubt, diese Gefühle mit seinen Handlungen auszudrücken, kann man mit guten Gründen diesen Ausdruck kritisieren, dann, wenn die Beziehung zu der anderen Person beschädigt wird. Da nach Inness Gefühle Liebe, Zuneigung und Sorge eine Beziehung zu anderen Menschen ermöglichen, lassen sie sich in diesem Punkt kritisieren (siehe Inness 1992, S. 89 – 91). Als Beispiel führt Inness den Mann an, der seine Frau misshandelt, aber glaubt, das wäre zu ihrem Besten und er handle aus einem Gefühl der Sorge heraus. Mit Inness Ansatz zu Privatheit lassen sich diese Gefühle des Mannes kritisieren, da sein Verhalten die Beziehung zu seiner Frau zerstört wird (vgl. Inness 1992, S. 89).

Es ist fraglich, ob diese Auffassung zum Inhalt der Privatheit ganz überzeugen kann. Inness scheint mit ihrer Fokussierung auf den Begriff der Intimität eine Verengung des Privatheitsbegriffs vorzunehmen, und es ist zu bezweifeln, ob Privatheit so eng mit Intimität verbunden ist, wie Inness das darstellt. Lassen sich nicht auch Situationen als privat beschreiben, in denen es nicht um intime Beziehungen oder Intimität geht? Eine generelle Kritik an dieser Auffassung formuliert Helen Nissenbaum: Privatheit ist laut Nissenbaum nicht dasjenige, was intim ist oder Intimität herstellen kann, sondern Privatheit kann auch in der Öffentlichkeit verletzt werden. In Nissenbaums Auffassung von Privatheit spielen die Verletzungen von Privatheit in der Öffentlichkeit eine große Rolle, etwa die Erstellung von Bewegungsprofilen, die Auswertung von Daten und die daran anknüpfende Profilerstellung (siehe Nissenbaum 1997, S. 209 – 211). Diese Arten von neuen Privatheitsverletzungen haben eben nichts mehr direkt mit Intimität zu tun. Genauso gibt es Informationen, deren Auswertung in bestimmten Situationen die Privatheit verletzen kann – Nissenbaum nennt hier die Adresse oder andere identifizierende Informationen – die ebenfalls nicht intim wären (siehe Nissenbaum 1998; Nissenbaum 2004). Beate Rössler und David Archard suchen einen anderen Ausgangspunkt, um den Kerninhalt von Privatheit zu bestimmen. Sie argumentieren dafür, ihn weiter zu fassen als Intimität und beziehen sich für diesen weiteren Inhalt von Privatheit auf juristische Normen. Beate Rössler wählt die EU-Richtlinie zu Privatheit aus dem Jahr 1995 als Bezugspunkt (Rössler 2002, S. 221). Private Daten sind in dieser Richtlinie in erster Linie solche, die es ermöglichen, Personen zu identifizieren; daneben gibt es private und schützenswerte Daten, die sich auf bereits identifizierte Personen beziehen und persönliche Eigenschaften von Personen betreffen. Insgesamt unterscheidet Rössler hier vier verschiedene Arten von privaten persönlichen

Daten: 1. Informationen über die innere Verfasstheit der Person, 2. personenbezogene Daten (Identifizierung und Vorlieben/Gewohnheiten von Personen), 3. Daten über private Räume, 4. Daten über Bewegungen von Personen (Rössler 2002, S. 224 f.). Die personenbezogenen Daten, die hier vor allem den Inhalt von Privatheit ausmachen, lassen sich mit der Datenschutzrichtlinie folgendermaßen konkretisieren:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (‚betroffene Person‘); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.“ (Art. (a) 95/46/EC, zitiert nach: Rössler 2002, S. 221 f.).

Ähnlich wie Rössler bestimmt auch David Archard den Inhalt von Privatheit. Als persönliche Informationen, die den Bereich des Privaten ausmachen, gelten ihm personenbezogene Daten und Informationen:

„One’s address and phone number, income and purchasing habits, race or ethnic origin, medical history, blood type, DNA code, fingerprints, marital status, sexual orientation and history, religion, education, political allegiances, and membership of societies.“ (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 348)

Zusätzlich zu diesen Punkten rechnet Archard auch die Lokalisierung einer Person zu den privaten Informationen (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 348 f.). Diese Überlegungen zum Inhalt von Privatheit führen meiner Ansicht nach weiter als Iness’ Ansatz. Erstens gewinnt man aus den Bestimmungen eines Bereichs persönlicher Informationen eine konkrete Vorstellung vom Inhalt der Privatheit, und zweitens macht diese Bestimmung die Verbindung von definitorischen und ethischen Fragen deutlicher. Private (persönliche) Informationen sind vor allem identifizierende Informationen und solche, die eine Person gegenüber anderen in besonderem Maße durchsichtig werden lassen, das beinhaltet das Verhalten, den ethnischen Hintergrund usw. Diese Durchsichtigkeit erlaubt die Störung persönlichen Verhaltens und persönlicher Darstellung und hat

damit eine ethische Relevanz wie ich in den folgenden Kapitel zeigen werde. Es ist eben genau der Verlust der Möglichkeiten, sich in seiner Persönlichkeit darzustellen, der einen zentralen ethischen Aspekt von Privatheit ausmacht. Deshalb verweisen Rösslers und Archards Auffassungen auf die ethischen Grundlagen von Privatheit und geben mit der Aufzählung persönlicher Informationen, die die eigene Selbstdarstellung betreffen, eine überzeugende Beschreibung für die persönlichen Bereiche, die durch Privatheit geschützt werden.

Neben Relativismus gibt es noch das Problem, dass Privatheitsverletzungen in manchen Fällen durch triviale Informationen verletzt werden könnten, und diese Schwierigkeit sollte auch eine Definition von Privatheit erklären können. Die hier skizzierte Kontrolldefinition von Privatheit mit der inhaltlichen Bestimmung nach Rössler ist geeignet, diese Fälle angemessen zu beschreiben. Ein Beispiel für diese Klasse bringt der Informationsethiker Floridi:

„Imagine that John and Peter are neighbors. If the former sees the latter’s car parked outside the house, a theory of informational privacy needs to be able to avoid counting this as necessarily a case of privacy breach. The same holds true for the case in which Peter drives away at a certain time in the afternoon and, without him knowing it, he is inadvertently seen by John, who is doing some gardening.“ (Floridi 2006b, S. 116)

Es geht also darum, dass persönliche Informationen durch triviale Begebenheiten bekannt werden können, die aber nicht den Rang einer Privatheitsverletzung haben sollten. In dem Zitat erfährt eben der Nachbar, dass das Haus leer oder nicht leer ist, diese Fälle sollten nicht als Privatheitsverletzungen gelten. Bloße Wahrnehmung und einfache Schlussfolgerungen aus ihnen können also private Daten offenbaren, nämlich beispielsweise, ob sich der Nachbar zu Hause aufhält und was er gerade macht. Das Beispiel lässt sich noch weiterführen: Wenn John sieht, dass Peters Frau ins Haus geht und Peter mit dem Auto wegfährt, kann er daraus schließen, dass Peters Frau alleine im Haus ist. Wenn in einer Kontrolldefinition der Inhalt von Privatheit darin besteht, dass keine Informationen über den Aufenthaltsort bekannt werden, dann stellt sich die Frage: handelt es sich hier um einen Bruch von Privatheit oder nicht (Floridi 2006b, S. 116)?

Der Punkt, auf den diese Frage hinausläuft, besagt, dass nicht alle Prozesse der Informationsverarbeitung als Brüche von Privatheit gewertet werden sollten. Eine Theorie und Definition von Privatheit muss auch unterscheiden können zwischen eher unproblematischem

Bekanntwerden privater Informationen, wie in diesem Beispiel, und tatsächlichen Brüchen von Privatheit. Floridi selbst folgert aus diesem Einwand, dass das Konzept der „persönlichen Informationen“ für eine Definition von Privatheit zu ungenau sei. Er schlägt vor, nur das Bekanntwerden von wahren persönlichen Informationen als Bruch von Privatheit aufzufassen, das Bekanntwerden von persönlichen Informationen über Schlussfolgerungen aber nicht. Diese Lösung vermag Floridi selbst nicht zu befriedigen, da dadurch immer noch zu viele Fälle als Privatheitsbruch gewertet werden müssten (Floridi 2006b, S. 116 f.)

Mit Hilfe der bisher entwickelten Kontrolldefinition lässt sich hier allerdings gut zwischen Privatheitsbruch und Privatheitswahrung unterscheiden. Wie bereits gesehen, wird Kontrolle über persönliche Informationen teilweise auch über soziale Normen ausgeübt oder mit Hilfe sozialer Normen geregelt. Das bedeutet, dass es stark auf die Situation ankommt, ob das Offenbaren persönlicher Informationen ein Privatheitsbruch ist oder nicht, es kommt beispielsweise auf das Verhältnis der Personen zueinander an. Wie auch im Fall von geteilter Privatheit, ist der Zugang zu persönlichen Räumen und die Offenbarung persönlicher Informationen dann kein Bruch von Privatheit, wenn die Situation weiterhin kontrolliert wird. Wenn es also der Nachbar ist, der die Schlussfolgerungen zieht über den Aufenthalt der Personen (und wir einmal davon ausgehen, dass es keine tiefe Feindschaft zwischen den Nachbarn gibt), dann liegt in diesem Fall kein Bruch von Privatheit vor. Wenn allerdings ein Dritter oder ein Stalker diese Informationen erschließt, dann schon. Oder wenn der Nachbar die Beziehung und die Situation zu ändern beginnt, indem er etwa die persönlichen Informationen weiterverarbeitet oder ein Profil zusammenstellt, dann wäre das auch ein Bruch von Privatheit.

Privatheit lässt sich also als die Kontrolle über persönliche Informationen, Räume und Entscheidungen verstehen. Kontrolle muss als prozesshaft aufgefasst werden und kann eben auch über Normen und Konventionen ausgeübt werden. Privatheit ist gestört, wenn unsere vernünftigen Erwartungen an eine unbeobachtete Situation gestört werden, oder vernünftige Erwartungen dran, dass Informationen und Wissen über uns nicht weiterverarbeitet oder weitergegeben werden. Und zuletzt habe ich in diesem Kapitel gezeigt, wie sich der Bereich der persönlichen Informationen näher bestimmen lässt. Die persönlichen Informationen beinhalten identifizierende Merkmale über eine Person und vor allem Merkmale, die Aufschluss über die Identität der Person geben.

3. Die ethischen Grundlagen von Privatheit

In diesem Kapitel werde ich die ethischen Grundlagen von Privatheit untersuchen und evaluieren, um im Anschluss auf medienethische Fragen zu kommen. Wie bereits im vorherigen Kapitel deutlich wurde, ist die liberale Tradition ein wesentlicher Diskursstrang der Diskussion um Privatheit. In der liberalen Tradition wird Privatheit mit dem Wert der Freiheit verknüpft, insbesondere mit der „positiven Freiheit“, der Autonomie. Neben dieser Theorie zur Ethik der Privatheit gibt es in der philosophischen Diskussion noch andere Systematisierungen, um den ethischen Wert von Privatheit zu erklären.

Für manche Positionen liegt der Wert von Privatheit darin, einen Schutzraum für die Menschenwürde zu sein, andere Positionen verstehen Privatheit vor allem als Ausdruck der Achtung vor Personen. Ein neuerer Ansatz von Helen Nissenbaum fasst den Wert von Privatheit als Integrität von Kommunikationskontexten und sozialen Beziehungen auf. Dieser Ansatz der „contextual integrity“ wurde in den letzten Jahren vor allem bei Anwendungsfragen von Privatheit diskutiert (Palm 2009; Zimmer 2006). In diesem Kapitel werde ich diese unterschiedlichen ethischen Theorien zu Privatheit genauer untersuchen und klären, welche Theorie am plausibelsten für Privatheit in digitalen Medien und Kommunikation ist. Zu konkreten Anwendungsfragen werde ich in dem folgenden Kapitel kommen.

3.1. Privatheit und Autonomie

Die überwiegende Mehrzahl der ethischen Theorien zu Privatheit verbinden diesen Begriff mit „Freiheit“ oder „Autonomie“. Diese Auffassung stammt aus der liberalen Rechtsphilosophie. Die gängige, liberale Auffassung sieht einen engen Zusammenhang zwischen Privatheit, Freiheit, Autonomie und Schutz eines privaten Bereichs. Wie wir bereits im ersten Kapitel gesehen haben, ist Freiheit der zentrale Wert einer liberalen Staatstheorie. Privatheit ist nach dieser Auffassung die Grundlage und Bedingung für individuelle Freiheit. Angelegt ist diese Auffassung bei den Klassikern des Liberalismus, sie geht auf John Stuart Mill zurück und findet eine Fortsetzung im 20. Jahrhundert bei John Dewey und Alan Westin (Mill 1975, S. 13; Dewey 1927, S. 13 f.; A. R. Westin 1967, S. 33 – 37; vgl. Raz 1986, S. 146). Um die freie Entfaltung des Menschen zu gewährleisten, brauchen wir im liberalen Denken ein Minimum an persönlicher Freiheit, und um

diese persönliche Freiheit zu verwirklichen, ist ein privater, geschützter Bereich notwendig (Berlin 1990, S. 124; Geuss 2002b, S. 323). Einschränkungen von Privatheit ziehen in dieser Denktradition Freiheitsverluste nach sich, und die persönliche Freiheit macht Privatheit vor allem schützenswert. Eine am Liberalismus orientierte Auffassung des Werts von Privatheit ist bis heute die gängige Theorie, die auch in die politischen Diskussionen zu Privatheit eingegangen ist (Schaar 2007, S. 94 ff.; Sofsky 2007). Um diese ethische Theorie zum Wert der Privatheit zu klären, werde ich zunächst den Begriff der Freiheit erläutern, der im liberalen Diskurs zu Privatheit verwendet wird, um dann die Verknüpfung zwischen Freiheit, Autonomie und Privatheit untersuchen. Es ist vor allem die Autonomie, die für die modernen Vertreter einer liberalen Philosophie den Wert von Privatheit ausmacht (A. R. Westin 1967, S. 33 – 37; Rössler 2002; zur univoken Verwendung von „Freiheit“ vgl. Mill 1975, S. 3 f./ S. 53 f.). Welche Arten von Freiheit werden laut dieser Theorie durch einen privaten Bereich geschützt? Wie sieht die Verknüpfung zwischen Freiheit und Privatheit aus, und welcher Freiheitsbegriff wird in der liberalen Tradition verwendet?

Während in politischen Diskussionen Freiheit und Privatheit häufig ohne weitere Differenzierung verknüpft werden, ist der Freiheitsbegriff in philosophischen Debatten spezifischer. Nach einer gängigen Unterscheidung, die auf Isaiah Berlin zurückgeht, wird seit dem 20. Jahrhundert zwischen negativer und positiver Freiheit oder Autonomie unterschieden (Berlin 1990, S. 131 – 133).¹⁸ Negative Freiheit wird in der Regel schlicht als die Abwesenheit von Hindernissen, etwas zu tun oder etwas zu sein, aufgefasst (MacCallum 1967, S. 314; Christman 1991a, S. 343 – 345; Crocker 1980, S. 11). In diesem Sinn bestimmt MacCallum negative Freiheit folgendermaßen: *„x is (is not) free from y to do (not do, become, not become) z, x ranges over agents, y ranges over such ,preventig conditions' as constrains, restrictions, interferences, and barriers and z ranges over actions or conditions of character or circumstance.“* (MacCallum 1967, S. S. 314; vgl. Rössler 2002, S. 85). Die positive Freiheit, im Gegensatz zur negativen, hat, so Berlin, eine weite Bedeutung: Freiheit in diesem Sinn bedeutet, eigene Entscheidungen treffen zu können und das eigene Leben zu leiten und zu gestalten (Berlin 1990, S. 131 – 133; Geuss 1995, S. 2 f.). Positive Freiheit oder Autonomie ist also inhaltlich reichhaltiger als negative Freiheit (vgl. Rössler 2002, S. 97 f.). Positive Freiheit oder Autonomie, verstanden als die Fähigkeit, eigene Wünsche und

18 Eine grundsätzliche Kritik an der Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit formuliert Charles Taylor. Negative Freiheit lässt sich laut Taylor nicht von positiver Freiheit dadurch unterscheiden, dass die negative Freiheit die Abwesenheit von Hindernissen wäre. Hindernisse können auch innere Barrieren sein, die dann Auswirkungen auf Ziele und Lebensziele haben können. Damit gebe es also keine deutliche Trennung zwischen Hindernissen und der Fähigkeit, Lebensziele zu verfolgen (C. Taylor 1985, S. 127, 143).

Antriebe zu gewichten und zu hierarchisieren, beinhaltet eine Vorstellung vom gutem Leben und kann sich von einzelnen Entscheidungen hin zu einem ganzen Lebensplan erstrecken (Young 1986, S. 78). Um in der Lage zu sein, das eigene Leben zu gestalten und Entscheidungen über die für mich wichtigen Ziele oder Lebensformen treffen zu können, brauche ich eine Vorstellung von Lebenszielen oder bestimmten Gütern, die für mich erstrebenswert sind.

Wie das genau zu verstehen ist, und wie der Begriff „Autonomie“ in der liberalen Werttheorie zu Privatheit verwendet wird, lässt sich mit einem Überblick zur Entwicklung der Bedeutung von Autonomie verdeutlichen. Dem Wort nach (Selbst-Gesetzgebung) stammt der Begriff „Autonomie“ aus der politischen Sphäre. Zunächst wurde er in der antiken griechischen Staatenwelt verwendet, um eine Polis zu bezeichnen, die unabhängig und keiner anderen Polis tributpflichtig war. Von dieser politischen Bedeutung aus wurde der Begriff ab der Renaissance auf Personen übertragen (Dworkin 1989, S. 54; C. Taylor 1994, S. 214, 230 f.; Berofsky 1995, S. 9; Feinberg 1989, S. 27, S. 40; Gerl 1989, S. 67 f.). Autonomie als Eigenschaft von Personen bedeutet zunächst nur die Selbstgesetzgebung einer Person, die Steuerung der Person durch sie Selbst. Selbstgesetzgebend wäre eine Person dann, wenn ihr Wille unabhängig von anderen und frei von Manipulationen bestimmt wird (Arneson 1991, S. 46; R. Taylor 2005, S. 605). Diese Vorstellung einer sich selbst regierenden Person ist, historisch gesehen, der Beginn der modernen Vorstellung von Autonomie, wie auch der modernen Menschenwürde-Diskussion (s.u.).

Diese Grundidee von Autonomie aus der europäischen Renaissance, die Vorstellung einer eigenständigen, selbstbestimmten Person, ist in der Philosophie unterschiedlich interpretiert worden. Die bekannteste und wirkmächtigste Interpretation von Autonomie in der modernen Philosophie stammt von Immanuel Kant, für den der Begriff einen zentralen Stellenwert in seiner Ethik einnimmt (Kant 1786, B 109; vgl. Hill 1989, S. 99 f.). Die kantische Interpretation von Autonomie versteht den Menschen als autonom im Sinn eines selbstbestimmten, moralisch nach rationalen Prinzipien urteilenden Wesens (Hill 1991, S. 44 f.). Diese Konzeption von Autonomie wird in der Literatur teilweise als moralische Autonomie („moral autonomy“) bezeichnet (R. Taylor 2005, S. 602 f.; Christman und Anderson 2005, S. 305). In der systematischen Rezeption der kantischen Ethiktheorie ist die enge Verbindung zwischen Autonomie und Moral entscheidend, die Kants Autonomieverständnis von anderen unterscheidet (Hill 1991, S. 46; Guyer 2003, S. 72 f.; Hill 1989, S. 96).

Die zweite klassische Interpretation von Autonomie stammt von John Stuart Mill. Nach Mill ist Autonomie eher ein Zustand der menschlichen Vervollkommnung, er verbindet mit Freiheit (i.S. der Autonomie) die Vorstellung von menschlicher Persönlichkeitsentwicklung (Mill 1975, S. 50 f.; siehe Kristinsson 2007, S. 258). Diese Auffassung von Autonomie wird in der Literatur häufig als

Autonomie der Person („personal autonomy“) bezeichnet (Christman 1989, S. 2).¹⁹

Im 20. Jahrhundert wurden Konzeptionen von Autonomie entwickelt, die Autonomie stärker über psychologische Fähigkeiten charakterisieren. Autonom in diesem Sinn bedeutet auch, das Leben nach rationalen und selbstgewählten Maßstäben zu führen, dabei wird aber eine engere Bindung an die Moralphilosophie, wie bei Kant, vermieden (Frankfurt 1988a; Dworkin 1988, S. 10, S. 31; Christman 2007, S. 3; Christman 1989, S. 14 f.). Autonomes Verhalten in dieser Interpretation als psychologische Fähigkeit zur Selbststeuerung ist ethikneutral (Guyer 2003, S. 78 f.).²⁰ In ihrem Selbstverständnis verstehen sich diese psychologischen Ansätze mit gewisser Berechtigung als inhaltsneutrale Konzeptionen von Autonomie, da es für diese Ansätze keine Rolle spielt, welche Werte oder Wünsche das autonome Handeln ausmachen.²¹ Es lassen sich hier nochmals zwei Arten psychologischer Ansätze der Autonomie unterscheiden: Zum einen gibt es strukturelle, hierarchische Konzeptionen (Dworkin, Frankfurt) und genealogische Konzeptionen von Autonomie (Christman) (Benson 1994, S. 653 f.; Christman 2007, S. 5; vgl. Mackenzie und Stoljar 2000, S. 14–17). Man kann die Position von Dworkin und Frankfurt als strukturelle Autonomiekonzeptionen auffassen, da Autonomie bei ihnen in einer bestimmten Struktur von Wünschen liegt, autonom ist eine Person dann, wenn ihre höheren oder reflektierteren Wünsche mit denen auf unterer Ebene kohärent sind. Dagegen versteht Christman Autonomie als richtige Entstehungsgeschichte von Wünschen, weshalb seine Konzeption als genealogische gelten kann. Ich werde weiter unten, bei der Erörterung Beate Rösslers Privatheit-Autonomiethese diese Autonomiebegriffe ausführlicher erläutern. Häufig bleibt in Diskussionen zu Privatheit unklar, welcher genaue Autonomiebegriff verwendet wird. Autonomie wird als Begriff zur Begründung des Wertes von Privatheit eingeführt, ohne ausreichende Erklärungen, was genau mit Autonomie gemeint ist (Tavani 1999b, S. 137 f.). In den folgenden Abschnitten möchte ich drei detaillierte Auffassungen genauer vorstellen, die den Begriff „Autonomie“ für eine Werttheorie der Privatheit verwenden: die Theorien von Joseph Kupfer, Maeve Cooke und Beate Rössler.

19 Diese Form von Autonomie findet sich auch in der kantischen Moralphilosophie, da Kant es als eine Pflicht ansieht, sich selbst zu vervollkommen und das Wohlergehen anderer Personen zu fördern (R. Taylor 2005, S. 614).

20 Frankfurt wählt als Beispiel einer nichtautonomen Person, das des unwilligen Drogenabhängigen (Frankfurt 1988a, S. 17 f.) Eine in diesem Sinn nichtautonome Person büßt die eigene Souveränität ein, ein Leben nach eigenen, rationalen Maßstäben zu führen (Hill 1991, S. 48). Dieses selbstschädigende Verhalten wäre in einer stark interpersonalen Ethik kein Fall einer moralischen Verfehlung, aber nichtrationales und nichtautonomes Verhalten.

21 Für Dworkin ist es wichtig, Autonomie konsistent denken zu können und Bedingungen für einen empirischen Begriff von Autonomie zu entwickeln. Von einer empirischen Konzeption der Autonomie aus soll verständlich werden, welchen Wert Autonomie hat (Dworkin 1989, S. 55 f.). Ob es dieser „neutralistischen“ Position gelingt, eine „wertfreie“ Interpretation von Autonomie zu etablieren, ist umstritten (Richardson 2001, S. 300).

Joseph Kupfer entwickelt eine Theorie der Privatheit und Autonomie mit Hilfe von Überlegungen zur Entwicklungspsychologie (Kupfer 1987, S. 82; vgl. J. Taylor 2002, S. 590). Privatheit, verstanden als Kontrolle über das eigene Selbst und Kontrolle über Informationen zur eigenen Person, ist demnach notwendig, um sich als Handelnder wahrzunehmen und sich zu einem eigenständigen Individuum zu entwickeln.

„Privacy contributes to the formation and persistence of autonomous individuals by providing them with control whether or not their physical and psychological existence becomes part of another’s experience. Just this sort of control is necessary for them to think of themselves as self-determining. Evidence for this claim is found in studies of both identity development and deterioration. Psychologists such as Jean Piaget and Victor Tausk attest to the child’s growing sense of self as attendant upon an understanding of her control over information about herself.“ (Kupfer 1987, S. 82 f.)

Privatheit ist also, laut Kupfer, wichtig für die Entwicklung eines Kindes, Erwachsene üben mit ihrem privaten Bereich Autonomie aus, und strukturieren sie (Kupfer 1987, S. 85 f.). Ähnlich argumentiert er in seinem späteren Werk *Autonomy and Social Interaction*. Auch dort ist Privatheit die Grundlage, um ein autonomes Selbst zu entfalten und Autonomie im Erwachsenenleben auszuüben (Kupfer 1990, S. 133, S. 135 – 137). Für Erwachsene ist Privatheit, laut Kupfer, entscheidend, um sich selbst zu kennen oder eine kritische Distanz zu sich aufzubauen. Das wiederum ist die Voraussetzung für Autonomie (Kupfer 1990, S. 135).

Auf eine ähnliche Weise wie Kupfer versteht auch Maeve Cooke Privatheit als Voraussetzung für Autonomie. Cooke analysiert Autonomie von den Grundbedeutungen Selbstregierung und Selbstautorschaft aus (Cooke 1999, S. 25). Diese basalen Bestimmungen lassen sich nach Cooke weiter analysieren. Zum einen beinhaltet Autonomie Rationalität, worunter Cooke die Fähigkeit versteht, Ziele zu verfolgen. Zweitens beinhaltet Autonomie auch das, was Cooke im Anschluss an Charles Taylor „starke Evaluation“ nennt. Starke Evaluation bedeutet, eine Vorstellung vom guten Leben zu entwickeln, von moralischen Prinzipien und verschiedene Bewertungskontexte wechseln zu können (Cooke 1999, S. 29 – 32; C. Taylor 1994). Das bedeutet, dass eine autonome Person, in der Lesart Cookes, in der Lage ist, Ziele zu erreichen und sich zweckrational zu verhalten und darüber hinaus auch eigene Wünsche und Ziele bewerten und entwickeln zu können. Diese „starke Evaluation“ erfordert aber als Vorbedingung einen Raum der Reflexion, in dem man die eigenen Urteile entwickeln kann (Cooke 1999, S. 27). Diesen privaten Bereich bestimmt Cooke nicht weiter,

anscheinend sind räumliche Rückzugsmöglichkeiten notwendig, um eine Idee des guten Lebens in einem geschützten Raum entwickeln zu können.

„The requirements of independence also suggest the need for a private space. As we have seen, self-authorship requires independence in the sense of critical detachment or objectivity. [...] The ingredients of selfauthorship thus depend on the exercise of creative, receptive, contemplative and critically reflective capacities and faculties that seem to require a certain amount of personal space. This space is a space of refuge from communicatively structured relationships, be these relationships with strangers or more intimate ones.“ (Cooke 1999, S. 31 f.)

„Selbstautorschaft“, die Fähigkeit, der bestimmende Ursprung der eigenen Lebensführung zu sein, ist nach Cooke also ein wesentlicher Bestandteil eines autonomen Lebens. Selbstautorschaft baut wiederum auf weiteren Fähigkeiten auf, die für die Privatheit eine notwendige Bedingung darstellt. Der private Bereich in dem Zitat ist dabei nicht nur räumlich zu verstehen, sondern auch metaphorisch als „Schutzraum“ vor den kommunikativen Anforderungen Dritter (Cooke 1999, S. 33 f.). Konsequenterweise sieht Cooke die Autonomie von Personen auch durch Talkshows und andere Medienformate gefährdet, die private Informationen ihrer Gäste senden, da dadurch die Möglichkeit und Fähigkeit verloren gehen, persönliche Lebenserfahrungen zu verarbeiten (Cooke 1999, S. 31 – 33).

Diese beiden Formulierungen einer Werttheorie der Privatheit mit dem Begriff „Autonomie“ gehen von empirischen Modellen der Persönlichkeitsentwicklung aus. Beide versuchen zu zeigen, dass eine autonome Person Rückzugsräume braucht, um sich entwickeln oder um autonome Entscheidungen zu treffen. Bei beiden Autoren werden aber die begrifflichen Differenzierungen von Privatheit nicht ganz deutlich. Cookes privater Raum besteht darin, sich aus der Kommunikation mit Dritten herausnehmen zu können. Welche Rolle spielt aber die Erfassung und Verarbeitung persönlicher Daten bei Cooke und bei Kupfer? Wird die Ausbildung einer autonomen Persönlichkeit verhindert durch die Erstellung von Profilen oder Datensammlungen? Welche Rolle haben private Räume in diesen Theorien und welche Anforderungen müssen erfüllt sein, dass sie in den Theorien als Verletzungen von Privatheit gelten? Beide Theorien stellen dabei relativ hohe Anforderungen an Verletzungen von Privatheit. Wenn die Theorie, dass ich private Rückzugsräume brauche, um Autonomie auszuüben, dann bedeutet das doch, dass Verletzungen von Privatheit meine Autonomie einschränken, wenn ich *überhaupt* keinen privaten Rückzugsraum habe. Damit wären viele

Verletzungen von privaten Räumen durch diese Theorie nicht erfasst; die kurzfristige Überwachung von Räumen, oder die Durchsuchung privater Räume eines Gastgebers, wären zwar Verletzungen von Privatheit, lassen sich mit den Theorien von Cooke und Kupfer aber nicht als Autonomieverletzungen auffassen.

Eine systematische Auffassung der These, nach der Privatheit die Voraussetzung für Autonomie sei, entwickelt Beate Rössler in ihrem Werk *Der Wert des Privaten* (Rössler 2002, S. 136 f.). Privatheit ist laut Rössler die Voraussetzung für Autonomie und sie differenziert dabei Privatheit in drei verschiedene Bereiche, die räumliche, informationelle und dezisionale Privatheit:

„Die These nun, um die es mit geht, behauptet, dass die eigentliche Realisierung von Freiheit, nämlich autonome Lebensführung, nur möglich ist unter Bedingungen geschützter Privatheit; bestimmte Formen des praktischen Selbstverhältnisses – Deliberationen über konfligierende Wünsche usf. –, als Bedingungen autonomer Entscheidungen, und ein daraus resultierendes autonomes Leben und Verhalten – das Leben von „Projekten“– sind als gelungene nur zu entwickeln, wenn es geschützte private Bereiche und Dimensionen des Lebens gibt.“ (Rössler 2002, S. 137)

Diese These entwickelt Beate Rössler von einem komplexen Autonomiebegriff aus. Autonomes Leben, wie in dem Zitat, ist für Rössler grundsätzlich die Fähigkeit, sich zu sich selbst zu verhalten und beinhaltet ein reflexives Selbstverhältnis zum eigenen Leben. Autonomie bedeutet also prinzipiell sich „gegenüber [...] Wünschen sowie gegenüber den Rollen, in denen wir uns vorfinden, und den Normen, nach denen wir uns richten, irgendwie auf Distanz zu gehen und uns zu fragen: was bin ich in all dem ich selbst; was ist es, was ich selbst will?“ (Rössler 2002, S. 98; vgl. auch Tugendhat 1979, S. 137 ff.).

Von dieser Grundbestimmung aus entwickelt Beate Rössler den Autonomiebegriff weiter, sie führt insgesamt drei notwendige und hinreichende Charakterisierungen aus, um Autonomie zu bestimmen. Handlungen sind erstens dann autonom, wenn sie *authentisch* sind, zweitens die *richtige Entstehungsgeschichte* haben und die Person in der Lage ist, *Ziele und Wünsche* zu haben und zu formulieren (vgl. Rössler 2002, S. 109, 118, 120, 124). Mit dieser Explikation des Autonomiebegriffs greift Rössler auf die psychologischen Auffassungen von Autonomie (Dworkin und Christman) zurück (s.o.).

Den ersten begrifflichen Bestandteil ihres Autonomiebegriffs nennt Beate Rössler die *Authentizität*

von *Wünschen* (Rössler 2002, S. 109). Sie verwendet Authentizität in einem Frankfurt'schen Sinn, nach dem die Identifikation mit den wahren Wünschen eine authentische Person ausmacht (Rössler 2002, S. 109). Authentizität bedeutet nach dieser Auffassung also, eine Handlung entspringt dem wahren Selbst einer Person und gehört damit zu deren essentiellen Charakter (siehe auch: Oshana 2007, S. 414; Feinberg 1989, S. 32; Frankfurt 1999, S. 132).²² Diese Auffassung von Autonomie als Authentizität geht auf die Handlungstheorie von Harry Frankfurt und Richard Dworkin zurück.²³ In Frankfurts Analyse spielt die Unterscheidung von Wünschen erster Ordnung und reflexiven Wünschen eine große Rolle. Frankfurt sieht eine Person dann als autonom an, wenn sie sich mit reflexiven Wünschen identifiziert. Diese „reflexiven Wünsche“ oder „Wünsche zweiter Ordnung“ sind Wünsche, die man über Wünschen hat, das bedeutet, Wünsche, die sich wiederum auf Wünsche beziehen (Frankfurt 1988b, S. 64).

Ausgangspunkt der Überlegungen von Frankfurt und Dworkin war die Frage, was eine Person als Person ausmacht. In ihrer Analyse einer Person kommen zwei Arten von Wünschen (desires) vor, die die spezifische menschliche und autonome Struktur des Willens ausmachen. Neben einfachen Wünschen, das wären also Wünsche, die auf ein bestimmtes Objekt gerichtet sind (man wünscht sich Sonnenschein, Urlaub etc.), zeichnet sich der Mensch, laut Frankfurt, auch durch reflexive Wünsche oder Wünsche zweiter Ebene aus. Reflexive Wünsche beziehen sich nicht auf ein beliebiges Objekt in der Welt, sondern haben als spezifisches Objekt selbst wiederum Wünsche. Diese Wünsche zweiter Ordnung, also in gewisser Weise „Metawünsche“, machen laut Frankfurt die spezifische Struktur des menschlichen Willens aus und erklären, was eine Person zu einer Person macht (Frankfurt 1988b, S. 12).

Diese Unterscheidung in direkte Wünsche und Wünsche zweiter Ordnung wird dadurch weiter kompliziert, dass Frankfurt nochmals zwischen „bloßen Wünschen“, das wären Wünsche, die nicht handlungswirksam werden, und handlungswirksamen Wünschen unterscheidet. Die „bloßen Wünsche“ nennt Frankfurt „wishes“, wogegen die handlungswirksamen Wünsche „volitions“ (Volitionen) heißen (Frankfurt 1988b, S. 66 f.; vgl. P. Baumann 2000, S. 159 – 161; Ekstrom 1993, S. 601; Betzler und Guckes 2000, S. 86 f.). Handlungswirksam ist ein Wunsch dann, wenn die Person tatsächlich Anstalten trifft, diesen Wunsch in die Wirklichkeit umzusetzen, und aktiv Mittel und Wege gesucht werden, den Wunsch umzusetzen. Durch die vorhergehende Unterscheidung von

22 Dieser Sinn von Authentizität stammt aus der romantischen Denktradition. Eine Person ist dann authentisch, wenn sie „ein eigenes Maß“ hat und eigenen Maßstäben gehorcht. Diese Art von Authentizität entspricht einem Herder'schen oder Mill'schen Ideal der Selbstvervollkommnung (Oshana 2007, S. 421 f.; Oshana 2003, S. 110 f.; siehe auch C. Taylor 1992, S. 28 f.).

23 Diese strukturelle Auffassung von Autonomie ist aus einer Zusammenarbeit von Frankfurt und Dworkin hervorgegangen (Haworth 1991, S. 129).

zwei Wunschebenen, von Wünschen erster oder zweiter Ordnung, ergeben sich zwei Kombinationsmöglichkeiten von Volitionen. Volitionen gibt es auf der Ebene der Wünsche erster Ordnung, dann, wenn man wirklich Anstalten trifft, einen Wunsch, der sich auf ein direktes Objekt bezieht, umzusetzen. Genauso gibt es dann die Volitionen zweiter Ordnung, wenn sie sich reflexiv auf Wünsche beziehen, das bedeutet, man hat einen handlungswirksamen Wunsch, der sich auf einen Wunsch erster Ordnung bezieht. Es gibt also sowohl bloße Wünsche erster Ordnung und zweiter Ordnung als auch Volitionen erster und zweiter Ordnung.²⁴

In dieser Theorie ergeben sich, genau betrachtet, insgesamt vier Möglichkeiten von Wünschen auf zwei Ebenen (direkt und reflexiv). Man kann 1. einen bloßen Wunsch erster Stufe haben, 2. eine Volition, einen bloßen Wunsch erster Stufe zu haben, 3. einen bloßen Wunsch, effektive Wünsche erster Stufe haben und 4. effektive Wünsche, effektive Wünsche erster Stufe haben (P. Baumann 2000, S. 160).

Diese vierfache Unterscheidung lässt sich schematisch also so darstellen:

	Nicht Handlungswirksam	Handlungswirksam
Zweite Ordnung	„Wünsche zweiter Ordnung“	„Volitionen zweiter Ordnung“
Erste Ordnung	„Wünsche“	„Volitionen“

Aus dieser Personen- und Autonomietheorie Frankfurts und Dworkins leitet Beate Rössler eine erste inhaltliche Bestimmung ihres Autonomiebegriffs ab. Autonom wäre man, wenn man sich mit den eigenen wahren Wünschen identifiziert. Genauer formuliert heißt das dann, dass die Volitionen zweiter Stufe mit den Wünschen der ersten Stufe kohärent sind (Rössler 2002, S. 107 f.). Wie lässt sich ein solcher reflexiver Wunsch oder eine Volition zweiter Ordnung verstehen? Wenn man selbst wünscht oder einen handlungswirksamen Wunsch zweiter Ordnung hat, der einen Wunsch erster Ordnung zum Inhalt hat, dann heißt das doch, dass man selbst wünscht, einen Wunsch (erster Ordnung) zu haben oder nicht zu haben. Wenn die Volitionen zweiter Stufe mit den Wünschen

²⁴ Ein Beispiel eines bloßen Wunsches zweiter Stufe wäre für Frankfurt ein Arzt, der, um sich besser in seine drogensüchtigen Patienten hineinversetzen zu können, den bloßen Wunsch (zweite Stufe) hat, die Wunschstruktur eines Drogenabhängigen zu haben, ohne dass aus diesem Wunsch nach Drogen konkrete Handlungen folgen: „It is entirely possible, however, that, although he wants to be moved by a desire to take the drug, he does not want this desire to be effective.“ (Frankfurt 1988b, S. 66). Der Arzt möchte also in gewisser Weise nur erfahren, wie es sich anfühlt, drogenabhängig zu sein, ohne dass dieser Wunsch tatsächlich handlungswirksam werden sollte, und damit hätten wir es mit einem bloßen Wunsch zweiter Stufe zu tun (Frankfurt 1988b, S. 66).

erster Stufe kohärent sind, bedeutet das, man wünscht auch die eigenen Wünsche zu haben und hat keine Wünsche erster Stufe, die man innerlich ablehnt. Ist man beispielsweise ein Raucher, der eigentlich nicht rauchen möchte, sind in dieser Theorie Wünsche erster und zweiter Stufe nicht mehr kohärent. Der unwillige Raucher hat den Wunsch zu rauchen (erste Stufe) und gleichzeitig den Wunsch nicht rauchen zu wollen (zweite Stufe). Deshalb sind die Wünsche erster und zweiter Stufe in diesem Fall nicht mehr kohärent und die Person nicht mehr autonom. Würde dagegen der Wunsch erster Stufe nicht abgelehnt, würde man sich auch wünschen, den Wunsch erster Ebene zu haben, ist die Gesamtheit der eigenen Wünsche kohärent und man verhält sich nach dieser Theorie als autonome Person.

Aus dieser Theorie Frankfurts leitet Rössler eine erste inhaltliche und strukturelle Bestimmung ihres Autonomiebegriffs ab. Autonom im Sinne von *Authentizität* ist man dann, wenn man sich mit den eigenen Wünschen identifiziert. Das bedeutet, dass die Volitionen zweiter Stufe mit den Wünschen auf der ersten Stufe kohärent sind. Jetzt wird auch deutlich, warum diese Autonomieauffassung auch als strukturelle Theorie gilt, denn Autonomie wird hier aus der Struktur des eigenen Willens und Wollens abgeleitet – wenn der Wille einer Person eine bestimmte Struktur aufweist (Kohärenz von Volitionen), ist eine Bedingung von Autonomie erfüllt.

Die Theorie Frankfurts und Dworkins, auf der Rösslers Autonomiebegriff zum Teil aufbaut, wurde kritisiert, da sie nicht hinreichend scheint, Autonomie zu definieren oder zu erklären. Der Haupteinwand gegen diese Theorie als Definitionselement von Autonomie besteht darin, dass eine solche Theorie es auch erlauben würde, die bestehenden Wünsche einfach den Gegebenheiten anzupassen. Die Wünsche zweiter Stufe können entweder durch Selbstmanipulation zustande kommen oder einfach Anpassungen an die Gegebenheiten sein. Dieses Problem des adaptiven Wunscherwerbs (Betzler und Guckes 2000, S. 121 f.) wird in der Literatur entweder als das Problem der „Inneren Zitadelle“ oder als „Saures Trauben Problem“ bezeichnet (Christman 1991a, S. 351; Berlin 1990, S. 142 – 144; Elster 1983; Elster 1983). Der Einwand besagt, dass ich laut der Autonomietheorie Dworkins und Frankfurts auch dann autonom sein könnte, wenn ich sozusagen meine Wünsche einfach den Gegebenheiten anpasse und mich mit diesen arrangiere. Die Wünsche zweiter Stufe wären in diesem Fall also trivialerweise kohärent mit denen erster Stufe, da man aus Resignation keine Wünsche zulässt, die konträr sind zu den Gegebenheiten. Die Metapher der „Inneren Zitadelle“ besagt, dass ich mich in einen Zustand der Entsagung und Zurücknahme gebe. Dadurch würde man sozusagen trivialerweise autonom sein, da die eigenen Wünsche so reduziert wären, dass ich immer eine Kohärenz der Wünsche erreiche. Etwas Ähnliches besagt die Metapher der „Sauren Trauben“. Diese Metapher geht auf eine bekannte Fabel La Fontaines zurück

(Rickard 1995, S. 280; Sandven 1999, S. 16 f.). In der Fabel versucht ein Fuchs in einem Weinberg süße Trauben zu fressen, die aber zu hoch für ihn hängen. Nachdem es ihm nach mehreren Versuchen nicht gelingt, an die Trauben zu kommen, behauptet der Fuchs einfach, die Trauben wären sauer und verdienten die Mühen nicht, an sie zu gelangen (Sandven 1999, S. 16). Also auch in dieser Fabel werden die Wünsche der Situation angepasst; dadurch gäbe es allein durch die Anpassung an die Gegebenheiten eine Kohärenz verschiedener Wunschhierarchien und damit Autonomie (Christman 1991a, S. 352; Loughrey 1998, S. 217 f.; Elster 1983; Elster 1989). In dem Ansatz von Frankfurt und Dworkin ließe sich Autonomie und Selbstverwirklichung also auf eine triviale Weise erreichen: Je geringer die eigenen Wünsche sind, desto einfacher lässt sich Kohärenz mit den reflexiven Wünschen herstellen. Eine solche Steigerung von Autonomie wäre aber kontraintuitiv und würde der Autonomie als Steigerung von Freiheit, als Selbstverwirklichung nicht gerecht. Ein Sklave wäre mit dieser Theorie autonom, wenn er den Wunsch nach Freiheit aufgeben und sich vollständig in das eigene Los ergeben würde (Christman 1991a, S. 352 f.; Arneson 1991, S. 42).

Diese adaptive Wunschentstehung ist für solche strukturellen Autonomietheorien ein Problem, da diese nur die Wünsche zum aktuellen Zeitabschnitt betrachten und keine Überlegungen zur Entstehung von Wünschen einfließen lassen (Christman 2007, S. 7; vgl. Haworth 1986, S. 55). Dieser Einwand gegen eine Autonomietheorie nach Frankfurt und Dworkin ist relevant und wichtig, da die Plausibilität der Privatheits-Autonomiethese davon abhängt, wie Wünsche und die Persönlichkeit entstehen, und nicht so sehr, ob Wünsche ein kohärentes Ganzes bilden (s.u.). Ob dieser Einwand gegen eine strukturelle Autonomie letztendlich triftig ist, möchte ich hier nicht weiter verfolgen. Dworkin und Frankfurt reagieren auf Einwände damit, dass sie eine Zusatzbedingung einführen, die eine besondere Unabhängigkeit von Wünschen von manipulativen Bedingungen einfordert, die sogenannte *procedural independence* (Dworkin 1989, S. 54 – 57; vgl. Arneson 1991, S. 58).

Wie die Details dieser Feindebatte verlaufen, ist für diese Untersuchung nicht weiter relevant. Beate Rössler jedenfalls reagiert auf die Kritik an einer Frankfurt/Dworkin'schen Autonomie oder Authentizitätstheorie damit, dass sie in ihrer Autonomiedefinition neben der strukturellen Komponente noch eine weitere, genetische Bedingung einführt.

Beate Rössler greift dabei eine alternative Theorie zur Autonomie auf und entwickelt aus ihr den zweiten Bestandteil ihres Autonomiebegriffs. Um autonom zu sein, brauchen wir nicht nur die Kohärenz von Wünschen auf verschiedenen Ebenen, sondern die Wünsche müssen auch so zustande gekommen sein, dass Selbsttäuschungen und Manipulation ausgeschlossen werden. Das wäre also die *genetische Komponente* des Rössler'schen Autonomiebegriffs. Diese besagt, dass es

besondere Bedingungen für die Genese der Wünsche geben muss, wenn die Theorie zur Autonomie adäquat sein soll (Rössler 2002, S. 118).

In diesem Erklärungsansatz bezieht sich Rössler auf John Christman, der eine Theorie der Autonomie vorschlägt, in der die Genese von Wünschen eine stärkere Bedeutung hat als in den hierarchischen Konzeptionen. Christman entwickelt in mehreren Aufsätzen drei Bedingungen für Autonomie, die sich eher an der Genese von Wünschen anstatt deren struktureller Kohärenz orientieren. Laut Christman ist eine Person autonom in Bezug auf einen Wunsch dann, wenn i) die Person der Wunschentstehung nicht widerstanden hätte, ii) der fehlende Widerstand nicht unter Bedingungen zustande kam, die Selbstreflexion verhindern, und iii) die Entstehung des Wunsches minimalen Rationalitätsbedingungen genügt (Christman 1991b, S. 13; Christman 1991a, S. 347). Diese Bedingungen legen also fest, dass Rationalität nicht verhindert wird und durch die kontrafaktische Bedingung i) sollen die Fälle ausgeschlossen werden, in denen Wünsche und die Persönlichkeit durch Aufwachsen in einer unfreien Umgebung deformiert werden. In seinen letzten Aufsätzen entwickelt Christman diese Theorie weiter (Christman 2007, S. 13 ff.).

Diese genetische Auffassung von Autonomie bildet also den zweiten Bestandteil von Rösslers Autonomiebegriff (s.o.), sie kombiniert damit die strukturell-hierarchische und historisch-genealogische Auffassungen zu zwei Bestandteilen ihres Autonomiebegriffs. Neben der Authentizität von Wünschen muss, laut Rössler, die Genese der Wünsche frei sein von Manipulation oder systematischer Täuschung (Rössler 2002, S. 119). Da diese Bedingung sehr stark gelesen werden könnte – welche Wunschentstehung ist wirklich frei von irgendwelchen Einflüssen – gibt Rössler die Einschränkung, dass zumindest keine „*direkt intendierte Manipulation und Repression bei der Ausbildung dieser Wünsche, Überzeugungen und Selbstbilder im Spiel sein dürfen*“ (Rössler 2002, S. 119). Diese zweite Bedingung nennt Rössler nichtmanipulative Genese von Wünschen (Rössler 2002, S. 137).

Die dritte und letzte Bedingung für Autonomie ist eher eine Voraussetzung für die beiden ersten Bedingungen. Autonome Personen müssen natürlich in der Lage sein, Ziele und Pläne zu haben, müssen diese entwickeln und umsetzen können (Rössler 2002, S. 120 f.). Diese drei Bedingungen sind laut Rössler notwendige und hinreichende Bedingungen für Autonomie, die graduell verstanden wird. Das bedeutet, es ist möglich, in verschiedenen Bereichen in unterschiedlichen Graden autonom zu sein (Rössler 2002, S. 122). Um diesen Gedankengang zusammenzufassen, hier nochmals die einzelnen Schritte der Argumentation im Überblick. Beate Rössler versteht Autonomie als die normative Grundlage von Privatheit: Private Informationen, Entscheidungen und Räume sind die Voraussetzung dafür, dass ich mich als Person autonom verhalten und entscheiden kann. Autonomie und autonome Entscheidungen fasst Rössler zunächst als die Fähigkeit auf,

gegenüber gesellschaftlichen Erwartungen und Normen auf Distanz zu gehen (Rössler 2002, 98). Weiter bestimmt sie Autonomie mit drei Merkmalen. Ich muss erstens authentisch sein und das bedeutet, meine reflexiven Wünschen müssen mit den Wünschen erster Ebene kohärent sein (Rössler 2002, 109). Zweitens müssen meine Wünsche ohne offene Manipulation zustande gekommen sein, ich darf also nicht in Umgebungen aufwachsen, in denen ich nicht offen manipuliert oder getäuscht werde (Rössler 2002, 119, 137). Drittens und letztens, als quasi Voraussetzung dafür, überhaupt Wünsche und Wunschstrukturen zu haben, muss ich in der Lage sein, Ziele und Wünsche zu haben und zu formulieren (Rössler 2002, 120 f.). Diese drei Bedingungen sieht Beate Rössler als hinreichend und notwendig für Autonomie an (Rössler 2002, 122).

Mit diesen Erläuterungen wird Rösslers zentrale These klarer. Privatheit ist für sie die Voraussetzung für Autonomie, mit dieser Erklärung zur Autonomie lässt sich Rösslers These näher erläutern. Sie unterscheidet drei Bereiche von Privatheit: die räumliche, die informationelle und die dezisionale Privatheit. Ohne bestimmte private Räume, ohne Rückzugsmöglichkeiten (im wörtlichen wie im übertragenen Sinn) ist es nicht möglich, eine Form von Selbstreflexion zu entwickeln (Rössler 2002, S. 201). Wenn man sich ständig rechtfertigen muss, oder man in Entscheidungen beeinflusst wird, wird die zweite Bedingung von Autonomie verletzt. Die Verletzung von Privatheit führt in diesem Fall dazu, dass die Genese von autonomen Wünschen nicht mehr möglich ist. In diesem Sinn ist also dann Privatheit die Voraussetzung für ein autonomes Leben und macht den Wert von Privatheit aus (Rössler 2002, S. 125 u. 153).²⁵

Wie erklärt nun Beate Rössler im Fall der informationellen Privatheit den Verlust von Autonomie durch Verletzungen der Privatheit? Wie kommt es zu einem Autonomieverlust, wenn es um Verletzungen von Privatheit mit informationstechnischen Systemen geht? Rössler meint dazu, dass man sich durch Überwachung, Klatsch, Videoüberwachung oder Voyeurismus immer stärker so verhält, als wäre man unter Beobachtung (Rössler 2002, S. 206). Überwachung stellt für sie eine Einschränkung von autonomer Wahl und autonomen Entscheidungen dar und wäre aus diesem Grund eine Verletzung von Autonomie (Rössler 2002, S. 209). Diese Argumentation Rösslers ist ganz ähnlich wie im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983:

25 Diese These darf nicht so verstanden werden, dass jede Vergrößerung von Privatheit auch zu mehr Autonomie führt, nicht jeder private Raum mehr bedeutet auch mehr Autonomie, es hängen aber Aspekte von Privatheit und Autonomie zusammen (Rössler 2002, S. 140).

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen seiner Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen weiß, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, ...“ (Rössler 2002, S. 210; BVerfGE 65,1, S. 43)

In diesem Urteil wird zwar der Begriff „Freiheit“ verwendet, es scheint aber darin eher um Autonomie zu gehen. Denn die Begründung läuft darauf hinaus, dass der soziale Druck der Umgebung daran hindern könnte, sich selbst zu entscheiden, welche Person man sein und welche Vorstellungen vom guten Leben man verwirklichen möchte.

Informationelle Privatheit ist also, laut Rössler, schützenswert, da das Wissen, das andere über mich haben, meine Freiheit, meine Autonomie einschränken kann. Ohne eine gewisse Kontrolle darüber, wer was über mich weiß, bin ich in meiner Kommunikation eingeschränkt, da ich das Verhalten meiner Gegenüber schlecht einschätzen kann. Wenn Wissen über die eigenen privaten Seiten frei zugänglich wäre, müsste ich sozusagen jederzeit damit rechnen, dass auch mir relativ Unbekannte meine persönlichen Seiten kennen. Das kann zum einen die persönliche Kommunikation befangen machen und es kann sein, dass ich von Anderen immer durch bestimmte Kategorien oder Perspektiven wahrgenommen werde. Man würde also in erster Linie als diese Religion, diese Weltanschauung oder diese persönliche Geschichte wahrgenommen, damit wäre der Raum meiner freien Entfaltung oder eine freie Begegnung stark eingeschränkt.

Bei dieser Erklärung des Zusammenhangs von Privatheit und Autonomie gibt es aber zwei wesentliche begriffliche Probleme. Rössler scheint einen existentiell aufgeladenen Begriff von Autonomie zu verwenden, es ist aber in manchen Fällen unklar, wie existentiell Privatheitsverletzungen ausfallen. In den Beispielen Rösslers und nach ihrer Entwicklung des Begriffs ist Autonomie vor allem die Fähigkeit, das eigene Leben nach guten Gründen zu führen. Typische autonome Entscheidungen sind laut ihrer Theorie solche, die eine gewisse existentielle Tragweite haben. Schon in der Einführung von Autonomie bei Rössler wird deutlich, dass es vor allem um Fragen geht, wie man sein Leben führen sollte (Rössler 2002, S. 98; Tugendhat 1979, S. 137 ff.). Auch die Beispiele von Frankfurt, Dworkin und Christman sprechen für eine existentielle Lesart von autonomen Entscheidungen. Es geht um die Unabhängigkeit von Süchten (Frankfurt), um Lebensentscheidungen, um die Freiheit gegenüber eigenen Prägungen (Dworkin). Auch bei Christman geht es darum, eigene biographische Strukturen aufzubrechen und zu verändern, um Freiheit gegenüber der eigenen Geschichte, auch das spricht dafür, Autonomie hier als eine

existentiell bedeutsame Kategorie aufzufassen (Christman 2007).

Es kann aber Verletzungen von Privatheit geben, bei denen existentiellen Fragen der Selbstbestimmung oder Autonomie keine Rolle spielen. Autonomie ist generell in der angewandten Ethik eine zentrale Kategorie. Ich möchte an einem Beispiel aus der Medizinethik zeigen, wie man diese Kategorie überstrapazieren kann für Fälle, die nichts mit Autonomie zu tun haben.

In der Medizinethik spielt Autonomie seit Beauchamp und Childress eine große Rolle, sie wird durch die informierte Zustimmung des Patienten gewährleistet und ist der zentrale Wert der Medizinethik seit den 1970er Jahren (siehe Beauchamp und Childress 1979, S. 120). Nun zeigt sich aber in konkreten Anwendungsfragen in der Medizinethik, dass Autonomie nicht immer ein relevanter Gesichtspunkt ist bei der Entscheidung medizinethischer Fragen. Diesen Punkt hat in einem Aufsatz David Archard gezeigt, er kritisiert darin die unreflektierte Anwendung von Autonomie in der Medizinethik (Archard 2008). Autonome Entscheidungen haben für Archard existentielle Bedeutung, das wären Entscheidungen, die eine lange zeitliche Dauer haben, kritisch für die eigene Lebensführung sind, da sie einen substantiellen Unterschied in der Lebensführung ausmachen. Bei Patienten wären das etwa Entscheidungen für Behandlungen, die in starker Weise in das Leben des Patienten eingreifen, wie eine Amputation oder eine riskante Operation (Archard 2008, S. 22 u. 25).

Ein (fiktives) medizinethisches Beispiel, bei dem Autonomie in diesem Sinne nicht anwendbar ist, wäre etwa die Entnahme einer Probe der Mundschleimhaut bei einem schlafenden Patienten. Man stelle sich einen Arzt vor, der ohne Einwilligung einen Abstrich der Mundschleimhaut bei einem schlafenden Patienten vornimmt (Archard 2008, S. 19). In diesem Beispiel ist der Zweck der Entnahme eine anstehende Untersuchung, der Patient wurde aber nicht informiert, die Entnahme geschieht also gegen sein Wissen. Warum ist das Handlung ethisch falsch? Archard schreibt, dass es in diesem Fall naheliegend wäre, zu behaupten, die Autonomie des Patienten sei verletzt. Mit der Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen übe der Patienten in der Regel Autonomie aus und da er der Untersuchung nicht zugestimmt habe, wäre seine Autonomie in diesem Fall verletzt (Archard 2008, S. 15 ff.). Diese Interpretation stimmt aber nicht, wenn Autonomie vor allem existentielle Entscheidungen betrifft. In diesem Fall wird weder das Leben des Patienten beeinträchtigt, noch hat die Untersuchung irgendwelche langanhaltenden Auswirkungen (Archard 2008, S. 27). Archard erläutert die Verletzung ethischer Rechte dann damit, dass in die Souveränität und den persönlichen Bereich des Patienten eingegriffen werde (Archard 2008, S. 27 ff.).

Dieses Beispiel aus der Medizinethik zeigt vor allem, dass nicht alle Fälle, die auf den ersten Blick wie Autonomieverletzungen aussehen, auch tatsächlich solche sind. Man kann in den persönlichen Bereich eindringen, ohne dass man plausiblerweise von einer Autonomieverletzung sprechen

könnte. Man muss auch für Privatheit die Frage stellen, ob Autonomie „passt“, um die ethischen Fragen von Privatheit zu begreifen, oder ob man nicht einen Maßstab anwendet, der keine zu großen existentiellen Dimensionen aufweist. Es könnte sich bei Fragen der Privatheit in der Informationsgesellschaft also die Frage stellen, ob Verletzungen von Privatheit eine solche existentielle Form haben und sich wirklich auf Lebensentscheidungen auswirken, oder ob man nicht eher die „kleine Münze“ braucht, um ethische Punkte zu bemessen. Ich werde diese Fragen im nächsten Abschnitt 3.2 *Existentielle Bedingungen von Autonomie* vertiefen.

Das zweite Problem Rösslers Autonomiethese entsteht durch unterschiedliche Lesarten für Autonomieverletzungen, die bei Beate Rösslers Begriff möglich sind. Die Schwierigkeit ihrer Erklärung von Autonomie und Privatheit liegt darin, dass man Verletzungen von Autonomie unterschiedlich anspruchsvoll verstehen kann. Eine solche anspruchsvolle Interpretation von „Freiheit“ oder „Autonomie“ klingt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts an. In dieser Begründung, die Rössler zitiert, wird angedeutet, dass Wissen, welches in der sozialen Umwelt kursiert, die eigene Freiheit einschränken kann. Diese Aussage scheint empirisch bzw. psychologisch gemeint zu sein. Die Unkenntnis über das Wissen, welches Andere haben, macht die Reaktionen der Umwelt schwer absehbar. Wenn ich nicht weiß, auf welcher „Wissensbasis“ mir andere Menschen begegnen, werde ich Schwierigkeiten haben, angemessen zu reagieren. Wenn ich buchstäblich immer damit rechnen muss, dass Andere meine religiösen Überzeugungen, Weltanschauung, meine persönliche Geschichte kennen, dann habe ich Schwierigkeiten, die Reaktionen meiner Gesprächspartner abzuschätzen. Die Anderen haben einen Zugang zu persönlichem Wissen über mich, ohne dass ich die Chance hatte, mich darauf einzustellen oder mich selbst darzustellen. Wir können diese Lesart von Autonomie anspruchsvoll nennen, da das Zitat nahelegt, dass ein Autonomieverlust dann vorliegt, wenn tatsächlich Verhaltensänderungen stattfinden. Meine Gesprächspartner verhalten sich anders, als wenn sie nichts über mich wüssten; und ich bin gezwungen, mein Verhalten diesem Umstand anzupassen. Dadurch entsteht also ein Freiheitsverlust, da meine Möglichkeiten, mit den Anderen in Kontakt zu treten, eingeschränkt sind. Neben dieser anspruchsvollen Auffassung von Autonomieverlust, wie sie in diesem Zitat angedeutet wird, gibt es aber noch eine weitere Lesart, warum die Verletzung von Privatheit durch Beobachten oder Zusehen, durch Voyeurismus oder Überwachung meine Autonomie einschränkt.²⁶ In einer schwächeren Lesart würde die Autonomie dadurch verletzt werden, dass alleine die Beobachtung bereits die Voraussetzungen des Handelns ändert. Durch Beobachtung schafft der Beobachter

26 Im Folgenden werde ich diese einzelnen Formen des Blicks, Überwachung, Voyeurismus usw. weiter differenzieren. Hier ist zunächst nur wichtig, dass man die These *Verletzung von informationeller Privatheit führt zu Verlust von Autonomie* unterschiedlich auffassen kann.

buchstäblich eine andere Welt, die Welt ist jetzt nicht mehr einfach so, sondern es ist eine Welt, in der eine Person beobachtet. Und diese Beobachtung kann verdeckt stattfinden oder nicht, die Informationen können gesammelt werden oder nicht und unterschiedlich systematisch ausgewertet werden. Es sind hier verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie die Beobachtung umgesetzt wird, entscheidend ist hier aber die Frage: Verletzt die Beobachtung die Autonomie einer Person einfach dadurch, dass diese Person allein durch den Akt des Beobachtens nicht mehr als autonom Handelnde respektiert wird? Diese Interpretation entspräche einer Auffassung von Privatheit nach Stanley Benn und Daniel Nathan (siehe Abschnitt 3.5). Ich werde dieses Problem im Abschnitt 3.3 *Das Voyeurismusproblem* aufgreifen und weiter erörtern.

3.2 Existentielle Bedingungen von Autonomie

In Beate Rösslers Auffassung von Autonomie und Privatheit bezieht sich Autonomie vor allem auf große und lebensrelevante Fragen. Wie bereits oben in dem Zitat von David Archard angedeutet, kann es Verletzungen von Privatheit geben, bei der Autonomie nicht in diesem existentiellen Sinn betroffen ist. Ein Beispiel schildert Lawrence Lessig in seinem Werk *Code and Other Laws of Cyberspace*:

„Datensammeln ist die Haupttätigkeit kommerzieller Websites. [...]

Aber warum sollte sie uns beunruhigen? Lassen wir ein wichtiges Moment – den Missbrauch von Daten – einmal beiseite und konzentrieren uns auf deren gewöhnliche Nutzung. Wie schon gesagt, geht es hauptsächlich um eine bessere Anpassung an den Markt: Die Produkte sollen den Wünschen und Interessen der Kunden auf eine Weise angepasst werden, die stärker zielgerichtet und mit weniger Störungen für die Konsumenten verbunden ist als heute.“ (Lessig 2001, S. 272)

Datensammeln dient, laut diesem Zitat, vor allem dazu, Werbung zielgenau zu platzieren. Nach diesem Punkt ist es für Lessig unklar, warum Datensammeln eine Verletzung von Privatheit oder ethisch problematisch sein sollte. Man könnte versuchen diesen Fall Lessigs weiterzudenken und dafür argumentieren, dass zielgenaue Werbung auch eine Art von Manipulation sein könnte. Wenn die Entwicklung einer immer besseren Passgenauigkeit und personalisierten Angeboten steigt, wird es fraglich, ob unsere Wünsche noch wirklich „unsere“ sind und nicht von Anderen geschaffen werden. Man könnte also sagen, dass der von Lessig geschilderte Fall die Manipulation von Wünschen darstellt (Lessig 2001, S. 272). Damit wären die ersten beiden Bedingungen von Autonomie nach Rössler, die Authentizität und die richtige Genese der Wünsche verletzt. Ähnlich interpretiert Crocker bereits in den 1980er Jahren die Wirkung von Werbebotschaften. Wenn Alternativen verschleiert werden und Werbung die Wünsche schafft, handelt es sich um eine Einschränkung von Freiheit (Crocker 1980, S. 34 f.).

Lessig selbst hält die Frage nach Manipulation durch Informationstechnik für eine wichtige, aber empirisch offene Frage. Manipulation ist laut Lessig eine *intentionale* Beeinflussung von Menschen. Im Fall des Datamining ist es für ihn fraglich, ob eine Einteilung von Personen in

verschiedene Kategorien, in verschiedene Konsumentengruppen bereits als Manipulation aufgefasst werden könnte. Nach Lessig sind Unternehmen nicht primär daran interessiert, die privaten Bereiche auszuforschen oder sie zu manipulieren, sondern sie wollen wissen, welcher Typ Konsument man ist und welche Produkte für „Menschen *wie Sie*“ interessant sind (Lessig 2001, S. 269). Damit ließen sich auch intuitiv einleuchtende Verletzungen von Privatheit, durch Datamining, durch den Verkauf von Profilen nicht als manipulative Techniken auffassen.²⁷

Wie man diesen Punkt im Einzelnen interpretieren kann und welche Arten von Datenauswertung die Privatheit einschränken, werde ich im nächsten Kapitel noch ausführlicher besprechen (Abschnitt Datamining). Hier zeigt der Punkt ein grundsätzliches Problem für die Autonomie-Privatheitstheorie. Im Fall des Datensammelns, wie es Lessig schildert, sind die existentiellen Bedingungen von Autonomie nicht eingeschränkt. Die Verwendung von Kundenprofilen scheint zumindest in einigen Fällen ethisch problematisch zu sein. Wenn es illegal, ohne Zustimmung erstellt wird, wenn ein Profil weiterverkauft oder ohne Zustimmung des Kunden verwendet wird, haben wir nach Lessig nur einen besseren Service, der genauer auf die Person zugeschnitten ist. Intuitiv sind das aber Verletzungen von Privatheit, bei denen aber nicht die Autonomie in der existentiellen Bedeutung Dworkins und Christmans eingeschränkt wird. Es geht nicht um den Verlust von Arbeit, um Zwangsmaßnahmen oder darum, kein reflektiertes Leben mehr führen zu können. Sondern es geht darum, zugespitzt formuliert, Werbung für Laufschuhe oder für Einrichtungsmöbel zu bekommen. Wenn also Datamining dazu verwendet wird, Personengruppen in Kategorien einzuteilen und auf sie zugeschnittene Angebote zu entwerfen, ist häufig keine Berührung existentieller Fragen bei den Betroffenen zu erkennen.²⁸ Es ließe sich deshalb auch nicht erklären, warum die Weitergabe von Profilen ethisch bedenklich sein sollte (vgl. Johnson 2001, S. 130; Nissenbaum 2004).²⁹

Auch bei anderen Privatheitsverletzungen gibt es keine Autonomieverletzung in einem

27 Bei Lessig bleibt es unklar, wie er Datamining auffasst, zum Zeitpunkt von *Code and other Laws* befand sich die Technik auch noch in einem Entwicklungsstadium. Die zitierten Passagen, nach denen Unternehmen nur daran interessiert sind, Typen von Konsumenten zu unterscheiden, legen nahe, Datamining als eine nichtmanipulative Technik aufzufassen. Dagegen steht der Abschnitt, in dem Lessig beschreibt, dass Wünsche durch eine perfektionierte Technik geformt werden könnten (Lessig 2001, S. 273). Vermutlich sieht Lessig ein Potential für Manipulationen erst in der Zukunft, wenn die Möglichkeiten der Beeinflussung durch IT weiter angewachsen sind.

28 Wenn man hier von dem hypothetischen Szenario einer kompletten, allwissenden Computerwelt absieht, einer „Augmented Reality“, die alle Lebensbereiche der Menschen umfasst.

29 Natürlich gibt es Fälle, in denen Profilingtechniken die Autonomie in diesem existentiellen Sinn einschränken, wenn etwas durch die Erfassung von Daten über Kredite oder Einschätzung medizinischer Risiken entschieden wird. Damit hat man aber keine allgemeine Erklärung der ethischen Grundlagen von Privatheit, in vielen Fällen scheidet die Autonomie-Privatheitstheorie.

existentiellen Sinn. So wäre etwa eine Indiskretion zwischen Freuden eine Verletzung von Privatheit, auch wenn hier kein existentieller Punkt betroffen wird. Genauso verhält es sich bei „kleineren“ Privatheitsbrüchen, beim Blick in das Medikamentenfach im Bad des Gastgebers oder beim Tratsch, bei der Weitererzählung einer Trennung oder schwierigen persönlichen Situation ohne Zustimmung der Betroffenen. Marcel van den Hoven nennt das Beispiel für eine solche „kleine“ Privatheitsverletzung einen Mann, der mit seinem Hund in Babysprache spricht und dabei beobachtet wird (M. J. van den Hoven 1995, S. 144). All diese Beispiele sind Fälle, in denen Privatheit verletzt wird, ohne dass ein Autonomiebegriff mit der existentiellen Bedeutung, wie ihn Rössler verwendet, anwendbar wäre.

Eine Möglichkeit, die These Beate Rösslers gegen derartige Einwände zu verteidigen, bestünde darin, den Zusammenhang von Autonomie und Privatheit auf wesentliche, zentrale Punkte zu beschränken. Man würde also daran festhalten, dass es einen allgemeinen Zusammenhang zwischen Privatheit und Autonomie gäbe für zentrale und wichtige Fälle. Bei den Verletzungen von Privatheit, die keine Autonomieeinschränkung nach sich ziehen, würde dann aufgrund empirischer Rahmenbedingungen der Zusammenhang nicht gegeben sein. Diese Fälle von Privatheitsverletzungen wären dann entweder unwesentlich, oder kulturell geprägte Auffassungen, in den zentralen Fragen wäre Autonomie nach wie vor die ethische Grundlage der Privatheit. Auf diese Weise versucht Beate Rössler ihre These zu verteidigen: Man könne, so Rössler, zwar nicht für jeden Fall eine Verbindung von Autonomie und Privatheit nachweisen, sondern in vielen Fällen seien unsere moralischen Vorstellungen von Privatheit einfach kulturell geprägt. Rössler greift hier ein Beispiel Avishai Margalits von sonnenbadenden Frauen auf:

„I remember one sunny day on Hampstead Heath, when Londoners were exposing themselves to the sun. Two women were lying there, one in her underwear – white bra and panties – and the other in a bikini. An elderly Englishwoman near me got angry and exclaimed how indecent it was to strip like the woman in her underwear.

„And what about the one in the bikini?“ I asked her. „That's different,“ she responded.
„Underwear is private.“ (Margalit 1996, S. 201 f.)

Diese Beispiel zeigt laut Rössler, dass nicht jeder Verlust von Privatheit auch einen Verlust an Autonomie nach sich zieht, also viele Vorstellungen von Privatheit einfach kulturell bedingt. In zentralen Fällen brauche Autonomie aber grundsätzlich eine private Dimension (Rössler 2002, S.

140 f.).³⁰

Diese Strategie, die Autonomie-Privatheitsthese zu verteidigen, scheitert aber meiner Ansicht nach. Eine derartige Interpretation strittiger Fälle schätzt die Bedeutung der Gegeneinwände und Intuitionen zu Wertfragen von Privatheit falsch ein. Beate Rössler bezieht sich mit Margalit auf einen eher harmlosen Fall von Privatheit, bei dem konventionelle Vorstellungen eine große Rolle spielen. Es gibt aber Fälle von Privatheitsverletzungen, die definitiv wesentlich sind, und in denen es auch zu keinem Verlust von Autonomie im Sinn Beate Rösslers kommt. Diesen Punkt möchte ich im folgenden Abschnitt klären.

3.3 Das Voyeurismusproblem

Wenn man der Verteidigung Rösslers gegen Gegeneinwände folgt und eine „abgestufte“ Lesart der Autonomie-Privatheitsthese annimmt, dann besagt diese also, dass es wesentliche Verletzungen von Privatheit gibt, bei denen auch die Autonomie der Person eingeschränkt ist, und solche, die auf konventionellen Vorstellungen beruhen und keine Verbindung mit Autonomie aufweisen. Wie im Fall der beiden Frauen bei Avishai Margalit gibt es konventionelle Vorstellungen von Privatheit, die nichts mit Autonomie zu tun haben. Bei wesentlichen Privatheitsverletzungen wird die Autonomie tatsächlich verletzt, sie schränken Freiheitsspielräume ein oder tendieren dazu, Menschen zu manipulieren, wie in Fällen politischer Überwachung.

Gibt es nun doch Verletzungen von Privatheit, bei denen unsere moralischen Intuitionen recht eindeutig sind und bei denen dennoch nicht die Autonomie verletzt wird? Wie sieht es aus, wenn ein Bruch der Privatheit vorliegt, es aber keine Beziehung zwischen den Personen gibt und kein sozialer Druck in irgendeiner Form ausgeübt wird?

Ein solcher Fall wird in der Literatur von James Moor als Gedankenexperiment des perfekten Voyeurismus diskutiert. Moor setzt sich in seinem Text mit einer Autonomieauffassung Deborah Johnsons auseinander, die ähnlich wie Beate Rössler Privatheit mit Autonomie verknüpft (Johnson 2001, S. 121). In dem Gedankenexperiment James Moors geht es um eine Person, die vollständig beobachtet und überwacht wird, nichts von der Situation weiß und keine sozialen Konsequenzen durch die Überwachung fürchten muss.

30 Auch James Tylor argumentiert ähnlich wie Beate Rössler. Nach Taylor besteht der Zusammenhang zwischen Privatheit und Autonomie darin, dass eine Person, die eine andere beobachtet, diese auch – in vielen Fällen – kontrollieren und manipulieren kann (J. Taylor 2002, S. 599). Dabei versteht Taylor den Zusammenhang als eine kontingente Beziehung, es trifft also nicht zu, dass in allen Fällen Verletzungen von Privatheit auch Autonomie einschränken (J. Taylor 2002, S. 601).

„I have proposed a thought experiment about Tom, an electronic eavesdropper, which I believe, shows Johnson’s claim [Autonomie-Privatheitsthese M.L.] to be incorrect. In this thought experiment Tom is very good with computers and electronics and has real fondness for knowing about you – all about you. Tom uses computers secretly to search your financial record, your medical record and your criminal records. He knows about your late mortgage payment, your persistent hemorrhoids, and that driving while intoxicated charge that you thought was long forgotten. Tom is so fascinated with your life, that he has clandestine cameras installed, which record your every movement. You know nothing about any of this, but Tom really enjoys watching you, especially those instant replays. For Tom, watching your life is like following a soap opera – 'The Days of Your Life.' I think most of us will agree that there is something repugnant about Tom’s peeping. But what is it? It is not that he is directly harming you. He doesn’t use any of this information to hurt you. He doesn’t share information with anyone else or take advantage of you in any way whatsoever. Moreover, you have complete autonomy, just no privacy.“ (Moor 1997, S. 28 f.)

Die Situation, die in diesem Gedankenexperiment geschildert wird, ist eine klare Verletzung von Privatheit, wir haben es also mit einem wesentlichen Fall zu tun, der nicht nur einfach auf bestimmten Konventionen beruht. Mit einer Werttheorie, nach der Privatheit die Voraussetzung für eine autonome Lebensführung ist, lässt sich aber nicht erklären, warum dieser Fall des perfekten Voyeurismus ethisch schlecht sein soll. Die Bedingungen für Autonomie, so wie sie Beate Rössler formuliert, werden durch verdeckten Voyeurismus nicht untergraben. Weder wird die Authentizität beschädigt noch die Identifikation mit eigenen Wünschen, die Wunschentstehung beeinflusst oder die generelle Fähigkeit, (Lebens)Pläne zu entwerfen und nach ihnen zu handeln. Rösslers Strategie, ihre These, nach der Privatheit die Voraussetzung für Autonomie ist, plausiblerweise einzuschränken, stößt hier an ihre Grenzen. Gerade dieses Beispiel ist eindeutig eine ethisch nicht akzeptable Verletzung von Privatheit, die man nach Rösslers Unterscheidung unter die nur konventionellen oder nichtwesentlichen Privatheitsverletzungen einordnen müsste.

Diesem Gedankenexperiment zufolge gibt es also keine Verbindung von Autonomie und Privatheit. Es handelt sich hier zwar um einen fiktiven Fall, der nicht unseren Alltagserfahrungen entspricht. Das Szenario ist, in der Formulierung James Moors, natürlich unreal oder fiktiv (wie „1984“ oder die „Truemanshow“), es geht aber in diesem Gedankenexperiment nicht darum zu behaupten, die perfekte Überwachung sei real, wahrscheinlich oder realistisch. Tatsächlich stattfindender

Voyeurismus, auch wenn er verdeckt ist, hat natürlich nicht diese „perfekten“ Bedingungen, wie sie James Moor schildert. Das Gedankenexperiment kann aber helfen, ethische Intuitionen zu Privatheit deutlicher zu verstehen.

Zwei Punkte scheinen dabei ethisch relevant zu sein. Ein wichtiger Punkt ist der versteckte Beobachter. In dem Gedankenexperiment weiß die beobachtete Person nicht, dass sie beobachtet wird, deshalb gibt es für sie keinen Anlass, sich beobachtet zu fühlen oder ihr Verhalten zu ändern. In gewisser Weise ähnelt das Gedankenexperiment einem Betrug. Tom, der verdeckte Voyeur, der sich in dem Beispiel perfekt tarnen kann, täuscht eine andere Person willentlich über die Situation, in der sich diese Person befindet. Die Person wähnt sich unbeobachtet und aus diesem Grund ist ihr Verhalten das einer unbeobachteten Person, dieser Punkt ist die Voraussetzung für unbeobachteten Voyeurismus.³¹ In gewisser Weise findet hier eine Manipulation der beobachteten Person statt, da der Voyeur die beobachtete Person darüber täuscht, in welcher Situation sie sich befindet.

Diesen Punkt könnte man zu einer Verteidigung Rösslers ausbauen. Die Person wird in dem Fall des perfekten Voyeurs eben darüber getäuscht, wie die Situation ist, und damit liegt eine Manipulation der Person vor. Meiner Ansicht nach ist die Manipulation hier aber einer andere, als die, die Rösslers als Bedingungen für Autonomie eingeführt hat. Rössler setzt, mit Christman, die nichtmanipulierte Wunschestehung als Kriterium für Autonomie ein (s.o.). Das bedeutet, die Entstehung von Wünschen darf nicht manipulativ zustande kommen, wenn eine Person sich, im Sinne Rösslers, autonom entwickeln soll. In diesem Fall, beim verdeckten Voyeurismus, wird die Person über *die Situation* getäuscht, in der sie sich befindet. Die Wünsche können sich aber nach wie vor frei entwickeln, in der Situation des Gedankenexperiments können sich die Wünsche der Person genauso entwickeln, als wenn es keine Überwachung gäbe. Es gibt keinen Anlass, dass die Entstehung von Wünschen sich unterschiedlich gestalten würde, als wenn die Person nicht überwacht würde. Dieser Punkt ist für die Anwendung von Privatheit in konkreten Situationen relevant. Es gibt Techniken, mit denen das Nutzerverhalten überwacht und beobachtet wird, ohne dass die Nutzer davon erfahren. Das scheint mir strukturell ähnlich zu sein, wie der Fall des perfekten Voyeurismus, auch in diesen Fällen werden die Nutzer sozusagen über die Situation getäuscht, in der sie sich befinden (s.u. Soziale Netzwerke).

Ein zweiter, ethisch relevanter Punkt wäre die Frage nach der Motivation des verdeckten Voyeurs und der Verarbeitung der persönlichen Informationen. Das geschilderte Szenario wirkt natürlich auch durch das Fehlen von Motivationen surreal; Moor schreibt zwar, dass Tom den Voyeurismus genießt, wir erfahren aber nicht, ob er sexuell motiviert ist, ob ihn alleine das Beobachten oder die

31 Voyeurismus kann natürlich auch offen stattfinden, Voyeurismus bei Verkehrsunfällen wäre beispielsweise eine solche offene Form der Beobachtung.

Machtsituation motivieren. Dieser Punkt scheint auch bei nichtverdeckten Formen des Voyeurismus wichtig zu sein. Ein Voyeur, der an der Straße steht und einen Unfall beobachtet, vielleicht sogar filmt, ohne einzugreifen, betrachtet den Unfall als reine Quelle eignen Vergnügens, ohne in irgendeiner Form Anteil zu nehmen. Für eine ethische Beurteilung von Voyeurismussituationen könnte die Motivation des Beobachters eine Rolle spielen, oder vielleicht eher, welche Motivationen (zu helfen etc.) durch den Voyeurismus ausgeblendet werden.

Um dieses Gedankenexperiment zu erklären, ist auch eine konsequenzialistische Analyse dieses Falls wenig plausibel. Konsequenzialistische Ethiktheorien sehen im Schaden für Betroffene und die Gesellschaft den Maßstab für eine ethische Beurteilung. Wenn Handlungen negative Konsequenzen für viele Personen haben, sind sie ethisch abzulehnen (siehe Birnbacher 2007; Pieper 2007; Höffe 2008). Bei einer konsequenzialistischen Analyse des verdeckten Voyeurismus müsste man argumentieren, dass der Schaden durch Voyeurismus im Gefühl der Beschämung oder des Gesichtsverlustes der betroffenen Person läge. Diese Argumentation würde auf einen offenen Voyeurismus passen, dort wäre das Argument auch stichhaltig. Bei verdecktem Voyeurismus hätte diese Auffassung aber eine sehr merkwürdige Konsequenz. Ein „besserer“ Voyeurismus, also einer, der noch unauffälliger stattfindet und noch weniger von der betroffenen Person entdeckt werden kann, wäre dann besser. Je perfekter der Voyeurismus wäre, desto weniger ethische Probleme ergeben sich in einer konsequenzialistischen Lesart des Voyeurismus. Denn je geringer das Risiko ist, nicht entdeckt zu werden, desto geringer ist das Risiko, dass die betroffene Person Schaden erleidet durch die Beschämung, die sie empfindet. Das heißt, man könnte mit einer konsequenzialistischen Ethik sowohl dafür argumentieren, den Voyeurismus zu unterlassen, als auch dafür, als Voyeur möglichst professionell vorzugehen (vgl. G. Brown 1989, S. 69, 92 f.; siehe auch Doyle 2009).³²

Die Konsequenz dieser Überlegungen besteht also darin, andere ethische Theorien zur Privatheit zu untersuchen, die die Intuition des verdeckten Voyeurismus besser erklären können als die Autonomie-Privatheitsthese. Das Gedankenexperiment kann bis jetzt zeigen, dass für die allgemeine Frage nach den ethischen Grundlagen von Privatheit Autonomie (in der Definition Beate Rösslers) keine plausible Lösung ist. Dieses Ergebnis darf nicht falsch verstanden werden: Die

32 Dasselbe Argument kann man auch gegen regelutilitaristische Ansätze führen. Eine regelutilitaristische Analyse würde besagen, dass eine Welt ohne verdeckten Voyeurismus besser wäre, da immer das Risiko bestehe, entdeckt zu werden. Das bedeutet, es wäre also besser, sich auf eine Regel gegen Voyeurismus zu einigen, um den Schaden für die Betroffenen zu minimieren (J. Taylor 2002, S. 592). Aber auch hier kann man wieder einwenden, dass eine solche Argumentation darauf hinausläuft, den Voyeurismus möglichst perfekt zu gestalten.

Argumentation besagt bis jetzt *nicht*, dass Autonomie und Privatheit *nichts* miteinander zu tun haben. Natürlich stimmt es unter bestimmten Bedingungen schon, dass für ein autonomes Leben auch ein privater Bereich wichtig ist. Für einen Raum der Selbstreflexion ist ein privater Bereich sehr wichtig, und in vielen Fällen trifft es natürlich zu, dass Verletzungen von Privatheit auch Einschränkungen von Autonomie nach sich ziehen (Rössler 2002, S. 307 ff.). Die Argumentation kann bis jetzt zeigen, dass diese Theorie eben nicht auf alle Fälle zutrifft. Beate Rösslers Theorie ist nicht der umfassende Gesichtspunkt der Ethik von Privatheit. Gerade um die Fragen von Privatheit in neuen Technologien zu beurteilen, braucht es aber eine ethische Theorie von Privatheit, die alle moralischen Intuitionen erfassen kann. In den folgenden Abschnitten werde ich alternative Werttheorien von Privatheit auf ihre Stichhaltigkeit hin untersuchen.

3.4. Privatheit und Menschenwürde

Verletzungen von Privatheit lassen sich als Eingriffe in einen persönlichen Bereich verstehen. Anstatt also einen Autonomiebegriff zu verwenden, der sehr stark die Persönlichkeitsentwicklung und individuelle Freiheit betont, könnte man vielleicht mit einem Begriff von Menschenwürde die Ethik von Privatheit formulieren. Die Auffassung von Privatheit als einem geschützten, persönlichen Bereich klingt bereits in der klassischen Formulierung eines Rechts auf Privatheit bei Warren und Brandeis an (Warren und Brandeis 1890; Schoeman 1984, S. 17 f.). Warren und Brandeis verstehen das Recht auf Privatheit als Ausdruck einer unverletzlichen Persönlichkeit, dabei ist bereits der Gesichtspunkt der Menschenwürde angedeutet, die vor allem in juristischen Texten häufiger als ethische Grundlage von Privatheit beschrieben wird (Bloustein 1964; Bloustein 1978). Im internationalen Recht wird Privatheit etwa als ein Menschenrecht aufgefasst und in der Charta der Vereinten Nationen explizit mit der Menschenwürde verknüpft (Vereinte Nationen 1974, § 12). Auch im Urteil des deutschen Verfassungsgerichts zur Volkszählung wird auf zwei Prinzipien Bezug genommen: Auf Freiheit und das Persönlichkeitsrecht – womit ein Gesichtspunkt der Menschenwürde anklingt (Bundesverfassungsgericht 1984; Albers 2005, S. 152, 154 f.; Tiedemann 2007, S. 395).³³

³³ Der Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten wird unterschiedlich gesehen.

Menschenrechte scheinen nur dann gültig zu sein, wenn sie staatlich, rechtlich formuliert und sanktioniert werden, sie werden aber auch als überpositive, universelle Rechte verstanden. Diese universelle Geltung besagt: Eine staatliche Ordnung ist nur dann legitim, wenn sie auch die Menschenrechte enthält (Gosepath und Lohmann 1998, S. 48). Otfried Höffe verwendet für die Begründung von Menschenrechten die Figur des Transzendentalen Tausches. Nach Vernunft und Recht legitimieren sich Menschenrechte durch einen Tausch. Man tauscht eigene

Die ideengeschichtlichen Grundlagen von Menschenwürde werden in der Regel in der Renaissancephilosophie bei Pico della Mirandola gesehen. Nach Pico della Mirandola ist in der Freiheit und dem freien Verhältnis der Menschen zueinander die Grundlage der menschlichen Würde begründet (Sandkühler und Stekeler-Weithofer 2007, S. 14). In Mirandolas Werk *De hominis dignitate* wird die Vorstellung einer Gesetzmäßigkeit für alle Lebewesen entwickelt. Der Mensch habe dann eine Sonderstellung, da er im Gegensatz zu den Tieren, in der Lage ist, nach eigenen Gesetzen zu leben und zu handeln. Aus diesem Grund komme ihm eine Vorrangstellung und Würde zu (Gerl 1989, S. 67 f.). Diese Auffassung vom Menschen als selbstbestimmt und damit mit einer eigenen Würde ausgestattet, wird später von Immanuel Kant aufgegriffen werden. In der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten wird in der zweiten Formulierung des Kategorischen Imperativs jede Person auch als Zweck betrachtet und darf nicht (ausschließlich) als Mittel für andere Zwecke begriffen werden (Kant 1786, BA 66; Sandkühler und Stekeler-Weithofer 2007, S. 17, 35). Würde kommt in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten auch an einer anderen Stelle vor. Im „Reich der Zwecke“ unterscheidet Kant dasjenige, was einen Preis hat, von der Würde, die über jeden Preis erhaben ist (Kant 1786, BA 434 – 435).

In systematischen philosophischen Diskussion spielt die Verbindung von Menschenwürde und Privatheit eher eine untergeordnete Rolle, was zum einen an der Unbestimmtheit der Formulierung Warrens und Brandeis' liegt. Es ist nicht klar, ob diese Position als Werttheorie oder als Definition von Privatheit zu verstehen ist (Rössler 2002, 20; Tavani 2007). Ein weiterer Grund für diese verhaltene Rezeption scheint mir darin zu liegen, dass die liberale Auffassung von Privatheit und Autonomie heute meistens bereits als Selbstverständlichkeit gilt (vgl. Schaar 2007). Darüber hinaus gibt es in Diskussionen zur Menschenwürde eine Vielzahl von Diskussionsstilen und Positionen; zudem haben sich Fragen von Menschenwürde in der angewandten Ethik in den letzten Jahren stark auf die Bioethik verlagert (Leist 2005, S. 597). Menschenwürde wird, vor allem in der deutschsprachigen angewandten Ethik in erster Linie im Zusammenhang mit Diskussionen zum Schutz ungeborenen Lebens diskutiert (Menke und Pollmann 2007, S. 140 ff.; Leist 2005; Düwell und Steigleder 2003; Sandkühler und Stekeler-Weithofer 2007, S. 146 – 148; Brockhage 2007, S. 85 – 95 / 111 – 120).

Diese spezifische Diskussion um Menschenwürde in der angewandten (Medizin-)Ethik dreht sich um ein anderes begriffliches Problem, als das, welches in diesem Abschnitt wichtig ist. In der bio-

Interessen, wie etwa das Interesse, nicht Opfer von Gewalt zu werden, gegen die Möglichkeit, Täter zu sein. Auf diese Tauschfigur lassen sich nach Otfried Höffe weitere Rechte, wie das Recht auf Eigentum, Ehre oder die Unversehrtheit des Körpers zurückführen (Höffe 1996, S. 75; Ladwig 2001; Gosepath und Lohmann 1998, S. 32 – 37).

und medizinethischen Diskussion um Menschenwürde geht es in erster Linie um die Frage, wann menschlichem Leben Menschenwürde zukommt, und was die genauen Kriterien der Zuschreibung von Menschenwürde sind. Für diese Diskussion ist es wichtig, ob das Kriterium für Menschenwürde bestimmte kognitive Fähigkeiten sind, ob ein besonderer Schutz nur Menschen zukommt, ob Menschenwürde Abstufungen zulässt oder abwägbar ist (siehe Pollmann 2005, S. 613 ff.). Diese Diskussion ist für die Erörterung eines Zusammenhangs zwischen Menschenwürde und Privatheit weniger nützlich. Es geht in der bioethischen Diskussion darum, welchen Wesen Würde nach welchen Kriterien zukommt und die aus diesem Grund unter einen besonderen Schutz fallen. Für unsere Untersuchung ist eher die Frage entscheidend, ob und welche Einschränkungen von Privatheit eine Verletzung von Menschenwürde nach sich ziehen.³⁴

In der philosophischen Literatur wird in der aktuelleren Literatur die Theorie, Menschenwürde sei die ethische Grundlage von Privatheit von zwei Denkern vertreten. Edward Bloustein in den 1960er Jahren und Avishai Margalit verstehen Privatheit als einen besonderen Ausdruck von Menschenwürde. Eine weitere Position der letzten Jahre ließe sich diesem Theoriestrang zuordnen. Stanley Benns Auffassung von Privatheit in seinem Werk *A Theory of Freedom* ließe sich als Menschenwürdetheorie lesen, da er die Ethik der Privatheit vor allem mit der Achtung vor Personen verbindet und diese Denkfigur häufiger dem Menschenwürdediskurs zugeordnet wird (vgl. Pollmann 2005, S. 615). Benn versteht sein Werk allerdings explizit als einen Beitrag zur Freiheitstheorie und wird auch selbst häufiger als Autonomietheoretiker aufgefasst (siehe Rössler 2002, S. 210; Doyle 2009, S. 138). Da Benn Privatheit aber mit der Achtung vor Personen in Verbindung bringt, ohne selbst auf Menschenwürde einzugehen, werde ich seine Position gesondert, im folgenden Abschnitt darstellen.

Zunächst aber zur Frage von Privatheit und Menschenwürde. Laut Edward Bloustein bedeutet eine Einschränkung von Privatheit auch eine Verletzung der Menschenwürde. Vor allem betrifft das Fälle, in denen in einen häuslichen Bereich eingedrungen wird, etwa durch das Abhören von Gesprächen. Das stellt nach Bloustein eine klare Verletzung von Menschenwürde dar: „... *a blow to human dignity, an assault on human personality.*“ (Bloustein 1964, S. 974). Leider erläutert Bloustein in seinen Artikeln nicht, was er genau unter Privatheit versteht, noch klärt er den Begriff der Menschenwürde näher (Bloustein 1964, S. 977 ff.). In einer späteren Aufsatzsammlung *Individual and Group Privacy* spricht Bloustein zwar Fälle von Privatheitsverletzungen durch

34 Nach einer Unterscheidung von Michael Quante könnte man auch sagen, es geht hier eher um die intensionale Seite. Anstatt zu klären, welche Wesen unter den Begriff einer besonderen Würde fallen, geht es eher darum, was die intensionale Bedeutung von Menschenwürde genau ausmacht (Quante 2010, S. 66).

Datenverarbeitung an, gibt aber keine Analyse der Fälle, die über seine Aussagen in dem Aufsatz aus dem Jahr 1964 hinausgehen (Bloustein 1978, S. 146 – 148). Der Ansatz von Edward Bloustein bleibt also zu vage für weitere Analysen, da er sich nur mit einem kleinen Ausschnitt von Privatheitsverletzungen befasst (siehe M. J. van den Hoven 1995, S. 163).

Eine ausführlichere Analyse des Zusammenhangs zwischen Privatheit und Menschenwürde entwickelt Avishai Margalit in seinem Werk *The Decent Society*. Die Verbindung von Privatheit und Menschenwürde ist bei Avishai Margalit in eine umfassende Theorie der politischen Philosophie eingebettet, Margalit untersucht Minimalbedingungen für normativ erstrebenswerte Gesellschaften, sogenannte „anständige“, also „decent“ societies.

Die zentrale normative Minimalbedingung für anständige Gesellschaften besteht darin, ihre Mitglieder nicht zu demütigen. Von dieser Grundlage aus entwickelt Margalit eine Theorie der Menschenwürde (Margalit 1996, S. 84 – 88) und betrachtet davon aus verschiedene gesellschaftliche Institutionen, wie eben auch Privatheit (Margalit 2001, S. 201 ff.). Die Argumentation für Menschenwürde als Grundlage von Privatheit ist also bei Margalit in eine grundlegende politische Philosophie eingebettet. Von der normativen Grundbedingung, Menschen nicht zu demütigen, kommt er zur Menschenwürde und von dort zum Thema Privatheit.

Anständige Gesellschaften zeichnen sich laut Margalit also dadurch aus, dass sie ihre Mitglieder generell nicht demütigen. Damit formuliert Margalit eine noch grundlegendere normative Bedingungen für Gesellschaften als etwa die Gewährung von Freiheiten oder die Schaffung eines hohen Lebensstandards: „*A decent society is one whose institutions do not humiliate people.*“ (Margalit 1996, S. 1). Aus den Überlegungen zur Demütigung entwickelt Margalit im Laufe des Buchs eine Begründung für die Menschenwürde, die laut Margalit weniger Probleme aufweist als die klassischen Menschenwürdebegründungen der philosophischen Tradition.

In der philosophischen Tradition wird nach Margalit meistens nach positiven Eigenschaften gesucht, die Würde und Achtung gegenüber anderen Menschen begründen könnten. Exemplarisch für diese Strategie wäre eine kantische Begründung der Menschenwürde. Eine kantische Verteidigung von Menschenwürde sucht in der Lesart Margalits nach einem Bündel von Eigenschaften, die Menschenwürde begründen können; in dieser Begründungsstrategie wären das die Fähigkeiten, Ziele und Werte zu bestimmen, sich rational, selbstbestimmt und moralisch zu verhalten (Margalit 1996, S. 63). Diese von Margalit Kant zugeschriebene Grundlage von Menschenwürde interpretiert Margalit als einen empirischen Kriterienkatalog: Es ist nach Margalit eine empirische Frage, ob ein Individuum sich rational und selbstbestimmt verhält oder nicht (Margalit 1996, S. 73 f.).³⁵ Aus dieser empirischen Lesart von Selbstbestimmung schließt Margalit,

35 In dieser Auffassung vereinfacht Margalit die sehr komplexe Diskussion um eine kantische

dass diese Strategie nicht geeignet ist, Menschenwürde zu begründen. Selbstbestimmtes und rationales Verhalten zeichnet laut Margalit nicht alle Menschen aus, autonomes und selbstbestimmtes Verhalten lässt sich auch zum Bösen verwenden, und aus diesen Gründen funktioniert eine solche Begründung von Menschenwürde nicht (Menke 1996, S. 73 f.).

Aus diesen Überlegungen folgt für Margalit, dass eine Begründung für Menschenwürde auf anderem Weg gesucht werden muss als mit einer kantischen Begründungsstrategie. Ob es sich hier um eine treffende Charakterisierung und Kritik einer kantischen Position zur Menschenwürde handelt, sei an dieser Stelle für die Argumentation ausgeblendet. Es geht mir zunächst darum, Margalits Ansatz nachzuvollziehen und eine immanente Kritik zu formulieren.

Eine alternative Begründung von Menschenwürde sucht Margalit mit einem negativen Verfahren. Aus eindeutigen Fällen von Menschenwürdeverletzungen möchte er Kriterien für die Menschenwürde und Menschenwürdeverletzungen ableiten. Margalit sucht also nicht nach einem positiven Kriterium dafür, also nach Gründen, weshalb man anderen Menschen Achtung entgegenzubringen sollte, sondern versucht in seiner Begründung zu explizieren, was eigentlich Menschenwürdeverletzungen ausmachen. Wenn man sich, so Margalit, überlegt, was verschiedenen Menschenwürdeverletzungen gemeinsam ist, lässt sich Demütigung von Personen als ein gemeinsamer Kern herauslesen. Damit greift er auf den Begriff der Demütigung aus dem obenstehenden Zitat zurück. „*Justifying human dignity negatively means not aspiring to provide a justification for respecting people, but only for not humiliating them.*“ (Margalit 1996, S. 84).³⁶ Eine generelle Definition von Demütigung führt Margalit bereits auf der ersten Seite ein: „*Humiliation is any sort of behaviour or condition that constitutes a sound reason for a person to consider his or her self-respect injured*“ (Margalit 1996, S. 9).

Mit dieser Definition ist ein normatives Kriterium für Demütigung eingeführt, es geht um gute Gründe, in der Selbstachtung verletzt zu sein, nicht so sehr darum, ob die Person sich auch psychologisch gedemütigt fühlt oder die Demütigung nachvollziehen kann. Für kollektive Demütigungen lassen sich verschiedenste historische Beispiele finden, Margalit erwähnt die Zeit der Hexenverbrennung und den Nationalsozialismus (Margalit 1996, S. 109). Demütigungen haben damit auch einen stark symbolischen Charakter. Eine typische kollektive Demütigung wäre nach

Menschenwürdeauffassung extrem. Es ist eben eine der zentralen Streitfragen, ob die Fähigkeit zu autonomem Verhalten als empirisches Kriterium oder als Potential verstanden werden muss (siehe Quante 2010; Menke und Pollmann 2007). Diese Diskussionen schneidet Margalit ab und schließt aus seiner empirischen Lesart von Autonomie, dass mit einem empirischen und damit kontingentem Kriterium keine Begründung von Menschenwürde möglich sei.

36 Ähnlich wie Margalit sucht auch Judith Shklar in der Erfahrung von Gewalt den Grund für die Menschenwürde (Liebsch 2007, S. 248; Shklar 1984).

Ralf Stoecker und Margalit, wenn die jüdischen Bürger wie nach der Annektierung Österreichs in Wien gezwungen werden, den Bürgersteig mit Zahnbüsten zu reinigen. Dieses Beispiel zeigt auch die Wichtigkeit symbolischer Handlungen bei Demütigungen. Demütigungen sollen die Unterlegenheit, Schutzlosigkeit und Ausgeliefertheit der Opfer symbolisch zum Ausdruck bringen, und deshalb können auch nur Wesen gedemütigt werden, die in der Lage sind, symbolische Kommunikation zu verstehen (siehe auch Schaber 2004, S. 101). Demütigende Praktiken, die vor allem in symbolischen Herabsetzungen bestehen, gibt es in Gefängnissen, im Militär und in anderen geschlossenen oder „totalen“ Organisationen (s. Goffman 1972, S. 32 – 36).

Aus diesen Überlegungen zu Demütigungen ergibt sich eine negative Begründungsstrategie für Menschenwürde. Ausgangspunkt der Argumentation ist dabei die generelle Vermeidung von Grausamkeiten. Die Vermeidung von Grausamkeiten ist, laut Margalit, eine notwendige Bedingung für Menschenwürde. Demütigungen sind nun Fälle psychischer Grausamkeiten, daraus folgt, dass der Schutz der Menschenwürde in anständigen Gesellschaften auch Demütigungen durch staatliche Institutionen vermeiden muss (Margalit 1996, S. 85). Mit diesem Schritt kombiniert Margalit seine Überlegungen zu Demütigungen und zu Menschenwürdeverletzungen. Menschenwürde lässt sich über das Vermeiden von Demütigungen begründen. Da Demütigungen generell und archetypisch die Menschenwürde verletzen, muss ein Verhalten, das die Menschenwürde bewahrt, mindestens Demütigungen ausschließen (Margalit 1996, S. 89).

Wie sieht nach Margalit die Verbindung zwischen Menschenwürde und Privatheit aus? Privatheit versteht Margalit als Kontrolle über eigene Interessen (Margalit 1996, S. 204). Damit ist Margalits Auffassung sehr nahe an einer Kontrolldefinition von Privatheit. Den Zusammenhang zwischen Privatheitsverletzungen und Demütigung diskutiert Margalit anhand von zwei „Gesellschaftsformen“, der totalitären Gesellschaft und sogenannten „Klatschgesellschaften“ (gossip societies). In beiden Gesellschaftsformen gibt es laut Margalit keine Privatheit mehr, in totalitären Gesellschaften bedeutet der Verlust von Privatheit einen Kontrollverlust über das eigene Leben und die eigene Lebensführung und bedeutet damit klarerweise eine Form von Demütigung (Margalit 1996, S. 207). Die Kontrolle und Zerstörung von Intimität durch eine totalitäre Gesellschaft macht es dem Einzelnen schwer, sich als Individuum zu verstehen, soziale Beziehungen zu erhalten oder sich einer gesellschaftlichen Gruppe zugehörig zu fühlen (Margalit 1996, S. 208).

Systematischer formuliert unterscheidet Margalit Privatheitsverletzungen nach drei verschiedenen Formen: Verletzungen von Privatheit können i) zeigen, dass Menschen keine Kontrolle über ihr Leben haben, sie können ii) symbolisieren, dass das Leben eines Individuums keine Rolle spielt und iii) können Verletzungen von Privatheit dazu führen, dass Menschen die Kontrolle über ihr Leben

verlieren (Margalit 1996, S. 207). Mit dieser Auffassung von Privatheit erscheinen Margalit Verletzungen von Privatheit geradezu gleichbedeutend mit Menschenwürdeverletzungen:

„In other words, self-respect and humiliation are based on a private space whose invasion is a symbolic act interpreted as humiliation, in the sense of the lack of consideration for the victim's vital interests. [...] In short, the fact that the physical aspect of invasion of privacy is a prototypical act of humiliation is one of the things that need little proof.“ (Margalit 1996, S. 211)

In diesem Zitat orientiert sich Margalit stark an den Privatheitsverletzungen in totalitären Staaten, in seinem Buch *The Decent Society* sind Demütigungen aber nicht nur auf Diktaturen beschränkt, sondern finden sich auch in liberalen Demokratien. Es geht Margalit in *Decent Society* auch darum, das demütigende Potential von Institutionen liberaler Demokratien herauszustellen, demütigend können in einer Demokratie auch die Bürokratie, der Wohlfahrtsstaat, Snobismus oder Arbeitslosigkeit sein (Margalit 1996, S. 218 ff., 222 ff., 247 ff.).

Die Verbindung von Demütigung und Privatheit zieht Margalit sowohl in diesem Werk als auch in seinem späteren Aufsatz *Privacy in the Decent Society*, in dem er ausführlicher auf Verletzungen von Privatheit durch Voyeurismus eingeht. In diesem Aufsatz bezieht sich Margalit auf das Gemälde *Susanna im Bade*. In dieser klassischen Darstellung einer voyeuristischen Situation, wird Susanna von einer Gruppe Männer beim Baden beobachtet (Margalit 2001, S. 260). Laut Margalit zeigt der Voyeurismus in dem Gemälde, wie Formen von Entblößung entwürdigend sein können. Die Nacktheit in der Situation und die Blicke der Anderen schaffen eine demütigende Situation (Margalit 2001, S. 262). Für die Definition von Privatheit bezieht sich Margalit in dem Aufsatz auf die Grundrechteformulierung von Privatheit: Privatheit ist nach Artikel 12 der Menschenrechte als Schutz der persönlichen Meinung und der Wohnung und grundsätzlich geschützt (siehe Margalit 2001, S. 262).³⁷ Margalit bringt also auch in diesem Aufsatz Privatheit mit Demütigung zusammen, Verletzungen von Privatheit sind demütigend und aus diesem Grund ist Privatheit schützenswert. Wie ist diese Auffassung von Demütigung genauer zu verstehen und ist diese normative Theorie zu Privatheit in allen Fällen auch überzeugend?

Margalit führt Demütigung terminologisch als einen normativen Begriff ein (s.o.). Eine Demütigung liegt laut Margalit dann vor, wenn es gut Gründe gibt, sich in der Selbstachtung

³⁷ Dieser Punkt ist nicht ganz überzeugend. Die völkerrechtliche Definition von Privatheit der Menschenrechtserklärung ist als Reaktion auf den Faschismus im 20. Jahrhundert entstanden und zu eng, um weitere Formen der Privatheitsverletzungen zu erfassen (Vereinte Nationen 1974, § 12). Die Definition von Privatheit in *The Decent Society* ist dagegen einer umfassenden Definition von Privatheit näher.

beeinträchtigt zu sehen (Margalit 1996, S. 9). Mit dieser Definition unterscheidet sich Margalit von einer psychologischen Auffassung von Demütigung. Margalit entwickelt seinen Begriff von Demütigung mit einem Paradox, während er in der Entwicklung des Begriffs zunächst vor allem die Perspektive desjenigen nachzeichnet, der andere Menschen demütigt (siehe Margalit 1996, S. 100), kommt er später auf die Perspektive der Opfer zu sprechen. Wenn man Demütigung damit definiert, dass es gute Gründe gibt, sich in der Selbstachtung verletzt zu fühlen, dann kann es natürlich sein, dass diese Gründe vorliegen, ohne dass das Opfer sie psychisch nachvollzieht. Was passiert, wenn sich die Zielperson einer Herabsetzung und Demütigung einfach nicht gedemütigt fühlt, vielleicht aufgrund einer besonderen Willensstärke? Ist das dann keine Demütigung mehr?

In der Erörterung von Selbstachtung betont Margalit vor allem die begrifflichen Beziehungen, wenn gute Gründe vorliegen, dass sich eine Person in der Selbstachtung beeinträchtigt fühlt, dann bedeutet das auch einen Ausschluss aus der Menschheit (Margalit 1996, S. 125). Es scheint so zu sein, dass damit Demütigung tatsächlich als ein normativer Begriff verwendet wird, der sich auch anwenden lässt, ohne dass eine Person sich auch tatsächlich gedemütigt fühlt. Gute Gründe, sich in der Selbstachtung verletzt zu sehen können nicht einfach psychologisch beschrieben werden oder psychologische Zustände sein (Margalit 1996, S. 23; Statman 2000, S. 525; Stoecker 2003, S. 140).

Einen Einwand gegen Margalits normative Auffassung von Demütigung formuliert Daniel Statman. Dazu führt er eine Analogie mit anderen Gefühlen aus: Wie lässt es sich verstehen, einen anderen Menschen zu erschrecken? Wenn man eine andere Person erschrecken möchte, bedeutet das streng genommen, man kann nur versuchen die andere Person zu erschrecken, indem man sozusagen gute Gründe für Furcht liefert. Durch plötzliches Auftauchen hinter einer Häuserecke mit entsprechend furchteinflösender Mimik und Gestik kann man die gängigen Faktoren liefern, die eine andere Person in Furcht versetzen. Das tatsächliche Erschrecken hängt dann aber mit von der anderen Person ab. Analog scheint es sich auch bei Demütigungen zu verhalten. Streng genommen kann man nur versuchen jemanden zu demütigen, es braucht aber, um von Demütigung zu sprechen, auch die psychologische Reaktion des Opfers (Statman 2000, S. 532).

Eine ähnliche Intuitionen zu diesem Punkt formuliert Peter Schaber: Wenn eine Person unter Folter ihre Selbstachtung behält, dann wird sie auch nicht gedemütigt. Folter ist aber dennoch moralisch schlecht, da die Reaktionen auf erniedrigendes Verhalten nicht in unserer Disposition liegen. Die meisten Menschen verlieren unter Folter ihre Selbstachtung (Schaber 2004, S. 102). Das bedeutet, Folter wäre zwar schlecht nach dieser Erläuterung Schabers, aber, um von Demütigung zu sprechen, braucht man auch die psychologische Reaktion des Opfers. Wenn diese Einwände stimmen, dann lässt sich eine normative Auffassung von Demütigung nicht von einem psychologischen Begriff der

Demütigung trennen. Wenn es also unplausibel ist, von einem nur normativen Begriff von Demütigung zu sprechen, dann braucht man, um von Demütigungen zu sprechen, neben guten Gründen, sich in der Selbstachtung herabgesetzt zu fühlen, zusätzlich noch eine psychologische Reaktion.

Wenn aber der Begriff „Demütigung“ nicht ohne psychologische Reaktion vorstellbar und anwendbar ist, würden dieselben Gegenbeispiele wie bei der Privatheits-Autonomietheorie auch hier zutreffen. Der verdeckte Voyeurismus wäre also kein Fall von Demütigung, genauso wenig wie der Blick in den Arzneimittelschrank eines Gastgebers, eine Demütigung darstellen würde, da in beiden Fällen die betroffene Person psychisch kein Gefühl der Demütigung entwickeln würde (auch wenn es vielleicht gute Gründe dafür gibt) (s.o.). Damit ist die Verbindung zwischen Privatheit und Demütigung nicht so eng, wie es Margalit vorschlägt. Es gibt viele Fälle von Privatheitsverletzungen, bei denen der Begriff der Demütigung nicht anwendbar ist.

Das zweite gravierende Problem Margalits liegt in seinem unzureichender Begriff der Privatheit. Seine Auffassung bleibt generell der Dichotomie zwischen Individuum und Gesellschaft verhaftet, Privatheit wird als Gegensatz zwischen Gesellschaft und Individuum aufgefasst. Auch die Klatschgesellschaft demütigt in systematischer Weise, wenn auch anders und weniger schlimm als eine totalitäre Gesellschaft. Zwar versucht Margalit diesem Begriff eine weitere Definition zu geben, bei einer konkreten Beschreibung bezieht er sich allerdings immer auf die Fälle der totalitären Gesellschaften.

Margalit fasst Privatheit als die Kontrolle über die eigenen Interessen auf, und das Merkmal von Menschenwürdeverletzungen ist der Kontrollverlust über das persönliche Leben (Margalit 1996, S. 208). Es geht bei Margalit, wenn er konkrete Beispiele verwendet, eher um existentiell bedrohliche Kontrollverluste, in denen die physische Vernichtung oder die totale Überlegenheit angedroht oder symbolisch dargestellt wird. Das Beispiel für eine solche Demütigung, die einen solchen existentiellen und bedrohlichen Kontrollverlust beinhaltet, wäre es, Menschen dazu zu zwingen, den Bordstein mit Zahnbürsten zu putzen (siehe Stoecker 2003, S. 144). Dieser Begriff von Privatheit scheint aber sehr eng zu sein und die normativen Fragen bereits voranzusetzen. Wenn Privatheit als Kontrolle über das eigene Leben definiert ist, dann wird die Verbindung mit Menschenwürde sehr leicht beweisbar – das aber nur aufgrund der definitorischen Aufladung von Privatheit.

Ein erstes Zwischenergebnis zeichnet sich ab. Generell scheinen Ansätze, die sich in der Ethik der Privatheit stärker an der Menschenwürde orientieren, nicht geeignet zu sein, eine umfassende ethische Theorie der Privatheit zu ergeben. Die Auffassungen von Privatheit und Menschenwürde sind entweder zu vage, lassen sich nicht von der Autonomietheorie abgrenzen, oder lassen sich wie

bei Margalit auf eine Begründungsstrategie ein, die durch Rekurs auf den Begriff „Demütigung“ unglaubwürdig wird.³⁸ Bei den Ausführungen Margalits wurden aber einige wichtige Punkte deutlicher. Für eine Werttheorie von Privatheit scheint die symbolische Bedeutung von Privatheitsverletzungen sowie die Fähigkeit, sich selbst darzustellen zu können, wichtige Aspekte zu sein (siehe Seelmann 2004, S. 151; vgl. Spaemann 1987, S. 83 f.; D. Meyers 1989, S. 525, 533). Auf diese Punkte werde ich im Laufe des Kapitels wieder kommen. An dieser Stelle lohnt es sich, einen Schritt zurück zu treten und die kantische Wurzel von Autonomie und Menschenwürde nochmals aufzugreifen. Stanley Benn entwickelt eine kantische Position in der Ethik der Privatheit, in der er Personen als selbstgesetzgebend (Zweck an Sich) ansieht und das Element der Achtung vor Personen (respect for persons) den zentralen Punkt seiner Theorie ausmacht.

3.5. Privatheit als Achtung vor Personen

Stanley Benn argumentiert dafür, Achtung vor Personen als Grundlage einer Ethik von Privatheit zu verstehen (Benn 1988, S. 276). Damit knüpft er an den Achtungs- und Menschenwürdediskurs an, entwickelt ihn aber von einer spezifisch kantischen Grundlage aus. „Achtung“ ist ein wichtiger Begriff innerhalb der kantischen Ethik, in diesem Abschnitt möchte ich aber nicht in die Exegese des kantischen Achtungsbegriffs einsteigen, sondern mit geht es vor allem um die Frage, was es bedeutet, andere zu achten, und wie sich Achtung vor Personen als Prinzip einer Ethik der Privatheit verstehen lässt (vgl. Schaber 2007, S. 425).

In der systematischen Untersuchung zu Achtung lassen sich verschiedene Bedeutungen unterscheiden. Man kann zum Beispiel einen Menschen wegen einer besonderen Fähigkeit achten, und das bedeutet, man schätzt eine Person in einem besonderen Maße für die Fähigkeit. In einem eher moralischen Sinn bedeutet „Achtung vor etwas haben“ eher eine Art von Handlungseinschränkung, die man sich selbst auferlegt. Jemanden achten in diesem Sinn würde in etwa bedeuten, der fremden Subjektivität einen eigenen Wert zu geben und aus diesem Grund von Handlungen Abstand zu nehmen, die eine fremde Subjektivität einschränken oder auch symbolisch

³⁸ Ein zusätzliches Problem scheint in der Ausweitung des Menschenwürdebegriffs zu liegen. Margalit orientiert sich zwar zunächst an den klassischen Fällen wie dem Nationalsozialismus, versucht aber den Begriff auf westliche Gesellschaften auszudehnen. So ist dann auch Snobismus, Bürokratie und ähnliches unter Demütigung zu fassen und damit auch eine Menschenwürdeverletzung. Diese Auffassung läuft prima facie gegen einige Intuitionen: Menschenwürdeverletzungen sind ein sehr hohes ethisches Gut. Mit einer solchen Ausweitung beginnt man den Begriff zu trivialisieren (vgl. Schaber 2003, S. 121; Schaber 2004, S. 95 – 98; Leist 2005).

negieren. Die verschiedenen Grundbedeutungen von „Achtung“ hat Stephen Darwall auf zwei Grundbedeutungen reduziert (vgl. Darwall 1977; Darwall 2006).

Die erste Art von Achtung wäre eine Art von Anerkennung und Wertschätzung, die man jemandem aufgrund bestimmter Eigenschaften entgegenbringt; diese Art von Achtung nennt Darwall *appraisal respect*. Diese Form von Achtung ist ethisch nicht (sehr) relevant, denn sie beschreibt nur die Wertschätzung eines Menschen aufgrund dessen positiver Eigenschaften (Darwall 1977, S. 42; Darwall 2006, S. 122). In dem Sinn von Achtung, in dem man positive Eigenschaften wertschätzt, kann man Achtung vor einem Sänger haben, vor einem guten Koch oder einem Schauspieler. Diese Art von Wertschätzung hängt natürlich von den subjektiven Wertungen und Werturteilen der urteilenden Person ab. Man kann die Fähigkeit einer anderen Person nur dann in besonderem Maße hoch einschätzen, wenn diese Fähigkeit für einen selbst bedeutsam ist. Neben diesem *appraisal respect* lässt sich nach Darwall noch eine andere Form von Achtung ausmachen, die stärker ethische Konnotationen hat und die für die Frage einer Werttheorie von Privatsphäre wichtiger ist. Diese Form von Achtung nennt Darwall *recognition respect* (Darwall 2006, S. 123).

In seinem Artikel aus den 1970er Jahren beschreibt Stephen Darwall diese Form des Respekts folgendermaßen:

„As we are understanding recognition respect it includes a component of regard. To have recognition respect for something is to regard that fact as itself placing restrictions on what it is permissible for one to do.“ (Darwall 1977, S. 40)

Diese Form der Achtung bedeutet also, dass etwas allein als es selbst Grundlage für bestimmte Rücksichtnahmen ist. Mit dieser Art von Achtung lässt sich auch verstehen, was mit dem Ausdruck „Achtung vor Personen“ gemeint ist. Wenn etwas einfach als es selbst dem Handeln bestimmte Grenzen aufweist, ist diese Art der Achtung gegenüber Personen also eine Art von ethischer Achtung, die unabhängig von tatsächlichen Leistungen der betreffenden Person ist (Schaber 2007, S. 424). Es ist diese letzte Form der Achtung, die in ethischen Kontexten entscheidend ist und die eine Grundlage für den Wert der Privatheit sein kann.

In dem oben stehenden Zitat sind die Einschränkung der Handlungen und die Gegenstände, auf die sich Achtung bezieht, relativ unbestimmt. Man kann in diesem Sinn von Achtung auch Gesetze achten oder physische Hindernisse, und das muss noch keine ethisch bedeutsame Art von Achtung sein (Hudson 1980, S. 74). Die spezifisch ethische Achtung anderen Personen gegenüber bedeutet genauer eine Einschränkung der eigenen Handlungen aufgrund des Personseins anderer Menschen oder aufgrund ihrer moralischer Rechte (Darwall 1977, S. 487; Hudson 1980, S. 83).

Stanley Benn entwickelt in seinem Werk *A Theory of Freedom* das Prinzip der Achtung vor Personen aus grundsätzlichen Überlegungen zur Handlungstheorie und Ethik. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist eine Kritik an einem Hume'schen Modell praktischer Rationalität. Hume simplifiziere laut Benn rationales Handeln unzulässigerweise. Das Hume'sche Modell praktischer Rationalität kenne zwei mentale Zustände, deren Zusammenwirken rationales Handeln erklärt. Es gebe laut Hume die Wünsche der Person und ihr Wissen über die Welt und aus dem Zusammenspiel dieser beiden Bereiche der menschlichen Psyche würden Handlungen motiviert und erklärbar (Benn 1988, S. 22).

Dieses Modell ist laut Benn aus vielerlei Gründen unplausibel. Es verkenne erstens die „Wertgeladenheit“ (Value loadedness) bereits einfacher Wahrnehmungen und könne zweitens Handeln aufgrund von Prinzipien und Verpflichtungen (commitments) nicht plausibel machen (Benn 1988, S. 26 – 28). Aus diesen Überlegungen leitete Benn drei Merkmale praktischer Rationalität ab. Rationalität liegt für ihn dann vor, wenn die Handlungen a) konsistent sind, b) auch implizite Handlungen anerkennen und c) es eine Konsistenz zwischen Handlungen und eigenen Verpflichtungen (commitments) gebe (Benn 1988, S. 32).³⁹ Aus dieser Grundstruktur menschlichen Handelns folgt nach Benn direkt die Anerkennung anderer Personen als moralische Personen, und das bedeutet auch die Anerkennung grundlegender moralischer Rechte.

Laut Benn sei alleine schon die Wahrnehmung einer anderen Subjektivität hinreichend, um der anderen Personen einen Platz in der moralischen Gemeinschaft zu geben. Für diesen Punkt argumentiert Benn mit einer Art kontraktualistischen Überlegung: Die persönlichen Kosten dafür, andere Personen nicht als moralische Personen aufzufassen, sondern nur als natürliche Personen, wären sehr hoch. Nähme man andere Personen nur als natürliche Personen wahr, also nur als Personen, die gewisse Ziele haben und Strategien verfolgen, ohne gegenseitige Verpflichtungen anzuerkennen, würden aufgrund dieser Haltung viele zwischenmenschliche Selbstverständlichkeiten wegfallen. Anstatt Vertrauen, Zuwendungen und persönliche Bindungen entwickeln zu können, müsste man die andere Personen nur unter strategischen Gesichtspunkten wahrnehmen (Benn 1988, S. 97 f.). Das bedeutet auch, andere Personen wäre immer auch potentielle Gegner, Konkurrenten oder Gegenspieler. Damit wären die nötigen Aufwendungen, um Sicherheit und Kooperation zu gewährleisten, für den Einzelnen extrem hoch (Benn 1988, S. 99; siehe auch Stemmer 2000). Aus dieser Notwendigkeit, andere Personen als moralisch handelnde

39 Auch hier möchte ich wie im Abschnitt zu Margalit die Entwicklung der Position nur darstellen und nicht zu ausführlich werden, was die Plausibilität einer solchen Ethikbegründung angeht. Die Untersuchung soll hier vor allem auf den Zusammenhang von Achtung von Personen und Privatheit fokussiert werden.

und zu berücksichtigende Wesen wahrzunehmen, folgt mit Benn ein ethisches Prinzip des Handelns, nämlich *Respect for Persons* (Benn 1988, S. 103 f.).

Dieses Prinzip der Achtung vor Personen impliziert nach Benn eine gewisse Gleichheit, allen Personen muss nach dieser Überlegung die gleiche Achtung entgegengebracht werden (Benn 1988, S. 104), da alle Personen qua Personsein auch eine eigene Subjektivität besitzen. In Bezug auf die kantische Formulierung, andere Personen nicht als Zwecke zu verwenden oder anzusehen, bedeutet Respekt vor Personen, dann auch, keine Interessen per se als überlegen gegenüber anderen Interessen anzusehen, das hieße, alle Interessen der Beteiligten müssten gleichermaßen berücksichtigt werden (Benn 1988, S. 106; Hudson 1980, S. 87). Daraus folgt eine antipaternalistische Forderung: Achtung vor anderen haben, bedeutet auch, keine Einmischung in die Interessen von anderen Menschen. Aus der Achtung ergibt sich deshalb laut Benn das Prinzip der Nichteinflussnahme (*principle of noninterference*) (Benn 1988, S. 108).

Mit diesen Überlegungen lasse sich laut Benn die ethische Grundlage von Privatheit ableiten. Achtung ist Benn zufolge eine Grundhaltung, bei der die Präferenzen und Interessen von Anderen für die eigenen Handlungen relevant sind (Benn 1988, S. 275; Charters 2002, S. 250). Dieser normative Grund ist die Basis für den Wert des Privaten. Benn zeigt diesen Punkt am Fall eines Privatheitsbruchs durch das Ausspionieren einer Person:

„Covert observation –spying– is objectionable because it deliberately deceives a person about his world: It thwarts, on the basis of reasons that are not his own, the agent’s attempts to make rational choices. In the case of covert observation, Caroline is unaware of Alan, yet she is wronged because Alan is deliberately „making a fool of her,“ by falsifying her beliefs about what she is about. Suppose her to be in a situation in which she might be observed but in which she chooses to act privately; for anyone to watch without her knowledge is to show disrespect not only for the privacy she has chosen, but for her as a chooser, since it implies a disregard for the way she chooses to present herself to the world.“ (Benn 1988, S. 276)

Hier wird das ethische Problem für die Fälle des (verdeckten) Voyeurismus deutlich: Laut Benn wird man über die Situation getäuscht, in der man sich befindet, und das ist die fehlende Achtung einer Person gegenüber. Der Voyeur behandelt die andere Person nicht als handelndes, abwägendes und wählendes Wesen, denn er setzt seine Wünsche und Antriebe über die der anderen Person. Mit diesem Punkt lässt sich auch James Moors Beispiel des verdeckten Voyeurismus erklären, die Person in Moors „Peeping-Tom-Gedankenexperiment“ wird nicht im ethisch relevanten Sinn

geachtet.

Etwas unklar bleibt in diesem Zitat, wie die Möglichkeit, rational zu handeln, durch eine voyeuristische Situation untergraben wird. Die Täuschung (deceive) von Caroline könnte als eine Art von Manipulation verstanden werden, bei dem die Betroffene Schaden durch Beschämung (to make a fool out of her) erleidet. Das Problem des verdeckten Voyeurismus besagt aber, dass die Privatheit verletzt wird ohne Wissen der betroffenen Person und ohne Einschränkung ihrer Autonomie. Wie ist es also zu verstehen, durch verdeckte Beobachtungen über die eigene Situation getäuscht zu werden?

Daniel Nathan hat diese von Benn angestoßene Analyse der Ethik von Privatheit weiter entwickelt. Der Fall des Voyeurismus müsse laut Nathan nichtkonsequenzialistisch interpretiert werden. Es ließe sich zwar auch eine konsequenzialistische Analyse dieses Falls entwickeln, man könnte auch von einer konsequenzialistischen Grundlage aus dafür argumentieren, dass Voyeurismus schlecht wäre. Da es immer die Wahrscheinlichkeit gibt, als Voyeur entdeckt zu werden, besteht also immer das Risiko, das Opfer zu beschämen und damit Schaden zuzufügen. Dieses Argument hätte dann aber die kontraintuitive Konsequenz, dass eine besser und perfekter ausgeführte Überwachung oder Beobachtung ethisch vorzuziehen wäre als eine schlecht ausgeführte. Zwar gibt es Schaden, der durch Voyeurismus zustande kommen kann, aber warum Voyeurismus per se schlecht ist, wird auf diese Weise nicht klar (s.o. Nathan 1990, S. 368). Das grundsätzliche Problem einer konsequenzialistischen Auffassung dieses Falls bestehe laut Nathan in den falschen Ausgangsbedingungen: nämlich Voyeurismus als harmlos anzusehen (Nathan 1990, S. 368). Andere Menschen zu achten bedeutet aber gerade, sie als Entscheider und „Autoren“ des eigenen Lebens ernst zu nehmen, aus diesem Punkt ergibt sich mit Nathan das Argument gegen die verdeckte Beobachtung:

„On the one hand, we shall see that respect for persons as ends requires that in one's own actions one take into account every person's capacity for autonomous choice, and on the other hand, such respect requires an attitude of respect towards other persons as rational choosers per se through respect for their actual choices.“ (Nathan 1990, S. 370).

Es geht also nicht so sehr um die Ermöglichungsbedingungen rationaler und autonomer Handlungen, sondern der Voyeurismus, vor allem in der verdeckten Form unterläuft genau die Bedingung, Menschen als gleichberechtigte „Ursprünge“ von Handlungen anzuerkennen. Personen werden also durch den Voyeurismus vorsätzlich über Lebensumstände getäuscht, damit sie sich so verhalten, wie es der Voyeur möchte. Damit wird ihre Fähigkeit, informiert über ihr Leben zu

entscheiden und zu wählen, unterminiert (Nathan 1990, S. 371).

Die Voraussetzung für verdeckten Voyeurismus ist die falsche Überzeugung der beobachteten Person und damit wird sie als Person verzweckt, anstatt Zweck an sich zu sein und selbst als Ursprung von Zwecken diese setzen zu können, deshalb wird die Person auf diese Weise als Mittel „gebraucht“. In gewisser Weise lässt sich der Voyeurismus auch als Verletzung der Interessen der beobachteten Personen beschreiben, denn das Interesse einer Person, rational zu handeln und sich der Umwelt bewusst zu sein, wird durch den Voyeurismus unterlaufen:

„More broadly speaking, by purposeley interfering with the fulfilment of these reasonable expectations, the undetected voyeur sets back our interests in having a realistic understanding of the world and our situation within it with respect to other persons. This in turn defeats the ability to understand the context of our communications, and thus sets back the interest in being able to express and to do what we intend.“ (Nathan 1990, S. 373)

Mit Achtung vor Personen verwenden Benn und Nathan ein ethisches Prinzip, das unabhängig davon ist, ob die betroffene Person durch die Verletzung der Privatheit in einem physischen oder psychischen Sinn geschädigt wird.⁴⁰ Im Unterschied zu Beate Rösslers Autonomietheorie geht es nicht darum, wie sich die Wünsche der betroffenen Personen entwickeln. Es geht nicht um eine Manipulation der Wunschentstehung, sondern der Voyeurismus untergräbt die Möglichkeiten, tatsächliche und informierte Entscheidungen zu treffen.

Aus diesem Grund greift auch eine aktuelle Kritik an der Auffassung Benns und Nathans nicht, da sie genau diesen Punkt verkennt. Tony Doyle schreibt Benn und Nathan eine Art von Autonomietheorie der Privatheit zu, bei der die Auswirkungen auf die Meinungen der beobachteten Personen der ethisch relevante Punkt des Voyeurismus sind.

„Central to the argument from autonomy against perfect voyeurism ist the suggestion, shared by Benn and Nathan, that the voyeur is undermining the victim’s autonomy by controlling or at least affecting her beliefs (Benn 1988, 276/ Nathan 1990, 375).“ (Doyle 2009, S. 184)

40 Was natürlich nicht besagt, dass es nicht auch ein Interesse an einer Privatsphäre gäbe, das verletzt werden kann. Neben dem generellen Prinzip der Privatheit beschreibt Stanley Benn auch empirische Interessen an privaten Bereichen: Private Räume können als Rückzugsmöglichkeiten für die psychische Stabilität von Personen wichtig sein (Benn 1988, S. 288).

Laut Doyle ist also Benn der Auffassung, sich fälschlicherweise in einer unbeobachteten Situation zu befinden, bedeute bereits einen Autonomieverlust (Doyle 2009, S. 184). Da im Fall des verdeckten Voyeurismus wie im Gedankenexperiment Moors das Verhalten der beobachteten Person nicht eingeschränkt ist, würde also auch Benns Analyse an denselben Einwänden gegen die Autonomie-Privatheitstheorie scheitern (vgl. Doyle 2009, S. 184). Bei dieser Kritik übersieht Doyle allerdings Benns Bezug auf das Prinzip der Achtung vor Personen. Benn argumentiert dafür, dass die verdeckte Beobachtung ein Fall der Verletzung von Achtung von Personen ist, Autonomie spielt dagegen bei Benn für Fragen der Privatheit keine große Rolle.⁴¹ Aus diesem Grund geht DoYLES Einwand am Punkt vorbei. Benn vertritt keine Autonomietheorie wie Rössler oder Cooke, auch die utilitaristische Analyse der verdeckten Beobachtung, die Doyle vorschlägt, ist nicht überzeugend (Doyle 2009, S. 186).

Auch sind Nathans Ausführungen nicht konsequenzialistisch zu verstehen (vgl. Doyle 2009, S. 183; Nathan 1990, S. 370). Es sind also nicht, wie Doyle meint, die Auswirkungen auf das Verhalten der beobachteten Person ethisch relevant (siehe Doyle 2009, S. 184): Ethisch entscheidend ist bei Benn und Nathan der Punkt, dass die Betroffene von verdecktem Voyeurismus bewusst über die eigene Situation getäuscht werden und damit die Möglichkeit verlieren, Entscheidungen selbst und nach eigenen Maßstäben zu treffen. Der Beobachtete befindet sich also in einer Situation, in der er falsche Voraussetzungen für die eigenen Handlungen hat, allein dieser Punkt ist ethisch relevant, denn damit wird eine Person nicht mehr als Person, die eigene Zielsetzungen hat, ernst genommen. Dieses Prinzip der Achtung vor Personen lässt sich auch auf andere, bis jetzt angesprochene Fälle von Privatheit übertragen. Ein Recht auf räumliche Privatheit ließe sich damit begründen, dass Achtung vor Personen auch Respekt von Rückzugsmöglichkeiten impliziert. Ähnlich ließe sich auch ein Recht auf persönliche Informationen mit diesem Prinzip begründen. Die Darstellung und Selbstdarstellung gehört wesentlich zum Begriff einer Person. Die Manipulation oder ein Kontrollverlust über persönliche Informationen verhindert die Möglichkeiten der Person, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Aspekte gegenüber anderen kommuniziert werden. Der große Vorteil gegenüber anderen Theorien besteht also darin, auch die für eine Autonomie-Privatheitstheorie problematischen Fälle beschreiben zu können, wie etwa den Fall, in dem ein

⁴¹ Generell versteht Benn Autonomie eher als ein Ideal, das sowieso sehr wenige Menschen erreichen können, und unterscheidet sich damit von den Autonomieauffassungen Dworkins und Frankfurts (Benn 1988, S. 176). In seiner Rekonstruktion von Autonomie folgt Benn eher Rousseau (Benn 1988, S. 172 f.). Diese Auffassung entspricht vielleicht eher einer Mill'schen Auffassung von Autonomie, bei der Autonomie als ein Ideal verstanden wird. Autonomie in diesem Ideal bedeutet, dass Menschen souverän über sich entscheiden und ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten vervollkommen (Feinberg 1989, S. 45 s.o.).

Gespräch abgehört wird, ohne dass persönliche Informationen enthüllt werden (siehe dazu auch Kapitel 2).

Die Auffassung Bennis kann also eine zentrale Anforderung an eine Werttheorie der Privatsphäre erfüllen. Aber ist sie auch gegenüber anderen Einwänden plausibel? Beate Rössler wendet gegen Stanley Benn ein, dass seine Theorie Privatheit redundant werden lässt. Bei einem (dazu noch vagen) Prinzip der Achtung vor Personen bestehe die Gefahr, dass dieses Prinzip allein aufgrund seiner Vagheit auf alle möglichen Fälle anwendbar ist und der Begriff der Privatheit immer unwichtiger würde. So ließe sich der Fall des Voyeurismus einfach als Verletzung der Achtung vor Personen verstehen; eine Beschreibung dieses Falles mit dem Begriff der Privatheit ist dagegen in gewisser Weise redundant und fügt nichts Informatives mehr hinzu. Wozu brauchen wir also noch, wenn wir Benn folgen, eine Auffassung von Privatheit, von verschiedenen Rechten, die mit Privatheit verknüpft sind (Rössler 2002, S. 135)? Einen ähnlichen Einwand erhebt Stoecker. Der Begriff der Achtung scheint sehr vage zu sein, und man kann die Frage stellen, ob der Begriff in der angewandten Ethik generell angebracht ist (Stoecker 2003, S. 135).

Die Antwort auf diese Einwände liegt meiner Einschätzung nach in einem methodischen Punkt. Man kann Beate Rössler darin zustimmen, dass Bennis Privatheitsauffassung in manchen Aspekten unzureichend ist, alleine schon deshalb, da er Privatheit sehr lax „definiert“. Bennis Definition von Privatheit ist in gewisser Weise zirkulär, da er sich mit dem Begriff „private“ auf das Selbst bezieht und dann Privatheit über das Selbst definiert (siehe Benn 1988, S. 10 f.; vgl. Kupfer 1990, S. 124). Das Prinzip der „Achtung vor Personen“ ist aber dennoch geeignet, den zentralen ethischen Gesichtspunkt von Privatheit zu bestimmen. Privatheit bezeichnet einen spezifischen Bereich von menschlichen Normen, und Achtung vor Personen ist vor allem dazu geeignet, den zentralen, übergeordneten Gesichtspunkt der Ethik der Privatheit zu beschreiben. Vage und unbestimmt ist das Prinzip also nicht, im Fall der Privatheitsnormen handelt es sich um spezifische Verletzungen eines persönlichen Bereichs. Achtung vor Personen kann auch im Fall unwürdiger Arbeitsbedingungen verletzt sein, dann geht es aber nicht um Privatheit. Es geht in diesem Kapitel in erster Linie darum, herauszuarbeiten, was genau Privatheit schützenswert macht. Das bedeutet dann auch, dass Bennis Auffassung, um plausibel zu sein, auf die ethischen Grundlagen von Privatheit beschränkt bleiben muss. Wenn es darum geht, genauer zu bestimmen, wie konkrete Fälle der Privatsphäre ethisch gestaltet werden können, oder was Privatheit bedeutet, muss man auf weitere Informationen zurückgreifen, auf eine Definition von Privatsphäre oder auf eine Diskussion von Anwendungsfragen. Eine nähere inhaltliche Bestimmung des Prinzips der Achtung vor Personen muss allerdings noch geleistet werden (s.u.).

Passt also Benns Auffassung auch zu einer Kontrolldefinition von Privatheit? Laut dem zweiten Kapitel sind Privatheit und Kontrolle über persönliche Bereiche sehr eng verbunden. Kontrolle besagt, dass ich als Subjekt etwas grundsätzlich in der Hand habe, dass ich in der Lage bin, Ausgänge zu bestimmen. Achtung wird mir dagegen von anderen Personen entgegengebracht. Wie bereits oben gesehen, bedeutet Kontrolle eben nicht, die vollkommene kausale Macht über Ereignisse zu haben. Wenn man die Kontrolle über persönliche Informationen ausübt, also in der Lage ist, die Verbreitung persönlicher Informationen einzuschränken, dann ist man immer auch auf das Verhalten anderer Menschen angewiesen, sich entsprechend gewissen Normen zu verhalten. Wie auch das Voyeurismusbeispiel gut zeigt, kann Kontrolle niemals vollkommen aus einem selbst geschehen, sondern man ist in der Aufrechterhaltung von Kontrolle auf das Verhalten anderer Menschen angewiesen und damit also auch darauf, dass sie die eigene Person als Person achten. Damit lässt sich die Kontrolldefinition sehr gut mit der Achtung vor Personen kombinieren.

Bis jetzt lässt sich also zeigen, dass Achtung vor Personen eine plausible ethische Grundlage für Privatheit ist, da sich mit diesem Ansatz verschiedene Verletzungen von Privatheit beschreiben lassen, insbesondere auch das Voyeurismusproblem. Unplausibel ist die Achtung vor Personen als eine generelle Theorie der Privatheit, und offen ist bis jetzt, was aus dem Prinzip genau folgt, wie es in Verbindung steht mit einer Definition von Privatheit und einer Diskussion konkreter Anwendungsfragen.

Eine Folgerung aus dem Prinzip der Achtung ist relativ unstrittig: Andere Personen zu achten, ist unvereinbar damit, Menschen zu verdinglichen oder zu demütigen. Bei Stanley Benn wird Achtung vor Personen vor allem als Forderung des Abstandnehmens gegenüber Anderen verstanden. Laut Stanley Benn folgt aus dem Prinzip der Achtung vor Personen, sich nicht in Angelegenheiten anderer einzumischen, fremde Autonomie nicht zu zerstören, andere Menschen nicht zu manipulieren oder zu täuschen, bzw. paternalistisch zu behandeln (Benn 1988, S. 103 f., 117 – 121; Brody 1982, S. 76; Gruzalski 1982, S. 77). Einen ähnlichen Punkt entwickelt van den Hoven. Aus Achtung vor Personen ergibt sich nach ihm ein Prinzip der Nichteinmischung, oder der Abstandnahme. Der Schutz von Privatheit erfordert das Abstandnehmen gegenüber persönlichen Seiten einer Person. Dieser Punkt folgt laut van den Hoven als praktische Konsequenz aus der normativen Grundlage der Privatheit (Nagenborg 2005, S. 205; siehe auch J. van den Hoven 1997, S. 35).

Das Prinzip der Achtung vor Personen lässt sich aber noch stärker verstehen. Neben der eher negativen Pflicht, von anderen Abstand zu nehmen und sich nicht einzumischen, ergeben sich vielleicht noch andere Verpflichtungen aus diesem Prinzip. Achtung vor Personen in dieser

ethischen Lesart lässt sich auch als eine Art von Zurückhaltung gegenüber andern verstehen, als eine Nichtverzweckung anderer Menschen (Benn 1988, S. 104; Hill 2003, S. 69). Aus dem Prinzip der Achtung gegenüber anderen Personen folgen laut Benn zunächst zwei weitere Prinzipien: Erstens müssen alle Personen als Gleiche angesehen werden, das heißt, für alle Personen gelten die moralischen Prinzipien gleichermaßen, und zweitens folgt aus Achtung vor Personen ein Prinzip der Nichteinmischung in fremde Angelegenheiten: Ohne hinreichende Begründung ist keine Einmischung in die Angelegenheiten anderer legitim (Benn 1988, S. 107 f.).

Eine stärkere Lesart von Achtung vor Personen vertritt Jeroen van den Hoven, für ihn folgt aus der Achtung auch, den Standpunkt einer anderen Person einzunehmen. In Anlehnung an Bernard Williams nennt van den Hoven den Aspekt, die Welt aus der Perspektive einer anderen Person zu sehen (Van Den Hoven 1997, S. 36; vgl. Honneth 2005, S. 36 f.).

Jemanden aus der eigenen persönlichen Perspektive wahrzunehmen ist nicht allein eine epistemische Forderung. Es reicht also nicht aus, einfach nur zu versuchen, den anderen Standpunkt, die andere Subjektivität einfach wahrzunehmen, sondern die andere Person muss als moralisch Handelnde, als rational Handelnde berücksichtigt werden (vgl. Arrington 1978, S. 4 – 8). Jeroen van den Hoven greift diesen Punkt in seiner Entwicklung der Achtung vor Personen auf. Er versteht Respekt oder Achtung ähnlich Williams als das Einnehmen des Standpunkts einer anderen Person (vgl. auch J. van den Hoven und Weckert 2008). Bei der Verarbeitung persönlicher Daten kann diese Achtung verletzt werden:

„The identifications made on the basis of our data fall short of respecting the individual person, because they will never match the identity as it is experienced by the data-subject. It fails, because it does not conceive of the other on his own terms. Respect for privacy of persons can thus be seen to have an epistemic dimension. It is a way of acknowledging the ‚impossibility‘ of really knowing other persons and to perceive others on their own terms.“ (J. van den Hoven 1997, S. 37).

Einen näher an Kant orientierte Lesart von Achtung vor Personen schlägt Hill vor. Nach Thomas Hill sind Menschen als autonome Wesen der Ursprung von Werten und Ethik, insgesamt unterscheidet Hill sechs verschiedene Arten, Menschen zu achten. Zum einen kann man Menschen als selbstreflexive und moralisch bzw. rationale Wesen achten, das würde gegen Manipulation und Paternalismus sprechen (Hill 2000, S. 78). Hill versucht die eher abstrakte Vorstellung von Achtung vor Personen konkreter auszugestalten: andere Menschen zu achten, bedeutet also auch, sie als

eingebunden in soziale und kulturelle Bezüge wahrzunehmen (Hill 2000, S. 80). Darüber hinaus braucht die Achtung vor Personen neben der abstrakten Einstellung, andere nicht zu manipulieren, auch eine Art Verständnis der inneren Perspektive von anderen:

„That is, what is called for is not merely respect for the general capacities and rights they share with others but appropriate attention and response to what they, as individuals, count as most significant about ‘who they are‘ Respecting humanity, then, requires more than a proper attitude towards people in the abstract; it requires respect for people as particular individuals, whose ‘identity‘ (as we say) is bound up with particular projects, personal attachments and traditions.“ (Hill 2000, S. 79)

Diese zwei unterschiedlichen Interpretationen von Achtung ergänzen den Punkt Benns, der vor allem das Abstandnehmen gegenüber anderen Personen betont, um weitere wichtige Aspekte. Neben der Forderung, keine paternalistischen Eingriffe zuzulassen, hat Achtung auch die Bedeutung, andere nicht zu manipulieren und sie als moralische, rationale Wesen wahrzunehmen. Achtung vor Personen scheint die plausibelste Grundlage für eine Ethik der Privatheit zu sein. Im folgenden Kapitel zu konkreten Anwendungen werde ich zeigen, welche Rolle der Gesichtspunkt der Achtung spielt, um Fragen von Privatheit in digitalen Medien zu behandeln.

Zunächst möchte ich aber noch einen weiteren Ansatz zur Ethik von Privatheit untersuchen, der in den letzten Jahren stärker beachtet wurde und Privatheit in gewisser Weise „bottom up“ zu begründen versucht. Anstatt von abstrakten Normen auszugehen, entwickelt Helen Nissenbaum die Ethik der Privatheit aus den konkreten sozialen Normen des Privaten heraus. Aus Überlegungen zur Funktion von Privatheit für Kommunikationssituationen entwickelt sie eine Theorie der „Contextual Integrity“ von Privatheit, die ich im folgenden Abschnitt untersuchen werden.

3.6. Funktionalistische Ansätze: Privatheit und die Integrität sozialer Kontexte

Wie im ersten Kapitel deutlich wurde, ist Privatheit vor allem ein soziales Phänomen. Private Bereiche sind in soziale Kontexte eingebettet und Privatheit ist wichtig bei der Gestaltung sozialer Beziehungen. An dieses Phänomen der Privatheit in sozialen Kontexten knüpfen einige ethische Theorien der Privatheit an. In den 1970er Jahren entwickelten Fried, Rachels und Schoeman Theorien, nach denen der Wert der Privatheit darin liegt, soziale Beziehungen zu ermöglichen (Schoeman 1984, S. 22 – 24; Fried 1968; Rachels 1975).⁴² Seit den 1990er Jahren vertritt Helen Nissenbaum eine Theorie der Privatheit, die, ähnlich wie die Ansätze aus den 1970er Jahren, den Wert der Privatheit mit deren Funktion für soziale Beziehungen begründet.

Mit diesem Untersuchungsansatz ist die Blickrichtung auf Privatheit in gewisser Weise umgekehrt. Anstatt sich an abstrakten Normen zu orientieren, die sich mit Privatheit verbinden lassen, argumentieren diese Ansätze stärker „bottom up“ und versuchen aus der konkreten Funktion von Privatheit eine normative Theorie zu entwickeln. Diese Ansätze orientieren sich also stärker an konkreten Privatheitssituationen und können wichtige Aspekte für eine Ethik von Privatheit klären, da sie näher an konkreten Anwendungsfragen sind, die ich im vierten Kapitel behandeln möchte. In diesem Abschnitt werde ich die wichtigsten funktionalistischen Ansätze vorstellen und untersuchen. Das wären die Ansätze von Rachels und Fried und im Anschluss der Ansatz der *Contextual Integrity* von Helen Nissenbaum.

James Rachels entwickelt in seinem Aufsatz *Why Privacy is Important* eine Theorie der Privatheit, die anders als viele klassische Theorien stärker beim konkreten Umgang mit Privatheit ansetzt. Rachels beginnt seinen Aufsatz mit der Frage, warum Privatheit überhaupt schützenswert ist. In einer ersten Annäherung konstatiert Rachels zunächst verschiedene Interessen, die man an Privatheit haben kann. In wirtschaftlichen Wettkampfsituationen sei Privatsphäre natürlich wünschenswert, da der eigene Erfolg in diesen Fällen auch davon abhängt, den Zugang zu persönlichem Wissen verbergen zu können. Zweitens kann es ein Interesse an einer geschützten Privatheit geben aufgrund der Schamgrenzen, die eine Person empfindet, wenn persönliche Bereiche der Öffentlichkeit zugänglich werden. Rachels zitiert hier ein Beispiel aus John Barth's

⁴² Diese Ansätze überschneiden sich zum Teil mit der psychologischen Autonomietheorie Joseph Kupfers (s.o.). Der Unterschied liegt hier in der stärkeren Betonung von Privatheit in sozialen Kontexten.

Roman *End of the Road*. In diesem Beispiel wird ein Junge heimlich dabei beobachtet, wie er in seinem Zimmer Pfadfinderkommandos übt: Die beobachtete Person hat in dem Beispiel ein Interesse an Privatheit, da die eigene Schamgrenze durch das Öffentlichwerden von persönlichen Marotten verletzt würde (Rachels 1975). Und schließlich kann es schlicht monetäre Interessen am Schutz der Privatheit geben, da es von Schaden für die eigene Person sein kann, wenn private Daten Dritten bekannt werden. Als Arbeitnehmer können Daten über Krankheiten zum Arbeitsplatzverlust führen oder als Kreditnehmer können Daten über persönliche und private Situationen die Chance auf einen Kredit mindern (vgl. Rachels 1975, S. 323 – 325).

Diese Erklärungen reichen für Rachels nicht aus, um eine umfassende Aufklärung über den Wert des Privaten zu geben. Man kann sich nach Rachels leicht Situationen vorstellen, in denen die Privatheit verletzt wird, ohne dass man peinlich berührt wäre oder in Wettkampfsituationen einen Nachteil erwarten müsste. Voyeurismus wäre nur dann ethisch nicht vertretbar, wenn die beobachtete Person tatsächlich in ihrem Schamempfinden verletzt würde (Rachels 1975, S. 325 f.). Der Wert des Privaten besteht deshalb, laut Rachels, in einer allgemeineren Funktion von Privatheit. Durch den Austausch und die Kontrolle über private Bereiche werden soziale Beziehungen, genauer, eine Vielzahl sozialer Beziehungen überhaupt erst möglich. Ein derartiger Theorietypus lässt sich deshalb auch als funktionale Erklärung der Ethik von Privatheit bezeichnen, da der Wert des Privaten aus der Funktion von Privatheit geschlossen wird (vgl. Rössler 2002, S. 127). Entscheidend für diesen Ansatz ist also zunächst die Beobachtung, dass Privatsphäre und soziale Beziehungen eng verzahnt sind. Privatheit strukturiert soziale Beziehungen; man kann ungefähr eine Korrelation zwischen Enge der Beziehung und Austausch privater und persönlicher Informationen feststellen, eine Beobachtung, die sich auch soziologisch feststellen ließe (siehe Goffman 1959). Rachels geht mit seiner Analyse noch einen Schritt weiter. Es gibt verschiedenste Beziehungen zu unterschiedlichen Personen und Personengruppen, die auch vielfältige Verhaltensweisen beinhalten: man verhält sich anders dem Arbeitgeber gegenüber als gegenüber Freunden, Partnern oder Kunden (Rachels 1975, S. 372). Rachels sieht nun die zentrale Funktion der geschützten Privatheit, also der Kontrolle darüber, wer Zugang zu welchen Informationen über mich hat, vor allem darin, eine Vielzahl von Beziehungen aufrecht zu erhalten.

„I want now to give an account of the value of privacy based on the idea that there is a close connection between our ability to control who has access to us and to information about us, and our ability to create and maintain different sorts of social relationships with different people. According to this account, privacy is necessary if we are to maintain the variety of social relationships with other people that we want to have, and

that is why it is important to us.“ (Rachels 1975, S. 326)

In der Funktion von Privatheit, eine Vielzahl von Beziehungen zu ermöglichen, sieht Rachels also den eigentlichen Wert der Privatheit (vgl. Rachels 1975, S. 329 f.; vgl. Mooradian 2009, S. 165). Dieser Ansatz geht sogar noch einen Schritt weiter: Die verschiedenen Verhaltensweisen innerhalb verschiedener sozialer Beziehungen machen diese in gewisser Weise aus:

„It is not merely accidental that we vary our behaviour with different people according to the different social relationships that we have with them. Rather, the different patterns of behaviour are (partly) what define the different relationships; they are an important part of what makes the different relationships what they are.“ (Rachels 1975, S. 327)

Mit zwei Beispielen erläutert Rachels diese Argumentation. Wenn man einen Freund in einer Gruppe von Bekannten trifft, verändert das den Kontext des sozialen Austausches, und es gibt nicht mehr die Gelegenheit, Intimes und Privates zu äußern. Wäre es ausschließlich möglich, den Freund in einer Gruppe zu treffen, wäre es für Rachels fraglich, ob die Freundschaft erhalten bliebe. Genauso wird es als irritierend empfunden, wenn man einen engen Austausch mit einem Freund pflegt, um dann zu erfahren, dass der Freund wichtige persönliche Gedanken nicht teilt (Rachels 1975, S. 328). In diesem Fall wäre eine Art von praktischer Konsistenzforderung verletzt. Diese Überlegungen führt Rachels zu der Behauptung, eine gewisse Trennung zwischen verschiedenen Personengruppen sei notwendig, um unterschiedliche Beziehungen aufrechterhalten zu können:

„These considerations suggest that we need to separate our associations, at least to some extent, if we are to maintain a system of different relationships with different people. Separation allows us to behave with certain people in the way that is appropriate to the sort of relationship we have with them, without at the same time violating our sense of how it is appropriate to behave with, and in the presence of others with whom we have a different kind of relationship.“ (Rachels 1975, S. 330 f.)

Mit dieser These Rachels lässt sich gut erklären, warum wir Privatheit schützen und welchen persönlichen Wert Privatheit hat. Die Auffassung, mit Privatheit persönliche Beziehungen zu

strukturieren, kann allerdings ein Missverständnis hervorrufen.

Eine Kritik wurde in den letzten Jahre an Rachels Auffassung von Privatheit formuliert. Die Computertechnik seit den 1990er Jahren ermöglichte den Austausch von persönlichen und privaten Informationen, ohne dass anscheinend die Möglichkeit untergraben wurde, eine Vielzahl von unterschiedlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Laut Norma Mooradian ermöglichen Soziale Netzwerkseiten es, private Informationen in größerem Ausmaß auszutauschen, ohne dass die Fähigkeit zu unterschiedlichen Beziehungen erkennbar abgenommen hätte (Mooradian 2009, S. 168 f.). Die Frage ist nämlich nach wie vor, wieweit eben intime Kommunikation und sehr persönliche Informationen weiterhin einen besonders geschützten Bereich brauchen, um glaubwürdig ausgetauscht zu werden und Freundschaften zu gestalten. Diese Fälle werde ich noch ausführlicher im folgenden Kapitel besprechen. Es scheint hier auch einen Bedeutungswandel des Begriffs der Freundschaft zu geben und private Informationen müssen vielleicht auch nochmals genauer unterschieden werden.

Die Strukturierung von Beziehungen umfasst neben dem Austausch persönlicher Informationen auch noch zusätzlich bestimmte Affekte und Emotionen. Fried, der eine ähnliche Theorie wie James Rachels vertritt, macht in einem Aufsatz deutlich, dass Privatheit und der private Austausch von Informationen eingebettet ist in reziproke Beziehungen von Liebe und Zutrauen, Vertrauen und Freundschaft. Ohne eine Beziehung zu den Einstellungen von Freundschaft und Vertrauen wird laut Fried der private Austausch nicht verständlich oder möglich (Fried 1968, S. 377). Der Austausch privater Informationen und Einstellungen der Zuneigung und des Vertrauens bedingen sich nach Fried dabei gegenseitig, eingebettet in diese wichtigen Einstellungen, macht auch der Austausch privater Informationen Freundschaften erst möglich. Deshalb ist Privatheit und die Exklusion von Anderen aus der intimen Kommunikation eine Voraussetzung für den Aufbau von engeren Freundschaften und Beziehungen (Fried 1968, S. 482, 484).

Was kann man mit einem funktionalistischen Ansatz erklären? Ist der Ansatz geeignet für eine Werttheorie der Privatheit? Rachels selbst scheint die Geltung seiner Theorie einzuschränken. Es geht ihm nur darum, den Wert der Privatheit für „gewöhnliche“ Situationen zu klären und für diese Fälle den Wert zu bestimmen. In einem Resümee scheint er auch keine umfassende ethische Theorie der Privatheit anzustreben: „*we now have an explanation of the value of privacy in ordinary situations in which we have nothing to hide.*“ (Rachels 1975, S. 331). Rachels Theorie ist trotz dieser Einschränkung wichtig, um einen Punkt einer Werttheorie der Privatheit zu verstehen. Privates ist nicht einfach nur ein geschützter und abgeschlossener Bereich, sondern auch in sozialen Beziehungen wichtig und wertvoll. Wie ich bereits im ersten Kapitel auf begrifflicher Ebene gezeigt habe, ist Privates in sozialen Kontexten zu verstehen. Privatheit ist also kein einfach vom Staat oder

anderen Menschen abgetrennter Bereich, sondern spielt im sozialen Leben eine wichtige Rolle. Das ist auch zu beachten, wenn man die Werttheorie der Privatheit betrachtet.

Die funktionalistischen Ansätze verweisen allerdings auf einen wichtigen phänomenologischen Punkt von Privatheit, der bereits im zweiten Kapitel angedeutet wurde. Es gibt nicht eine einfache Privatheit, die in der Kontrolle und dem Ausschluss von Informationen besteht, sondern Privatheit muss verstanden werden als unterschiedliche Arten des persönlichen Austausches gegenüber verschiedenen Personen(gruppen):

„In suggesting this we revert to our appreciation that there is not just one public and one private domain, but many of each. Segregation of role is critical. Information exposed to one community should be private relative to another.“ (Schoeman 1992, S. 154)

„Both public and private life are themselves partitioned into multiple spheres, each sphere constituted by rules and roles or relationships. Most of these spheres, if not all of them, have an integrity to them, a theme, I will explore in this chapter.“ (Schoeman 1992, S. 166).

Die Konsequenz der funktionalistischen Auffassung von Privatheit wäre also die Erkenntnis, dass Privates in verschiedene Kontexte der Kommunikation eingebettet ist (Nissenbaum 1998, S. 584; vgl. J. van den Hoven 1997, S. 36). Schoeman vertritt zusätzlich die These, dass Privatheit in den verschiedenen Kommunikationssphären geschützt werden muss. Dieser Ansatz ist in den letzten Jahren von Helen Nissenbaum ausgearbeitet worden. Nissenbaum sieht die Integrität verschiedener Kommunikationskontexte als die normative Grundlage von Privatheit an.

Helen Nissenbaum knüpft in ihren Überlegungen zu einer normativen Theorie der Privatheit an die Überlegungen James Rachels und Schoemans an. Es geht also darum, welche Rolle Privatheit in der Strukturierung persönlicher Beziehungen hat. Nissenbaum geht in ihren ersten Aufsätzen aus den 1990er Jahren dabei konkret von einem Phänomen aus, das in vielen Theorien nur unzureichend beachtet wird: Das Phänomen der Privatheit in der Öffentlichkeit. Das Problem vieler Ansätze der Privatheit besteht laut Nissenbaum darin, Privatheit definitorisch auf den intimen Bereich zu beschränken (Nissenbaum 1997, S. 209). Laut Nissenbaum gebe es aber Fälle von Privatheitsverletzungen, die sich nicht auf den Zugang zu intimen Informationen beschränken lassen, sondern die Privatheit in der Öffentlichkeit betreffen, also den Zugang und die Verarbeitung von nichtintimen persönlichen Informationen. Beispiele von der Verarbeitung privater Daten,

die in gewisser Weise öffentlich sind, gibt es in den letzten Jahren vermehrt, vor allem durch die Verarbeitung von persönlichen Informationen mit Computersystemen. Einige bekanntere Fälle waren *Lotus Marketplace* und die Datenpolitik der Firma *DoubleClick* (Nissenbaum 1997, S. 211; Charters 2002, S. 244). Heute sind vor allem Fälle von sozialen Netzwerken, insbesondere Facebook oder Twitter in der Öffentlichkeit bekannt. Wie sieht das Phänomen des Privaten in der Öffentlichkeit genauer aus und was lässt sich aus diesem Phänomen philosophisch lernen? Helen Nissenbaum beschreibt Privatheit in der Öffentlichkeit mit drei Fällen: Es geht zum einen um die Veröffentlichung der Aufzeichnungen staatlicher oder öffentlicher Einrichtungen (Public Records Online). Dieser Punkt ist uns heute als Forderung nach Transparenz geläufig geworden. Zweitens geht es um die Profilbildung von Konsumenten mit Hilfe von Datamingtechnologien und drittens um die Technik des RFID (Nissenbaum 2004, S. 119 – 121). Diese Fälle stellen laut Nissenbaum aus drei Gründen Probleme für klassische Vorstellungen von Privatheit dar: Aus *begrifflichen Gründen*, aus *normativen Gründen* und aus *empirischen Gründen*. Nach einer verbreiteten Ansicht bilden Privatheit und Öffentlichkeit ein Gegensatzpaar, damit werden die beiden Bereiche begrifflich entgegengesetzt und damit wird Privatheit in der Öffentlichkeit begrifflich unmöglich (Nissenbaum 1998, S. 567 – 570). Zum zweiten gibt es laut Nissenbaum normative Gründe, die „Privatheit in der Öffentlichkeit“ einen paradoxen Klang geben; Nissenbaum spricht hier von einem normativen „Knock-Down“ Argument, das besagt, wenn Informationen öffentlich zugänglich sind, scheint es intuitiv keine Ansprüche mehr auf den Schutz der Privatheit zu geben:

„The power of this widely used rejoinder rests in a foundation of considerations, that have been intuitively compelling to many. One is the claim in favour of privacy in public affect information that is ostensibly innocuous, namely, information we would not normally judge to be sensitive or intimate. This being so, it does not take much for a person's claim to privacy with respect to this information to be outweighed by countervailing claims, even ones that themselves are not terribly weighty. Another consideration is that if people make no effort to cover, hide, or remove themselves, or information about themselves, from public view, if they willingly yield information into the public domain, then they have „let the cat out of the bag.“ It is unreasonable of them to think that, having let the information out, they can subsequently shift course and „get it “ back, suppress it.“ (Nissenbaum 1998, S. 571 f.)

Ähnlich formuliert Helen Nissenbaum diesen Vorbehalt gegenüber Privatheit in der Öffentlichkeit

in ihrem Aufsatz aus dem Jahr 1997 (Nissenbaum 1997, S. 213). Der dritte Grund, warum Privatheit in der Öffentlichkeit ein Problem für klassische Privatheitstheorien darstellt, ist ein empirischer Grund. Die Bewegungen, die wir in der Öffentlichkeit lange Zeit machten, waren einfach privat oder anonym, weil es keine Technik gab, diese Bewegungen zu erfassen. Bewegungen in der Öffentlichkeit fanden lange Zeit faktisch anonym statt. Wenn man sich auf der Straße oder in einem Park bewegt, wird man zwar von vielen Menschen wahrgenommen, diese Wahrnehmungen bleiben aber fragmentarisch und verstreut, so dass man sich eigentlich in der Öffentlichkeit anonym bewegt (Nissenbaum 1998, S. 576). Auch laut Luciano Floridi bedeutet Privatheit in den Industriegesellschaften des 20. Jahrhunderts vor allem Anonymität (Floridi 2006a). Das ändert sich durch die Überwachung des öffentlichen Raumes mit Unterstützung von Informationstechnologie. Damit wird es technisch möglich, Bewegungsprofile zu erstellen und Beobachtungen einfacher miteinander abzugleichen (Nissenbaum 1998, S. 577).

Aus diesen Gründen, meint Nissenbaum, stellt Privatheit in der Öffentlichkeit eine besondere Herausforderung für Theorien der Privatheit dar. Die von Nissenbaum skizzierten Auffassungen von Privatheit, die zu dem Problem der Privatheit in der Öffentlichkeit führen, sind allerdings auf keinem sehr differenzierten Niveau. Ein einfacher begrifflicher Gegensatz zwischen „privat“ und „öffentlich“, wie ihn Helen Nissenbaum konstruiert, ist in der aktuellen philosophischen Debatte zu Privatheit eher eine historische Position. Aber in einem Punkt kann man Nissenbaums Beobachtung zustimmen. Die Frage von Privatheit in der Öffentlichkeit ist meistens tatsächlich eher ein Nebenthema in Theorien der Privatheit, die mit den Grundbegriffen „Autonomie“ und „Kontrolle“ sich sehr stark auf das Individuum, dessen Einfluss und Kontrolle konzentrieren.

Privatheit in der Öffentlichkeit ist aber zunehmend ein wichtiges Problem, mit dem man auch auf einer konzeptionellen, theoretischen Ebene umgehen muss. Würde man verneinen, dass es so etwas gäbe, wie Privatheit im öffentlichen Raum, ergeben sich einige merkwürdige Konsequenzen. Man würde etwa mit dem Hinaustreten in die Öffentlichkeit jeden Anspruch auf Privatheit aufgeben, womit es einfach keine Rechte auf Privatheit in der Öffentlichkeit mehr gäbe (Nissenbaum 1998, S. 570 – 572). Diese Konsequenz wäre unplausibel, da nicht mehr verständlich wäre, warum Überwachung des öffentlichen Raumes ein Anliegen von Privatheitsschutz sein könnte. Auch bei Datamining würde sich die Frage nach einem Schutz von Privatheit nicht mehr stellen. Beim Datamining werden Informationen über Personen durch statistische Auswertung gewonnen und mit diesen Informationen Personengruppen mit bestimmten Eigenschaften gebildet. Diese Technik findet vor allem Anwendung im Direktmarketing und im Bankenwesen (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 131 ff., S. 201 ff.). Da es sich bei Datamining nicht immer um wirklich sensible Informationen handelt und Datamining auch von privaten Akteuren betrieben wird, sowie in einer

(räumlichen) Öffentlichkeit stattfindet, würde nicht verständlich werden, warum man für das Datamining einen Schutz von Privatheit fordert. Ähnlich sieht es bei RFID-Technologie aus. RFID (Radio Frequency Identification) ist eine Technologie, mit der Informationen aus spezifischen Chips über eine gewisse Entfernung ausgelesen werden können. RFID-Scanner können Chips über eine bestimmte Distanz, meist mehrere Meter, auslesen. Die Chips senden ihre Informationen entweder aktiv oder werden durch die Funkfrequenz des Scanners aktiviert. RFID-Chips finden vor allem in der Logistik großer Einzelhandelsfirmen wie *Wall Mart* Anwendung. Befürchtungen von Verletzungen von Privatheit bestehen vor allem darin, dass Daten über Konsumenten gewonnen werden könnten (Erickson und Kelly 2007, S. 109; Nissenbaum 2004, S. 121). Ein Problem für Privatheit können diese Chips sein, wenn sie im Einzelhandel eingesetzt werden und erlauben, über Entfernung Daten über Produkte auszulesen, die Einzelpersonen gekauft haben (Erickson und Kelly 2007, S. 111 f.). Auch in diesem Fall hätte man ein konzeptionelles Problem, wenn eine Theorie der Privatheit keine Möglichkeit böte, Privatheit in der Öffentlichkeit zu beschreiben.

Um eine adäquate Theorie der Privatheit zu entwickeln, die auch Privatheit in der Öffentlichkeit direkt integriert, schlägt Nissenbaum einen alternativen Zugang zu Werttheorien der Privatheit vor. Dabei setzt sie mit einer etwas anderen phänomenologischen Basis an, als das normalerweise bei Theorien der Privatheit der Fall ist. Es gibt ihrer Auffassung nach recht deutliche Intuitionen darüber, was in spezifischen Situationen ein angemessener Umgang mit Privatheit ist und was nicht. Diesen Ansatz nennt Nissenbaum *Privacy as Contextual Integrity* (Nissenbaum 1998, S. 581 f.). Nach diesem Ansatz sind alle Lebensbereiche durch Normen strukturiert, die die Weitergabe und die Enthüllung von Informationen regeln, und aus diesen Normen lässt sich die Ethik von Privatheit gewinnen:

„A central tenet of contextual integrity is that there are no areas of life not governed by norms of information flow, no information of spheres of life for which 'anything goes'. Almost everything – things that we do, events that occur, transactions that take place – happens in a context not only of place, but of politics, conventions, and cultural expectations. These contexts can be as sweepingly defined as, say, spheres of life such as education, politics, and the marketplace or as firmly drawn as the conventional routines of visiting the dentist, attending a family wedding, or interviewing for a job. [...] Robust intuitions about privacy norms, however, seem to be rooted in the details of rather more limited contexts, spheres, or stereotypical situations.“ (Nissenbaum 2004, S. 137)

Diese konkreten Privatheitsnormen unterscheidet Helen Nissenbaum im Folgenden nach zwei Arten von Normen: Normen für die Angemessenheit von Informationserfassung und Normen für die Weitergabe von Informationen (Nissenbaum 2004, S. 138 – 140). Die Normen der Angemessenheit (*norms of appropriateness*) regeln, welche Informationen in spezifischen Kontexten in angemessener Weise kommuniziert und offenbart werden sollten. So wäre es bei einem Arztbesuch legitim, als Patient persönliche Informationen zu offenbaren, aber nicht als Arzt (Nissenbaum 2004, S. 138). Ähnliches ließe sich im Umgang mit Vorgesetzten, Angestellten oder Bekannten beobachten, nach Nissenbaum wäre es in den USA – wie auch in Deutschland – nicht angemessen, als Angestellter religiöse Überzeugungen einem Vorgesetzten mitteilen zu müssen; die Offenbarung von Einzelheiten der finanziellen Situation wäre gegenüber dem Bankberater dagegen angemessen und gegenüber jemand anderem nicht (Nissenbaum 2004, S. 138).

Aber auch in rechtlich nicht geregelten Beziehungen, wie in Freundschaften oder Bekanntschaften, gibt es kulturelle Normen darüber, was in einer Situation angemessenerweise kommuniziert werden sollte oder nicht. Ein Beispiel, wie eine solche Norm der Angemessenheit funktioniert, und zugleich auch ein Beispiel für die Verschränkung von Privatheit und Öffentlichkeit in konkreten Situationen nennt James Moor. Moor beschreibt in seinem Artikel *Towards a Theory of Privacy in the Information Age* ein Paar, das in einem Restaurant sehr laut die Beziehung diskutiert. Ein Kellner mischt sich in den Streit ein und bietet dem Paar Ratschläge an, worauf das Paar das Angebot zurückweist mit dem Hinweis, es handle sich um eine private Angelegenheit (Moor 1997, S. 31). Damit reklamiert das Paar einen privaten Bereich, der unzugänglich für Einmischungen Dritter sein sollte. Dieser Bereich entspricht nach der im zweiten Kapitel entwickelten Definition dem Bereich der dezisionalen Privatheit. Die Einmischung in den privaten Bereich wird hier abgelehnt, da der Kellner nicht in der Beziehung zu dem Paar steht, um Entscheidungen legitimerweise beeinflussen zu können. Die Strukturierung persönlicher Beziehungen macht also, wie auch im Kapitel 2 gezeigt, einen wichtigen Aspekt der Privatheit aus (Tavani 1999a, S. 268; Moor 1997, S. 31). In diesem Beispiel greift der Kellner also in einen Bereich ein, der zur Entscheidungsprivatheit gehört, und man kann diesen Fall gut als die Verletzung einer Angemessenheitsnorm für private Bereiche in der Öffentlichkeit lesen (siehe auch Rössler 2002, S. 24 ff.).

Die zweite Klasse von Normen regelt die Weitergabe (flow) persönlicher Informationen: „*In addition to appropriateness, another set of norms govern what I will call flow or distribution of information-movement, or transfer of information from one party to another or others* (Nissenbaum 2004, S. 140; vgl. auch Nissenbaum 1998, 581). Die Normen der Weitergabe besagen, auch in der Öffentlichkeit gibt es bestimmte Einschränkungen, wie private Informationen weitergegeben werden sollen. Ein Beispiel, wie eine solche Norm der Weitergabe aussieht und wie sie gebrochen

werden kann, schildert Michael Scanlan. Er beschreibt einen Fall aus den 1990er Jahren, als in Oregon ein Unternehmer auf eine neue Idee kam, wie man Informationen Bürgern zur Verfügung stellen kann. Dieser Unternehmer stellte Adressen von Autobesitzern online zur Verfügung; wenn man ein Nummernschild in die Maske seiner Seite eingab, wurde die Adresse angezeigt. Damit machte der Unternehmer nichts Neues, der Punkt an diesem Beispiel ist, dass es auch offline bereits die Möglichkeit gab, die Adressen der Autobesitzer herauszubekommen. Dennoch löste dieses Angebot einen Entrüstungssturm aus, weil es als Bruch von Privatheit gesehen wurde.

„In 1996 [...] an independent computer consultant used standard procedures to purchase a set of data tapes from the Department of Motor Vehicle covering all Oregon drivers and car owners. This information allowed him to set up a web site at which anyone could enter an Oregon auto licence plate number and obtain the name and address of the registered owner of the vehicle. This is information that anyone has in the past been able in the past to obtain, for a small fee, at their local Motor Vehicles office. [...]. Nevertheless, when this web site was publicized in the Oregon media elicited storms of protests and lots of concern from ordinary citizen.“ (Scanlan 2001, S. 3)

Dieser Fall ist interessant, da hier dieselben Informationen allen zugänglich sind, aber dennoch die Veränderung der Weitergabe dieser Informationen als Bruch von Privatheit wahrgenommen wurde. Dieser Punkt lässt sich gut mit einem Contextual Integrity Ansatz erklären. In dem geschilderten Fall wurden private Informationen aus einem Kontext der Informationsweitergabe (frei, aber erhältlich im Kontext einer persönlichen Begegnung) verschoben in einen anderen Kontext (frei, anonym erhältlich über das Internet).

Ein weiteres Beispiel einer solchen Norm des Informationsflusses wäre der Informationsaustausch innerhalb von Freundschaften. Hier wäre der Standard der Informationsweitergabe die Vertraulichkeit von intimen Informationen, und damit eine Einschränkung der Informationsweitergabe. Ähnliche Normen ließen sich für das Verhältnis zwischen Patient und Arzt benennen. Im Fall kultureller Normen bei Freundschaften etwa gibt es natürlich Unterschiede, je nachdem wie eng die Freundschaft ist, wie lange sie besteht, oder welche spezifische Geschichte die Freundschaft hat. Aber generalisierend kann man nach Nissenbaum in Freundschaften von einer Norm der Vertraulichkeit sprechen, die die Informationsweitergabe regelt, deren dauerhafte Brechung die Freundschaft in Frage stellen würde (Nissenbaum 2004, S. 141 f.).

Auf diese beiden Normenklassen: Angemessenheit und Weitergabe persönlicher Informationen baut Nissenbaum eine normative Theorie der Privatsphäre auf.

„As proposed above, a normative account of privacy in terms of contextual integrity asserts that a privacy violation has occurred when either contextual norms of appropriateness or norms of flow have been breached. A point of contrast with other theoretical accounts of privacy rights is that personal information revealed in a particular context is always tagged with that context and never „up for the grabs“ as other accounts would have us believe of public information or information gathered in public places. A second point of contrast is that the scope of informational norms is always internal to a given context, and, in this sense, these norms are relative, or non-universal.“ (Nissenbaum 2004, S. 143)

Auf den ersten Blick sieht Nissenbaums Ansatz nach einem klassischen Seins-Sollens Fehler aus. Von der Existenz einer Norm wird darauf geschlossen, dass diese Norm auch Geltung hat. Diesem Einwand begegnet Nissenbaum damit, indem sie behauptet, dass Normen nicht nur einfach so vorliegen, sondern auch einen rationalen Kern haben und aufgrund dieses Kerns präskriptiv oder auch kritisiert werden können. In ihrem Artikel aus dem Jahr 1998 formuliert sie diesen Punkt folgendermaßen: Einige Normen der Contextual Integrity müssen andere Quellen haben als reine Konventionen, es muss sich zeigen lassen, dass sie einen Wert, entweder für das Individuum oder die Gesellschaft schützen. Andernfalls wären es nur Normen, die zu einer gewissen Zeit in einer Gesellschaft gelten würden (Nissenbaum 1998, S. 582 f.).

Was sind nun die Werte oder was ist der rationale Kern von Privatsphärennormen oder Normen der Kontextintegrität? In ihrem späteren Aufsatz aus dem Jahr 2004 gibt Nissenbaum eine Aufzählung verschiedenster Normen und Werte, vor deren Hintergrund bestehende Normen der Erhebung und Weitergabe kritisiert werden können. Folgende Gesichtspunkte wären dabei wichtig: Schutz vor Schaden, Informationsgleichheit und Ungleichheit, Autonomie, Freiheit, Bewahrung wichtiger sozialer Beziehungen, Demokratie und andere soziale Werte (other social values) (sic!) (Nissenbaum 2004, S. 146). Also handelt es sich prinzipiell um eine kurze Auflistung aller relevanter Theorien zur Ethik von Privatheit. Eine ähnliche Argumentation verfolgt sie in ihrem Artikel aus den 1990er Jahren. Bei der Frage nach einer weiteren Begründung der „Mikronormen“ von Privatheit bezieht sich Nissenbaum vor allem auf den normativen Beziehungsansatz von Rachels und Schoeman. Nach Rachels und Schoemann ist Privatheit notwendig, um verschiedene Beziehungen aufrecht erhalten zu können (s.o.): Die Aufrechterhaltung verschiedener Beziehungen

fordert einen Grad von Privatheit, da ansonsten nicht klar ist, welche Informationen geteilt werden können (Nissenbaum 1998, S. 583 f.; Rachels 1975, S. 328; Schoeman 1984, S. 408). Diese Möglichkeit, unterschiedliche Beziehungen aufrechterhalten zu können, interpretiert Nissenbaum auch als eine Form von Autonomie: „*The capacity to define the nature and degree of closeness of relationships is an important aspect of personal autonomy*“ (Nissenbaum 1998, S. 583).

Damit vertritt zwar Nissenbaum eine normative Theorie von Privatheit, allerdings eine, die noch mit anderen normativen Theorien kombiniert werden muss, um eine Beurteilung von Fragen der Privatsphäre zu ermöglichen. Was wäre dann mit diesem Ansatz für die Frage nach ethischen Grundlagen von Privatheit gewonnen? Nissenbaum entwickelt einen normativen Ansatz zur Privatsphäre, der auch den Anspruch hat, präskriptiv zu sein. Dieser Ansatz beruht auf der Analyse von aktuell existierenden Privatsphärenormen. Wenn nun Nissenbaum generell in ihrer normativen Theorie zur Privatheit auf klassische Theorien von Privatheit zurückgreifen muss, wie die Autonomie- oder Menschenwürdetheorie, warum brauchen wir dann noch eine Theorie der Kontextintegrität? Warum reichen dann die klassischen Theorien zur Beurteilung von Privatheitsfragen nicht aus?

Laut Nissenbaum ermöglicht die Betrachtung kontextualisierter Normen präzisere und situativ angemessenere Fragen der Privatsphäre zu beurteilen:

„One of the key ways contextual integrity differs from other theoretical approaches to privacy is that it recognizes a richer, more comprehensive set of relevant parameters. In addressing whether placing public records online is problematic, whether moving records from filing cabinets or stand-alone databases onto the net marks a significant change, it forces us to look beyond whether the information in question is public. To establish whether contextual integrity is breached requires an examination of governing norms of appropriateness and flow to see whether and in what ways the proposed new practices measure up.“ (Nissenbaum 2004, S. 151)

Es spielt nach Nissenbaum eine zentrale Rolle, welcher Art die Information ist, um die es geht, in welchen Beziehungen die Beteiligten stehen und welche weiteren Umstände berücksichtigt werden müssen (Nissenbaum 2004, S. 154 f.). Es kann also etwa nicht in Ordnung sein, wenn eine Firma Daten über Angestellte auswertet, wogegen gegen die Erhebung und Auswertung von Informationen und Daten über die Leistungen von Schülern durch eine Schule oder Schulbehörde gegebenenfalls

nichts einzuwenden ist (Nissenbaum 2004, S. 155).

Als eine umfassende normative Theorie von Privatheit, wie es manchmal bei ihr anklingt, kann Nissenbaum aber nicht verstanden werden. Dazu ist die Perspektive der sozialen Beziehungen einfach zu schmal und kann nicht alle Probleme der Privatsphäre erfassen. Weiter verwischt Nissenbaum in ihrem Ansatz die Unterscheidung zwischen wesentlichen, ethisch relevanten Privatheitsverletzungen und bloß konventionellen Vorstellungen von Privatheit. In ihrem Ansatz werden unterschiedliche Normtypen ineinandergeschoben, es geht einmal eher um rechtliche Normen der Privatheit (ärztliche Schweigepflicht), dann um konventionelle Normen (keine Weitergabe von Informationen des Arztes an den Patienten (Nissenbaum 2004, S. 138, oder das Beispiel Margalits s.o.) und dann wiederum um eher ethisch relevante Normen der Privatheit (Freundschaft, Datamining). Diese verschiedenen Fälle werden bei ihr generell unter ihre beiden Normen der Weitergabe und der Erhebung subsumiert. Dabei wird übersehen, dass es unterschiedliche Gründe für diese Normen in den einzelnen Fällen geben kann. Wie bereits im Abschnitt über den Inhalt von Privatheit aufgezeigt, muss sich die Unterscheidung von wesentlichen und weniger wesentlichen Bereichen der Privatheit an eher grundlegenden Werttheorien orientieren. Aus diesen Gründen kann Nissenbaums Ansatz kein umfassender normativer Ansatz zur Privatheit sein, wie auch die Neuigkeit ihres Ansatzes häufig nur eine vermeintliche ist. Die Durchdringung von Privatheit und Öffentlichkeit, die sie als Ausgangspunkt nimmt, ist bereits in Theorien der 1990er Jahre berücksichtigt worden (s.o.).

Der Ansatz der Contextual Integrity könnte dennoch wichtig sein, wenn man Nissenbaums These abschwächt. Man kann diesen Ansatz auch dazu verwenden, einen abstrakten ethischen Ansatz von Privatheit auf konkrete Fälle anzuwenden. Der Contextual-Integrity-Ansatz lässt sich auch nutzen, um Analogieschlüsse zur Beurteilung konkreter Privatheitsfragen zu bilden und so zu klären, was Achtung vor Personen beim Austausch persönlicher Informationen *konkret* bedeutet. Der Ansatz der Contextual Integrity könnte also als heuristisches Instrument dazu dienen, weitere Analogien zu bilden, und konkret in Fällen von Privatheit in der Öffentlichkeit und Umgang mit Privatheit angewendet werden.

Contextual Integrity wäre also nach dieser Überlegung zwar keine umfassende ethische Theorie der Privatheit, sondern böte die Möglichkeit, diese allgemeine Theorie empirisch oder von kleinen Normen ausgehend, weiter zu interpretieren. Laut Helen Nissenbaum erlaubt die Betrachtung der Normen in konkreten sozialen Kontexten eine präzisere und situativ angemessenere Beurteilung von Privatsphärenfragen.

Es spielt dabei eine zentrale Rolle, welcher Art die Information ist, in welcher Beziehung die

Beteiligten stehen und welche weiteren Umstände berücksichtigt werden. Diese konkrete Beurteilung von Fragen der Privatheit müsste beachten werden, hier spielt also eine Rolle, welchen Institutionen gegenüber was genau veröffentlicht wird. Die Prüfung von Praktiken müsste über eine Analogiebildung mit ähnlichem und etabliertem Umgang mit persönlichen Informationen erfolgen. Eine solche Beurteilung von Privatheitsfragen in konkreten Fällen des Dataminings könnte dann etwa so aussehen: Im Einzelhandel war es immer üblich, Informationen über Einkäufer zu haben, der Einzelhändler wusste, was die Kunden wollten und kauften (Nissenbaum 2004, S. 152). Aus dieser etablierten Praxis ergeben sich nach Nissenbaum Normen der Angemessenheit und der Weitergabe der Informationen über Kunden. Eine elektronische Verarbeitung von Kundendaten wäre mit diesen Normen dann in Ordnung, falls die Informationen im Haus blieben und dazu genutzt würden, den Kunden neue Angebote zu machen. Das bedeutet, die Normen der Erhebung und Weitergabe von Informationen bleiben gewahrt. Das entspricht nach Nissenbaum der Praxis von *Amazon.com*. Dagegen wäre der Verkauf der Informationen vor allen an Kunden, die mit dem ursprünglichen Geschäft nichts zu tun haben, ein Bruch der Weitergabenorm (Nissenbaum 2004, S. 152 f.).

Dieser Punkt lässt sich auch gegen das normative „Knock-Down“ Argument wenden. Etwas veröffentlichen, oder sich in der Öffentlichkeit präsentieren, ist eine Praxis, die traditionell eben nicht bedeutet, jeden Anspruch auf Privatheit aufzugeben. In einer Öffentlichkeit, in der Personen nicht überwacht werden, ist die Veröffentlichung von persönlichen Informationen fragmentarisch. Was ich in der Öffentlichkeit von mir gebe, oder in welchen öffentlichen Räumen ich mich bewege wird ohne Überwachungstechnik nur von Einzelnen wahrgenommen und meistens schnell wieder vergessen. Mit den Möglichkeiten der Aufzeichnung, Speicherung und Auswertung ändert sich diese Ausgangslage fundamental. Der Kontext ist ein anderer, wenn Informationen erfasst und systematisch ausgewertet werden. Dieser Punkt ist zusätzlich zu beachten bei den Beurteilungen konkreter Fälle: In welchen Kontexten finden Beobachtungen statt, welche impliziten Normen werden gebrochen und wie lassen sich neue Techniken anpassen an etablierte Normen im Umgang mit privaten Informationen?

„People’s judgements that privacy has been violated concur more systematically with breaches of contextual integrity than with breaches of only intimate or sensitive realms. Although they may ascribe special status to the latter, they do not thereby accept that outside of this special real no norms of privacy apply; they do not accept that outside this special realm information is detachable from its context and is – we might say – „up for grabs“. (Nissenbaum 1998, S. 584).

Damit habe ich die ethischen Grundlagen von Privatheit dargestellt und kritisiert. Die plausibelste umfassende normative Theorie von Privatheit wäre ein Ansatz der Achtung vor Personen. Ich habe versucht, in der Folge von Benn, diesen Ansatz spezifischer zu erfassen und Achtung vor Personen erläutert als ethische Forderung an Abstandnehmen, andere nicht zu manipulieren und eine nichtpaternalistische Auffassung gegenüber Dritten. Zusätzlich habe ich noch die stärkere Pflicht expliziert, laut der Achtung vor Personen die Berücksichtigung fremder Subjektivität bedeutet. Wie diese Punkte bei der ethischen Beurteilung und der konkreten Ausgestaltung des Managements von Privatheit eine Rolle spielen und angewandt werden können, werde ich im folgenden Kapitel zeigen. Zum Schluss habe ich den Ansatz Helen Nissenbaums entwickelt, die Privatheit als Integrität von Kommunikationskontexten auffasst. Dieser Punkt kann als normative Theorie nicht überzeugen, Integrität von Kommunikationskontexten ermöglicht aber die Bildung von Analogien, um Fälle von Privatheit in der Öffentlichkeit zu beurteilen. Dieser Punkt wird insbesondere bei der Beurteilung sozialer Netzwerke und des Dataminings wichtig sein.

4. Privatheit und Informationstechnologie

4.1. Soziale Netzwerke und Blogs

Das Internet, insbesondere die Kommunikation in sozialen Netzwerken und im Web 2.0, ist heute ein zentrales Thema für Fragen zum Umgang mit Privatheit. Inzwischen sind sogenannte „Facebookpannen“, also Kommunikationspannen im Umgang mit sozialen Diensten im Internet ein Thema auch klassischer Medien. Dabei geht es häufig um die unfreiwillige oder unbedachte Offenbarung persönlicher Informationen. Auch der Umgang von US-amerikanischen Unternehmen mit den Daten ihrer Nutzer findet in Deutschland immer wieder heftigen Widerspruch. Im Sommer 2013 ist die Kooperation zwischen Apple, Google und Microsoft mit dem amerikanischen Geheimdienst (NSA) bekannt geworden und die massive Datensammlung US-amerikanischer Behörden zur Terrorabwehr. Das Besondere an diesen jüngeren Skandalen ist zum einen das schiere Ausmaß der gesammelten Daten und die Bereitschaft vieler Internetnutzer, freiwillig persönliche Informationen zu veröffentlichen. Diese freiwillige Bereitstellung persönlicher Informationen ist eine Besonderheit des sogenannten Web 2.0, das eine stärker individualisierte Nutzung von Webdiensten ermöglicht. In den letzten Jahren haben sich hier die Medienformate *Soziale Netzwerke* und *Blogs* etabliert, die sowohl einen veränderten Umgang mit Privatheit nach sich ziehen, als auch eine stärkere Mitwirkung von Nutzern möglich machen. In diesem Kapitel werde ich untersuchen, wie sich diese Phänomene mit der ausdifferenzierten Auffassung von Privatheit verstehen und interpretieren lassen. Das Internet hat sich dabei in den letzten Jahren stark verändert und eine neue Struktur gewonnen, in der persönliche Informationen sehr viel intensiver ausgetauscht werden können.

Die Anfänge des Internets waren dagegen recht überschaubar und es diente ursprünglich ganz anderen Zwecken. Aus einem Computernetzwerk für Spezialisten und Wissenschaftler hat sich das Internet in mehreren Schritten von einer technischen Innovation zu einem Massen- und Kommunikationsmedium entwickelt. Als Geburtsstunde des heutigen Internets gilt das sogenannte ARPANET, ein Netzwerk von ursprünglich vier Computern, die ab 1969 über Telefonleitungen direkt miteinander kommunizierten. Die Gründung dieses Computernetzwerks fand in enger Kooperation zwischen kalifornischen Universitäten (Berkeley, Stanford) und amerikanischen militärischen Stellen statt. Das ARPANET war nicht die einzige Initiative zur Erforschung

computervermittelter Kommunikation: Als am 29. Oktober 1969 im ARPANET eine erste Nachricht ausgetauscht wurde, gab es in Frankreich eine ähnliche Initiative mit dem Namen Cyclades und in England wurde in den 60er Jahren das NPL-Netz zur Erforschung computervermittelter Kommunikation aufgebaut (Bunz 2008, S. 27, 52 ff.; vgl. Castells 2001, 1:S. 50). Das ARPANET gilt als Vorläufer des Internets, da die technische Infrastruktur des heutigen Internets sich aus diesem primitiven Netzwerk heraus entwickelt hat. Das technische Protokoll des Nachrichtenaustausches, das bis heute die Grundlage des Datenverkehrs im Internet ist, wurde im Jahr 1970 entwickelt, im Jahr darauf wurde das ARPANET, das inzwischen auf 15 Knoten angewachsen war, das erste Mal für hierarchielose Kommunikation zwischen Computern (host to host) genutzt, die bis heute für das Internet typisch ist (Bunz 2008, S. 30). Einem hartnäckigen Mythos zufolge sollte mit dem ARPANET erforscht werden, wie eine funktionierende Kommunikation zwischen militärischen Stellen im Falle eines nuklearen Angriffs aufrechterhalten werden könne. Anstatt einer hierarchischen Kommunikationsstruktur sollte die Kommunikation in einem Netz von Computern stattfinden, wodurch Informationen auf verschiedene Computer verteilt werden können. Diese häufig so dargestellte Konzipierung und Erforschung des Internets als militärische Kommunikationsinfrastruktur hat laut Mercedes Bunz so nicht stattgefunden und entstand als Ursprungserzählung des ARPANET in den 1990er Jahren. Ursprünglich hatte das Netzwerk eine wissenschaftliche Ausrichtung, wenn auch die Forschungsgruppe von der Rüstungsindustrie mitfinanziert wurde (Bunz 2008, S. 71).

Die Entwicklung zum heutigen Massenmedium vollzog sich in mehreren Schritten. Zu Beginn war das ARPANET ein Kommunikationsmedium zwischen Wissenschaftlern. Die Weiterentwicklung zum Massenmedium verdankt das Internet zweier wichtiger Anwendungen, dem World-Wide-Web und der E-Mail, die die Nutzungsmöglichkeiten revolutionierten. Das World-Wide-Web ist ein graphisches Interface für das Internet und wurde Anfang der 90er Jahre am europäischen Kernforschungszentrum CERN (Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire) entwickelt. Im CERN diente es dazu, Forschungsergebnisse unkompliziert auszutauschen. Diese Möglichkeit, das Internet mit einer graphischen Oberfläche zu nutzen, wie auch die E-Mail trugen seit Mitte der 90er Jahre zur Popularisierung des Internets bei und machten den Sprung zum Massenmedium möglich (Castells 2001, 1:S. 55). In den letzten Jahren gibt es eine Weiterentwicklung des Internets, die häufig mit dem dem Begriff *Web 2.0* umschrieben wird (Schmidt 2008, S. 19). Während in der ersten Verbreitungsphase des Internets, also in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre, sich die Nutzung des Internets an klassischen Formen des Marketings und des Vertriebs orientierte – die ersten Internetkaufhäuser waren wie klassische Versandkataloge aufgebaut –, hat sich inzwischen der Anteil der Kommunikation zwischen Nutzen wie auch die Erstellung von Inhalten durch Nutzer

vergrößert. Das bekannteste Beispiel für Inhalte, die von Nutzern zur Verfügung gestellt werden, ist das Nachschlagewerk *Wikipedia*, dessen Artikel von Nutzern geschrieben werden (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 39). Für diese Entwicklung wurde der Begriff „Web 2.0“ von Dale Dougherty nach dem Zusammenbruch des IT Marktes 2000 geprägt und ab 2004 von Tim O’ Reilly popularisiert. Das Web 2.0 ist also kein gänzlich neues Internet, sondern bezeichnet eine neue Entwicklungsstufe, auf der das Internet zum einen verstärkt als Plattform für Dienstleistungen verwendet wird. Und zum zweitens steigt der Anteil von Nutzern geschaffener Inhalte (User generated Content) und es findet generell eine interaktivere Entwicklung und Nutzung des Webs statt (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, 24 – 27; Schmidt 2008, S. 19 f.; Schmidt 2009, S. 17 f.). Durch diese Entwicklung werden auch neue Geschäftsmodelle möglich, etwa der Wandel von IT-Unternehmen zu Dienstleistungsunternehmen. Das klassische IT-Unternehmen stellte in den 1970er Jahren vor allem Hardware her, ab den 1980er Jahren entstand mit Microsoft ein rein Software produzierendes Unternehmen (Carr 2009, S. 69 – 73). Die neue Generation von IT Unternehmen verstehen sich dagegen mehr und mehr als Dienstleistungsunternehmen. Das bekannteste Beispiel ist wahrscheinlich Google, ein Unternehmen, das seit seiner Gründung allein mit Internetdienstleistungen Gewinn erzielt, durch Anzeigen auf der Suchmaschinendienstleistung des Unternehmens. In den letzten Jahren ist Google mit einem eigenen Internetdienst (Google Apps) in den Markt für klassische Bürosoftware eingetreten (vgl. Carr 2009, S. 82 – 85; Schmidt 2008, 28 f.).⁴³ Viele Entwicklungen, vor allem die ideellen Hintergründe des Web 2.0 gehen auf frühere Entwicklungen des Internets zurück. Die Idee der Emanzipation der Nutzer von großen Medienkonzernen („Jeder Nutzer ist ein Sender“), sowie die Nutzung der wechselseitigen Verlinkungen gehören zum „Gründungsmythos“ des Internets und sind stark von der amerikanischen (v.a. kalifornischen) Gegenkultur der 60er und 70er Jahre geprägt (Schmidt 2009, S. 20).⁴⁴ Neben „Web 2.0“ gibt es auch die Begriffsprägungen *Social Software* und *Social Web* (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 29). Diese alternativen Begrifflichkeiten heben den sozialen Charakter des Web 2.0 hervor und nicht so sehr den Aspekt der Webentwicklung. Dabei liegt der Akzent eher auf den vom Nutzer geschaffenen Inhalten und deren Bedeutung. Da diese Perspektive

43 Für diese Entwicklung von Softwareunternehmen zu Dienstleistern wurde bereits 1999 von Mark Bennioff das Ende der Software ausgerufen (Carr 2009, S. 86). Die dynamische Entwicklung des Internets bezeichnet Mercedes Bunz als die „Unbestimmtheit des Mediums“. Diese Formel besagt, dass das Internet ein Medium ist, dessen Erscheinungsformen sich ständig wandeln: Damit lässt es sich laut Bunz als „Epistemisches Ding“ begreifen, also ständig im Prozess der Definition begriffen. Die Definition des Internets erfolgt also Zeit für Zeit durch die Anwendungen, die es hervorbringt, diese allein machen das Internet aus (Bunz 2008, S. 108).

44 Diese Art von „techno-utopianism“ spielte bei Entstehung und Entwicklungen digitaler Gemeinschaften eine Rolle (Schmidt 2008, S. 21; vgl. Rheingold 1993).

für meine Arbeit entscheidender ist, werde ich im folgenden den Begriff „Social Web“ verwenden, um die neuen soziale Nutzungsmöglichkeiten des Web 2.0 anzusprechen.

Die von Nutzern geschaffenen Inhalte des Social Web werden in verschiedener Weise im Internet publik gemacht; diese Formen der Kommunikation und Informationsübermittlung lassen sich grob in Wikis, Blogs, Soziale Netzwerke und Social Sharing unterscheiden (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 35; Tokar 2008, S. 22 f.). Wikis dienen vor allem, wie das bereits erwähnt Wikipedia, dazu, Wissen kollaborativ zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Wikis finden Anwendungen in Firmen und zunehmend auch im Bildungsbereich (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008). Social Sharing Seiten teilen Links und Webinhalte mit anderen Nutzern, die bekannteste Plattform ist dabei *Youtube*, oder die Onlinelesezeichendienst *Delicious*, Blogs und Soziale Netzwerke dienen dagegen stärker der Kommunikation, persönlicher Darstellung und Beziehungspflege (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 35).

Bei den unterschiedlichen Ausprägungen des Social Webs sind soziale Netzwerke und Blogs für meine Arbeit am wichtigsten, da diese Formen der Kommunikation zum Austausch persönlicher Erlebnisse und Informationen genutzt werden und sie sich generell durch einen persönlichen, authentischen Tonfall auszeichnen (Katzenbach 2008, S. 87). Das heißt, in diesen Formen der Kommunikation ist die Fragen nach Privatheit am naheliegendsten. Weblogs oder Blogs sind als recht neues Mittel der Internetkommunikation in den Jahren 1997 und 1998 entstanden, und waren zu Beginn eine Art öffentlich geführtes Tagebuch (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 56 f.; Hartig-Perschke 2007, S. 13). Nach der einfachsten Definition ist ein Blog eine regelmäßig aktualisierte Seite, bei der die neuesten Einträge am oberen Ende der Seite zu finden sind, diese umgekehrt-chronologische Reihenfolge der Beiträge gilt als spezifisches Merkmal von Blogs (Hartig-Perschke 2007, S. 10; Katzenbach 2008, S. 80). Die ersten Blogs waren noch einfache, von Hand bearbeitete HTML-Seiten, zu einer Popularisierung der Publikationsform kam es auch hier durch Software, wie *Blogger* oder *Wordpress*, die die Erstellung von Blogs stark vereinfachten (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 57). Inhaltlich waren die frühen Blogs vor allem Kommentare zu Links, die wiederum kommentiert werden konnten, und damit eine neue Form der Internetkommunikation. Wie der Name auch andeutet, waren Weblogs ursprünglich eine Art von Logbuch von Internetnutzen, auf dem die besuchten Seiten verzeichnet wurden und dann von den Lesern weiter kommentiert werden konnten (Hartig-Perschke 2007, S. 33). Inzwischen haben sich Blogs thematisch stark weiterentwickelt, es gibt Blogs, die über persönliche Erlebnisse berichten und daneben Blogs, die stärker in journalistische Formen übergehen; es gibt Zeitungsblogs, Watchblogs (Blogs, die Fehlentwicklungen in bestimmten Bereiche anprangern), oder Blogs über

persönliche Interessen. Zu einer genaueren Klassifikation (siehe Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 60; Hartig-Perschke 2007, S. 33 f.). Eher journalistisch gehaltene Blogs haben teilweise recht große Verlinkungen mit anderen Inhalten der Blogosphäre und des Internets, wobei sich auch in der deutschen Blogosphäre bereits einige sogenannte „Alphablogs“ herausgebildet haben, die einen größeren Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland ausüben (Schmidt 2006, S. 56; Holler, Vollnhals, und Faas 2008, S. 99). Auch Unternehmen nutzen Blogs für ihre Selbstdarstellung und Kommunikation, neben den eher journalistischen und eher persönlichen Formen gibt es auch sogenannte „Corporate-Blogs“, die von Unternehmen betrieben werden (Beck 2008, S. 63). Trotz der Entstehung dieser professionell betriebenen Blogs machen private Themen nach wie vor den überwiegenden Inhalt von Blogs aus. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2008/2009 schreiben 75% der Blogger über Erlebnisse aus dem Privatleben, dagegen nur 58% über Themen ihrer Arbeit und 40% über Politik. Ähnlich wird mit dem eigenen Namen umgegangen, es schreiben 70% ihren Webblog unter eigenem Namen und nur 30% nutzen ein Pseudonym (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 66; vgl. Schmidt 2009). Die Nutzung von Weblogs ist in den letzten Jahren stark angestiegen, inzwischen (Stand aus dem Jahr 2008) gibt es weltweit 2,7 Millionen Blognutzer (Katzenbach 2008, S. 30).⁴⁵ Während Blogs mit diesem thematischen Spektrum ein eher breites Anwendungsfeld haben – vom Informationsaustausch bis zum Pflegen von Gemeinschaften – sind soziale Netzwerke im Internet stärker auf die Beziehungspflege konzentriert. Soziale Netzwerke sind ursprünglich aus sogenannten Internet-Communities hervorgegangen, als ältestes Soziales Netzwerk gilt *Sixdegrees* und als die älteste Onlinecommunity *The Well* (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 170 f.; Rheingold 1993, S. 38). Ein soziales Online Netzwerk bezeichnet einen Internetdienst, der es Nutzern ermöglicht, auf einfache Weise eine persönliche Homepage mit einem eigenen Profil anzulegen, die der Vernetzung und Kommunikation mit anderen Nutzern des Dienstes dient (Tokar 2008, S. 34). Das bekannteste, und mit Abstand größte soziale Netzwerk ist heute *Facebook*. Neben der Möglichkeit, ein eigenes Profil anzulegen, kann man mit Hilfe eines Social Networking Dienstes auch persönliche Beziehungen pflegen. Es lassen sich auf der Seite des

45 Ob Blogs tatsächlich den besseren Journalismus liefern und eine stärkere Interaktion von Medienschaffenden und Nutzern ermöglichen, ist in der noch sehr jungen Literatur umstritten. Blogs könnten genauso eine stärkere Filtermöglichkeit haben und damit eher den Austausch von Informationen behindern oder verringern (J. van den Hoven und Weckert 2008, S. 93). Es gibt Anzeichen dafür, dass Blogs auch zur Verstärkung selektiver Wahrnehmung führen können. So hat sich beispielsweise im amerikanischen Wahlkampf 2004 gezeigt, dass sich die Blogosphäre in ein demokratisches und republikanisches Nachrichtenlager spaltet, die nur wenig Kontakte miteinander hatten (Katzenbach 2008, S. 136). Das könnte ein Indiz dafür sein, dass Blogs auch kulturelle Muster verstärken können und nicht unbedingt geeignet sind, neue Formen der Kommunikation zu eröffnen (Katzenbach 2008, S. 32).

Profils „Freunde“ eintragen, die dann als Hyperlinks im eigenen Profil angezeigt werden (Tokar 2008, S. 52). Typischerweise werden bei der Anmeldung und Einrichtung der Homepage Interessen der Nutzer zur Charakterisierung abgefragt. Neben Seiten über einzelne Nutzer gibt es auch die Möglichkeit, Nachrichten zu verwenden, und bei vielen sozialen Netzwerken über sogenannte Gruppenseiten verschiedene Interessengebiete zu diskutieren (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 84 ff.). Im Unterschied zu Gemeinschaften, die ohne mediale Vermittlung miteinander kommunizieren, handelt es sich bei Sozialen Netzwerken eher um Sekundärgruppen, wofür in der Soziologie auch die Bezeichnung „weak ties“ verwendet wird (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 173). Das bedeutet, die Kontakte, die mit sozialen Netzwerken gepflegt werden, sind häufig nicht eng, sondern bilden das Netzwerke von Bekannten, Geschäftspartnern oder Personen mit ähnlichen Interessen ab. Die Ausprägung von persönlichen Beziehungen in sozialen Onlinenetzwerken kann natürlich sehr unterschiedlich sein. Typisch für Soziale Netzwerke ist die Gleichrangigkeit der Mitglieder und die nichthierarchische Kooperation und Kommunikation (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 177).

In den folgenden Abschnitten möchte ich die ethischen Fragen von Privatheit im Web 2.0, insbesondere für Blogs und soziale Netzwerke aufgreifen. Diese Analyse lässt sich nochmals in zwei Perspektiven zerlegen. Es geht zum einen um eine individualethische Seite, darum, wie Nutzer mit ihren privaten Informationen und den privaten Informationen anderer umgehen sollen. Wie zu Beginn des Kapitels angedeutet, zeugen die Datenpannen davon, dass wir uns gesellschaftlich in einem Prozess befinden, in dem vielen der Umgang mit sozialen Medien noch nicht klar ist. Entgegen einer naiven Auffassung, die der eigenen Privatheit keinen zu hohen Stellenwert zuspricht („Ich habe doch nichts zu verbergen...?!“), möchte ich klären, wie Nutzer sozialer Software mit privaten Informationen umgehen sollen. Dieser individualethische Standpunkt sollte keine Sammlung von einfachen Handlungsaufforderungen sein, sondern versuchen, das Wesentliche computervermittelter privater Kommunikation allgemeiner zu erfassen und ethische Probleme im Umgang mit Privatheit zu benennen. Meine zweite Perspektive zielt auf die Informationstechnologie. Die ethische Frage lautet hier, wie Informationstechnologie beschaffen sein muss und welche Anforderungen sie erfüllen muss, um die Privatheit der Nutzer zu schützen. Die individualethische Perspektive werde ich in den folgenden Abschnitten behandeln, zur Frage, wie Informationstechnik aussehen sollte, um die Privatheit der Nutzer zu schützen, werde ich im Abschnitt 4.2. kommen.

Diese individualethische Untersuchungsrichtung scheint auf den ersten Blick einen paternalistischen Zug zu haben. Warum sollte man die Nutzung Sozialer Dienste oder den Umgang von Nutzern mit ihrer Privatheit kritisieren und von welchem Punkt aus? Die Dystopien des 20.

Jahrhunderts haben sich nicht verwirklicht. Das Wachstum von sozialen Diensten im Internet zeigt doch einfach eine größer werdende Nachfrage nach individualisierter Kommunikation, bei der es keine Einmischung von Seiten der Ethik braucht. Ist nicht die Einstellung zu Fragen der Privatheit einfach inzwischen eine persönliche Angelegenheit geworden?

Eine solche Position verkennt einen wichtigen Punkt ethisch-philosophischer Untersuchungen. Häufig werden Urteile darüber, was richtig oder falsch ist, eher intuitiv und teilweise auch wenig informiert getroffen. Wir sind in unseren Urteilen nicht immer ausreichend klar oder durchsichtig, häufig werden Begriffe und Grundannahmen unreflektiert verwendet. Auch aus diesem Grund sind die Auffassungen über Privatheit so unterschiedlich und zum Teil selbstwidersprüchlich. Vor allem in Deutschland gibt es eine Überlagerung verschiedener Annahmen zur Privatheit, die teilweise einfach nebeneinander stehen bleiben.

Gegenüber dem Beginn der 1980er Jahre haben sich die Einstellung zu staatlichen und unternehmerischen Datensammlungen in Deutschland stark entwickelt. Inzwischen sind mehr und mehr Menschen bereit, freiwillig private Daten wie die sexuelle Orientierung, Konsumvorlieben, soziale Beziehungen und Freundschaften einem amerikanischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen als noch vor ein paar Jahren. Die Verbreitung von privaten Daten scheint aber so selbstverständlicher geworden zu sein, vor allem im Umgang mit Sozialen Online Netzwerken wird zum Teil fahrlässig mit persönlichen Angaben umgegangen. Ein Beispiel dafür stammt von der Softwarefirma *Sophos* aus dem Jahr 2007. Ein Mitarbeiter der Firma meldete sich bei Facebook unter falschen Namen an und verwendete als Profilbild einen Frosch. Er schrieb verschiedene Mitglieder des Netzwerkes an, ob sie mit ihm befreundet sein wollten, und dabei sagten die meisten zu. Gravierender war aber das folgende Ergebnis dieses Versuchs: 78% waren bereit, auch ihre Adresse und den Wohnort mitzuteilen, und 23% gaben bereitwillig Auskunft über die private Telefonnummer (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 93). Dies ist natürlich ein sehr krasses Beispiel, verdeutlicht aber Inkonsistenzen in Einstellungen zur Privatheit. Würden die Nutzer auf der Straße nach ihrer Telefonnummer gefragt werden, fiel die Reaktion sicherlich anders aus. Eine ethische Untersuchung zur Privatsphäre kann helfen, die begrifflichen und logischen Folgen und Implikationen genauer zu erkennen und die Folgen konkreter Urteile in einem größeren Zusammenhang zu reflektieren. Bei dieser Reflexion tatsächlicher Einstellungen ist es auch wichtig, konkrete Deutungen der Privatheit und Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit zu betrachten. Faktische Einstellungen zu bestimmten Fragen der Privatsphäre müssen der Ausgangspunkt für ethisches Nachfragen sein. Dabei sollte Philosophie und Ethik die Frage nach guten Gründen für bestimmte Interpretationen stellen. Auf diese Weise lässt sich eine kritischer Distanz herstellen, von der aus aktuelle Entwicklungen beurteilt werden können und geklärt werden kann, welche Formen

von Privatheit der Nutzer durch sein eigenes Verhalten in sozialen Netzwerken beeinflussen kann.

4.1.1. Privatheit als Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken

Ich habe die Kommunikation im Internet mittels Sozialer Netzwerke und Blogs beschrieben und die Veränderungen im Umgang mit privaten Informationen angesprochen. Nutzer sozialer Medien legen teilweise einen sehr unbedenklichen Umgang mit privaten Informationen an den Tag. Ein veränderter Umgang mit privaten Informationen, vor allem auf Blogs und Sozialen Netzwerkseiten, wird von Seiten der Kommunikationssoziologie festgestellt (Schmidt 2008, S. 34 f.; Reinecke und Trepte 2008, S. 229). Die verstärkte Bereitschaft zur Selbstoffenbarung entsteht anscheinend durch ein Gefühl der Anonymität und Kontrolle im Internet (Reinecke und Trepte 2008, S. 207). Was bedeutet dieser Wandel und wie lassen sich diese Veränderungen für eine ethische Perspektive deuten? Gibt es durch den Trend zur Selbstoffenbarung neue ethische Fragen oder verändern sich die Beziehungen zwischen Menschen durch den stärkeren Austausch im Web 2.0? Um die Ethik von Privatheit im Web 2.0 genauer zu verstehen, brauchen wir ein Verständnis von Kommunikation im Internet. Warum werden verstärkt private Informationen im Web 2.0 kommuniziert und veröffentlicht? Welchen Sinn und welche Logik steckt hinter dieser Art der Selbstoffenbarung? Der Informationsethiker Luciano Floridi entwickelt in verschiedenen Aufsätzen eine Deutung der Veränderung von Privatheit und Öffentlichkeit, derzufolge wir uns durch digitale Kommunikation zu vorindustriellen Privatheitsvorstellungen zurückentwickeln. Im 20. Jahrhundert war die Vorstellung von Privatheit laut Floridi stark von der Industriekultur und dem anonymen Leben in der Großstadt geprägt. Dabei werde Privatheit häufig mit Anonymität gleichgesetzt, diese Kategorien von Privatheit und Öffentlichkeit ändern sich durch moderne Kommunikationsmittel. Laut Floridi sind elektronische Kommunikationstechniken nicht einfach nur Mittel, um Privatheit zu verringern oder zu bedrohen, sondern haben eine viel radikalere Auswirkung, sie verändern auch die Ontologie von Privatheit und Öffentlichkeit (Floridi 2006b, S. 110; Floridi 2006a, S. 188). Während in den Industriegesellschaften des 20. Jahrhunderts Privatheit vor allem Anonymität bedeutete, schaffen die digitalen Kommunikationsmedien eine Gesellschaft, die einer Dorfgesellschaft ähnlicher wird, in der persönliche Informationen über verschiedene Menschen bekannt sind (Floridi 2006a, S. 192). Diese Entwicklung ist nach Floridi schlicht die Ablösung einer Konzeption von Privatheit durch eine andere und im Grunde eher zu begrüßen, da heute die Möglichkeiten der Regulierung von Privatsphäre viel größer sind als in einer Dorfgesellschaft

(Floridi 2006a, S. 192).

Diese Deutung von Wandlungsprozessen übersieht jedoch einige wesentliche Punkte digitaler Kommunikation. Zum einen bedeutet die Digitalisierung nicht einfach ein Zurückkehren zu dörflichen Strukturen von Privatheit. Digitale Informationen sind auf ganz andere Weise verknüpfbar, transparent und vor allem viel langlebiger als es die fragmentarischen persönlichen Informationen in einem italienischen Dorf sind. Und zweitens ist Floridis Auffassung auch historisch nicht haltbar, beziehungsweise bezieht er sich auf einen Einzelfall. Wie sich zeigte, gab es auch in der vormodernen Zeit die Vorstellung einer Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit wie auch eines Gleichgewichts zwischen beiden Sphären in den europäischen Metropolen.

Was bedeutet es genau, wenn man private Informationen öffentlich macht, welche Funktionen für individuelle Beziehungen haben Offenbarungen privater Bereiche und welche Funktionen gibt es in Sozialen Netzwerken? Laut den funktionalistischen Ansätzen, die ich oben behandelt habe, gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Austausch privater Informationen und der Nähe der Beziehung. Laut Rachels, Fried und Schoeman macht der Austausch privater Informationen aus einer Beziehung eine engere und intimere Beziehung, auf diesem Punkt bauen diese funktionalistischen Theorien der Ethik von Privatheit auf. In der Kritik an diesem Ansatz wurde klar, dass diese Erklärung zu einfach ist und die Beziehungen neben dem Austausch von Informationen noch zusätzliche emotionale Einstellungen brauchen (s.o.). Ein weiterer Punkt ist die nur vage Analogie von Beziehungen im Web 2.0 und im realen Leben. Beziehungen im Web 2.0 lassen sich nicht einfach analog mit der Kategorie der Freundschaft im normalen Leben beschreiben, auch wenn das durch die freizügige Verwendung der Kategorien „Freund“ und „Freundschaft“ in Sozialen Netzwerken suggeriert wird. Aufgrund der besonderen emotionalen Einstellungen, die für das Konzept Freundschaft notwendig sind, lässt sich dieser Begriff nicht einfach auf „Freunde“ im Web 2.0 übertragen (Tokar 2008, S. 53). Tokar zufolge wurde der Begriff der Freundschaft durch Social Networking Seiten erweitert, eigentlich stehen Freunde auf Sozialen Netzwerkseiten in einer anderen Beziehung zueinander. Wenn man betrachtet, was durch die Verknüpfung von persönlichen Profilen in Sozialen Netzwerken geschieht, müsste man die Bedeutung von „Freund“ im Web 2.0 eigentlich folgendermaßen wiedergeben: Ein Freund auf einer Social Networking Seite ist ein Mitglied des Sozialen Netzwerks und darüber hinaus ein Bezieher der vom Nutzer erschaffenen Inhalte auf der Seite (Tokar 2008, S. 64). Man müsste auch vielleicht von einer neuen Kategorie von Beziehungen sprechen, bei der auch phänomenal andere Eigenschaften eine Rolle spielen, als es bei Freundschaften im engeren Sinne der Fall ist (vgl. Tokar 2008, S. 64).

Ein weiterer Punkt war in Rachels Theorie strittig: Der Austausch von Privatheit ist nach Rachels nicht nur wichtig, um persönliche und enge Beziehungen aufzubauen, sondern Privatheit hat auch eine Rolle bei der Gestaltung unterschiedlicher Beziehungsarten. Nach Rachels besteht der Wert der Privatheit vor allem darin, eine *Vielzahl* persönlicher Beziehungen möglich zu machen. Damit meint Rachels, dass durch die unterschiedlichen Grade an persönlicher Informationen, die man mit anderen austauscht, sich auch unterschiedliche Arten von Beziehungen ergeben. Privatheit im Austausch mit anderen und eine Vorstellung von Privatheit mache also eine größere Bandbreite von Beziehungen erst möglich (Rachels 1975, S. 327 f.). Dieser Punkt wird in letzter Zeit bestritten. Laut Norma Mooradian untergrabe die stärkere Kommunikation privater Informationen im Web 2.0 nicht die Fähigkeit, unterschiedliche Beziehungstypen zu strukturieren und damit verschiedene Beziehungsarten aufzubauen (Mooradian 2009, S. 168). Das liegt zum einen daran, dass wir es im Social Web mit anderen Beziehungen zu tun haben; oder die Beziehungen im Internet häufig unklar sind (siehe de Laat 2008; Hinduja 2004; Mesch 2007). In der kommunikations-wissenschaftlichen Literatur wird dazu die Unterscheidung zwischen *strong* und *weak ties* getroffen. Starke Bindungen sind solche, in denen regelmäßig kommuniziert wird, die außerhalb des Internets gepflegt werden und bei denen man engere und stärkere Bindungen mit gegenseitigen Verpflichtungen aufbaut (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 173). Weak ties dagegen sind eher lose Beziehungen, zu Personen, die Bekannte oder Kontakte darstellen. Diese sind in keiner Weise weniger wert als die engeren strong ties, gerade in beruflichen Kontexten sind die eher losen Kontakte meistens viel wichtiger. Es spricht meiner Ansicht nach einiges dafür, dass soziale Netzwerke und das Web 2.0 vor allem diese Pflege von schwachen Verbindungen revolutioniert, denn durch die Möglichkeit, unkompliziert Nachrichten und Profile mit vielen Personen auszutauschen, wird es viel einfacher, sich über die Menschen, mit denen man keine engen Kontakte pflegt, auf dem Laufenden zu halten. Mehr Austausch privater Informationen muss also nicht dazu führen, dass man die Fähigkeit verliert, Beziehungen aufzubauen. Das zeigt sich auch, wenn man die Differenzierungen des Begriffs „Privatheit“ betrachtet. Nach der Definition von Privatheit aus dem zweiten Kapitel ist Privatheit die Kontrolle über persönliche Informationen. Der Ausdruck „persönliche Informationen“ wird in dieser Definition von Privatsphäre häufig sehr breit verwendet ohne weitere Spezifizierung, was genau den Inhalt persönlicher Informationen ausmacht. Beate Rössler schlägt eine inhaltliche Bestimmung persönlicher Informationen vor, die sie aus rechtlichen Normen ableitet. Ähnlich wie Rössler unterteilt Mooradian persönliche Informationen in verschiedene Teilbereiche. Persönliche Informationen können sich nochmals kategorisieren lassen, laut Norma Mooradian können persönliche Informationen solche über die Ausübung eines Berufes sein, Informationen über den Bildungsweg, die aufgrund des Lebenswegs durch bestimmte Institutionen anfallen. Und daneben

gibt es persönliche Informationen, die Auswirkungen auf das Sozialleben haben können. Es gibt also laut Mooradian drei Kategorien persönlicher Informationen, zum einen i) Institution Specific Personal Information (IPI), dann ii) Socially Sensitive private Information (SPI). Dazu gehören Informationen über bestimmte Krankheiten, über das Intimleben, oder besondere exzentrische Verhaltensweisen usw. Und zuletzt könnte man iii) von biographischen persönlichen Informationen sprechen: Biographical Personal Information (BPI) (Mooradian 2009, S. 166). Die erste Kategorie sind Informationen, die durch Mitgliedschaft in bestimmten Institutionen (Schule, Universität etc.) entstehen und die letzte Kategorie einfach Informationen über biographische Details, die nicht unbedingt soziale Ausgrenzungen zur Folge haben. Diese Unterscheidung ist etwas unterschiedlich zu der von Beate Rössler vorgeschlagenen, lässt sich aber mit dieser zusammenführen. Laut Beate Rössler machen identifizierende persönliche Informationen Privatheit aus, das deckt die Unterteilung Mooradians ab. Hier wird nochmals der Unterschied getroffen zwischen Informationen, die soziale Auswirkungen haben, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Laut Mooradian ist es vor allem die letzte Kategorie persönlicher Informationen, also vor allem persönliche biographische Informationen, die seit den 1990er Jahren stärker über das Internet verbreitet wird (Mooradian 2009). Das heißt, auch mit einem differenzierteren Blick auf den Bereich persönlicher Informationen wird deutlich, dass die These, Privates strukturiere Beziehungen und sei notwendig, um Beziehungen aufzubauen, zu undifferenziert ist. Es kommt eben neben den schon erwähnten besonderen Einstellungen gegenüber einem Freund noch hinzu, welche persönlichen Informationen genau geteilt werden, um enge Beziehungen zu schaffen und zu strukturieren. Informationen der Kategorie i) etwa, also Informationen darüber, welchen Organisationen man angehört, sind eben keine privaten Informationen, die besonders geeignet wären, engere persönliche Beziehungen zu gestalten. Das wären dagegen bestimmte biographische Informationen oder Informationen, die eher soziale sensibel sind.

Wenn also die Veröffentlichung privater Informationen im Internet nicht unbedingt dazu dient, persönliche Beziehungen zu ermöglichen, welchen Sinn hat dann Kommunikation im Web 2.0, wozu werden persönliche Informationen veröffentlicht? Eine gängige sozialwissenschaftliche Metapher, um Kommunikation zu verstehen, fasst diese unter dem Gesichtspunkt der Präsentation und Selbstpräsentation auf. Die Darstellungen in Sozialen Online Netzwerken ist immer auch eine Art von Selbstdarstellung oder Darstellung von Gruppen. Die Nutzung von Profilen sowohl in Blogs als auch auf Sozialen Netzwerkseiten ermöglicht die Selbstbeschreibung des Nutzers (Tokar 2008, S. 34 f., 43 f.). Das heißt auch, dass es eine Selbstinszenierung der Nutzer gibt, die von den Vorgaben der verschiedenen Plattformen abhängig ist. So werden auf der Social Networking Seite

XING, die vor allem die Verwaltung geschäftlicher Kontakte erleichtern soll, eher Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang ausgetauscht, dagegen steht bei *StudiVZ* oder *Facebook* stärker Persönliches im Vordergrund (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 83 f.). Die Funktion von Darstellungen und Selbstdarstellungen persönlicher Bereiche ist ausführlich von Ervin Goffman untersucht worden. Goffman stützt sich auf die Metapher des Theaterspielens, um soziale Interaktionen zu beschreiben. Wir sind nach dieser Metapher Mitglieder eines Schauspielerensembles, das eine gewisse Darstellung aufführt. Diese Darstellungen nennt Goffman Fassade, das wäre bei ihm ein in gewisser Weise standardisiertes oder sehr starres Verhalten bzw. Ausdruck, um einem Publikum einen bestimmten Sachverhalt darzustellen (Goffman 1959, S. 23). Diese Darstellung ist in gewisser Weise starr oder idealisiert, weil sie auf ein spezifisches Publikum abgestimmt ist. Dargestellt werden kann sehr Unterschiedliches, die idealisierten Darstellungen können von der Inszenierung bürgerlichen Wohlstandes reichen, von der Darstellung von Unwissenheit und Ignoranz bei Studierenden bis zur Darstellung von Bedürftigkeit und Armut (Goffman 1959, S. 38 f.). Darstellungen können entweder eine Selbstdarstellung sein, wenn eine Person einen Sachverhalt für ein Publikum ausdrücken möchte, oder es können auch Ensembles zusammenarbeiten, um den Status einer Gruppe oder soziale Beziehungen auszudrücken (Goffman 1959, S. 74). Nach Goffman lässt sich in gewisser Weise jedes soziale Handeln, jede soziale Interaktion als ein solches Rollenspiel oder eine Inszenierung begreifen. Kommunizieren außerhalb von Rollen und Rollenerwartungen gibt es bei ihm auch, diese findet aber eher in Krisenmomenten statt (Goffman 1959, S. 153 f.). Eine Inszenierung, wie sie Goffman versteht, findet also immer vor einem Publikum statt. Die Kommunikation eines Individuums oder eines Ensembles soll einer weiteren Gruppe einen bestimmten Eindruck vermitteln. Der Kaufmann vermittelt Kunden Seriosität und Kompetenz, eine Familie gegenüber Besuchern den Eindruck von Ordnung und Harmonie oder ein Bewerber gegenüber den Personalentscheidern den Eindruck von Souveränität. Das bedeutet, Kommunikation spielt sich nie im luftleeren Raum ab, sie ist, bewusst oder unbewusst, Kommunikation für eine Gruppe. Auch wenn diese Gruppe sehr groß ist, wie etwa in der politischen Kommunikation, in der eine ganze Nation erreicht werden soll, so ist auch hier die Erscheinung, das Auftreten und die Sprache von Kandidaten auf eine bestimmte Wirkung bei einem Publikum abgestimmt.

Den privaten Bereich erwähnt Goffman in seinem Werk *Wir alle spielen Theater* nur am Rande, an manchen Stellen erwähnt er private Entscheidungen (Goffman 1959, S. 76). Das Äquivalent zu Privatheit bei Goffman findet sich aber eher in seiner Unterscheidung zwischen Vorderbühne und der Hinterbühne von Inszenierungen. Neben der Vorderbühne gibt es Bereiche, in denen sich die Individuen vom Druck der Darstellung entlasten können und in denen die Anforderungen an die

Inszenierung gelockert werden (Goffman 1959, S. 104 – 106). Der Bereich der Vorderbühne ist für ein Publikum gedacht und auch entsprechend gestaltet. Auf der Hinterbühne sind die Anforderungen an die Darstellung gelockert:

„Interessant ist, dass zwar jedes Ensemble in der Lage ist, die unerfreulichen „nicht dargestellten“ Aspekte seines eigenen Verhaltens hinter der Bühne richtig zu bewerten, dass es aber kaum zu ähnlichen Schlussfolgerungen über das Ensemble kommen dürfte, mit dem es in Interaktion steht. Wenn Schüler das Klassenzimmer verlassen und der Vertraulichkeit und dem schlechten Benehmen freien Lauf lassen, merken sie oft nicht, dass sich ihre Lehrer ins Lehrerzimmer zurückgezogen haben, um auf ihrer Hinterbühne sich ganz ähnlich zu verhalten, zu fluchen und zu rauchen.“ (Goffman 1959, S. 121)

Aus dieser Metapher kann man ableiten, dass Kommunikation immer eine Art von Inszenierung ist. Wenn das zutrifft, heißt das auch, dass das Verhalten in Sozialen Netzwerken und Blogs mit der Unterscheidung von Vorder- und Hinterbühne interpretiert werden kann und wir müssen die Kommunikation im Web 2.0 auch als ein soziales Rollenspiel ansehen. Diese Metapher darf hier natürlich nicht mehr räumlich verstanden werden wie bei Goffman, sondern man müsste die Hinterbühne als einen „Kommunikationsraum“ ansehen, bei dem gewisse Standards der stärker öffentlichen Kommunikation nicht gelten, sondern eher vertrauliche und informelle Kommunikationsstandards (Goffman 1959, S. 118).

Welche Erkenntnis bringt diese Metapher für die ethischen Fragen von Privatheit im Web 2.0? Das Internet scheint mir eine besondere Bühne zu sein. Anders als bei anderen Darstellungen oder Selbstdarstellungen schafft das Internet einen besonderen Rahmen für die Kommunikation. Kommunikation im Internet zeichnet sich laut Höflich durch eine gewisse Entkontextualisierung aus. Die breiten Möglichkeiten der verbalen und nonverbalen Kommunikation sind beschränkt und zusätzlich schafft das Internet eine eigene Umgebung von Kommunikationsnormen (Höflich 2003, S. 44, 61). Kommunikation im Internet kann zum einen äußerst schnell vervielfältigt werden, damit aber auch in neue Kontexte verschoben werden, man kann eine Aussage einfach per Mausklick zitieren, verändern oder schlicht im anderen Kontext zitieren. Das bedeutet, die Möglichkeiten für Missverständnisse oder Neu- bzw. Uminterpretierung von Aussagen sind recht hoch. Das heißt, als Akteur kann ich manchmal nicht genau abschätzen, auf welcher „Bühne“ ich mich befinde, da alle öffentlichen Aussagen von mir, etwas über private Bereiche, jederzeit in neuen Kommunikationskontexten auftauchen können. Eine Aussage, die also für eine bestimmte Gruppe

gedacht ist und mit den Werten dieser Gruppe übereinstimmt, kann also sehr schnell einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was zu Irritationen führen kann. Viele der sogenannten „Facebookpannen“ zeichnen sich dadurch aus, dass die Kommunikation für eine kleine, bestimmte Gruppe durch besondere Umstände anderen zugänglich gemacht wurde und daraus das Potential für Irritationen entsteht.

Für den Umgang mit privaten Daten legt dieser Umstand eine gewisse Reserve nahe. Man sollte generell davon ausgehen, dass meine Kommunikation einer breiteren Öffentlichkeit als gedacht zugänglich werden kann. Das gilt insbesondere für Blogs, die ja generell öffentliche Kommunikation darstellen, genauso aber auch für Soziale Netzwerke, denn diese Dienste suggerieren die Möglichkeit, Mitteilungen nur mit einem bestimmten Kreis von Personen austauschen zu können. Aus den soziologischen Ansätzen des zweiten Kapitels, bei Sennett ergibt sich, dass Selbstoffenbarung kein Wert ist, der für sich steht, sondern man muss eben auch den gesellschaftlichen Trend nach Personalisierung von Beziehungen kritisch betrachten. Sennett spricht dabei sogar von einer Ideologie der Intimität, wenn er die Gesellschaften des späten 20. Jahrhunderts als intime Gesellschaften kritisiert (Sennett 1986, S. 284, 329). Die Möglichkeiten der Neuinterpretation und Umgestaltung, der Verschiebung von Kontexten müssen beachtet werden, wenn man Privatheit in Sozialen Netzwerken unter dem Gesichtspunkt der Kontextintegrität interpretiert, und wenn es um die Frage geht, wie Informationstechnologie so gestaltet werden kann, dass private Informationen besser geschützt werden können.

4.1.2. Kontextintegrität im Web 2.0

Um diesen Punkt genauer zu verstehen, möchte ich den Ansatz der Kontextintegrität auf die Kommunikation im Web 2.0 anwenden. Wie könnte Kontextintegrität im Web 2.0 aussehen, vor allem, wenn sich das Internet durch Dekontextualisierung auszeichnet und ein Medium ist, das sich schnell entwickelt und in dem Inhalte beliebig verknüpft werden können? Der Ansatz der Kontextintegrität geht davon aus, dass Kommunikation immer in einem bestimmten Kontext stattfindet, in dem es Normen für die Erhebung und Verbreitung privater Informationen gibt. Nach Helen Nissenbaum ist es also von wesentlicher Bedeutung, welcher Person oder Institution ich private Informationen offenbare, je nach Art der Beziehung, ob es sich um eine professionelle Beziehung handelt oder um eine Freundschaft bzw. Bekanntschaft, sind unterschiedliche Arten der Offenbarung und Weitergabe privater Informationen legitim. Diese Überlegung lässt sich auch ansatzweise auf das Internet übertragen.

Zunächst einmal gibt es zwei Adressaten für den Schutz von Privatheit in computervermittelter Kommunikation. Zum einen gibt es eine Verantwortung von Betreibern von Blogs und Sozialer Netzwerkseiten gegenüber der Privatsphäre ihrer Kunden, und zweitens haben natürlich die Nutzer dieser Dienste eigene Verantwortung für den Schutz eigener und fremden Privatheit. In diesem Abschnitt möchte ich vor allem die Frage behandeln, wie Nutzer als Privatpersonen mit privaten Informationen im Social Web umgehen sollen. Die Frage nach der Verantwortung von Betreibern möchte ich in den folgenden Abschnitten, im Zusammenhang mit Datamining aufgreifen.

Die Veröffentlichung eigener privater Informationen im Web 2.0 stellt eine grundsätzliche Frage zu Privatheit. Welche Ansprüche an geschützte Privatheit können Nutzer von Web 2.0 Angeboten überhaupt haben? Lässt sich Privatheit im Sozialen Netz überhaupt schützen und haben die Nutzer einen ethischen Anspruch auf Schutz ihrer Privatheit? Ein gängiges Argument bei computervermittelter Kommunikation lautet, dass Menschen mit der Veröffentlichung einfach alle Rechte auf Privatheit verlieren. Manche Beobachter sprechen auch vom Ende der Privatheit durch digitale Technik (Schöpf und Stocker 2007; Sykes 1999). Häufig wird das Argument vorgebracht, dass die Nutzer mit der Bekanntgabe privater Informationen einfach die Rechte an diesen aufgeben. Die Nutzer könnten deshalb keine vernünftigen Erwartungen an Privatheitsschutz haben, wenn sie in Sozialen Netzwerken aktiv sind. Das Prinzip der „Reasonable Expectations on Privacy“ besagt, dass es je nach Situation unterschiedlich vernünftige Erwartungen an Privatheit geben kann (DeGeorge 2003). Das lässt sich folgendermaßen beschreiben: Nicht jede Erwartung an die eigene Privatheit ist auch eine vernünftige Erwartung. Wenn man etwa persönliche Informationen ohne jede Einschränkungen publik macht, dann kann man nach diesem Argument vernünftigerweise keine Privatheit erwarten. Das Konzept der „vernünftigen Privatheitserwartungen“ wird häufig noch in zwei Prinzipien aufgespalten, das *Mischance Principle* besagt: Es gibt keine vernünftige Erwartung an Privatheit, bei Informationen, die andere ohne Aufwand in Erfahrung bringen können. (McArthur 2001, S. 124).⁴⁶ Das zweite Prinzip, eigentlich eine Art Abschwächung des ersten, ist das sogenannte *Voluntary Principle*: Es besagt, dass durch Wahl der Verminderung von Privatheit sich auch eine Verminderung der Vernünftigkeit von Erwartungen an Privatheit ergeben (DeGeorge 2003, S. 125). Nach McArthur besagt dieses zweite Prinzip, dass man durch die Wahl, Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Vernünftigkeit von Privatheitserwartungen verringert (McArthur 2001, S. 224 f.).

46 In der wörtlichen Übersetzung bedeutet „mischance“ Missgeschick. Das „Prinzip des Missgeschicks“ besagt also, dass die Erwartungen an Privatheit dann nicht bestehen, wenn die Informationen durch ein bloßes Missgeschick bekannt werden können. Und das wären also Informationen, die Dritte ohne Aufwand erlangen könnten.

Diese Argumentation führt aber nicht weiter, denn mit der Wendung von „vernünftigen Erwartungen“ wird bereits die Einschränkung vorgenommen, dass Erwartungen an Privatheit eben an die Gegebenheiten einer Gesellschaft geknüpft sind. In einer westlichen liberalen Gesellschaft kann man vernünftigerweise erwarten, dass der häusliche Bereich zur Privatheit gehört, dass es juristische und gesellschaftliche Normen gibt, die den häuslichen Bereich schützen, und dass dieser private Bereich intakt bleibt, auch wenn er vielleicht einfach einsehbar ist (McArthur 2001, S. 125). Das heißt also, das beliebte Argument, wer private oder persönliche Informationen veröffentliche, gebe einfach alle Rechte auf und sei selbst daran Schuld, wenn es zu negativen Effekten kommt, ist zu undifferenziert. Um zu prüfen, welche Erwartungen an Privatheitsschutz User haben können, müssen also auch die normativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation im Web 2.0 berücksichtigt werden. Und an dieser Stelle kann die Überlegung zur Kontextintegrität weiterhelfen.

Welche Normen der Erhebung und Weitergabe, welche Kontexte und Kontextintegrität gilt also für das Web 2.0? Wie Nissenbaum gezeigt hat, sind Normen von Privatheit komplex und beziehen sich nicht nur auf die Gegensätze „sichtbar – unsichtbar“ oder „staatlich - individuell“. Private Informationen, die in der Öffentlichkeit sind, werden durch Normen der Weitergabe geschützt, ansonsten wäre mit dem Argument der vernünftigen Privatheitserwartungen auch jede Erwartung an Privatheit in der Öffentlichkeit unvernünftig (s.o.). Die Normen der Angemessenheit und Weitergabe regeln bei Helen Nissenbaum, welche Informationen in verschiedenen Kommunikationskontexten in angemessener Weise erhoben und weitergegeben werden sollten (Nissenbaum 2004, S. 138 – 140). In verschiedenen Beziehungen und Kommunikationskontexten gibt es laut Nissenbaum unterschiedliche Normen der Kommunikation. Die Schwierigkeit bei Nissenbaums Ansatz wäre, dass bei ihr nicht klar ist, welche Kommunikationsnormen in Kontexten des Web 2.0 vorherrschen. Ihre Beispiele und Analogien beziehen sich auf recht klassische Situationen des Austauschs privater Informationen. Konkrete Beispiele von Normen der Weitergabe und der Erhebung sind bei ihr entweder formelle, auch juristisch geregelte Kontexte (Arzt, Arbeitgeber) oder sehr enge informelle Beziehungen (Freundschaften). Es geht Nissenbaum auch vor allem nicht um die Integrität medialer Kontexte, sondern um die kommunikativer Kontexte. Es geht um die Normen, die in verschiedenen *Kommunikationskontexten* gelten, und gewahrt werden sollen (s.o.).

Um Nissenbaums Ansatz auf das Web 2.0 zu übertragen, lassen sich zwei Überlegungen anschließen, um die Kommunikationsnormen im Web 2.0 zu klären. Zum einen scheinen sich Normen für die Kommunikation im Web 2.0 zu bilden. Der Vorläufer solcher Normen der

Kommunikation war die sogenannte „Netiquette“, die dazu gedacht war, Umgangsformen in Foren zu etablieren (siehe Schmidt 2008; Schmidt 2009). Explizit formuliert werden solche Normen etwas in den *Safer Networking Principles* der Europäischen Union aus dem Jahr 2009 (Schmidt 2009, S. 52).⁴⁷ Diese Prinzipien der EU beziehen sich aber vor allem auf die Selbstverpflichtung von Social Networking Betreibern. Für den Umgang mit privaten Informationen durch die Nutzer selber gibt es auch erste Regeln und Codices, die den Umgang mit privaten Informationen regeln. Rebecca Blood, eine Pionierin der Weblogs formulierte bereits 2002 sechs Grundsätze des Bloggens, die bei ihr allerdings vor allem eine Ethik des Publizierens beinhalten: Es geht vor allem um Wahrhaftigkeit und Transparenz beim Bloggen (Beck 2008, S. 73). Die deutsche Diskussion setzt später ein, wird aber spezifischer zum Umgang mit privaten Informationen. Spreeblick veröffentlicht 2005 einen Code zur Kommunikation in Blogs:

„1. Ich respektiere die *Privatsphäre Dritter*. Ich veröffentliche ohne Einverständnis des Absenders keine E-Mails an mich auf meinem Blog [...] Kenntnisse über eine Person, die ich aus persönlichen Gesprächen oder Treffen mit dieser Person gewonnen habe, haben auf meinem Blog nichts zu suchen [...] Im Fall von Privatleuten veröffentliche ich keine kompromittierenden Fotos [...].(Beck 2008, S. 73)

„2. Ich nenne Quellen und respektiere Urheber [...] 3. Ich benutze meinen echten Namen, und zwar sowohl beim eigenen Blog als auch bei Kommentaren fremder Blogs. Auf keinen Fall poste ich unter dem Namen eines Dritten. 4. Ich versuche freundlich zu bleiben, auch bei Pöbeleien und Aggressionen. 5. Ich behandle meine Gäste wie solche. [...] Ich bemühe mich um die Beantwortung von Fragen und um Geduld bei Missverständnissen (...). 6. Ich lasse mich korrigieren. 7. Wir sind Individuen, d.h. Launen, Stimmungen, Schwächen, Sinn für Humor sind sehr unterschiedlich und sollen respektiert werden.“ (Beck 2008, S. 74)

Dieser Entwurf einer Ethik für den Umgang mit privaten Informationen und mit Kommunikation auf Blogs ist teilweise noch unspezifisch (Beck 2008, S. 74). Man kann aus diesem Ansatz jedoch gut erste Anhaltspunkte für explizite Normen des Umgangs mit privaten Informationen in digitalen Umgebungen gewinnen. Damit hätte man also Anhaltspunkte, um mit einem „contextual integrity“

47 https://ec.europa.eu/digital-agenda/sites/digital-agenda/files/sn_principles.pdf [besucht am 07.06.2013]

Ansatz von Helen Nissenbaum für den Schutz privater Informationen im Web 2.0 zu argumentieren. Es gibt entstehende Privatheitsnormen, die sich im Kontext sozialer Medien herausgebildet haben. Sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, sollte man diese Normen respektieren.

Eine zweite Möglichkeit, Kommunikationskontexte im Web 2.0 zu spezifizieren, könnte anhand von Überlegungen Rachels und Goffmans geschehen. Social Networking Seiten lassen sich plausiblerweise als Dienste auffassen, die soziale Beziehungen herstellen und pflegen (Beck 2008, S. 64). Diese Überlegungen legen nahe, die Kontexte des Austausches von privaten Informationen in der Pflege und Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte und Beziehungen zu sehen, dann wäre aufgrund der Kontextintegrität die Weitergabe und Erhebung solcher Informationen an *diese* Kontexte gebunden (siehe Nissenbaum). Wenn es stimmt, dass soziale Kontakte im Web 2.0 häufig eher losere Kontakte sind, wie die sogenannten „weak ties“, dann wäre die Analogie des sozialen Kontextes im Web 2.0 die von eher lose verbundenen Personengruppen und Gemeinschaften anstatt engerer Verbindungen von Freunden. Aus dieser Überlegung folgt eine gewisse Sorgfalt im Umgang mit eigenen und fremden privaten Informationen. Wenn der soziale Kontext der von losen Verbindungen ist, wäre es angemessen, die Verbreitung privater Informationen so zu gestalten, wie man es gegenüber Bekannten handhabt und eine gewisse Rücksicht und Zurücknahme vor zuviel Privatheit zu praktizieren. Normen in sozialen Netzwerken könnte mit Schmidt folgendermaßen (re)formuliert werden, um die eigene Privatheit besser zu schützen: „*Authentizität [im Web 2.0 ML] meint das ehrliche, aber nicht notwendigerweise das vollständige Offenlegen von persönlichen Informationen, Erlebnissen und Gedanken.*“ (Schmidt 2006, S. 85).

Bei der Auswahl, welche privaten oder persönlichen Informationen man teilen möchte, sollte man sich auch davon leiten lassen, dass Informationen im Internet sehr langlebig sind und in verschiedenen Kontexten rezipiert werden können. Das bedeutet, dass man die Weitergabe und Offenbarung persönlicher Informationen bewusster in Hinblick auf ein mögliches Publikum privater Informationen gestaltet werden sollte. Im Internet veröffentlichte Informationen sind teilweise sehr lange auffindbar und wieder rekonstruierbar, nach Jan Schmidt sind Einträge des Usenets sogar bis ins Jahr 1981 zurückverfolgbar (Schmidt 2006, S. 87). De Laet beschreibt in seinem Aufsatz über Blogs die konkreten Irritationen, die durch die Verschiebung von privaten Informationen in verschiedene Kommunikationskontexte aufgetreten sind. Er beschreibt Beispiele von Bloggern, die Privatheit und Öffentlichkeit generell aufheben wollten. Das bedeutet, diese Blogger schrieben unter ihrem klaren Namen mit erkennbarem Profil über alle privaten Erlebnisse, ohne eine Unterscheidung von privat und öffentlich vorzunehmen. Inzwischen seinen die Blogger von dieser Auffassung abgewichen, als sie bei realen Begegnungen auf Details ihrer Blogs und ihres Privatlebens angesprochen wurden (de Laet 2008, S. 67). Nach einer Befragung in England gaben

36% der befragten Blogger an, dass es zu Problemen mit dem persönlichen Umfeld durch die Veröffentlichung privater Informationen kam (Beck 2008, S. 70).

Die Kommunikation im Web 2.0 kann also dazu führen, dass sich Selbstdarstellungen für verschiedene Ensembles überschneiden können. Mit der Digitalisierung persönlicher Kommunikation wird es aber auch prinzipiell möglich, dass Bilder und Selbstdarstellungen von unterschiedlichen Personen und Personenkreisen rezipiert werden und damit Inszenierungen unterschiedlich aufgenommen werden können. Das kann Irritationen bei der Interpretation von Selbstdarstellungen zur Folge haben. Beispiele derartiger Irritationen durch Überschneidung verschiedener Kommunikationskontexte sind bekannt geworden in Fällen der Kündigungen aufgrund von Inszenierungen in Sozialen Netzwerken.⁴⁸

Wie sollte also mit privaten Informationen umgegangen werden, auch in Fällen, in denen es einen bestimmtes Berufsethos gibt? Es muss nicht ein striktes Ethos sein, aber viele Berufe erfordern soziale und kommunikative Kompetenzen, manche Berufe erfordern ein bestimmtes Auftreten und ein Bewusstsein für verschiedene Rollen und Auftritte. Bei der Beurteilung dieser Fragen sollten meiner Ansicht nach verschiedene Aspekte abgewogen werden. Nicht jedes naive Ausprobieren der Möglichkeiten der Kommunikation im Web 2.0 sollte schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

In vielen Fällen wäre eher ein Gespräch angemessen, bei dem die unterschiedlichen Standpunkte und Ansichten dargestellt werden können. Zusätzlich muss bedacht werden, dass das Phänomen der Sozialen Netzwerke und Blogs sehr neu ist und die Nutzung in vielen Fällen eher naiv geschieht. Allerdings sollte auch deutlich gemacht werden, dass eine Person, die beruflich zu Diskretion angehalten ist, sich auch entsprechend bei den Auftritten in Sozialen Medien verhalten sollte. Wenn professionelle Kommunikation zum Berufsbild gehört, dann ist die Selbstdarstellung nicht einfach nur Privatsache und im Belieben des Einzelnen. Hier ist es meiner Ansicht nach legitim, auch als Arbeitgeber eine entsprechend professionelle Kommunikation einzufordern.

Generell müsste ein größeres Bewusstsein im Umgang mit digitalen Medien gefördert werden. Das Ziel darf nicht sein, die Kommunikation im Internet zu vereinheitlichen oder zu normieren. Es geht aber darum, ein Bewusstsein für Folgen im Umgang mit digitalen Medien herzustellen. Hier müsste ein Bewusstsein für das Funktionieren von Kommunikation und verschiedener

48 Bekannt geworden sind Fälle aus den USA, in denen eine ungeschickte Selbstdarstellung in Sozialen Netzwerken dazu führte, dass die Personen Schwierigkeiten in ihren Berufen bekamen. Einer der ersten Fälle war der von Stacey Snyder (2007), die als angehende Lehrerin durch ein Partybild ihre Übernahme in den Schuldienst gefährdete. 2011 ist der Polizeioffizier Trey Economidy wegen einer zynischen Selbstdarstellung auf seiner Facebookseite aus dem Dienst bei der Polizei entlassen worden.

Kommunikationskontexte gefördert werden, die sich in der digitalen Kommunikation überschneiden und Irritationen oder andere negative Folgen haben können.

Kontextintegrität im Web 2.0 bedeutet also für den Umgang mit privaten Informationen (von sich und anderen), vor allem ein größeres Bewusstsein in der persönlichen Kommunikation. Dieses Bewusstsein müsste zum einen beinhalten, dass es sich bei der Kommunikation im Web 2.0 um Selbstdarstellungen handelt, die immer auch einer gewissen Fremdwahrnehmung ausgesetzt sind. Für eine Individualethik des Umgangs mit privaten Informationen würde das für den Nutzer bedeuten, die Kommunikationskontexte auch für sich selbst kohärent zu machen. Das bedeutet, sich klarer zu machen, für welche Gruppen und Personengruppen man welche Informationen kommunizieren will. Die Betreiber von Sozialen Netzwerkseiten oder Blogs können das erleichtern, wenn sie es möglich machen, feinere Einstellungen vorzunehmen, damit verschiedene Personengruppen auch unterschiedlich angesprochen werden können. Beispielsweise ließe sich die Kategorie „Freund“ weiter differenzieren, man könnte die Möglichkeit schaffen, als Nutzer selbst unterschiedliche Gruppen zu definieren, und dadurch die Kommunikation genauer und differenzierter zu steuern. Diese Möglichkeiten gibt es anscheinend schon. Im sozialen Netzwerk *Orkut* lassen sich Beziehungen zu anderen besser abstufen und Grade wie Bekannter, Freund, Guter Freund unterscheiden (Ebersbach, Glaser, und Heigl 2008, S. 88). Seit 2011 hat das Soziale Netzwerk *Google+* eine Struktur, die es den Nutzern erlaubt, sogenannte Kreise anzulegen, in denen man mit verschiedenen Personengruppen kommuniziert. Das scheint mir eine sehr sinnvolle technische Möglichkeit zu sein, Kommunikationskontexte auch im Web 2.0 so zu gestalten, dass Privatheitsnormen gewahrt bleiben. Am wichtigsten bleibt aber ein bewussterer Umgang mit sozialen Medien, vor allem mit der Überlegung, was man genau publiziert. Das gilt für alle User von Sozialen Netzwerkseiten und, wie Schmidt oben ausführte, hat es jeder in der Hand, welche Ausschnitte seines privaten Lebens publik werden.

Damit habe ich schon ein weiteres wichtiges Thema zum Umgang mit privaten Daten angeschnitten. Die Sammlung und Auswertung privater Daten durch Betreiber von Sozialen Netzwerkseiten hat das Ziel, genauere Nutzerprofile zu erstellen und diese Daten etwa für Marketingzwecke zu nutzen, dabei werden Techniken des Dataminings und Profilings angewendet. Wie muss also die Auswertung persönlicher Daten mit Hilfe von Datamining und Profiling gestaltet werden, um ethisch akzeptabel zu sein?

4.2. Profiling und Datamining

Der zweite Aspekt von Privatheit im Web 2.0 betrifft die Gestaltung von Angeboten im Web 2.0 und damit die Betreiber von Netzwerkplattformen und deren Politik der Datensammlung und Auswertung. Wie bereits im ersten Kapitel angedeutet, kann es Privatheitsverletzungen durch die Sammlung und Verarbeitung trivialer Daten geben, ein entsprechend detailliertes Profil von Nutzern kann relativ viele persönliche Informationen enthüllen. Es geht hier also darum, in welchem Rahmen Datensammlungen und Auswertung von Daten legitim sind und wann sie Grenzen der Privatheit verletzen. Die Techniken, mit denen heute Daten ausgewertet werden, heißen *Datamining* und *Profiling*, mit diesen Techniken lassen sich auch großen Datenmengen Informationen und Muster finden. Datamining und Profiling finden in vielen Bereichen Anwendung, etwa bei der Auswertung genetischer Daten oder im Marketing (Tavani 2008b, S. 99 f.; Tavani und Moor 2001; DeCew 2004). In der Wirtschaft wird Datamining für die Analyse von Kundendaten verwendet, das Ziel ist die Pflege der Kundenbeziehungen (CRM) und die Schaffung spezifischer Angebote für Kundengruppen (Tsiptsis und Chorianopoulos 2009; Kerner 2002, S. 240). Wissen über Kunden, die Mitarbeiter und den Markt ist natürlich immer schon sehr wichtig für Unternehmen gewesen. Auch der klassische Einzelhändler nutzte Wissen und persönliche Beziehungen zu seinen Kunden, um bessere Angebote machen zu können. Diese Art der Wissensverarbeitung und -gewinnung wurde ab dem 20. Jahrhundert in größeren Unternehmen professionalisiert, zunächst, indem psychologische Forschung eingesetzt wurde, um Mitarbeitern für sie geeignete Aufgaben zuzuteilen (Illouz 2006, S. 22 – 33). Die Verbreitung von Informationstechniken hat die Möglichkeiten der Datenverarbeitung revolutioniert. Daten sind heute zum einen einfacher zu gewinnen (zum Teil auch in Echtzeit) und Informationen lassen sich ohne größeren Aufwand verknüpfen, austauschen und auswerten (Castells 2001, 1:Bd I, S. 76 f.; Castells 2005; Nissenbaum 1998, S. 562 f.).⁴⁹ Die Gewinnung und Verarbeitung persönlicher Daten wird allerdings häufiger als Verletzung der Privatsphäre aufgefasst, vor allem gilt das für die Verarbeitung von Kundendaten (vgl. Schaar 2007, S. 179 ff.).⁵⁰

49 Damit ist natürlich nicht gesagt, die Auswertung von Informationen oder die Entwicklung einer IT-Infrastruktur in einem Unternehmen sei trivial oder ohne Mühe umzusetzen. Die Wirtschaftsinformatik beschäftigt sich ausschließlich mit diesen Fragen, die keineswegs einfach sein müssen. Es lassen sich aber mit Hilfe der Computertechnik dennoch Informationen technisch auf einem Niveau verarbeiten, das vor einigen Jahrzehnten vollständig unmöglich oder nur mit sehr großem personellen Aufwand umzusetzen wäre.

50 Das Thema ist inzwischen ein gängiges in deutschen Tages- und Wochenzeitungen, die Zeitungsartikel zu den Themen „Privatsphäre im Netz“ und „Verarbeitung von Kundendaten“ sind mittlerweile zahlreich. Einige Beispiele

Ich werde in diesem Abschnitt zunächst Techniken des Dataminings skizzieren und danach die gängigen Ansätze der philosophischen oder ethischen Literatur zu dem Thema kritisch beleuchten. In den Abschnitten *Die Ethik der Transparenz* und dem folgenden Abschnitt *Praktiken und Strategien im Umgang mit Privatheit* werde ich mögliche Lösungen für ethische Leitlinien von Privatheit im Dataming behandeln.

Ganz allgemein definieren kann man Dataming als die Entdeckung von wertvollen, nichtoffensichtlichen Informationen in großen Datenbanken mittels statistischer Verfahren. Dabei werden zunächst nichttriviale Muster entdeckt und zu Informationen weiterverarbeitet (Sumathi und Sivanandam 2006, S. 9).

„In its broadest sense, data mining is the process of (a) finding patterns or Correlations in the data (e.g. records) stored in large databasas and (B) analyzing that data from different perspectives, categorizing it, and summarizing it into useful information.“

(Tavani 1999b, S. 137)

Der Prozess des Dataminings lässt sich in unterschiedliche Schritte unterteilen. Ganz am Anfang steht die Gewinnung von Daten. Für Marketingabteilungen wären das vor allem Kundendaten oder Daten potentieller Kunden. Klassische Arten der Gewinnung von Kundeninformationen sind etwa Umfragen oder Gewinnausschreiben, viele Daten fallen auch einfach bei der Interaktion mit den Kunden an. Bestellungen über das Internet geben der Firma die Möglichkeit, das Einkaufsverhalten aufzuzeichnen, und mit dem anderer Kunden zu vergleichen und statistische Muster zu erkennen. Diese Daten können direkt von der Firma erhoben und verarbeitet werden, inzwischen gibt es auch Unternehmen, die Kundenprofile vermarkten. Eine neuere Technik ist der Einsatz von Einkaufs- und Loyalitätskarten; in Deutschland ist die bekannteste Firma auf diesem Gebiet die Firma *Loyalty Partners GmbH*, die mit über 27 Millionen Paybackkarten in Deutschland führend ist (Schoenrade 2007, S. 38). Der Kunde wickelt seine Geschäfte über eine Bezahlungskarte des Unternehmens ab und bekommt dafür im Gegenzug Rabatt gutgeschrieben. Diese Karten sind datenschutzrechtlich umstritten, da persönliche Daten gespeichert sind und Bestimmungen des Deutschen Datenschutzgesetzes nicht immer eingehalten werden (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 204).

aus der überregionalen Presse: SZ, 26.03.2010, S. 2, SZ, 4. März 2010, S. 11, SZ, 25.01.2010, S. 9. Die Liste ließe sich leicht weiterführen. Die öffentlichen Debatten schwanken zwischen eher resignativen Stimmen, die das Ende der Privatheit gekommen sehen, einer verhaltenen Euphorie gegenüber neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung und eher kritischen Stimmen, die sich gegen das Dataming und Profiling in der jetzigen Form aussprechen (J. van den Hoven und Weckert 2008, S. 302 f.).

Die Erhebung von Daten ist der erste Schritt in der weiteren Analyse und Nutzung von Kundendaten. An die Erhebung von Daten schließen sich Techniken des Dataminings und Profilings an. Die weiteren Schritte wären danach typischerweise: Datenvorbereitung, Anwendung von Datamingalgorithmen und Datenanalyse oder Interpretation (Sumathi und Sivanandam 2006, S. 40). Im Vorbereitungsschritt werden die Daten gereinigt, ausgewählt und so vorbereitet, dass sie weiterverarbeitet werden können, im nächsten Schritt wird der Algorithmus angewendet und im letzten Schritt die Ergebnisse interpretiert (Sumathi und Sivanandam 2006, S. 40).

Eine weitere Unterscheidung zum Dataming ist das sogenannte KDD, das *Knowledge Discovery in Databases* (Vedder 2000, S. 442). In der gängigen Verwendungsweise des Begriffs wird KDD eher als umfassender Prozess verstanden, in den Dataming eingebunden ist. Dataming wäre dieser Auffassung nach nur die Entdeckung von Mustern in Datenbeständen mittels Algorithmen und KDD der umfassende Prozess, der dann auch die Analyse und Interpretation des Dataminings beinhalten würde (Schoenrade 2007, S. 11; Blum 2006, S. 15).

Eine Unterart des Dataminings ist das sogenannte „Web Dataming“. Web Dataming untersucht Informationen, die im Internet vorhanden und generell weniger aufbereitet sind als Daten im Datamingprozess innerhalb von Firmen (Sumathi und Sivanandam 2006, S. 547). Web Dataming hat verschiedene Formen. Nach Royakkers ist Web Dataming entweder Content-mining, also die Analyse von Webseiten auf ihren Inhalt. Das Structure mining erfasst die Struktur einer Seite; mit dieser Technik wird die Verlinkung einer Seite mit anderen analysiert und als letztes gibt es das sogenannte usage mining, das wäre die Analyse von Nutzungsverhalten von Webangeboten (vgl. Royakkers 2004; Sumathi und Sivanandam 2006, S. 550 – 553, 572 – 589).

Was unterscheidet Dataming von Wissensgewinnung und Abfragen in klassischen Datenbanken, die bereits seit einigen Jahrzehnten benutzt werden? Laut Tavani ist in einer klassischen Datenbank alles Wissen direkt in der Datenbank enthalten, wogegen Dataming neues Wissen generieren kann. Bei der klassischen Nutzung einer Datenbank seien alle Informationen bereits explizit in den Datensätzen enthalten, die Anfrage an die Datenbank filtere nur einen bestimmten Bereich aus den Daten heraus. In einer klassischen Datenbank seien etwa Informationen darüber festgehalten, welche Waren wo lagern, wie viele Einheiten verkauft wurden etc. Eine klassische Datenbankabfrage könnten dann etwa die folgenden Fragen sein: „Wie viele Waren haben die einzelnen Standorte in England im 4. Quartal 2005 verkauft?“. Die Abfrage würde nur die vorhandenen Daten nach einem bestimmten Aspekt filtern und die Ergebnisse dann anzeigen. Im Unterschied dazu, sei es mit Datamingtechniken möglich, offene Fragen an Datensätze zu stellen, die in dieser Form noch nicht abgespeichert sind, womit also in gewisser Weise neue Informationen geschaffen werden. Mit Dataming sei es möglich, offene Fragen zu stellen wie „Zeige alle

möglichen Kundengruppen!“ oder „Zeige alle Verkaufstrends der letzten 6 Monate!“, oder „Welche Waren werden zusammen gekauft?“. Während bei einer traditionellen Datenbank die Fragen sich nur in vordefinierten Gruppen bewegten, sei es mit Hilfe von Datamining möglich, Gruppen oder Kategorien durch Abfragen neu zu bilden (Tavani 1999b, S. 140 f.; Tavani 1999a, S. 265 f.; Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 50).

Die Anwendungen von Dataminingtechniken sind sehr breit: diese Techniken lassen sich im Direktmarketing, Kreditscoring, der Verbrechensbekämpfung, Steuerschätzung und der Auswertung medizinischer Daten anwenden (Vedder 2000, S. 442 f.). Im Marketing werden häufig Kundengruppen unterschieden, um Kunden gezielter ansprechen zu können. Die Unterscheidungen erfolgen nach unterschiedlichen Kriterien, diese können der Wert des Kunden sein, eine andere Einteilung wäre die nach bestimmten Verhaltensmustern (Tsiptsis und Chorianopoulos 2009, S. 193 f., 203; Kerner 2002, S. 170 f.). Bei der Auswertung von Daten von Kreditkartenbesitzern könnte mit Datamining etwa aus den Transaktionen herausgefiltert werden, ob die Kunden vor allem Lebensmittel kaufen, oder ihre Kreditkarte für Unterhaltungsangebote nutzen (Tsiptsis und Chorianopoulos 2009, S. 246 – 251).

Diese Unterscheidung wird auch manchmal als Gruppenprofiling im Gegensatz zu individuellem Profiling bezeichnet. Bei dem Profiling von Gruppen geht es darum, welche statistischen Eigenschaften eine Gruppe hat, und beim individuellen Profiling geht es um die Eigenschaften eines besonderen Individuums, etwa beim genetischen Profiling oder bei der Anwendung von Profilingtechniken auf einen individuellen Kunden (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 22 , 35). Zu einer genaueren Analyse der moralischen Relevanz dieser Unterscheidungen werde ich noch kommen (s.u.).

Warum betrifft Datamining überhaupt Fragen der Privatheit? Es handelt sich bei den verwendeten Daten doch häufig um eher allgemeine Informationen oder auch irrelevante Konsuminformationen. Was sagt ein Einkauf von Grundnahrungsmitteln denn über mich als Person aus? Welche privaten Informationen gewinnt man aus der Tatsache, dass eine Person Milch oder Taschentücher kauft? Selbstverständlich gilt das nicht für alle Waren, die man erwirbt. Eine Liste meiner gekauften Bücher oder die Liste meiner Medikamente erlauben natürlich einen genaueren Einblick in mein privates Leben. Ob es sich um eine Privatheitsverletzung handelt, hängt davon ab, ob bei den verarbeiteten Daten persönliche Informationen gewonnen werden, die Einblick in die Persönlichkeit bieten oder zur Identifikation geeignet sind (s.o. *Inhalt von Privatheit*). Es handelt sich aber in vielen Fällen um keine persönliche Daten und Informationen, die erhoben werden. Etwa wenn aufgrund eines Profils Studierenden oder Frauen ein bestimmtes Angebot gemacht wird und

Männern nicht, wenn also Angebote für Getränke nach dem Geschlecht unterschieden werden, könnte man vielleicht angemessener von anonymer Personalisierung sprechen, anstatt von einer Verletzung von Privatheit (Abbas und Dervin 2009, S. 26 f.).

Ethisch problematisch ist eine solche Verwendung von Profilen aus anderen Gründen, nämlich dann, wenn damit die Identitätsbildung einer Person manipuliert wird oder Menschengruppen diskriminiert werden (Abbas und Dervin 2009, S. 26 f.). Auch könnte man hier auf den Einwand reagieren, dass private Informationen nicht mehr privat sind, wenn sie veröffentlicht werden. Beim Datamining werden viele solche öffentliche Informationen verarbeitet, hier scheint der Begriff „Privatheit“ überhaupt nicht anwendbar zu sein (Royakkers 2004, S. 135; Vedder 2000, S. 444 f.). Nissenbaum nennt diesen Einwand das „normative knock-down argument“. Da die Daten in der Öffentlichkeit sind oder freiwillig veröffentlicht werden, gebe es keinen Anspruch auf Privatheitsschutz für bereits veröffentlichten Daten (Nissenbaum 1998, S. 567).

Auf solche Einwände lässt sich, ähnlich wie oben, erwidern, dass ein komplexes Verständnis von Privatheit diese Argumente entkräftet. In einer komplexen und umfassenden Definition macht es keinen Unterschied, ob Informationen in den „eigenen vier Wänden“ erhoben werden oder in einer räumlichen Öffentlichkeit. Nach dem Ergebnis des zweiten Kapitels ist ein Bereich der Privatsphäre die Kontrolle über persönliche Informationen, und dabei spielt es keine Rolle, ob diese Informationen zu Hause oder auf einem öffentlichen Platz gewonnen werden (vgl. Kapitel 2). Es kommt vielmehr darauf an, wie die Weitergabe und Verarbeitung der Informationen vor sich geht und ob durch die Informationsverarbeitung die Achtung vor Personen verletzt wird. Zweitens gibt es verschiedene Möglichkeiten, Einblick in persönliche Informationen zu erlangen. Auch auf den ersten Blick triviale Informationen können durch entsprechende Verarbeitung und Verknüpfung zu persönlichen Informationen werden und damit privatsphärerelevant sein. Zunächst harmlos erscheinende Informationen können sehr wohl einen genaueren Aufschluss über die Person geben, diese Erkenntnis wurde in der Soziologie seit den 80er Jahren erforscht. Die soziale Lage etwa, oder Rückschlüsse über den biographischen Hintergrund lassen sich sehr eindeutig aus Informationen über das Konsumverhalten ableiten (Bourdieu 1987, S. 355 ff., 585 ff.). Genauso lässt sich aus unwichtigen und nicht sensitiv scheinenden Daten in Kombination mit Dataminingtechniken ein recht genaues Wissen über eine Person erwerben (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 304; Nissenbaum 1998, S. 588). Es lassen sich durch die Möglichkeiten der Informationstechnologie Daten und Informationen kombinieren und genaue Aufschlüsse über persönliche Eigenschaften gewinnen (Royakkers 2004, S. 136 f.).

Damit berührt man auch mit einer Auswertung von scheinbar trivialen Daten, laut Kontrolldefinition, auch private Bereiche. Dieser Einwand ist für Helen Nissenbaum auch genau der

Punkt, an dem das normative „Knock-Down Argument“ fehlschlägt. Es ist eben ein Unterschied, wie mit veröffentlichten Informationen umgegangen wird. In der Öffentlichkeit, wie sie bis jetzt existierte, muss man nicht damit rechnen, dass Informationen verarbeitet oder systematisch ausgewertet werden. Die Zustimmung oder implizite Zustimmung bei einer Veröffentlichung in der Öffentlichkeit ist also etwas anderes, wenn man nur wahrgenommen wird, oder jede Bewegung aufgezeichnet und ausgewertet wird. Die Aufzeichnung und Verarbeitung von Daten, die man in der Öffentlichkeit gewinnt, ist eine andere Handlung als etwas in der Öffentlichkeit nur wahrzunehmen oder zu bemerken (Nissenbaum 1998, S. 588).

Genauso wie im Fall der Veröffentlichung der Daten zu Fahrzeughaltern in Oregon 1996 (s. Kapitel 3), ist es also nicht ausreichend, alleine die *Zugänglichkeit von Informationen* zu betrachten, oder den Zugang in der räumlichen Öffentlichkeit. Zusätzlich müssen die (impliziten) Kontexte betrachtet werden, in denen die Informationen erhoben, weitergegeben und abgespeichert werden. Datamining ist also eine Technik, die tendenziell Privatheit verletzen könnte, da die Zusammenstellung sehr vieler, auch teilweise trivial erscheinender Informationen ein sehr persönliches Portrait einer Person erlauben (vgl. Kapitel 1, *Inhalt von Privatheit*).⁵¹

In der ethischen Literatur zum Datamining werden zwei Kritikpunkte formuliert, nämlich Datamining könne entweder zu Diskriminierung oder zur Endindividualisierung führen. Ich werde diese ethische Kritik an Datamining im Folgenden entwickeln und mit den Überlegungen zu Kontextintegrität kombinieren.

51 Diese Erkenntnis findet sich bereits im Bundesverfassungsgerichtsurteil, das den Datenschutz in Deutschland begründete. Nach der Entscheidung aus dem Jahr 1983 gibt es prinzipiell keine persönlichen Daten mehr, die per se als persönliche Informationen abgrenzbar sind. Sondern generell kann alles den privaten Bereich betreffen, weshalb das Urteil auch sehr generell die Verarbeitung von personenbezogenen Daten regelt (BVerfGE 65,1). Eine derart starke Interpretation hat den Nachteil, auch wenn sie Merkmale der modernen Computertechnologie gut erfasst, Fragen der Privatsphäre in Verbindung mit Informationstechnologie zu pauschal zu behandeln. Die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts tendiert dazu, positive Seiten der Verarbeitung persönlicher Daten auszublenden.

4.2.1. Entindividualisierung und Diskriminierung

Die meisten Autoren sehen ethische Probleme des Dataminings vor allem darin, zu einem Verlust von Individualität zu führen oder Menschen zu diskriminieren. Aus welchen Gründen wäre aber Datamining dazu geeignet, Menschen oder Gruppen zu diskriminieren oder zu entindividualisieren? Gegenüber klassischen Datenbanken erlaubt Datamining vor allem dynamischere Möglichkeiten, mit Daten umzugehen, mit Dataminingtechniken lassen sich Muster und implizite Beziehungen suchen und finden.⁵²

Wie haben oben gesehen, dass Datamining die Suche nach impliziten Mustern möglich macht anstelle der Abfrage expliziter persönlicher Dossiers (klassische Datenbankabfrage). Ein Nutzer von Datamining kann dabei auch offene Fragen verwenden, etwa die Frage „Welche Trends und Beziehungen ergeben sich aus dem Datensample?“, und bei dieser Frage können nicht vorhersehbare Aspekte und Informationen gefunden oder auch neue Gruppen und Kategorien über Personen gebildet werden, die vorher nicht bekannt waren (Tavani 1999b, S. 139; vgl. Royakkers 2004, S. 131). Das bekannteste Beispiel für die Gruppenbildung durch Datamining liefert das Online Versandhaus *Amazon*. Man wird nach einem Kauf aufgrund eines offenen statistischen Verfahrens einer Gruppe zugeordnet oder es wird eine neue Gruppe gebildet, die sich aus den statistischen Konsumgewohnheiten der Nutzer von Amazon ergeben. Etwa die folgende Gruppe: „Personen, die Bücher über Philosophie gekauft haben, haben mit einer Wahrscheinlichkeit von 30% auch Interesse an Büchern über Politik.“

Welche ethische Relevanz hat diese Einteilung in Gruppen? Herman Tavani entwickelt das Problem der Diskriminierung an einem fiktiven Beispiel eines Managers namens Lee, der im Bereich Marketing einer Firma ABC arbeitet. Lee möchte ein neues Auto kaufen und fragt deshalb nach einem Kredit. Dafür klärt er die Bank über seine finanzielle Situation auf: Sein Jahreseinkommen beträgt 90.000 Dollar, Lee verfügt über Rücklagen und bezahlt im Moment einen Urlaub in Europa mit seiner Kreditkarte ab. Als er mit diesen Informationen um einen Kredit bittet, um einen BMW zu finanzieren, ergibt die Verarbeitung dieser Informationen das folgende Ergebnis:

„Next, suppose that the bank mines information from its databases and discovers the

52 Eine der bekanntesten Anwendungen von Datamining sind die Kaufempfehlungen bei Amazon, mit Hilfe von Datamining lassen sich Aussagen der folgenden Art treffen: Menschen mit der Eigenschaft x haben auch die Eigenschaften y und z. Auf diese Weise werden die Kaufempfehlungen von Amazon generiert, es wird die eigene Kaufentscheidung mit der einer weiteren Gruppe abgeglichen, und aus diesem Ergebnis eine Empfehlung für weitere Buchkäufe gegeben. Diese Empfehlungen haben in der Regel die Form: „Menschen, die dieses Buch gekauft haben, haben auch die folgenden Bücher gekauft.“ (siehe Nissenbaum 2004, S. 152 f.)

following pattern: Executives earning more than \$ 70.000 but less than \$ 120.000 annually, and who buy luxury cars (such as BMWs), and who take expensive vacations, often go into business for themselves within five years of employment. A separate pattern-matching program reveals that the majority of marketing entrepreneurs who go into business for themselves declare bankruptcy within one year of starting their own business. All of a sudden, Lee is a member of a group that neither he nor possibly even the loan officers at the bank had ever known to exist, viz., the group of marketing executives likely to start a business and declare bankruptcy within one year of starting the business. With this 'new information' about Lee, the bank determines that Lee, and people that fit into Lee's group, are long-term credit risks." (Tavani 1999b, S. 141)

In diesem Fall zeigen sich alle Merkmale des Dataminings. Die Auswertung der Informationen, welche Lee der Bank gibt, erfolgt mit offenen Fragen, das Ergebnis der Auswertung ist eine neue Gruppe, die vorher nicht bekannt war und in die Lee eingeordnet wird. Diese Gruppe hat die Eigenschaften: Marketingfachmann, wahrscheinlich Selbständigkeit und wahrscheinlich Insolvenz in ein paar Jahren. Diese Information war vorher nicht bekannt, sondern Lee kennt nur die Eigenschaften, die er tatsächlich angegeben hat, und nicht diejenigen, die man ihm aufgrund einer statistischen Auswertung zuschreibt.

Bei der Gruppenbildung mittels statistischer Verfahren lassen sich nochmals zwei Arten unterscheiden, wie Gruppen aufgrund von Datenauswertungen gebildet werden. Analog zur klassischen Syllogistik spricht man von distribuierten oder nicht-distribuierten Gruppen. In der klassischen Syllogistik sind Begriffe innerhalb Aussagen entweder distribuiert oder nicht. Von einem distribuierten Begriff spricht man dann, wenn sich der Begriff innerhalb einer Aussage auf alle Gegenstände bezieht, die unter den Begriff fallen (Tavani 2004, S. 22). In der Aussage etwa „Alle Philosophen sind Menschen.“ ist der Begriff „Philosoph“ distribuiert, da sich das Objekt der Aussage („...sind Menschen“) auf jedes Individuum der Gruppe (Philosophen) bezieht. Damit ist die Aussage auch für jede Teilmenge dieser Gruppe (Sprachphilosophen, Ethiker, Logiker ...) wahr. Der Begriff „Mensch“ dagegen ist nicht distribuiert. Hier trifft die Aussage nicht auf alle Unterbegriffe zu, man kann aus „Alle Philosophen sind Menschen“ nicht folgern, dass alle Amerikaner oder Afrikaner Philosophen wären. Dagegen sind in einem partikulär bejahenden Urteil („Einige Menschen sind Philosophen.“) beide Begriffe distribuiert. Aus dem Satz „Einige Menschen sind Philosophen“ folgt auch die Gültigkeit dieser Aussage für die Untergruppen der beiden Begriffe („Einige Europäer sind Sprachphilosophen...“).

Analog zu diesen Überlegungen aus der Logik lassen sich auch beim Dataming distribuierte und

nicht-distribuierte Gruppen unterscheiden. Die Eigenschaften einer Gruppe können entweder auf alle Mitglieder einer Gruppe zutreffen, das wären dann distribuierte Gruppen, oder sie treffen nicht auf alle Mitglieder der Gruppe zu, das wären dann nicht-distribuierte Gruppen (siehe Tavani 2004, S. 23; Birrer 2006, S. 214; Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 21). Hermann Tavani erläutert diesen Unterschied an einem Beispiel: Die Gruppe der „Laborarbeiterinnen“ wäre etwa eine distribuierte Gruppe: Auf jedes Mitglied dieser Gruppe treffen die folgenden Eigenschaften zu: weiblich zu sein und in einem Labor zu arbeiten. Hier lassen sich wie in der der Syllogistik Untergruppen bilden, die neben einem spezifischen Unterschied auch alle Eigenschaften der Hauptgruppe teilen (Mensch: Europäer, Afrikaner ...; Laborarbeiterinnen: Arbeiterinnen in Chemielabor, ...in medizinischen Labor...) (Tavani 2004, S. 23). Diese Gruppeneigenschaften sind der Gruppe auch bekannt, genauso wie das der Fall ist in der distribuierten Gruppe „Männliche Bewohner Münchens“, auch hier gibt es internes Wissen über die Gruppeneigenschaften. Bei nicht-distribuierten Gruppen muss es nicht der Fall sein, dass die Mitglieder auch die Gruppeneigenschaften haben oder kennen. Hier werden die Eigenschaften aufgrund statistischer Wahrscheinlichkeiten zugeschrieben, und deshalb kann es sein, dass einige der Gruppenmitglieder diese Eigenschaft nicht haben.⁵³ In diesem Fall haben die Mitglieder auch kein Wissen aus interner Perspektive. Mit dieser Terminologie wäre also der Fall Lee die Bildung einer nicht-distribuierten Gruppe. Es wird eine Gruppe gebildet, deren Eigenschaften Lee nicht teilen muss, und die gefundenen Muster sind dann die Grundlage für Entscheidungen der Kreditlinie. Die Schlüsse des Datenauswertens sind für die Personen, deren Daten ausgewertet werden, teilweise wenig relevant für das eigene Selbstbild und erscheinen ihnen eher wie zufällige Muster:

„From the „external perspective“ of others – i.e., from the perspective of the data aggregator who produce and use this kind of group profile – particular associations and inferences about her (as the data subject) have been drawn. To the data subjects themselves, howether, such classification will likely seem to be based on criteria that were arbitrary in the sense that are non-essential or non-causally linked and thus have no basis in reality.“ (Tavani 2004, S. 23 f.).

53 Dieser Punkt scheint mir nur valide zu sein, wenn Wahrscheinlichkeiten nicht als Eigenschaften aufgefasst werden können. Ansonsten könnte man etwa im oben stehenden Zitat die Wahrscheinlichkeit, mit der Lee ein eigenes Unternehmen aufbaut, als Eigenschaft auffassen und dann wäre das eine Eigenschaft, die auf ihn als Mitglieder der Gruppe zutrifft. Allerdings ließe sich dann immer noch der Punkt aufrechterhalten, dass die Mitglieder der Gruppe in der Regel über solche, mit statistischen Methoden gewonnenen Eigenschaften, kein internes Wissen haben, anders als im Fall der Laborarbeiterinnen.

Was ist nun das ethische Problem dieser Fälle und welche Probleme können beim Dataming und Profiling auftreten, in dem nicht-distribuierte Gruppen gebildet werden? In der Literatur werden vor allem zwei Probleme des Dataminings diskutiert. Manche Autoren sehen das ethische Problem des Dataminings in der Normalisierung von Menschen, in einer Deindividualisierung, für andere Autoren führt Dataming dagegen zur Diskriminierung.

Die Individualität wäre durch Dataming in Gefahr, da Datamingtechniken durch die statistische Erfassung und Anpassung von Angeboten nach einigen Autoren dazu führen kann, die Individualität und Einzigartigkeit von Menschen zu verlieren. Wenn sich Personen immer stärker auf statistisch erstellte, an ihre Bedürfnisse und Verhaltensweisen angepasste Angebote einlassen, droht eine Feedbackschleife, die kulturell geformte Verhaltensweisen verstärkt (Royakkers 2004, S. 136).

Lawrence Lessig beschreibt diese Problem folgendermaßen:

„Es gibt noch eine andere Möglichkeit – dass nämlich Profile eine zunehmende Normalisierung der Bevölkerung bewirken, aus der sie abgeleitet sind. Die Beobachtung beeinflusst die Beobachteten. Das System beobachtet, was Sie tun, es presst Sie in ein Muster, das Muster fließt dann in Gestalt von Angeboten an Sie zurück, die Angebote verändern das Muster, und der Kreislauf beginnt von vorne.“ (Lessig 2001, S. 273)

Diese Möglichkeiten werden vor allem bei personalisierten Dienstleistungen gesehen und bei Techniken, die eine intelligente Umgebung mittels Computertechnik herstellen wollen, das sogenannte „ubiquitous computing“ (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 115 f.). Die empirische Annahme in diesem Zitat ist allerdings strittig. Es wird hier davon ausgegangen, dass Menschen durch Werbung in größerem Maße manipulierbar sind und in gewisser Weise zu anderen Menschen gemacht werden und, auf diese Weise ihre Individualität verlieren. Diese Annahme ist in der Medienwirkungsforschung umstritten (Sneddon 2001, S. 15 f.; siehe auch Funiok 2007). Lawrence Lessig hält die Beeinflussung durch ein perfektioniertes individualisiertes Angebot für eine empirisch offene Frage (s.o.).

Diese Erklärung der ethischen Relevanz von Dataming greift aber für die meisten Fälle aus einem anderen Grund zu kurz. Es kann zwar sein, dass Dataming zu Normalisierungen führen kann und damit auch die Individualität der Menschen verloren gehen könnte, diese Möglichkeit ist im Augenblick noch nicht ganz abzuschätzen. Für den oben diskutierten Fall von Lee ist dieser Punkt aber eher zweitrangig. Im Fall von Lee liegt es nicht nahe, den Verlust von Individualität als den ethisch relevanten Punkt anzusehen. Es mag sein, dass in der Zukunft durch die beschriebenen

Techniken Entindividualisierung und Normalisierung in einem unerwünschten Maß eintritt, aber dieser Punkt hilft nicht weiter bei der ethischen Beurteilung dieses konkreten Falls: Welche ethischen Rechte werden durch Dataminings direkt verletzt, also durch die Erstellung eines Profils, und dessen Verwendung für die Kreditwürdigkeit der Person?

Anstatt in der Normalisierung von Verhaltensweisen das zentrale ethische Problem zu sehen, könnte also eher das diskriminierende Potential von Datamingtechniken der Kern des ethischen Problems sein. Vielleicht ist schon die Einteilung in Gruppen nach statistischen Verfahren eine Art von Diskriminierung. Der Begriff „Diskriminierung“ lässt zwei Lesarten zu. Er kann zum einen als deskriptiver Begriff aufgefasst werden: Diskriminierung wäre dann bloß eine Unterscheidung verschiedener Gruppen. Darüber hinaus gibt es eine geläufigere, normative Lesart des Begriffs: Diskriminierung als ungerechtfertigte Unterscheidung zweier Gruppen (Lessig 2001, S. 272). Der Wortbedeutung nach ist mit „Diskriminierung“ zunächst nur eine Unterscheidung gemeint, eine Unterscheidung etwa von Gruppen nach bestimmten Merkmalen.⁵⁴ Eine negative Wertung hat „Diskriminierung“ vor allem dadurch, dass aufgrund der Unterscheidungen eine Ungleichbehandlung nach ethisch nicht zu rechtfertigenden Kriterien folgt. Man spricht bei diesem Sinn von Diskriminierung typischerweise von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der ethnischen Herkunft. Damit ist gemeint, dass Personen aufgrund dieser Merkmale entweder bevorzugt oder benachteiligt werden. Die negative Wertung und der normative Sinn von Diskriminierung und das Verbot von Diskriminierungen lässt sich dann damit erklären, dass Unterscheidungsmerkmale verwendet werden, die in einer liberalen westlichen Gesellschaft keine Rolle spielen *sollen*. Für den Betroffenen ergibt sich aus der Diskriminierung ein direkter Nachteil. Im Fall des Dataminings könnte die Diskriminierung eine Unterscheidung und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von profitablen und weniger profitablen Kunden sein (Schoenrade 2007, S. 36).

Im Fall der statistischen Diskriminierung kommt hinzu, dass solche Kriterien für eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung unklar sind und erst im Prozess der Datenauswertung gebildet werden können. Wenn man bestimmte Kriterien auf eine nicht-distribuierte Gruppe anwendet, die also nicht auf alle Mitglieder dieser Gruppe zutreffen, bedeutet das natürlich auch eine Beurteilung und Verurteilung eines Einzelnen aufgrund von Eigenschaften, die nicht auf die Person zutreffen: „*One consequence of the use of profiling technologies is the potential of unjustifiable discrimination.*“ (van Dijk 2010, S. 61; Vedder 2000, S. 449 – 451). Es scheint im Fall

54 Diese Bedeutung gibt es vor allem im Englischen. Hier hat das Verb „discriminate something“ eine neutrale Bedeutung, während „discriminate against“ deutlich eine normative Komponente aufweist (siehe auch Lessig 2001, S. 272).

von Lee eine gewisse Unfairness darin zu liegen, dass hier eine Entscheidung mit unklaren Kriterien getroffen wird. Diesen Punkt könnte man als Diskriminierung oder diskriminierend auffassen. Ähnlich sieht diesen Punkt Royakkers, der aber den Begriff „Entindividualisierung“ verwendet, wenn er von Diskriminierung spricht. Bei ihm ist Entindividualisierung nur das ungerechte Urteil, das durch die statistischen Methoden des Dataminings entstehen kann:

„Profiling through web-data mining can, however, lead to deindividualisation, which can be defined as a tendency of judging and treating people on the basis of group characteristics instead of on their own individual characteristics and merits.“

(Royakkers 2004, S. 133)

Diskriminierung ist bei Royakkers damit bereits Teil des Urteilens über Menschen aufgrund statistischer Gruppenprofile. Diskriminierung ist also viel basaler als nur eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen. Auch nach Van Dijk entsteht das Diskriminierungsproblem bereits mit der Einteilung von Menschen in Gruppen. Zu dieser Gruppeneinteilung werden Daten aggregiert, wodurch die persönlichen Rechte daran verloren gehen, und die dann für Vorhersagen über Krankheiten oder Kreditrückgabe usw. genutzt werden. Das Diskriminierungsproblem entsteht also dadurch, dass Gruppen aufgrund statistischer Wahrscheinlichkeiten gebildet werden. Hier sieht auch Royakkers das Problem der Diskriminierung angesiedelt: Vor allem im Finanzsektor kann eine aggregierte Gruppe zu Diskriminierungen führen, wenn bestimmte Kriterien auf eine Gruppe angewandt werden, bei der nicht alle Mitglieder dieselben Eigenschaften aufweisen (van Dijk 2010, S. 24; Tavani 2007, S. 23).

Dieser Punkt ist ethisch relevant, da mit der Einteilung in Gruppen, wie geschildert, die Gefahr droht, die innere Perspektive der Personen zu negieren. Dieser Punkt lässt sich mit den Überlegungen zur *Achtung vor Personen* im Kapitel 3 verbinden. Der zentrale ethische Aspekt bei Verletzungen von Privatheit besteht nach Bennis normativem Ansatz genau darin, Personen nicht als selbstbestimmte Personen zu achten und zu respektieren. Datamining hat anscheinend das Potential, Menschen diesen Respekt zu verweigern. Aus diesem Grund müssen Dataminingstechniken nach ethischen Standards gewährleisten, dass die interne Perspektive von Menschen gewahrt bleibt (vgl. Kapitel 3). Dillon drückt diesen Punkt in seinem Aufsatz *Respect for persons* ähnlich aus:

„The denial of status as persons happens the moment the dossier matters and the concrete human person don't -What is deeply wrong with the creation and use of digital

dossiers is that they are depersonalizing and dehumanizing, in the sense of being degrading of persons: they are reductions of persons to things to be manipulated in non-person acknowledging ways.“ (Dillon 2010, S. 26)

Der Fall mit Lee ließe sich dann folgendermaßen interpretieren: Die Entscheidung der Bank, aufgrund von Dataminingverfahren alleine eine Beurteilung von Lee vorzunehmen, stuft die Bedeutung der inneren Perspektive von Lee herab. Es ist für die Bank eben nicht mehr entscheidend, was Lee zu dem Fall sagt, wie er sich selbst einschätzt, welche Pläne er hat. Dieser Punkt schließt sich an die Überlegungen zur Achtung vor Personen im dritten Kapitel an. Ethisch korrekt wäre also eine Erhebung und der Umgang mit Profilen nur dann, wenn die Person auch die Möglichkeit hat, sich selbst darzustellen oder wenn die interne Perspektive bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielt. In diesem Fall besteht das ethische Problem auch darin, dass Entscheidungen automatisiert, aufgrund einer statistischen Auswertung getroffen werden. Das scheint ein Punkt zu sein, der sich nicht mit Achtung vor Personen verbinden lässt. Zwar müssen natürlich Einteilungen getroffen werden, um Risiken abzuschätzen, in diesem Fall, wo es aber um wichtige oder zentrale persönliche Entscheidungen für eine Person geht, ist es wichtig, dass diese Person die Möglichkeit hat, die eigene Sichtweise darzustellen (s.u.). Dieser Punkt ist die William'sche Lesart von Achtung vor Personen, nach der wir eine fremde Subjektivität auch wahrnehmen und bei der Entscheidungsfindung einbinden sollten. Es wäre also im Fall von Entscheidungen, die das Privatleben betreffen, wie bei Krediten ethisch zu fordern, dem Menschen die Möglichkeit zu geben, eine eigene Position zu beziehen und diese Selbstdarstellung auch in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Wenn man den Fall mit dem Contextual Integrity Ansatz betrachtet, ergibt sich eine etwas andere Interpretation. In diesem Fall müsste Datamining abgeglichen werden mit der Erhebung und Verwendung von Kundeninformationen, die generell durch die Bank vorgenommen wird, um die Kreditwürdigkeit einzuschätzen. Der Kontext der Datenerhebung und Prüfung wäre also der, dass man einen Vertrag mit einem Kreditinstitut eingeht, das legitime Interessen daran hat, die Kreditwürdigkeit von Kunden einzuschätzen. Das bedeutet, die Erhebung von Informationen wäre legitim, die es erlaubt, Informationen über die Bonität zu erlangen, andere persönliche Informationen dagegen nicht. Für den oben geschilderten Fall würde das bedeuten, dass das Vorgehen der Bank vollkommen legitim wäre, falls die Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, das wäre dann ein Bruch mit der Kontextintegrität.

Wie könnte nun eine konkrete Lösung aussehen, wie kann Privatheit angemessen geschützt werden

von der Seite der Organisationen, die Dienstleistungen anbieten, wie Kredite oder Kommunikationsdienste? Die Lösung für einen Privatheitsschutz sehen viele Ethiker vor allem darin, die Transparenz von Standards der Datenverarbeitung zu erhöhen. Ich möchte diese verschiedenen Möglichkeiten, der ethischen Gestaltung von Dataming in den beiden folgenden Abschnitten behandeln. Generell gibt es drei Strategien für einen besseren Privatheitsschutz durch Organisationen: Transparenz und informierte Zustimmung, Privacy enhancing Technologies bzw. Selbstverpflichtungsregeln der Industrie und Besitzrechte an privaten Daten.

4.2.2. Die Ethik der Transparenz

Welche Möglichkeiten gibt es, Datamingtechniken so zu gestalten, dass die Privatheit von Konsumenten besser geschützt bleibt? Die meisten Informationsethiker sehen in der Opakheit von Standards und Verfahren das zentrale Problem der ethischen Gestaltung von Informationstechnik. Die Auswertung der Informationen fand im Falle Lees gewissermaßen hinter dessen Rücken statt, ohne Lees Wissen und Autorisierung (Tavani 1999b, S. 141). Damit ähnelt die Situation zumindest in ihrer Asymmetrie dem Fall des verdeckten Voyeurismus. Die Entscheidung, Lee den Kredit nicht zu geben oder zu anderen Konditionen, hängt an einem Entscheidungsverfahren und einer informationstechnischen Bearbeitung von Informationen, die Lee nicht kennt, die Ergebnisse liefert, die vorher nicht abzusehen waren. Aus diesen Gründen liegt es nahe, mehr Transparenz oder transparentere Standards in der Datenverarbeitung und Nutzung zu fordern (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 117), oder Regelungen, die auf der Offenlegung und Wahl („notice and choice“) aufbauen (Dillon 2009). Diese Forderung von Transparenz und Zustimmung ähnelt den ethischen Grundmaßstäben der Medizinethik. Die Forschung am Menschen wird in der Medizinethik durch die informierte Zustimmung des erwachsenen und aufgeklärten Betroffenen im sogenannten „informed consent“ legitimiert (Knoepffler 2004; Kottow 2004; Beauchamp und Childress 1979). Dieser Standard der informierten Zustimmung hat in der Medizin eine längere Tradition. Dieser Grundsatz lässt sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen (Faden und Beauchamp 1986) und gründete ursprünglich in einer kantischen Vorstellung der Achtung vor Personen (Kristinsson 2007, S. 253). Diese ursprüngliche Auffassung der informierten Zustimmung wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte von der Formel „Respekt vor Autonomie“ abgelöst. Damit wird der „informed consent“ immer stärker im Zusammenhang mit einer (Mill’ schen) Autonomie verstanden. Im

englischsprachigen Standardwerk zur Medizinethik spielt „informed consent“ eine zentrale Rolle (Faden und Beauchamp 1986; Kristinsson 2007, S. 153). Die Transparenz von Informationstechnologie überlappt sich mit dem Konzept des Informed Consent der Medizinethik, aber Transparenz meint noch mehr (s.u.).

Transparenz ist ein ethisch ambivalenter Begriff. Byung-Chul Han zeichnet eine transparente Gesellschaft als Dystopie, in der durch eine totalitär wirkende Transparenz die Menschlichkeit verloren geht (Han 2012). Dagegen wird Transparenz, vor allem in den Vereinigten Staaten, eher positiv gesehen, nach Jeff Jarvis entwickeln sich Gesellschaften durch mehr Transparenz weiter und geben ihren Mitgliedern mehr Chancen auf Teilhabe (Jarvis 2012). Diese Ambivalenz zeigt sich auch, wenn Transparenz und Privatheit verhandelt werden sollen. In einem frühen Werk zu Transparenz und Privatheit, sieht David Brin Transparenz als notwendig an, als Mittel zum Umgang mit neuen Informationstechniken. Brin stellt in seinem Buch *The Transparent Society* zwei Szenarien vor, wie transparente Gesellschaften aussehen könnten. Ausgangspunkt ist die flächendeckende Kameraüberwachung des öffentlichen Raums, wie sie ab den 1990er Jahren in London und New York durchgesetzt wurde. Diese Entwicklung hin zu einer stärkeren Überwachung des öffentlichen Raumes ist nach Brin unumkehrbar und führt geradezu zwangsläufig zu einer transparenten Gesellschaft (Brin 1998, S. 8f.).⁵⁵ Wenn man dem Gedankengang Brins folgt, nach dem unsere Gesellschaften zwangsläufig eine stärkere Transparenz haben werden, dann kann Transparenz immer noch sehr unterschiedlich gestaltet werden. Die Transparenz könnte so gestaltet sein, wie in unseren Gesellschaften mit Überwachung umgegangen wird. Transparent wären in diesem Szenario nur die Bürger, die einseitig überwacht werden: Die Kameras und Überwachungstechniken wären in diesem Szenario unter der Kontrolle des Staates, der Polizei und der großen Unternehmen. Man könnte sich aber auch eine Überwachung mit Kameras vorstellen, die unter der Kontrolle der Bürger sind. In einer zweiten Stadt mit vollkommener Transparenz und Überwachung des öffentlichen Raums bekommen die Bürger Zugang zu den Kameras und können so die Überwacher überwachen (Brin 1998, S. 8 f.). Diese Art von Transparenz nennt Brin *Reziproke Transparenz*. Jede Person sollte laut Brin den größtmöglichen Zugang zu Informationen

55 Damit vertritt Brin eine Art von Technikdeterminismus. Diese Auffassung wird generell von Technikhistorikern und Technikphilosophen kritisiert, da sich historisch Technik nicht zwangsläufig entfaltet. Technische Neuerungen sind immer in gesellschaftliche und politische Debatten eingebunden und Techniken entwickeln sich sehr häufig unabsehbar, wie die Geschichte des Automobils, des Internets und des Fernsehens deutlich macht. Allerdings gewinnen eingeführte Technologien ab einem bestimmten Entwicklungsstand durchaus eine Eigendynamik und bestimmen stark politische Entscheidungen, wie man an der Entwicklung des Automobils sehen kann (siehe Nye 2006).

haben und auf diese Weise eine Kontrolle von Überwachungstechniken stattfinden. Übertragen auf den Kontext der elektronischen Datenverarbeitung hätte die reziproke Transparenz eine sozusagen paradoxe Reaktion auf das Problem der Privatheit in elektronischen Informationsverarbeitungssystemen. Anstatt die Weitergabe von Informationen zu unterbinden, wäre die Reziproke Transparenz sozusagen die Flucht nach vorne. Die Informationsströme sollten laut Brin eher ausgeweitet werden und die Bürger dieselben Informationszugänge haben wie staatliche Organe und große Wirtschaftsunternehmen:

„**2. Reziprocal Transparency.** Among the aims of this book is to present a second entire class of solutions to privacy issues, whose approach is not to close down information flows, but rather to compensate by opening them wider. For instance, if some company wishes to collect data on consumers across America, let it do so only on condition that the top one hundred officers in the firm must post exactly the same information about themselves and all their family members on an accessible Web site.“
(Brin 1998, S. 81)

Brin belässt es in seinem Ansatz zur Transparenz nicht einfach dabei, eine radikale Transparenz zu fordern, sondern er fordert auch mehr Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Anonymisierung (Brin 1998, S. 245). Ein weiteres Problem der Privatheit vor allem im US-amerikanischen Raum ist das Problem der Identifikation von Personen. Private Informationen, wie Sozialversicherungsnummern dienen in den USA dazu, Menschen zu identifizieren, wie auch bestimmte Transaktionen zu autorisieren. Hier spricht sich Brin für eine Trennung der beiden Funktionen privater Daten aus (Brin 1998, S. 236 f.). Das heißt also, auch die radikale Transparenz Brins kommt nicht ohne Regelungen aus, die die Verbreitung von Informationen einschränken. Seine Transparenz funktioniert dabei *ad hominem*, da es gilt die gleiche Durchsichtigkeit für alle zu etablieren, aus diesem Grund ist er auch für eine Verbreitung von Überwachungstechniken.

Was wäre mit einem solchen Vorschlag gewonnen? Ist die größtmögliche Durchsichtigkeit von Menschen tatsächlich wünschenswert? Und was wird dadurch besser, wenn es „Waffengleichheit“ gibt und also alle Menschen Zugang zu Überwachungstechnologien haben? Gegen eine solche Konzeption von Transparenz spricht vor allem, dass wir in Massengesellschaften leben, die Ergebnis unserer Wirtschaftsform und Mobilität sind. Für solche Gesellschaften fehlen persönliche Beziehungen, die einen stärkeren Austausch von Privatheit regulieren könnten, und in denen

vielleicht Transparenz funktionieren könnte. Es gibt mehrere Gründe, eine solche transparente Gesellschaft abzulehnen, da sie persönliche Freiheit und Bewegungsfähigkeit deutlich beeinträchtigen würde. Wenn alle Personen, (also auch politische Feinde oder Verbrecher) nachvollziehen können, wo man sich befindet, oder welche Informationen man mit wem austauscht, wäre das Ergebnis sicher mehr Unfreiheit anstatt Freiheit. Wenn es einfach so, ohne weitere Vorbedingungen einen Zugang zu Kameras und Informationstechniken gäbe, würden die Möglichkeiten für Verbrecher auch besser werden und die vollständige Überwachung wäre eher ein Instrument der Unterdrückung und nicht der klassischen Überwachungstechnik vorzuziehen. Damit würde eine radikale Transparenz eine Gesellschaft eher schlechter als besser machen.

Transparenz lässt sich aber auch anders auffassen als in dieser radikalen Weise, in der sie sich Brin vorstellt. Kern des Problems der Verarbeitung von Informationen ist vor allem die Asymmetrie zwischen den Stellen, die Informationen verarbeiten, und den Kunden, die meistens kein Wissen darüber haben, wie ihre Daten verarbeitet werden (Hildebrandt und Gutwirth 2008, S. 308). Transparenz sollte also eher in transparenten Standards und Regeln bestehen, wie Daten verarbeitet werden. Einen Vorschlag in diese Richtung entwickelt Turilli. Laut Turilli muss Transparenz nicht per se gut sein, eine falsche Art von Transparenz ist eher hinderlich für ethische Prinzipien. Nach Turilli sollten in erster Linie semantische Informationen transparent sein. Das sind Informationen, die einen wahren semantischen Inhalt haben, der epistemischen Zwecken dient (Turilli und Floridi 2009, S. 108). Damit wäre ausgeschlossen, dass die Transparenz sich auf Daten bezieht, denn Daten sind nicht uniform, sondern bezeichnen nur Unterschiede, die messbar sind. Eine Transparenz von Daten wäre laut Turilli sinnlos – die Entstehung von Informationen, die Standards der Informationsgewinnung sollten dagegen transparent sein. Information ist laut Turilli eine Weiterverarbeitung von Daten zu wohlgeformten, bedeutsamen und wahren Daten, und diese sollen transparent sein, was vor allem den Erstellungsprozess von Informationen betrifft. Das heißt also, es muss transparent sein, wie die Informationsentstehung zustande kommt, genauso wie es durchsichtig sein muss, wie Ethikcodes entstehen und angewandt werden (Turilli und Floridi 2009, S. 109 f.). Das bedeutet für Datamining, dass die Entstehung von Informationen, also die Weiterverarbeitung von Daten zu Informationen, transparent und nachvollziehbar sein muss.⁵⁶

56 Probleme sieht Turilli vor allem in der Implementierung von Transparenz in der automatisierten Datenverarbeitung.

Es ist grundsätzlich schwierig, ethische Normen informationstechnisch „abbilden“ zu wollen. Die natürlichen Sprachen, in denen Ethik formuliert und ethische Entscheidungen getroffen werden, unterscheiden sich sehr stark von den formalisierten Sprachen der Informatik. Vor allem die Interpretation und Auslegung ist notwendig, um ethische Entscheidungen zu treffen, genauso wie die Analyse von Bedeutungen und Implikationen. Eine solche Tätigkeit, die mit entscheidend ist für den ethischen Umgang mit IT, lässt sich mit Computerprogrammen nicht

Einen ähnlichen Vorschlag macht Royakkers, nach ihm bedeutet Transparenz vor allem transparente Standards und Techniken:

„Consumers have to be explicitly informed that data mining techniques are being used by certain businesses, and that data about them is currently being mined in ways, which they probably have not explicitly authorized. Only then will they be able to make informed choices that will best contribute to their overall well-being.“ (Royakkers 2004, S. 138)

Diese Transparenz ist idealerweise von Wahlmöglichkeiten begleitet: Kunden müssen nach Royakkers drei Wahlmöglichkeiten haben, nämlich entscheiden können, dass Daten nicht ausgewertet werden, eine Auswertung nur in einer Firma zu einem gewissen Grad erfolgt und die Möglichkeit der Auswertung ohne weitere Einschränkungen möglich ist. Von ethischem Datamining kann man mit Royakkers nur dann sprechen, wenn neben der Transparenz auch eine Wahlmöglichkeit gegeben ist. Er schlägt drei Möglichkeiten der Wahl vor: 1. die Möglichkeit, keine Daten verarbeiten zu lassen, 2. die Möglichkeit, einen Teil der Daten nur im Haus zu verarbeiten, und 3. die Möglichkeit, alle Daten verarbeiten zu lassen (Royakkers 2004, S. 139).

Ein Problem des Vorschlags der Transparenz besteht darin, dass beim Datamining offene Fragen mit Daten beantwortet werden. Es können also neue Kategorien gebildet werden, wie soll die Transparenz in einem solchen offenen Verfahrens aussehen? Wenn im Verfahren der Datenverarbeitung neue Gruppen und neue Informationen entstehen, wie kann dann noch ein Verfahren der informierten Zustimmung aussehen? Für eine informierte Zustimmung braucht es eben klar und deutlich beschriebene Wahlmöglichkeiten, und es sieht so aus, dass diese beim Datamining nicht angegeben werden können. Anders als bei einem medizinischen Eingriff, bei dem sich Risiken abschätzen lassen, ermöglichen Dataminingstechniken neue Verknüpfungen und Gruppen, die vorher nicht bekannt waren (Tavani 1999b, S. 138; Royakkers 2004, S. 131). Eine Lösung dieses Problems könnte folgendermaßen aussehen. Da durch Datamining, wie

nachahmen (Turilli und Floridi 2009, S. 111). Generell ist es ein grundsätzlicher Streitpunkt, ob sich die Reichhaltigkeit natürlicher Sprachen durch automatisierte Systeme nachbilden lässt (Turilli/ Floridi 2009). Das bedeutet wiederum, die transparente und ethische Gestaltung von IT muss auch immer einen Teil ethischer menschlicher Reflexion beinhalten.

gesehen, neue und auch unabsehbare Möglichkeiten der Verknüpfung und Verwertung von Daten entstehen, müsste die Transparenz sich auf die Techniken des Dataminings und Entscheidungsverfahrens beziehen. Es müsste also immer transparent sein, welche Entscheidungen aufgrund der Datenverarbeitung getroffen werden. Wenn das kombiniert wird mit der Möglichkeit, verschiedenen Arten des Dataminings zuzustimmen, wäre Transparenz eine Art von ethischer Minimalbedingung des Dataminings. Genauso könnten auch transparente Web 2.0 Dienste aussehen. Anstatt Transparenz so zu verstehen, dass man eine Liste von bestimmten Informationen angibt, die vom Dienst verarbeitet werden, könnte Transparenz hier darin bestehen, dass die Nutzer über ihre Datenverarbeitung aufgeklärt werden, wenn diese gerade stattfindet.

Ein weiterer Punkt zur Transparenz ist die Nachvollziehbarkeit für die Nutzer, es sollte für den Nutzer einfach zu erkennen sein, wie die eigenen Daten genutzt werden. Hier könnte eine Anleihe an das Konzept der *Creative Commons* eine fruchtbare Weiterentwicklung des Managements von Privatheit bedeuten. Creative Commons ist der Versuch, das klassische Copyright umzugestalten, indem durch eine feinere Einteilung von Rechten die Autoren mehr Möglichkeiten haben, darüber zu entscheiden, wie ihre Werke verbreitet werden können (vgl. <http://creativecommons.org> [besucht am 23.07.2013]). Autoren können damit selbst festlegen, wie mit ihren Werken umgegangen werden soll. Typische Auswahlmöglichkeiten wären: Die Untersagung kommerziellen Nutzens, die Erlaubnis, das Werk weiterzuverarbeiten (als Samples, oder als kollaborativ geschriebener Text usw.), oder im Gegensatz dazu, die Auflage, Teile des Werkes immer identisch zu zitieren. Die Hauptstärke der Creative Commons liegt vor allem darin, diese unterschiedlichen Rechte intuitiv verständlich, mit Piktogrammen darzustellen, die auch für Laien nachvollziehen können. Die Untersagung kommerzieller Nutzung wird etwa durch ein durchgestrichenes Dollarsymbol dargestellt, ein Gleichheitszeichen symbolisiert, dass das Werk immer in der Originalfassung verbreitet werden muss und nicht abgewandelt werden darf, und ein kreisrunder Pfeil, dass das Werk unter denselben Bedingungen weiterverbreitet werden muss.

Eine ähnliche visuelle und nachvollziehbare Umsetzung ließe sich für privaten Daten vorstellen, auch hier könnte man verschiedene Erlaubnisse für Nutzer privater Informationen mittels eines intuitiv verständlichen, piktographischen Systems einführen und so den Nutzern von Diensten im Internet etwa mehr Möglichkeiten des Schutzes ihrer Privatheit geben. Diese Umsetzung hätte große Vorteile gegenüber dem bestehenden System, das bis heute Privatheitsvereinbarungen meist in einem sehr langen Text ausführt, der für Laien nicht unbedingt verständlich ist.

Transparenz scheint also ein geeignetes Mittel zu sein, um Nutzern oder Kunden den Umgang mit Privatheit deutlich zu machen. Wichtig ist hier die Beschränkung von Transparenz auf Standards

des Umgangs mit den persönlichen Daten und eine, wenn möglich verständliche und intuitive Umsetzung von eigenen Privatheitsstandards.

4.2.3. Praktiken im Umgang mit Privatheit

Im folgenden Abschnitt möchte ich auf die Praktiken eingehen, wie Firmen mit der Privatheit ihrer Kunden umgehen und diese nach ethischen Gesichtspunkte bewerten. Nach der Transparenz müssen die Kunden die Möglichkeit haben, einer bestimmten Privatheitseinstellung zuzustimmen. Diese Standardlösung zu Fragen der Privatheit heißt auch informierte Zustimmung (*informed consent*). Die Kunden werden über den Umgang der Firma mit privaten Daten aufgeklärt und haben Möglichkeiten, der Verarbeitung von Daten zuzustimmen. Hier gibt es den Unterschied zwischen einer opt-in und opt-out Variante. Opt-in bedeutet, als Standard werden keine Daten genutzt und man kann aktiv der Datennutzung zustimmen, bei Opt-out Lösungen ist dagegen bereits die Nutzung angekreuzt und der Kunde muss aktiv die Nutzung von Daten austragen (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 85). Weiter gibt es die Unterscheidung zwischen interner Nutzung und der Nutzung durch Dritte, und zuletzt kann man nur die Kaufgeschichte des Kunden, oder noch andere Eigenschaften im Datamining verwenden (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 85).

Vom Standpunkt der Achtung vor Personen und der Selbstbestimmung sind Opt-in-Lösungen ethisch vorzuziehen, da damit dem Kunden die größtmöglichen Mitbestimmungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Kunden oder Nutzer müssen sich aktiv für ihr Einstellungen entscheiden, da keine vordefinierte Einstellung zur Datenverarbeitung vorgegeben ist. Die informierte Zustimmung kann allerdings im Datamining an ihre Grenzen stoßen. Welche konkreten Möglichkeiten für den Schutz privater Daten im Internet gibt es noch?

Eine weitere Möglichkeit setzt bei der Software an, Softwarelösungen, um Privatheit zu schützen, werden in der Regel als Privacy Enhancing Technologies bezeichnet (PETs). Die Bekannteste dabei sind die Anonymisierer im Internet (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 91)

(Blattberg/Kim/Neslin 2008, S. 91). Allgemein werden Privacy Enhancing Technologies definiert als „*Technical and organizational concepts that aim at protecting personal identity.*“ (Tavani und Moor 2001, S. 9). PETs sind allerdings häufig nicht sehr bekannt, zum Beispiel ist PGP, „Pretty God Privacy“, eine E-Mail-Verschlüsselung, mit der sich auch private Nachrichten verschlüsseln lassen, relativ unbekannt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass häufig nicht klar ist, ob und wie PETs die Privatheit schützen. Im Fall von *Toysmart*, einem Spielzeugversand in den USA, hatte die

Firma immer die technologische Umsetzung des Schutzes privater Daten der Kunden mit PETs zugesagt. Dieser Schutz der Privatheit wurde dann allerdings ausgehebelt, als Toysmart bankrott ging, und die privaten Daten verkauft wurden (Tavani und Moor 2001, S. 10).

Selbstverpflichtungsstandards der Industrie werden meistens durch andere Organisationen beaufsichtigt und zertifiziert. Für die Industrie würde das bedeuten, Privatheitssiegel zu verwenden, eines der bekanntesten Siegel: TRUSTe Seiten, die das TRUSTe Siegel haben, müssen fünf Bedingungen erfüllen: i) eine Aussage über die Sammlung und Weitergabe von Informationen, ii) Opt-out Wahl für persönlichen Informationen, iii) die Möglichkeiten, inkorrekte Informationen zu korrigieren, iv) Maßnahmen, um persönliche Informationen vor Missbrauch zu schützen, und v) eine Verifikation dieser Bedingungen durch die TRUSTe Organisation (siehe Eyob 2009, S. 21, www.trustee.org). Trustee wird als Siegel auf den zertifizierte Seiten dargestellt, und mit bestimmten Symbolen lassen sich spezifische Privatsphäreinstellungen wiedergeben, die auf der Webseite gelten (Tavani 1999c, S. 17). Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass das Unternehmen einen glaubwürdigen Partner hat, der den Umgang mit privaten Informationen überwacht und kontrolliert. Ähnlich wie bei Industriestandards oder bei Standards biologischer Produktion ist es wichtig, dass dritte Parteien ein Mitspracherecht haben, da dies entscheidend sein kann für die Glaubwürdigkeit des Unternehmens. Ansonsten könnten zwar eigene Standards veröffentlicht werden, aber es bleibt fraglich, ob sich das Unternehmen dann auch daran hält. Ein grundlegend neuartiger Ansatz, mit privaten Daten von Kunden umzugehen, bestünde darin, Kunden ihre privaten Daten besitzen zu lassen. Damit hätten die Kunden die größtmögliche Kontrolle über ihre Privatheit, da sie ihre Daten in gewisser Weise besitzen und damit auch ändern und zurückziehen können. Ein Beispiel, das in diese Richtung geht, wäre *Amazon*: Laut Blattberg können Kunden bei Amazon ihre Daten ändern, um die Empfehlungen zu verbessern, und üben damit in gewisser Weise Besitzrechte über ihre eigenen Daten aus (Blattberg, Kim, und Neslin 2008, S. 97). Die Webseite bietet auch die Möglichkeit, bestimmte Informationen für das firmeninterne Datamining auszuschließen oder einzuschließen. Amazon berücksichtigt etwa alle Käufe für die Erstellung zukünftiger Kaufempfehlungen, als Kunde kann man aber auswählen, welche Kaufentscheidungen in das Datamining mit einfließen und welche nicht. Diese Idee, Privatheit über den Besitz der eigenen Daten zu regeln, wurde bereits von Lawrence Lessig vorgeschlagen (Lessig 2001), und auch Nissenbaum spricht sich in ihrem Aufsatz aus dem Jahr 1998 für eine solche Regelung aus. Auch wenn Privatheit als Besitz nicht für eine allgemeine Analyse von Fragen der Privatheit sinnvoll ist, so doch für Überlegungen zu einer Regelung (policy) für Fragen der Privatheit (vgl. Lessig 2001; Nissenbaum 1998, S. 596). Auch für einen ethischen Ansatz, der sich auf die Achtung vor Personen beruft, wäre eine solche Lösung recht

ideal, denn die Nutzer könnten somit selbst, als Personen und Entscheider mitentscheiden, wie und in welchem Ausmaß ihre Daten verwendet werden. Damit würde die interne Perspektive der Personen berücksichtigt und Kunden würden viel stärker als Partner angesehen, die gewisse Grundrechte an ihren Daten haben, und nicht als „Subjekte“, deren Daten man nach Belieben weiterverwenden kann.

Auch aus dem Ansatz der Kontextintegrität von Helen Nissenbaum lassen sich konkrete Regelungen zum Umgang mit Privatheit ableiten. Kontextintegrität beinhaltet die Einbindung von Normen der Privatheit in Kommunikationskontexte, diese Kontextnormen zur Offenbarung und Weitergabe bestimmter Informationen müssten in diesem Ansatz geschützt werden, um die Privatheit zu bewahren (s.o.). Für die Datenverarbeitung würde aus diesem Ansatz eine Art von sektoriellem Schutz der Privatheit folgen: Die Verarbeitung von Daten in einem Kontext wäre in Ordnung, aber nicht in einem anderen, die Verschiebung von Kontexten müsste entweder technisch oder durch Selbstverpflichtung verhindert werden (Nissenbaum 1998, S. 595).

Auch der geschilderte Fall von Lee, der einen Kredit erhalten möchte, könnte man mit dem Konzept der Kontextintegrität folgendermaßen auslegen: Lee befindet sich gegenüber der Bank in einem bestimmten Kommunikationskontext. In diesem Kontext versucht die Bank die Risiken der Kreditvergabe abzuschätzen. Diese Risikobeurteilung entsteht aufgrund der Bonität und finanziellen Lage von Lee. Es gibt also gute Gründe, die dafür sprechen, dass in diesem Kommunikationskontext private Informationen über Lee offengelegt werden. Die Weiterverarbeitung der Informationen wäre dann, wie geschildert, eine Dekontextualisierung persönlicher Informationen und damit ein Bruch der Privatheit. Für die ethische Gestaltung ist auch Transparenz nötig. Die Bank müsste für transparente Standards sorgen und deutlich machen, wie Informationen verarbeitet werden, und welche Konsequenzen sie haben. Nach dem Kontextintegritätsansatz befinden wir uns in der Situation, in der es vollkommen legitime Gründe gibt, persönliche Informationen über die Kreditgeschichte auszutauschen. Nach dem Kontextintegritätsansatz haben wir verschiedene Informationen, die in verschiedenen Äußerungskontexten sinnvoll sind, etwa die Informationen über die Bonität. Eine Verschiebung nun in andere Kommunikationskontexte ließe sich gut mit dem Contextual Integrity Ansatz als Verletzung der Privatheit auffassen: Wenn etwa Daten über die Bonität, die gegenüber einer Bank geäußert werden, in medizinische Kontexte einfließen oder einer Versicherung zukommen. Das hieße, Daten dürfen nur innerhalb ihrer Kontexte weitergegeben oder offenbart werden. Für diesen Fall würde das bedeuten: Die Bank müsste sich eher zu strengeren Richtlinien bei der Weitergabe persönlicher Informationen verpflichten. Dagegen wäre die Anwendung von Data Mining zur Prüfung

der Bonität ethisch kein Problem.

4.3. Überwachung am Arbeitsplatz

Überwachung gilt als klassischer Fall von Privatheitsverletzung. Überwachungstechniken sind in unseren Gesellschaften stark verbreitet. Neben der Überwachung durch staatliche Organe, gibt es Überwachung auch im Arbeitsalltag vieler Menschen. Überwachung von Menschen und Arbeitsprozessen gibt es mit organisierter und arbeitsteiliger Arbeit. Michel Foucault erkennt seit dem 18. Jahrhundert eine Perfektionierung und Rationalisierung von Überwachungstechniken. Ausgehend von der Bentham'schen Metapher des Panopticons, sieht Foucault Überwachungstechniken in allen Bereichen der Gesellschaft angesiedelt (s.u. vgl. W. Brown 1996, S. 1238). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, auf dem Höhepunkt der Industrialisierung und des Fordismus wurden Techniken der Überwachung von Arbeitsabläufen entwickelt, die man als Aufgaben des Managements ansah. Bereits für einen der Gründer der Managementliteratur, Henry Fayol, ist die Kontrolle und Überwachung der Arbeit Bestandteil der Aufgaben des Managements (Ball 2001, S. 214).

Diese Techniken der Überwachung sind in der Informationsgesellschaft weiter angewachsen und subtiler geworden. Die Arbeit am Computer macht es prinzipiell für eine Firma möglich, die Arbeitsschritte von jedem Mitarbeiter sehr detailliert nachzuvollziehen. Die Überwachung der Leistung von Mitarbeitern mit Hilfe von informationsverarbeitenden Systemen wird

Computerbased Performance Monitoring (CPM) genannt (Ball 2001, S. 214). Die Arten der Überwachung von Mitarbeitern können dabei sehr unterschiedlich ausfallen. Laut einer Systematik von Hawk wären die verschiedenen Parameter von Überwachung am Arbeitsplatz die folgenden Punkte: Wie hoch ist der Grad des Vertrauens in CPM? Wie viele Aufgaben werden überwacht und gibt es die Möglichkeit, zu den Ergebnissen Stellung zu beziehen? Wie häufig gibt es ein Output von Überwachungstechniken für das Management und die Angestellten? (Hawk 1994, S. 951).

Ich möchte im Folgenden ethische Fragen der Überwachung am Arbeitsplatz behandeln, die auf dem Einsatz von Informationstechnologien aufbauen, und am Ende zu einer ethische Einschätzung verschiedener Möglichkeiten der Umsetzung von Überwachung gelangen. Für Überwachungstechniken gibt es zwei literarische Bilder, die unseren Diskurs zur Überwachung seit dem 20. Jahrhundert bestimmen. Das literarische Vorbild für Überwachung in totalitären Systemen stammt von George Orwell, der in seinem Roman *1984* eine Metapher für Privatsphäreverletzungen in totalitären Systemen schuf. In Orwells Dystopie unterbindet ein sozialistischer englischer Staat nach stalinistischem Vorbild, jegliche Privatsphäre seiner Bürger durch umfassende

Überwachungstechniken und Bepitzelung. Diese Metapher wird bis heute verwendet, um Überwachungstendenzen zu beschreiben und zu kritisieren – so etwa in der Berichtserstattung über die Volkszählungen in den 1980er Jahren (siehe Sofsky 2007; Schaar 2007; vgl. Albers 2005, S. 108). Neben der Metapher des Big Brothers gibt es noch eine zweite Metapher, die in Diskussionen zu Überwachung und Überwachungstechniken verwendet wird, nämlich die des Panopticons (Haggerty 2006; Lyon 2006; Reiman 2004). Das Panopticon ist ein Gefängnisssystem, das ursprünglich Jeremy Bentham erdacht und in Briefen beschrieben hat, (Bozovic 1995). In der ursprünglichen Konzeption bei Bentham ist das Panopticon ein ringförmig organisiertes Gefängnis, bei dem um einen zentralen Wachturm herum die Zellen in einer Ringstruktur angeordnet sind. Die Gefangenen befinden sich in Einzelzellen und sind durch die Architektur des Gefängnisses vom zentralen Beobachtungsturm aus gleichermaßen beobachtbar.

Was heute als Idee einer totalen Überwachung erscheint, hatte in der Grundidee eine humanitäre Intention. Mit Hilfe eines perfektionierten Überwachungssystems konnten vor allem die Wächter überwacht werden, und die Einzelzelle war ein Fortschritt gegenüber den Massenkernern, die im 18. Jahrhundert die Regel waren. Diese Durchsichtigkeit und Transparenz diente also dem humanitären Ideal, den Strafvollzug in England zu reformieren und ihn vor allem für die Gefangenen humaner zu gestalten (siehe Bozovic 1995, Brief VI, VIII). Die normative Umdeutung der Metapher des Panopticons geht stark auf das Werk Michel Foucaults zurück. In seiner Analyse moderner Gesellschaften und deren Institutionen spielt das panoptische Gefängnis Benthams eine wichtige Rolle (Foucault 1975). Im Panopticon werden laut Foucault zwei Tendenzen der Bestrafung und der Kontrolle von Bevölkerungen zusammengeführt: Die Überwachungstechnik der Sichtbarmachung (durch das Beobachten aus dem zentralen Turm) und die Vereinzelung durch die Einzelzellen anstelle des Kerkers. Diese Techniken sind laut Foucault bereits im ausgehenden Mittelalter zur Bekämpfung von Pestepidemien und Lepra erprobt worden. Die Technik des Panopticons findet sich auch in weiteren gesellschaftlichen Systemen. Mit Foucault wird das Panopticon aber zu einer Metapher für eine generelle Analyse moderner Gesellschaften (Foucault 1975, S. 192 ff.).

Panoptische Strukturen sind bei Foucault nicht mehr auf Gefängnisse beschränkt, sondern finden sich in anderen Strukturen der Gesellschaft, vor allem im Militär, in den Schulen und Universitäten, den Manufakturen und späteren Fabriken. Bei dieser Übertragung von Überwachungstechniken werden im frühen 20. Jahrhundert auch Elemente des Fordismus mit der Psychoanalyse kombiniert, um die Arbeiter zu kontrollieren und zu überwachen (Illouz 2006, S. 22 f.).

Welche Erkenntnisse lassen sich aus der Metapher des Panopticons gewinnen und welchen Aufschluss gibt sie zu Fragen der Überwachung am Arbeitsplatz mit Hilfe digitaler Überwachungstechniken? Ich werde zunächst die Foucault'sche Analyse von Überwachung genauer

entwickeln und von diesen Überlegungen aus die Fragen nach Überwachung am Arbeitsplatz untersuchen.

Foucault beginnt seine Analysen zu Überwachungstechnologien mit einer historischen Gegenüberstellung verschiedener Systeme der Bestrafung. In der von ihm so bezeichneten klassischen Zeit, dem Zeitalter vor der Aufklärung und der Französischen Revolution, hatten Strafen vor allem den Sinn, die Integrität des Herrschers zu wahren, ihn als uneingeschränkten Souverän zu inszenieren (Foucault 1975, S. 44 – 57). Dazu mussten Strafen eine dramatische Ausgestaltung haben und sie fielen, da Verbrechen als Angriff auf die Person des Königs gewertet wurden, entsprechend drastisch aus: in der vorklassischen Bestrafungspraxis gab es öffentliche Hinrichtungen, Folter und Demütigungen des Verbrechers (Foucault 1975, S. 58 f.). Diese Strafpraxis änderte sich grundlegend mit dem späten 18. Jahrhundert. Anstelle der Inszenierungen einer grausamen Strafe wurde die Gefängnisstrafe zum gängigen Modell der Strafpraxis. Dieses Paradigma von Strafe und Bestrafung war dabei in andere Formen der Überwachung und Kontrolle eingebunden. In den Debatten um die Reformierung der Strafpraxis setzte sich mehr und mehr die Vorstellung einer ökonomischen Strafe durch, die effizienter die Delinquenten erfassen und am besten wieder in die Gesellschaft eingliedern sollte (Foucault 1975, S. 113). Am Ende dieser Debatten setzte sich das Gefängnis als das dominierende Strafmodell durch (Foucault 1975, S. 120) (Foucault 1975, S. 120).

Diese Reformdiskurse in der Aufklärung hatten vor allem das Ziel, die Humanisierung von Strafen zu erreichen, Benthams Überlegungen zum Panopticon lassen sich in diese Diskurse um die Humanisierung der Strafe einordnen. In den Diskussionen des 18. Jahrhunderts um Überwachungstechniken bringt genau das Panopticon verschiedene Tendenzen des Reformdiskurses zusammen und auf einen Punkt (Foucault 1975, S. 256). Hinter dem Humanisierungsdiskurs ist laut Foucault das Panopticon vor allem ein Mechanismus, der eine effiziente und reibungslose Machtausübung garantiert:

„Das Panopticon hingegen ist als verallgemeinerungsfähiges Funktionsmodell zu verstehen, das die Beziehungen der Macht zum Alltagsleben der Menschen definiert. [...] Aber das Panopticon ist nicht als Traumgebäude zu verstehen: es ist das Diagramm eines auf seine ideale Funktion reduzierten Machtmechanismus; sein Funktionieren, das von jedem Hemmnis, von jedem Widerstand und jeder Reibung abstrahiert, kann zwar als ein rein architektonisches und optisches System vorgestellt werden: tatsächlich ist es eine Gestalt politischer Technologie, die man von ihrer spezifischen Verwendung ablösen kann und muss.“ (Foucault 1975, S. 263)

Mit dieser Interpretation wird das Panopticon zu einem Prinzip, das Herrschaft und Überwachung organisiert. Aufgrund dieser allgemeinen Auslegung lässt sich das Panopticon sowohl auf andere Organisationen als das Gefängnis wie auch auf andere Gesellschaften übertragen und – das wäre für unsere Frage wichtig – auch mit unterschiedlichen Technologien umsetzen. Ist also die Panopticonmetapher brauchbar, um Überwachung mit digitaler Technologie zu beschreiben? Historisch gesehen zeigt das Panopticon bereits die ganze Ambivalenz von Überwachungstechnik. An den grundlegenden Überlegungen zum Panopticon von Jeremy Bentham lässt sich ablesen, welches ambivalente Phänomen das Panopticon selbst darstellt. In der ursprünglichen Konzeption sollte es vor allem der Überwachung der Wächter dienen (Bozovic 1995). Es ging also darum, vor allem Übergriffe von Wächtern auf Gefangene zu verhindern. Hierbei handelt es sich um einen Zweck des Panopticons, der sich vor allem aus den humanistisch-aufklärerischen Ambitionen des Panopticons ableiten lassen. Die Foucault'sche Reinterpretation zeigt auch sehr gut, wie der Zweck eine Technik verändert und wie damit einer ursprünglichen Intention zuwidergehandelt wird. Beim Konzept des Panopticons nach Foucault spielt es keine Rolle, wer die Überwachung ausübt. Bei Foucault ist der Sinn des Panopticons gerade der, systematisch unklar zu lassen, wer in dem Turm im Zentrum ist; nur deshalb ist die Wirkung von Überwachung überhaupt möglich. Die Wirkung und der Effekt des Panopticons lässt sich dabei nicht von den Normen trennen, die mit dem Gefängnis umgesetzt werden sollen. Foucault betont selbst das Eingebundensein des Panopticons in einen Diskurs und eine Praxis der Disziplinierung (Foucault 1975, S. 229 f., 256 f.).

Lässt sich die Metapher des Panopticons auf Überwachung am Arbeitsplatz anwenden? Laut Haggerty beansprucht Foucault in Überwachen und Strafen die Generalisierung des Panopticons für unterschiedliche gesellschaftliche Phänomene, damit wäre es eine brauchbare Metapher, um Phänomene der Überwachung zu beschreiben (Haggerty 2006, S. 25). Dagegen gibt es auch Autoren, die das Panopticon für keine brauchbare Metapher der Überwachung in der Informationsgesellschaft halten (Z. Baumann 1992).

Eine wichtige Frage bei Überwachungstechnologien ist die, nach welchem Zweck Überwachungstechnologien gestaltet werden. Nach Haggerty macht der Wandel von Überwachungstechniken das Panopticon weniger relevant in der heutigen Zeit (Haggerty 2006, S. 27; vgl. Garland 2001, S. 28 f.). Anders als zur Zeit Foucaults und Benthams dienen Überwachungstechniken laut Haggerty nicht mehr der Disziplinierung und Integration der unteren Klassen, sondern vor allem dem Ausschluss von Armen und Kriminellen (Haggerty 2006, S. 32). Jeffrey Reiman versucht von der Idee des Panopticons aus heutige Gefahren von Informationstechnologien aufzuzeigen (Reiman 2004). Nach Reimans Analyse liegt der ethisch

relevante Punkt des Panopticons bei Foucault und Bentham vor allem in der Sichtbarmachung von einem Punkt aus (Reiman 2004, S. 196). Daneben ist die Überwachung mit dem Panopticon eine opake Situation, in der dem Betroffenen unbekannt ist, ob er überhaupt beobachtet wird. Die Beobachtung von einem Punkt aus lässt sich nach Reiman auch auf die Zusammenstellung und Sammlung von Daten übertragen. Reiman fasst deshalb den Wert des Privaten auch so auf, dass er uns schützt vor der Einsicht durch einen Punkt aus (Reiman 2004, S. 200). Das kann man so auffassen, dass Verletzungen von Privatheit auch durch Informationszusammensetzungen von einzelnen Teilen geschehen können; diese Möglichkeit von Informationstechnologie könnte man als die Sichtbarmachung von einem Punkt aus auffassen.

In seinem Aufsatz verwendet Reiman eine metaphorische Lesart des Panopticons, die Zusammenstellung von Daten wird analog als Einsehbarkeit von einem Punkt aus gesehen. Ethisch problematisch ist diese Einsehbarkeit, wenn der Kontrollverlust und der Verlust der Selbstbestimmung droht. Extrinsisch droht ein Verlust an Freiheit durch Überwachung, das wären die Auswirkungen der Überwachung auf das Verhalten. Dann gibt es laut Reiman einen intrinsischen Verlust von Freiheit, und als letztes einen symbolischen Verlust von Privatheit: Die Person werde durch die Überwachung nicht als Zweck an sich oder selbstgesetzgebende Person anerkannt (siehe Reiman 2004, S. 201 f.).

Wichtiger scheint mir bei der Metapher des Panopticons der Verlust der Reziprozität zu sein. Wenn sich Menschen gegenseitig sehen oder gegenseitig beobachten, bei Begegnungen auf einem öffentlichen Platz, dann ist immer klar, wer welche Person sieht und vor welcher Gruppe man sich selbst zeigt. Bei der Überwachung öffentlicher Plätze wird es unklar, wie und wer die Handlungen wahrnimmt. Es gibt einen Zugang durch Andere, die selbst nicht wahrgenommen werden, und damit ändert sich die reziproke Interaktion auf öffentlichen Plätzen (Patton 2000, S. 186).

Reimans sieht die Einsehbarkeit von einem Punkt deshalb als ethisch problematisch an, da sie Kontrolle impliziert, oder zu Diskriminierungen oder Entwürdigungen von Personen führen kann. Die einfache und scheinbar eindeutige Repräsentation eines Menschen kann dazu führen, eine Person in gewisser Weise zu verdinglichen, als manipulierbar und berechenbar anzusehen. Das wären relevante Punkte für Fragen der Privatsphäre, oder Wertgesichtspunkte der Privatsphäre aufgrund der Repräsentation durch Informationstechnologie. Auch für van den Hoven ist dieser Punkt entscheidend bei der ethischen Beurteilung von Überwachungstechnologien. Ein entscheidender Punkt ist für ihn die Verwechslung eines Bildes mit der tatsächlichen Person, womit die Person verdinglicht werden kann (vgl. J. van den Hoven 1997).

Damit muss man mit der Auslegung Jeffrey Reimans zum Panopticon zu dem folgenden Schluss kommen: Beobachtung müssen per se keine Verletzung von Privatheit oder keine ethisch relevanten

Privatheitsverletzungen ausmachen. Im Fall des Panopticons ist die Überwachung aber so gestaltet und gebaut, dass es tatsächlich die Privatheit auf ethisch relevante Weise einschränkt.

Ein entscheidender Punkt in der Metapher des Panopticons ist, neben der Einsehbarkeit von einem Punkt, dass die Kontrolle und die Kontrollmechanismen subtiler werden. Ein Gefangener im Panopticon weiß nicht mehr, ob er beobachtet wird, muss aber immer damit rechnen, das bedeutet, die Kontrolle und die Kontrollmöglichkeiten werden subtiler und in die Personen internalisiert. Dieser Punkt scheint mir entscheidend zu sein, wenn es um die Anwendung des Panopticons im digitalen Zeitalter geht. Auch elektronische Überwachung kann ziemlich subtil sein und ist für den Betroffenen nicht nachvollziehbar. Ein Hinweis für heutigen Fragen der Überwachung am Arbeitsplatz ergibt sich damit: Die Ethik der Überwachung hängt stark von Kontrolle oder Kontrollverlust ab, sowie von symbolischen Formen in der Überwachung. Die Kontrolle durch das Panopticon wird durch die Opakheit der Situation ausgeübt. Daraus folgt ethisch gewendet, dass eine gewisse Art von Transparenz notwendig ist, um Überwachung ethisch legitim zu gestalten. Zweitens auf der symbolischen Ebene verletzt das Panopticon die Selbstbestimmung, da es dem Überwachten unmöglich macht, sich als eine Person, die eigene Ziele und Zwecke verfolgt, darzustellen und zu inszenieren. Hieraus folgt wiederum für eine ethische Analyse, es muss also die Möglichkeit der Selbstdarstellung gegeben sein, wenn Überwachung ethisch gestaltet werden soll. Aus diesen Überlegungen folgt für eine ethische Gestaltung von Überwachungstechniken zum einen Transparenz, die Offenheit von Standards, in manchen Fällen die Möglichkeit, Stellung zu beziehen, das wäre ein Recht auf Selbstdarstellung. Auf der Seite der Überwacher bedeutet es auch einen verantwortungsvollen Umgang mit den Bildern oder Profilen, die durch Überwachung entstehen. Hier müsste stärker Abstand davon genommen werden, dass Profile und Statistiken einfach Menschen beschreiben, sondern klarer werden, dass es nur eine gewisse Perspektive auf Menschen ist.

Das wären also zunächst auch Argumente gegen eine zu rasche Vorentscheidung, Überwachung generell als unethisch abzulehnen. Nicht nur im Strafvollzug kann Überwachung auch ethische guten Zwecken dienen: So können wir auch die Vitalfunktionen eines Patienten überwachen, in psychiatrischen Anstalten kann Überwachung dazu dienen, Misshandlungen seitens des Personals oder von Patienten untereinander zu verhindern. Auch kann Überwachung am Arbeitsplatz Verhalten, das ethischen Standards entgegenläuft, unterbinden. Überwachung lässt sich auch gegen Mobbing oder sexuelle Belästigungen einsetzen. Überwachung und Überwachungstechnik zeigt sich also beim näheren Hinsehen als deutlich ambivalenter und vielschichtiger, als es die Metapher

des Panopticons, in der Prägung von Foucault, nahelegt. Vor dem Hintergrund des Kapitel zur Ethik der Privatheit muss hier also die Frage lauten: Wie lässt sich Überwachungstechnik so gestalten, dass sie die überwachten Menschen nicht entwürdigt, oder als autonome Subjekte nicht respektiert? Diese Gestaltung müsste natürlich neben dem Design von Technik auch den Umgang mit Technik beinhalten. Bevor ich aber weiter die ethischen Grundlagen von Überwachung am Arbeitsplatz ausarbeite, möchte ich noch auf einen Interessenkonflikt zu sprechen kommen, der bei Fragen der Überwachung am Arbeitsplatz vorkommt. Privatheitsbedenken scheinen in einem Konflikt zu stehen mit dem Interesse an einer effektiven Arbeitsorganisation. Da es für jede Organisation notwendig ist, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu überprüfen und diese Kontrolle effektiv mit Überwachungstechniken ausgeübt werden kann, scheint es einen Konflikt zu geben zwischen dem Schutz von Privatheit oder Interesse an Privatheit auf der einen Seite und dem Interesse an Kontrolle von Leistungen und Ergebnissen.

4.3.1. Interessenkonflikte zwischen Privatheit und Überwachung

Als zusätzliches Argument oder Verschärfung dieses Interessenkonflikts könnte hier angebracht werden, dass generell der Arbeitsplatz eher öffentlich ist und die ganze Ausstattung dem Unternehmen gehört, wie auch alle Daten in der Computerinfrastruktur des Unternehmens abgespeichert werden. Lässt sich deshalb noch von privaten Daten sprechen? Da die Geräte und auch die Kommunikationsinfrastruktur dem Unternehmen gehört, könnte man den Schluss ziehen, alle Daten, die mit der Infrastruktur des Unternehmens verarbeitet werden, gehören auch dem Unternehmen, und deshalb gäbe es keinen Anspruch auf Privatheit am Arbeitsplatz (Moore 2000a, S. 701). Ähnlich wie bei Fragen des Profilings und der Verwendung von Profilen stellt sich auch hier die Frage, ob es überhaupt eine Frage der Privatsphäre gibt und, ob es irgendwelche Einschränkungen bei der Auswertung von Daten am Arbeitsplatz geben sollte.

Den Arbeitgeber sollten persönliche oder intime Fragen über den Arbeitnehmer nicht interessieren, es geht vor allem darum, zu überprüfen, welche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer erbringt, ob Arbeitszeit verschwendet wird und, ob etwa kriminelle Handlungen vom Arbeitsplatz aus begangen werden. All diese Ziele sind ethisch vertretbar; schließlich hat der Arbeitnehmer einen Vertrag mit dem Arbeitgeber abgeschlossen, indem er seine Arbeitszeit zur Verfügung stellt: Folgende Interessen lassen sich benennen: a) Interesse an Informationen, um eine Auswahl bei Bewerbungen

auf einen Arbeitsplatz treffen zu können, b) Überwachung der Produktivität der Arbeitnehmer und c) Sicherheit der Arbeitnehmer, Schutz gegen Unfälle oder sexuelle Belästigung (Palm 2009, S. 224).

Um diese Frage zu klären, muss man auf einen abstrakteren Punkt zur Privatheit zurückkommen. Privatheit als Achtung vor Personen erfordert nach Benn eine gewisse Abstandnahme gegenüber anderen Personen, wie auch den Respekt vor der fremden Subjektivität. Einen weiteren Aspekt steuert Nissenbaum bei. Wenn Privates in öffentlichen Umgebungen geäußert wird, heißt das, nicht alles sei prinzipiell überwachbar oder abhörbar und Ansprüche auf Privatheit müssen aufgegeben werden. Genauso wie es Privatheit in der Öffentlichkeit gibt (Nissenbaum) muss auch am Arbeitsplatz Privatheit verstanden werden. In Analogie zu andern Normen der Privatheit müssten die Normen für Erhebung und Weitergabe diejenigen sein, die auch in der Beziehung zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig sind oder angewendet werden. Wenn man also Privatheit einen Wert zumisst und die dahinterstehende Achtung vor Personen wichtig ist, dann folgt aus dem Besitz der Räume und der Kommunikationsinfrastruktur nicht, sich über Privatheitsnormen hinwegzusetzen.

Die Lösung scheint mir eher in einer Abwägung zu liegen, legitime Gründe für die Erhebung von Daten oder Auswertung von Informationen scheinen Leistungsmessung, Kontrolle, Sicherheit etc. zu sein und, all das macht Überwachung auch ethisch vertretbar. Dazu kommt noch der Punkt, dass private Informationen sehr unterschiedlich sind: Es handelt sich um biographische, persönliche und intime Informationen. Man könnte als „Leitplanke“ für Arbeitnehmerüberwachung dafür argumentieren, dass nur die privaten Informationen in die Überwachung einfließen dürfen, die auch dem Arbeitsverhältnis dienen. Das wären also in erster Linie Daten, die der Leistungskontrolle und ähnlichen Zwecken dienen, aber keine intimen oder persönlichen Informationen, die über das hinausgehen, was für das Arbeitsverhältnis wichtig ist (vgl. Graham und Barker 2001; Ball 2001; Bennett 2001). Der angesprochene Interessenkonflikt relativiert sich auch, wenn man die Folgen von Überwachung betrachtet, die von den Betroffenen als invasiv erlebt werden. Eine zu enge und zu dichte Überwachung kann bei den Betroffenen Stress auslösen und das Gefühl verstärken, unter stärkerer Arbeitsbelastung zu stehen, wodurch mehr Überwachung schlicht kontraproduktiv wirkt (Amick und Smith 1992, S. 13; Ball 2001, S. 218; A. Westin 1992, S. 37). Ein wichtiger Punkt für eine ethisch legitime Überwachung von Arbeitnehmern ist sicherlich mindestens die Transparenz von Überwachung und deren Konsequenzen und die Zustimmung der Betroffenen zu Überwachungsmaßnahmen. Laut Palm ist Kontrolle von Arbeitsprozeduren notwendig und auch wichtig (Palm 2009, S. 234). Privatheit ist aber auch am Arbeitsplatz wichtig, die Kontrolle über

persönliche Informationen ist sehr wichtig, um sich in Rollen zu finden, in Rollen gegenüber den Kollegen oder Kunden und Vorgesetzten (Palm 2009, S: 234).

Diese Bedingungen müssten also als ethische Minimalbedingungen für die Überwachungstechniken aus dem grundlegenden Kapitel zur Ethik der Privatheit folgen. Die naheliegende Möglichkeit, Überwachung ethisch akzeptabel zu gestalten, besteht darin, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Dieser naheliegende Punkt hat im Fall von Arbeitnehmerüberwachung jedoch eine zusätzliche Komplikation. Das Hauptproblem bei Zustimmungsregeln für Überwachung am Arbeitsplatz besteht in den Machtasymmetrien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wir haben diesen Punkt bereits bei der Frage der adaptiven Wunschentstehung in der Analyse von Autonomie gesehen. Auch hier lässt sich die Fabel der sauren Trauben einbringen: die Wünsche, die der Fuchs hat, werden durch die Umstände bestimmt (vgl. Palm 2009, S. 238; Elster 1989 s.o.), und damit hat er keine freie, autonome Wahl mehr. Das heißt, bei der ethischen Gestaltung von Überwachung kommt es nicht einfach nur darauf an, welche Wünsche vorliegen und geäußert werden, oder ob optimale Informationsbedingungen herrschen, sondern man muss auch wissen, warum der Wunsch besteht. Also auch bei den Präferenzen für Privatheit muss berücksichtigt werden, warum diese Präferenzen vorliegen, und wie hier asymmetrische Beziehungen die Wünsche formen können (Palm 2009, S. 138).

4.3.2. Kontextualisierte Zustimmung und ethisches Überwachungsdesign

Wie kann nun ein ethisch gestaltetes Überwachungsdesign am Arbeitsplatz aussehen, wenn es die angesprochenen Machtasymmetrien gibt? Die Zustimmung zu Überwachung am Arbeitsplatz ist hier etwas komplexer als im Fall des Dataminings. Arbeitgeber haben nicht nur die Macht darüber, wie und welche Überwachungstechniken eingeführt werden, sondern sind auch in der Regel nicht auf einen spezifischen Arbeitnehmer angewiesen für die Besetzung eines Arbeitsplatzes.

Laut Palm folgt aus diesen Überlegungen eine Zustimmungsregel, die er Kontextualisierte Zustimmung nennt. Die Zustimmung darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern die Überwachungstechniken sollten offen debattiert werden können, dabei sind für ethische Bedingungen auch sogenannte Hintergrundbedingungen wichtig: Die Diskussion sollte unabhängig von sozialem Druck stattfinden (vgl. Scanlon 1998, S. 240), danach kann eine Zustimmung unter

der Berücksichtigung dieser Einschränkungen Überwachungstechniken legitimieren (Palm 2009, S. 139). Die Zustimmungspraxis der Kontextualisierten Zustimmung würde also erfordern, dass Standards öffentlich debattiert werden und kritisierbar sind (Palm 2009, S. 238; Tavani 2007). Ein alternative Lösung dieser Frage sieht eine andere Art von Zustimmungsregel vor, den *hypothetischen thick consent*. Nach diesem Vorschlag wäre Zustimmung dann dünn, wenn die Betroffenen einfach nur einer vorgegebenen Überwachungsmaßnahme zustimmen können (Moore 2000a, S. 702). Ein dichter Konsens (*thick consent*) liegt dann vor, wenn die Zustimmung unter bestimmten hypothetischen Bedingungen stattfindet, die die Machtassymetrie ausgleicht. Man nimmt also an, dass der Arbeitsmarkt entspannt ist, und Arbeitnehmer die Möglichkeit hätten, zwischen verschiedenen Arten von Arbeitsplatzüberwachungen zu wählen usw. Man gelangt von einem dichten Consent zu einer hypothetischen dichten Zustimmung, wenn die besten Bedingungen für Arbeitnehmer nur in der Vorstellung existieren, also hypothetisch sind. Nach Moore ist die Überwachung am Arbeitsplatz nur dann gerechtfertigt, wenn es eine dünne Zustimmung und gute Gründe gibt, Überwachung auch in Zeiten eines besseren Arbeitsmarktes zuzustimmen. Moore nennt drei Beispiele, die diesen Test nicht bestehen würden: a) Ein nach dem Prinzip des Panopticons gestaltetes Büro, mit der Überwachung aller Tätigkeiten der Mitarbeiter. b) das Anbringen von elektronischen Marken, um die Zeiteinteilung von Mitarbeitern zu kontrollieren und c) die Überwachung durch die Aufzeichnung der Aktivitäten der Mitarbeiter am Computer (Moore 2000b, S. 705 f.).

Mir scheint der Vorschlags Palms prinzipiell praktikabler zu sein. Eine Zustimmung zu Überwachung wäre danach nur dann legitim, wenn die Überwachungsmöglichkeiten diskutiert werden können und die Betroffenen so auch die Möglichkeit haben, auf die Umsetzung von Überwachungstechniken Einfluss zu nehmen. Eine konkrete Umsetzung könnte diese Fragen auf der Seite der Arbeitnehmervertretung und Arbeitnehmerbeteiligung integrieren, oder in einem Konzept des Betriebsklimas. Neben der Zustimmungspraxis scheinen mir noch weitere Punkte wichtig zu sein für eine ethische Umsetzung von Überwachung. Aus den Überlegungen von Benn und Van den Hoven, die die Grundlage von Privatheit in Achtung vor Personen sehen, wäre ein weiterer wichtiger Punkt die Möglichkeit, dass Betroffene zu den Ergebnissen von Überwachung Stellung nehmen können und dass die Ergebnisse der Überwachung nicht allein bereits die Beurteilung ausmachen, sondern auch eine Stellungnahme der Einzelnen in die Beurteilung von Arbeitnehmern einfließt. Dieser Punkt wird auch von kommunitaristischen Ansätzen zur Arbeitnehmerüberwachung hervorgehoben. Nach diesen Ansätzen wird Überwachung am Arbeitsplatz vor allem als ein Fall des Umgangs mit den Rollen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewertet. Laut einer kommunitaristischen Interpretation einer Rolle als Mitarbeiter,

definiert man sich auch selbst über die Rolle des Mitarbeiters in einer Firma. In diese Rolle sind auch emotionale Einstellungen impliziert, wie etwa die Sorge um das Wohlergehen des Angestellten (Manning 1997, S. 821). Mit diesem Ansatz wäre Überwachung am Arbeitsplatz zu analysieren als Verletzung einer Rolle der Person als Angestellte, da so die Vertrauensbasis zu der Person untergraben werden könnte (Hansson und Palm 2005; Loch, Conger, und Oz 1998; Schots, Mormont, und Marie 2003).

5. Ausblick

Fragen zum Thema „Privatheit“ erscheinen auf den ersten Blick manchmal etwas trivial, erweisen sich aber in einer philosophischen Reflexion als sehr komplex und verwoben mit abstrakten Begriffen und grundsätzlichen Annahmen. Auch die Untersuchung meiner Frage, wie eine Gestaltung von Privatheit in Informationsgesellschaften aussehen sollte, zog sehr rasch weitere grundsätzliche Fragen nach sich, Fragen zu Autonomie und Menschenwürde oder dazu, wie kulturrelativ oder universell Normen und Werte sind. Privatheit zeigt sich in meiner Untersuchung als verwoben mit Annahmen über Menschen und Gesellschaften, dem Selbst und Grenzziehungen zwischen Staat, Individuen und Unternehmen.

In der Aufdeckung und Analyse der verschiedenen Hintergrundannahmen und begrifflichen Verbindungen liegt die Stärke und der Sinn einer philosophisch-ethischen Untersuchung zu Fragen der Privatheit in der Informationsgesellschaft. Die rasante Entwicklung der Computertechnologien stellen die traditionellen Denkmuster und Begrifflichkeiten zu Privatheit in Frage und sortiert die politischen Fragen zu dem Thema neu. Eine Reflexion der sehr grundsätzlichen Fragen von Privatheit, Autonomie und Schutz der Person muss sich dieser neuen Entwicklung stellen und dabei alte Erkenntnisse neu beleben und in einem neuen Kontext neu interpretieren. Die klassische liberale Auffassung von Privatheit erwies sich für die neuen Grundbedingungen als zu beschränkt, da diese Auffassungen von Privatheit sehr stark an die Dichotomie von Staat und Individuum gebunden sind und der Zugang zum Thema ab dem 20. Jahrhundert durch die historische Erfahrung mit totalitären Staaten geprägt wurde. Auch die aus der liberalen Tradition stammende Verbindung von Freiheit und Privatheit zeigte sich in meiner Untersuchung als unzureichend, um aktuelle Fragen von Privatheit in der Informationsgesellschaft zu klären.

Meine Analyse setzt auf einer grundsätzlichen Ebene an, nämlich mit den Fragen, was Privatheit bedeutet und was den Wert von Privatheit ausmacht. Ein erstes Ergebnis meiner Untersuchung ist dabei die Systematik einer philosophischen Analyse von Privatheit. Dabei stütze ich mich auf den methodischen Ansatz Tavanis, der eine Trennung von Fragen der Definition, ethischen Fragen und Fragen des Managements oder der Anwendung vorschlägt. Diese Aspekte sind nicht ganz voneinander zu trennen, so ist etwa der Begriff von Privatheit grundsätzlich normativ, was auch auf einer definatorischen Ebene berücksichtigt werden muss (siehe Kapitel 2, Seite 14 ff.). Die Unterscheidungen erlauben es aber, die verschiedenen Aspekte von Privatheit besser zu sortieren und die Analyse zu den einzelnen Perspektiven von Privatheit gezielter zu gestalten. Insbesondere

die Unterscheidung von fundamentalen ethischen Fragen und Fragen des Managements, also der Umsetzung von Privatheit, ist eine wichtige methodische Weiterentwicklung. Ein zentrales Ergebnis meiner Arbeit ist der Nachweis einer Ambiguität in den Werttheorien von Privatheit. Das Verständnis von Freiheit oder Autonomie, welches in den meisten Theorien die zentrale Grundlage für den Wert oder die Ethik von Privatheit darstellt, lässt sich unterschiedlich auslegen. Autonomie lässt sich zum einen auffassen als die psychische Eigenschaft, einen reflexiven Willen zu haben, eine Interpretation, der die meisten Privatheitstheoretiker folgen. Nach dieser von mir so genannten Autonomie-Privatheitstheorie müssten Verletzungen von Privatheit die Fähigkeiten zur rationalen und reflexiven Selbststeuerung untergraben. Von dieser Auffassung lässt sich ein eher kantisches Verständnis des Werts von Privatheit unterscheiden, in dem Privatheit als eine Form der Achtung vor Personen aufgefasst wird. Diese Interpretation wird häufig der Autonomie-Privatheitstheorie zugeordnet, sie baut aber auf einem anderen Autonomiebegriff auf, und ich habe sie in meiner Arbeit getrennt untersucht. Dieses letztere Verständnis der ethischen Grundlagen von Privatheit zeigte sich in vielen Fragen als angemessener, und es lassen sich daraus auch konkrete Schlüsse zum Schutz von Privatheit ziehen, womit ich einen Vorwurf Beate Rösslers entkräfte, nach dem sich aus Achtung vor Personen keine konkreten Rechte ableiten lassen. Diese Auffassung der Ethik von Privatheit lässt sich mit dem Ansatz der Kontextintegrität (Nissenbaum) verbinden, der eine wichtige Brücke zu Anwendungsfragen von Privatheit herstellen kann. Kontextintegrität ist nicht geeignet als eine umfassende Theorie von Privatheit, aber wichtig, um Analogieschlüsse in konkreten Anwendungsfragen ziehen zu können. Als eine solche Ergänzung zu Privatheit als Achtung vor Personen ist diese Theorie meiner Ansicht nach sinnvoll und weiterführend.

Weitere Forschungen zu Privatheit wären auf unterschiedlichen Feldern möglich. Wie schon angedeutet, ließe sich die Verbindung von Philosophie, Justizwissenschaft und Informatik verbessern, und stärker interdisziplinäre Forschung betreiben. Eine interessante Fragestellung eines solchen Projektes könnte das Design eines Computersystems sein, das persönliche Daten verwaltet und so gestaltet würde, dass die Abwicklung und Verwaltung persönlicher Informationen, sowohl ethischen als auch juristischen Normen an Privatheit und Datenschutz genügen. Hier könnte man verschiedene Systeme, für verschieden Aufgaben entwickeln, und man müsste auch die Gestaltung der Organisation mit berücksichtigen, da sich ethische Fragen nicht restlos in technischen Strukturen abbilden lassen. Hier könnte man aus einer interdisziplinären Perspektive etwa die Frage behandeln, wie der Schutz von Privatheit bereits im Design von Informationstechnologien umgesetzt werden müsste und für welche Fälle ethische Fragen durch menschliche Entscheidungen (in einer Ethikkommission u.ä.) gefällt werden müssten. Eine eher philosophische Forschung wäre

die Weiterentwicklung des Ansatzes der Achtung vor Personen in der Angewandten Ethik. Man könnte den Bereich der Achtung vor Personen genauer bestimmen und entwickeln, das Stichwort Informationstechnologien als „Technologien des Selbst“ (Abbas/ Dervin 2009) scheint hier eine wichtige kulturwissenschaftliche Perspektive zu sein. Da Computertechnologie zunehmend auch das Verständnis vom eigenen Selbst prägen, oder das Ich sich stärker als Konsument identifiziert, werden Computertechnik und Techniken des Dataminings wichtiger für die Konstituierung des eigenen Selbst. Hier könnte auch sowohl philosophische als auch psychologische Forschung ansetzen, um zu eruieren, wie genau Technologien auf die Bildung eines Selbst wirken und welche Verbindungen es zwischen Selbst und Technologien gibt. Die politischen und gesellschaftlichen Fragen von Privatheit werden in Zukunft sehr wahrscheinlich durch die weitere Entwicklung der Informationstechnologien bestimmt und geprägt werden, zusätzlich wird die kommerzielle Nutzung privater Informationen die gesellschaftliche Auseinandersetzungen mitbestimmen. Damit wird die Frage danach, wem private Daten und Informationen gehören sollen, kontroverser diskutiert werden. Ich greife diese Frage im vierten Kapitel auf (4.2.3). Meiner Auffassung nach kann in Teilfragen, bei der Entwicklung einer konkreten Ausgestaltung des Privatheitsschutzes, eine sehr gute Lösung sein, Betroffenen Besitzrechte an ihren privaten Daten zuzusprechen. Kunden könnten etwa die privaten Informationen, die sie mit einem Unternehmen teilen, besitzen und damit stärkere Rechte bei der Nutzung und Verarbeitung privater Informationen haben. Auch könnte eine Verbindung mit dem Konzept der Creative Commons eine sinnvolle Weiterentwicklung der Transparenzstandards bedeuten, indem man Privatheitseinstellungen anschaulicher und besser nachvollziehbar gestaltet.

Ein durchgehendes Argument von kommerziellen Nutzern privater Informationen besagt, die Angaben würden von den Nutzern freiwillig gemacht, und daraus ließe sich ableiten, die Person habe auch der weitgehenden Verarbeitung und Nutzung privater Informationen zugestimmt. Privatheit zeigt sich aber als ein vielschichtiges Konzept, bei dem es nicht einfach nur darum geht, Informationen zu offenbaren oder den Zugang zu beschränken. Vor allem Helen Nissenbaum zeigt die Vielschichtigkeit der Konzepts von Privatheit, bei dem es darauf ankommt, in welchem sozialen Kontext und gegenüber wem genau Informationen veröffentlicht werden. Dieser Punkt setzt meiner Auffassung nach einen Rahmen für die legitime Nutzung privater Informationen und lässt sich auch mit einer fundamentalethischen Stufe, mit der Achtung vor Personen verbinden. Eine weitere grundlegende Frage, die in Diskussionen zum Schutz von Privatheit wichtiger werden könnte, ist die Frage nach dem Verhältnis der Verantwortung von Individuum und Institutionen, sei es der Staat

oder Unternehmen. Die neuen Möglichkeiten der Verbreitung persönlicher Informationen stellen die Frage nach Fremd- und Eigenverantwortung im Umgang mit privaten Informationen neu. Sicher muss der Schutz privater Informationen zu einem erheblichen Teil bei den Institutionen angesiedelt werden, die Daten verarbeiten, daneben muss aber die Frage nach der Eigenverantwortung von Nutzern gestellt werden. Dieser Aspekt ist nicht trivial, da die Digitalisierung auch die Lebenswelten neu gestaltet (vgl. Castells 2001, S. 77), ein Umgang mit privaten Informationen muss also auch in einem neuen Umfeld (wieder) gelernt werden. Das wäre primär eine Aufgabe von Medienpädagogik, den Umgang mit neuen Technologien neu zu lernen. Hierzu gibt es in Deutschland bereits sehr vielversprechende Ansätze, die den Umgang mit dem Web 2.0 in Schulen vermitteln. Anstelle einer hysterischen Reaktion, die nur eine verfallende Privatheit und Verrohung im Web 2.0 ausmachen möchte, ist es sinnvoll, die Möglichkeiten des Web 2.0 kritisch und konstruktiv zu evaluieren und dabei die Wichtigkeit selektiver Kommunikation neu zu vermitteln und weiterzugeben. Eines der wichtigsten Ergebnisse von philosophischen Arbeiten zu Privatheit wäre die Erkenntnis der Ambivalenzen von Informationstechnologien gegen ständige Übertreibungen zu stärken, und die Erkenntnis, dass eine vollständige Transparenz ein totalitäres Potential hat. Es ist für freie Gesellschaften unumgänglich, sich die Fähigkeiten selektiver Kommunikation zu bewahren und im Kontext des Web 2.0 neu zu interpretieren.

Literatur

- Abbas, Yasmine, und Fred Dervin, Hrsg. 2009. *Digital Technologies of the Self*. Newcastle: Cambridge Scholars Publishing.
- Albers, Marion. 2005. *Informationelle Selbstbestimmung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Allen, Anita. 1988. *Uneasy Access: Privacy for Women in a free Society*. Totowa: Rowman & Littlefield.
- Amick, Ben, und Michael Smith. 1992. „Stress, computer-based work monitoring and measurement Systems: a conceptual Overview“. *Applied Ergonomics* 23 (1): 6–16.
- Archard, David. 2008. „Informed Consent: Autonomy and Self-Ownership“. *Journal of Applied Philosophy* 25 (1): 19–34.
- Arendt, Hannah. 1958. *Vita Activa*. München: Pieper.
- Arneson, Richard. 1991. „Autonomy and Preference Formation“. In *In Harm's Way. Essays in Honor of Joel Feinberg*, herausgegeben von Jules Coleman und Allen Buchanan. Cambridge: Cambridge University Press.
- Arrington, Robert. 1978. „On Respect“. *The Journal of Value Inquiry* 12: 1–12.
- Ball, Kirstie. 2001. „Situating workplace surveillance: Ethics and computer based performance monitoring“. *Ethics and Information Technology* 3: 209–221.
- Baumann, Peter. 2000. *Die Autonomie der Person*. Paderborn: mentis.
- Baumann, Zygmunt. 1992. *Intimations of Postmodernity*. London: Routledge.
- Beauchamp, Tom, und James Childress. 1979. *Principles of Biomedical Ethics*. 5. Aufl. New York: Oxford University Press.
- Beck, Klaus. 2008. „Neue Medien – alte Probleme?: Blogs aus medien- und kommunikationsethischer Sicht“. In *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web. Band 1 Grundlagen und Methoden: Von der Gesellschaft zum Individuum*, herausgegeben von Ansgar Zerfuß, Martin Welker, und Jan Schmidt, 62–77. Köln: Herbert von Halem.
- Benhabib, Seyla. 1992. *Selbst im Kontext: Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bennett, Colin. 2001. „Cookies, web bugs, webcams and cue cats: Patterns of surveillance on the world wide web“. *Ethics and Information Technology* 3: 195–208.
- Benn, Stanley. 1988. *A Theory of Freedom*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Benson, Paul. 1994. „Free Agency and Self-Worth“. *The Journal of Philosophy* 91: 650–668.
- Berlin, Isaiah. 1990. *Four Essays on Liberty*. Oxford: Oxford University Press.
- Berofsky, Bernard. 1995. *Liberation from Self*. New York: Cambridge University Press.
- Betzler, Monika, und Barbara Guckes, Hrsg. 2000. *Autonomes Handeln: Beiträge zur Philosophie von Harry G. Frankfurt*. Berlin: Akademie Verlag.
- Birnbacher, Dieter. 2007. *Analytische Einführung in die Ethik*. 2 Revised. Berlin: Walter de Gruyter.
- Birrer, Frans. 2006. „Data Mining to Combat Terrorism and the Roots of Privacy Concerns“. *Ethics and Information Technology* 7: 211–220.
- Blattberg, Robert, Byung-Do Kim, und Scott Neslin. 2008. *Database Marketing: Analyzing and Managing Customers*. New York: Springer.
- Bloustein, Edward. 1964. „Privacy as an Aspect of Human Dignity: An Answer to Dean Prosser“. *New York University Law Review* 39: 962–1007.
- . 1978. *Individual and Group Privacy*. New Brunswick, NJ: Transaction Books.

- Blum, Ingo. 2006. *Data Mining Techniken im Marketing und Vertrieb: Grundlagen, Methoden und Funktionsweisen*. Saarbrücken: VDM.
- Bok, Sissela. 1983. *Secrets. On the Ethics of Concealment and Revelation*. New York: Pantheon.
- Bonner, William. 2007. „Locating a Space for Ethics to Appear in Decision-making: Privacy as an Exemplar“. *Journal of Business Ethics* 70 (3): 221–234.
- Bourdieu, Pierre. 1987. *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bozovic, Miran, Hrsg. 1995. *Jeremy Bentham: The Panopticon Writings*. London: Verso.
- Brin, David. 1998. *The Transparent Society: Will Technology Force Us to Choose between Privacy and Freedom*. Reading, MA: Addison-Wesley.
- Brockhage, Dorothee. 2007. *Die Naturalisierung der Menschenwürde in der deutschen bioethischen Diskussion nach 1945*. Berlin: Lit.
- Brody, Baruch. 1982. „Towards a Theory of Respect for Persons“. In *Respect for Persons*, herausgegeben von O. H. Green, 61–76. New Orleans: Tulane University.
- Brown, Geoffrey. 1989. *The Information Games: Ethical Issues in a Microchip World*. New Jersey: Humanities Press International.
- Brown, William. 1996. „Technology, Workplace Privacy and Personhood“. *Journal of Business Ethics* 15: 1237–1248.
- Büllesbach, Alfred, und Hans-Jürgen Garstka. 2005. „Meilensteine auf dem Weg zu einer datenschutzgerechten Gesellschaft: Von punktuellen Problemlösungen über Datenschutz-Management in die Zukunft“. *Computer und Recht* 10: 720–724.
- Bundesverfassungsgericht, Hrsg. 1984. *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bunz, Mercedes. 2008. *Vom Speicher zum Verteiler: Die Geschichte des Internets*. Berlin: Kulturverlag Kadamos.
- Carr, Nicholas. 2009. *The Big Switch – Der große Wandel: Die Vernetzung der Welt von Edison bis Google*. Heidelberg: Redline.
- Castells, Manuel. 2001. *Das Informationszeitalter: Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft*. Bd. 1. Opladen: Leske+Budrich.
- . 2005. *Die Internet-Galaxy: Internet, Wirtschaft und Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Charters, Darren. 2002. „Electronic Monitoring and Privacy Issues in Business-marketing: The Ethics of the Doubleclick Experience“. *Journal of Business Ethics* 35 (4): 243–254.
- Christman, John, Hrsg. 1989. *The Inner Citadel: Essays on Individual Autonomy*. New York: Oxford University Press.
- . 1991a. „Liberalism and Individual Positive Freedom“. *Ethics* 101: 343–359.
- . 1991b. „Autonomy and Personal History“. *Canadian Journal of Philosophy* 21: 1–24.
- . 2007. „Autonomy, History, and the Subject of Justice“. *Social Theory and Practice: An International and Interdisciplinary Journal of Social Philosophy* 33: 1–26.
- Christman, John, und Joel Anderson. 2005. *Autonomy and the Challenges to Liberalism: New Essays*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Constant, Benjamin. 1820. „Über die Freiheit“. In *Werke IV*, herausgegeben von Axel Blaeschke und Lothar Gall, S. 364 – 396. Frankfurt am Main: Ullstein.
- Cooke, Maeve. 1999. „A Space of One’s Own: Autonomy, Privacy, Liberty“. *Philosophy and Social Criticism* 25: 23–53.
- Crocker, Lawrence. 1980. *Positive Freedom*. The Hague: Martinus Nijhoff.
- Darwall, Stephen. 1977. „Two Kinds of Respect“. *Ethics* 88: 36–44.
- . 2006. *The Second-Person Standpoint: Morality, Respect, and Accountability*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- DeCew, Judith. 1986. „The Scope of Privacy in Law and Ethics“. *Law and Philosophy* 52: 145–173.

- . 1997. *In Pursuit of Privacy: Law, Ethics, and the Rise of Technology*. Ithaca, New York: Cornell University Press.
- . 2004. „Privacy and Policy for Genetic Research“. *Ethics and Information Technology* 6: 5–14.
- De George, Richard. 2003. *The Ethics of Information Technology and Business*. Malden MA: Blackwell Publishing.
- De Laat, Paul. 2008. „Online diaries: Reflections on trust, privacy, and exhibitionism“. *Ethics and Information Technology* 10: 57–69.
- De Tocqueville, Alexis. 1840. *Democracy in America: And two Essays on America*. London: Penguin Books.
- Dewey, John. 1927. *The Public and its Problems*. New York: Holt.
- Dillon, Robin. 2009. „Respect for persons, identity, and information technology“. *Ethics and Information Technology*.
- . 2010. „Respect for persons, identity, and information technology“. *Ethics and Information Technology* 12: 17–28.
- Doyle, Tony. 2009. „Privacy and perfect voyeurism“. *Ethics and Information Technology* 11: 181–189.
- Düwell, Marcus, und Klaus Steigleder, Hrsg. 2003. *Bioethik: Eine Einführung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dworkin, Gerald. 1988. *The Theory and Practice of Autonomy*. New York: Cambridge University Press.
- . 1989. „The Concept of Autonomy“. In *The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy*, herausgegeben von John Christman. New York: Oxford University Press.
- Ebersbach, Anja, Markus Glaser, und Richard Heigl. 2008. *Social Web*. Konstanz: UTB.
- Ekstrom, Laura Waddell. 1993. „A Coherence Theory of Autonomy“. *Philosophy and Phenomenological Research* 53: 599–616.
- Elster, Jon. 1983. *Sour Grapes: Studies in the Subversion of Rationality*. Cambridge: Cambridge University Press.
- . 1989. „Sour Grapes: Utilitarianism and the Genesis of Wants“. In *The Inner Citadel*, herausgegeben von John Christman, 170–188. New York: Oxford University Press.
- Erickson, Scott, und Eileen Kelly. 2007. „International Aspects of Radio Frequency Identification Tags: Different Approaches to Bridging the Technology/Privacy Divide“. *Knowledge, Technology and Policy* 20: 107–115.
- Eyob, Ephrem, Hrsg. 2009. *Social Implications of Data Mining and Information Privacy: Interdisciplinary Frameworks and Solutions*. New York: Hershey.
- Faden, Ruth, und Tom Beauchamp. 1986. *A History and Theory of Informed Consent*. New York: Oxford University Press.
- Feinberg, Joel. 1989. „Autonomy“. In *The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy*, herausgegeben von John Christman, 27–53. New York: Oxford University Press.
- Feser, Edward. 2005. *Philosophy of Mind: A Short Introduction*. Oxford: Oneworld.
- Floridi, Luciano. 2002. „Information Ethics: An Environmental Approach to the Digital Divide“. *Philosophy in the Contemporary World* 9: 39–45.
- . 2006a. „The Ontological Interpretation of Informational Privacy, Ethics and Information Technology“. *Ethics and Information Technology* 7: 185–200.
- . 2006b. „Four Challenges for a Theory of Informational Privacy“. *Ethics and Information Technology* 8: 109–119.
- Foucault, Michel. 1975. *Überwachen und Strafe: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Frankfurt, Harry. 1988a. „Freedom of the Will and the Concept of a Person“. In *The Importance of what we care about*, herausgegeben von Harry Frankfurt. Cambridge: Cambridge University

- Press.
- . 1988b. *The importance of what we care about: Philosophical Essays*. Cambridge: Cambridge University Press.
- . 1999. *Necessity, Volition, and Love*. New York: Cambridge University Press.
- Fried, Charles. 1968. „Privacy“. *Yale Law Journal* 77: 475–493.
- Funiok, Rüdiger. 2007. *Medienethik: Verantwortung in der Mediengesellschaft*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Garfinkel, Simson. 2000. *Database Nation: The Death of Privacy in the 21st Century*. Beijing: O'Reilly.
- Garland, David. 2001. *Mass Imprisonment: Social Causes and Consequences*. London: Sage.
- Garrett, Roland. 1974. „The Nature of Privacy“. *Philosophy Today* 89: 421–472.
- Gaus, Gerald. 1984. „The Public and the Private: Concepts and Actions“. In *Public and Private in Social Life*, herausgegeben von Stanley Benn und Gerald Gaus, 3–27. London: Croom Helm.
- Gavison, Ruth. 1980. „Privacy and the Limits of Law“. *Yale Law Journal* 77: 421–472.
- Gerl, Hanna-Barbara. 1989. *Einführung in die Philosophie der Renaissance*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Geuss, Raymond. 1995. „Auffassungen der Freiheit“. *Zeitschrift für philosophische Forschung* 49: 1–14.
- . 2001. *Public Goods – Private Goods*. Princeton: Princeton University Press.
- . 2002a. *Privatheit. Eine Genealogie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- . 2002b. „Liberalism and Its Discontents“. *Political Theory* 30: 320–338.
- Goffman, Erving. 1959. *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Pieper.
- . 1972. *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gosepath, Stefan, und Georg Lohmann. 1998. *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Graham, Sewell, und James Barker. 2001. „Neither good, nor bad, but dangerous: Surveillance as an ethical paradox“. *Ethics and Information Technology* 3: 181–194.
- Gross, Hyman. 1971. „Privacy and Autonomy“. In *Privacy. Nomos XIII*, herausgegeben von Roland Pennock und John Chapman, 169–181. New York: Atherton Press.
- Gruzalski, Bart. 1982. „Two Accounts of our Obligations to Respect Persons“. In *Respect for Persons*, herausgegeben von Harvey Green, 77–89. New Orleans: Tulane University.
- Guyer, Paul. 2003. „Kant on the Theory and Practice of Autonomy“. *Social Philosophy & Policy* 20 (2): 70–98.
- Habermas, Jürgen. 1962. *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Neuwied – Berlin: Luchterhand.
- . 1969. *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Haggerty, Kevin. 2006. „Tear down the Walls: On demolishing the Panopticon“. In *Theorizing Surveillance. The Panopticon and Beyond*, herausgegeben von David Lyon. Devon: Willan Publishing.
- Halper, Thomas. 1996. „Privacy and Autonomy: From Warren Brandeis to Roe and Cruzan“. *The Journal of Medicine and Philosophy* 21: 121–135.
- Han, Byung-Chul. 2012. *Transparenzgesellschaft*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Hansson, Sven, und Elin Palm. 2005. *The Ethics of Workplace Privacy*. New York: Peter Lang.
- Hartig-Perschke, Rasco. 2007. *Weblogs: Ein neuer Typus der Internet-Kommunikation*. Hamburg: Institut für Technik und Gesellschaft.
- Hawk, Stephen. 1994. „The Effects of Computerized Performance Monitoring: An Ethical Perspective“. *Journal of Business Ethics* 12: 949–957.

- Haworth, Lawrence. 1986. *Autonomy: An Essay in Philosophical Psychology and Ethics*. New Haven: Yale University Press.
- . 1991. „Dworkin on Autonomy“. *Ethics* 101 (1): 129–139.
- Hildebrandt, Mireille, und Serge Gutwirth, Hrsg. 2008. *Profiling the European Citizen: Cross-Disciplinary Perspectives*. Rotterdam: Springer.
- Hill, Thomas. 1989. „The Kantian Conception of Autonomy“. In *The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy*, herausgegeben von John Christman, 91–108. New York: Oxford University Press.
- . 1991. *Autonomy and Self-Respect*. Cambridge: Cambridge University Press.
- . 2000. *Respect, Pluralism, and Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- . 2003. „Die Würde der Person: Kant, Probleme und ein Vorschlag“. In *Menschenwürde. Annäherungen an einen Begriff*, herausgegeben von Ralf Stoecker. Wien: öbv & hpt Verlagsgesellschaft.
- Hinduja, Sameer. 2004. „Theory and Policy in Online Privacy“. *Knowledge, Technology and Policy* 17: 38–59.
- Hodel-Widmer, Thomas. 2006. „Designing Databases that enhance People’s Privacy without hindering Organizations“. *Ethics and Information Technology* 8: 3–15.
- Höffe, Otfried. 1996. *Vernunft und Recht: Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- . 2004. *Wirtschaftsbürger – Staatsbürger – Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung*. München: Beck.
- , Hrsg. 2008. *Lexikon der Ethik*. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. München: Beck.
- Höflich, Joachim. 2003. *Mensch, Computer und Kommunikation: Theoretische Verortungen und empirische Befunde*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Holler, Sebastian, Sven Vollnhals, und Thorsten Faas. 2008. „Focal Points und Journalisten: Bedingungen für den Einfluss der Blogosphäre?“. In *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web. Band 1 Grundlagen und Methoden: Von der Gesellschaft zum Individuum*, herausgegeben von Ansgar Zerfaß, Martin Welker, und Jan Schmidt, 94–111. Köln: Herbert von Halem.
- Hölscher, Lucian. 1979. *Öffentlichkeit und Geheimnis: Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Holtz-Bacha, Christina. 2001. „Das Private in der Politik: Ein neuer Medientrend?“. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 41/42: 20–27.
- Holtzmann, David H. 2006. *Privacy lost: How Technology is Endangering your Privacy*. Indianapolis: Wiley & Sons.
- Honneth, Axel. 2005. *Verdinglichung: Eine anerkennungstheoretische Studie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hudson, Stephen. 1980. „The Nature of Respect“. *Social Theory and Practice* 6 (1): 69–90.
- Huxley, Aldous. 1970. *Brave New World*. London: Chatto & Windus.
- Illouz, Eva. 2006. *Gefühle im Zeitalter des Kapitalismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Inness, Julie. 1992. *Privacy, Intimacy and Isolation*. Oxford: Oxford University Press.
- Introna, Lucas, und Athanasia Pouloudi. 1999. „Privacy in the Information Age: Stakeholders, Interests and Values“. *Journal of Business Ethics* 22: 27–38.
- Jarvis, Jeff. 2012. *Mehr Transparenz wagen!: Wie Facebook, Twitter & Co die Welt erneuern*. 1. Aufl. Berlin: Bastei Lübbe (Quadriga).
- Johnson, Deborah. 2001. *Computer Ethics*. Upper Saddle River, New Jersey: Prentice Hall.
- Kant, Immanuel. 1786. „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. In *Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 9 – 102. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- . 1798. „Die Metaphysik der Sitten“. In *Immanuel Kant. Die Metaphysik der Sitten, Werke*

- VIII, 309 – 634. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Katzenbach, Christian. 2008. *Weblogs und ihre Öffentlichkeiten: Motive und Strukturen der Kommunikation im Web 2.0*. München: Fischer.
- Kerner, Simone. 2002. *Analytisches Customer Relationship Management in Kreditinstituten: Data Warehouse und Data Mining als Instrumente zur Kundenbindung im Privatkundengeschäft*. Wiesbaden: Deutsche Universitätsverlag.
- Kloepfer, Michael. 2002. *Informationsrecht*. München: C.H. Beck.
- Knoepffler, Nikolaus. 2004. *Ethik in der Medizin*. Berlin: Springer.
- Kottow, Michael. 2004. „The Battering of Informed Consent“. *Journal of Medical Ethics: The Journal of the Institute of Medical Ethics, December 2004* 30: 565–569.
- Kristinsson, Sigurdur. 2007. „Autonomy and Informed Consent: A Mistaken Association?“ *Medicine, Health Care and Philosophy: A European Journal* 10 (3): 253–264.
- Kuhlen, Rainer. 1999. *Die Konsequenzen von Informationsassistenzen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kupfer, Joseph. 1987. „Privacy, Autonomy and Self-Concept“. *American Philosophical Quarterly* 24: 81–89.
- . 1990. *Autonomy and Social Interaction*. Albany: State University of New York.
- Kurland, Philip, und Gerhard Casper, Hrsg. 1975. *Landmark Briefs and Arguments of the Supreme Court of the United States: Constitutional Law*. Arlington, Virginia: University Publications of America.
- Ladwig, Bernd. 2001. „Menschenrechte und Differenz bei Otfried Höffe“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 49 (6): 941–957.
- Leist, Anton. 2005. „Menschenwürde als Ausdruck: Ein nicht-metaphysischer Vorschlag“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53: 597–610.
- Lessig, Lawrence. 2001. *Code und andere Gesetze des Cyberspace*. Berlin: Berlin Verlag.
- Liebsch, Burkhard. 2007. „Würdigung des Anderen: Bezeugung menschlicher Würde in interkultureller Perspektive – im Anschluss an Judith N. Shklar“. *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 32: 207–222.
- Loch, Karen, Sue Conger, und Effy Oz. 1998. „Ownership, Privacy and Monitoring in the Workplace: A Debate on Technology and Ethics“. *Journal of Business Ethics* 17: 653–663.
- Loughrey, Dennis. 1998. „Second-Order Desire Accounts of Autonomy“. *International Journal of Philosophical Studies* 6: 211–229.
- Lyon, David, Hrsg. 2006. *Theorizing Surveillance: The Panopticon and Beyond*. Portland: Willan Publishing.
- MacCallum, Gerald. 1967. „Negative and Positive Freedom“. *Philosophical Review* 76: 312–334.
- Mackenzie, Catriona, und Natalie Stoljar. 2000. „Autonomy Refigured“. In *Relational Autonomy. Feminist Perspectives on Autonomy, Agency, and the Social Self*, herausgegeben von Catriona Mackenzie und Natalie Stoljar, 3–31. New York: Oxford University Press.
- Manning, Rita. 1997. „Liberal and Communitarian Defenses of Workplace Privacy“. *Journal of Business Ethics* 16 (8): 817–823.
- Margalit, Avishai. 1996. *The Decent Society*. Cambridge Massachusetts: Harvard University Press.
- . 2001. „Privacy in the Decent Society“. *Social Research* 68 (1): 255–269.
- McArthur, Robert. 2001. „Reasonable expectations of privacy“. *Ethics and Information Technology* 3: 123–128.
- Melville, Gert, und Peter von Moos, Hrsg. 1998. *Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne*. Köln: Böhlau.
- Menke, Christoph. 1996. „Schwerpunkt Moderne Freiheitstheorien“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 44 (2): 209–210.
- Menke, Christoph, und Arnd Pollmann. 2007. *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.

- Mesch, Gustavo. 2007. „Social diversification: a perspective for the study of social networks of adolescents offline and online“. In *Grenzenlose Cyberwelt?: Zum Verhältnis von digitaler Ungleichheit und neuen Bildungszugängen für Jugendliche*, 105–117. Wiesbaden: VS Verlag.
- Meyers, Diana. 1989. *Self, Society, and Personal Choice*. New York: Columbia University Press.
- Meyers, Marvin, Hrsg. 1973. *The Mind of the Founder: Sources of the Political Thought of James Madison*. New York: Bobbs-Merrill Publishers.
- Mill, John Stuart. 1975. [1859] *On Liberty*. New York: Norton & Company.
- Mindle, Grant. 1989. „Liberalism, Privacy, and Autonomy“. *The Journal of Politics* 51 (3): 575–598.
- Mooradian, Norman. 2009. „The Importance of Privacy Revisited“. *Ethics and Information Technology* 11: 163–174.
- Moore, Adam. 2000a. „Employee Monitoring and Computer Technology: Evaluative Surveillance v. privacy“. *Business Ethics Quarterly* 10 (3): 697–711.
- . 2000b. „Privacy and the Encryption Debate“. *Knowledge, Technology and Policy* 12 (4): 72–85.
- Moor, James. 1997. „Towards a Theory of Privacy in the Information Age“. *Ethics and Values in the Information Age* 1: 27–32.
- Nagenborg, Michael. 2005. *Das Private unter den Rahmenbedingungen der IuK-Technologie: ein Beitrag zur Informationsethik*. Wiesbaden: Leske + Budrich.
- Nathan, Daniel. 1990. „Just Looking: Voyeurism and the Grounds of Privacy“. *Public Affairs Quarterly* 4 (4): 365–386.
- Nissenbaum, Helen. 1997. „Towards an Approach to Privacy in Public: Challenges of Information Technology“. *Ethics & Behaviour* 7 (3): 207–219.
- . 1998. „Protecting Privacy in an Information Age: The Problem of Privacy in Public“. *Law and Philosophy* 17: 559–596.
- . 2004. „Privacy as Contextual Integrity“. *Washington Law Review* 79: 119–158.
- Nye, David. 2006. *Technology matters: Questions to live with*. Cambridge, Mass.: MIT Press.
- Orwell, George. 2000. *Nineteen Eighty-Four*. London: Penguin.
- Oshana, Marina. 2003. „How Much Should We Value Autonomy“. *Social Philosophy and Policy* 20 (2): 99–126.
- . 2007. „Autonomy and the Question of Authenticity“. *Social Theory and Practice: An International and Interdisciplinary Journal of Social Philosophy* 33: 411–429.
- Palm, Elin. 2009. „Securing privacy at Work: The importance of contextualized Consent“. *Ethics and Information Technology*.
- Parent, William. 1983. „Privacy, Morality, and the Law“. *Philosophy and Public Affairs* 12: 269–288.
- Patton, Jason. 2000. „Protecting Privacy in Public? Surveillance technologies and the value of public places“. *Ethics and Information Technology* 2: 181–187.
- Pieper, Annemarie. 2007. *Einführung in die Ethik*. 6., überarb u. erw. Aufl. UTB, Stuttgart.
- Pollmann, Arnd. 2005. „Würde nach Maß“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53: 611–619.
- Quante, Michael. 2010. *Menschenwürde und personale Autonomie: Demokratische Werte im Kontext der Lebenswissenschaften*. Hamburg: Meiner.
- Rachels, James. 1975. „Why Privacy is Important“. *Philosophy and Public Affairs* 4: 323–333.
- Rawls, John. 1971. *A Theory of Justice*. Harvard: Harvard University Press.
- . 2003. *Politischer Liberalismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Raz, Joseph. 1986. *The Morality of Freedom*. Oxford: Clarendon.
- Reiman, Jeffrey. 2004. „Driving to the Panopticon: A Philosophical Exploration of the Risks to Privacy posed by the Information Technology of the Future“. In *Privacies. Philosophical Evaluations*, herausgegeben von Beate Rössler. Stanford: Stanford University Press.

- Reinecke, Leonard, und Sabine Trepte. 2008. „Privatsphäre 2.0: Konzepte von Privatheit, Intimsphäre und Werten im Umgang mit „user-generated-content““. In *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web. Band 1 Grundlagen und Methoden: Von der Gesellschaft zum Individuum*, herausgegeben von Ansgar Zerfaß, Martin Welker, und Jan Schmidt, 205–228. Köln: Herbert von Halem.
- Rheingold, Howard. 1993. *The Virtual Community: Homesteading on the Electronic Frontier*. Reading, Massachusetts: Addison-Wesley.
- Richardson, Henry. 2001. „Autonomy’s many normative Presuppositions“. *American Philosophical Quarterly* 38: 287–303.
- Rickard, Maurice. 1995. „Sour Grapes, Rational Desires and Objective Consequentialism“. *Philosophical Studies: An International Journal for Philosophy in the Analytic Tradition* 80: 279–303.
- Rorty, Richard. 1989. *Kontingenz, Ironie und Solidarität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rössler, Beate. 2002. *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Royakkers, Lambèr. 2004. „Ethical Issues in Web Data Mining“. *Ethics and Information Technology* 6: 129–140.
- Rutland, Robert. 1983. *The Birth of the Bill of Rights: 1776 – 1791*. Boston: Northeastern University Press.
- Sandkühler, Hans-Jörg, und Pirmin Stekeler-Weithofer, Hrsg. 2007. *Menschenwürde: Philosophische, theologische und juristische Analysen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Sandven, Tore. 1999. „Autonomy, Adaptation, and Rationality – A Critical Discussion of Jon Elster’s Concept of Sour Grapes, Part I“. *Philosophy of the Social Sciences* 29: 3–31.
- Scanlan, Michael. 2001. „Informational privacy and moral values“. *Ethics and Information Technology* 3: 3–12.
- Scanlon, Thomas. 1975. „Thomson on Privacy“. *Philosophy and Public Affairs* 4: 315–322.
- . 1998. *What We Owe to Each Other*. Cambridge MA: Harvard University Press.
- Schaar, Peter. 2007. *Das Ende der Privatsphäre: Der Weg in den Überwachungsstaat*. München: Bertelsmann.
- Schaber, Peter. 2003. „Menschenwürde als Recht nicht erniedrigt zu werden“. In *Menschenwürde. Annäherungen an einen Begriff*, herausgegeben von Ralf Stoecker. Wien: öbv & hpt Verlagsgesellschaft.
- . 2004. „Menschenwürde und Selbstachtung“. In *Jahrbuch der schweizerischen Philosophischen Gesellschaft. Menschenwürde La Dignité de être Humain*, herausgegeben von Emil Angehrn und Bernard Baertschi, 93–106. Basel: Schwabe.
- . 2007. „Achtung vor Personen“. *Zeitschrift für philosophische Forschung, Oktober-December 2007* 61 (4): 423–438.
- Schmidt, Jan. 2006. *Weblogs: Eine kommunikationssoziologische Studie*. Konstanz: UVK.
- . 2008. „Was ist neu am Social Web?: Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“. In *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web. Band 1 Grundlagen und Methoden: Von der Gesellschaft zum Individuum*, herausgegeben von Ansgar Zerfaß, Martin Welker, und Jan Schmidt, 18–40. Köln: Herbert von Halem.
- . 2009. *Das neue Netz: Merkmale, Praktiken und Folgen des Web 2.0*. Konstanz: UVK.
- Schoeman, Ferdinand. 1984. *Philosophical Dimensions of Privacy: An Anthology*. Cambridge: Cambridge University Press.
- . 1992. *Privacy and Social Freedom*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schoenrade, Bastian. 2007. *Data Mining im Marketing: Status Quo und Entwicklungspotentiale*. Saarbrücken: VDM.
- Schöpf, Christine, und Gertfried Stocker, Hrsg. 2007. *Goodbye Privacy: Ars Electronica 2007*. Ostfildern: Hatje Canz.
- Schots, Catherine Delbar, Marinette Mormont, und Marie. 2003. *New Technology and Respect for*

- Privacy at the Workplace*. Dublin: European Industrial Relations Observatory On-line, 2003.
- Seelmann, Kurt. 2004. „Repräsentation als Element der Menschenwürde“. In *Jahrbuch der schweizerischen Philosophischen Gesellschaft. Menschenwürde La Dignité de l'être Humain*, herausgegeben von Emil Angehrn und Bernard Baertschi, 141–158. Basel: Schwabe.
- Sennett, Richard. 1986. *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens: Die Tyrannei der Intimität*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Shklar, Judith. 1984. *Ordinary Vices*. Cambridge, Mass.: Belknap Press.
- Sneddon, Andrew. 2001. „Advertising and Deep Autonomy“. *Journal of Business Ethics*, September 2001 33: 15–28.
- Sofsky, Wolfgang. 2007. *Verteidigung des Privaten*. München: Beck.
- Spaemann, Robert. 1987. „Über den Begriff der Menschenwürde“. In *Das Natürliche und das Vernünftige. Essay zur Anthropologie*, herausgegeben von Robert Spaemann, 77–106. München: Pieper.
- Statman, Daniel. 2000. „Humiliation, Dignity and Self-Respect“. *Philosophical Psychology* 13: 523–540.
- Stemmer, Peter. 2000. *Handeln zugunsten anderer: Eine moralphilosophische Untersuchung*. Berlin: Walter de Gruyter.
- Stoecker, Ralf. 2003. „Menschenwürde und das Paradox der Entwürdigung“. In *Menschenwürde. Annäherungen an einen Begriff*, herausgegeben von Ralf Stoecker. Wien: öbv & hpt Verlagsgesellschaft.
- Sumathi, S., und S.N. Sivanandam. 2006. *Introduction to Data Mining and its Applications*. Heidelberg: Springer.
- Sykes, Charles. 1999. *The End of Privacy*. New York: St. Martin Press.
- Tavani, Herman. 1999a. „KDD, data mining, and the challenge for normative privacy“. *Ethics and Information Technology* 1: 265–273.
- . 1999b. „Informational privacy, data mining, and the Internet“. *Ethics and Information Technology* 1: 137–145.
- . 1999c. „Privacy On-Line“. *Computers and Society* 29 (4): 11–19.
- . 2004. „Genomic Research and Data-Mining Technology: Implications for Personal Privacy and Informed Consent“. *Ethics and Information Technology* 6: 15–28.
- . 2007. „Philosophical Theories of Privacy: Implications for an Adequate Online Privacy Policy“. *Metaphilosophy* 38 (1): 1–22.
- . 2008a. „Floridi's ontological theory of information privacy: Some implications and challenges“. *Ethics and Information Technology* 10: 155–166.
- , Hrsg. 2008b. *Ethics, Computing, and Genomics*. Boston: Jones and Bartlett Publishers.
- Tavani, Herman, und James Moor. 2001. „Privacy Protection, Control of Information, and Privacy-Enhancing Technologies“. *Computers and Society* 31 (1): 6–11.
- Taylor, Charles. 1985. *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- . 1992. *The Ethics of Authenticity*. Cambridge: Harvard University Press.
- . 1994. *Quellen des Selbst: Die Entstehung der neuzeitlichen Identität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Taylor, James. 2002. „Privacy and Autonomy: a Reappraisal“. *The Southern Journal of Philosophy* 40 (4): 587–605.
- Taylor, Robert. 2005. „Kantian Personal Autonomy“. *Political Theory: An International Journal of Political Philosophy*, October 2005 33 (5): 602–628.
- Thomson, Judith. 1975. „The Right to Privacy“. *Philosophy and Public Affairs* 4: 295–314.
- Tiedemann, Paul. 2007. *Menschenwürde als Rechtsbegriff: Eine philosophische Klärung*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

- Tokar, Alexander. 2008. *Mataphors of the Web 2.0: With Special Emphasis on Social Networks and Folksonomies*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Tsiptsis, Konstantinos, und Antonios Chorianopoulos. 2009. *Data Mining Techniques in CRM: Inside Customer Segmentation*. London: Wiley.
- Tugendhat, Ernst. 1979. *Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung: Sprachanalytische Interpretationen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Turilli, Matteo, und Luciano Floridi. 2009. „The Ethics of Information Transparency“. *Ethics and Information Technology*.
- Van Den Hoven, J. 1997. „Computer Ethics and Moral Methodology“. *Metaphilosophy* 28 (3): 234–248.
- Van den Hoven, Jeroen. 1997. „Privacy and the Varieties of Moral Wrong-doing in an Information Age“. *Computers and Society* 27: 33–37.
- Van den Hoven, Jeroen, und John Weckert, Hrsg. 2008. *Information Technology and Moral Philosophy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Van den Hoven, Marcel Jeroen. 1995. *Information Technology and Moral Philosophy: Philosophical Explorations in Computer Ethics*. Rotterdam: o.V.
- Van Dijk, Niels. 2010. „Property, Privacy, and Personhood in a World of Ambient Intelligence“. *Ethics and Information Technology* 12: 57–69.
- Vedder, Anton. 2000. „Privacy and Confidentiality: Medical Data, New Information Technologies, and the Need for normative Principles other than Privacy Rules“. *Law and Medicine* 3: 441–454.
- Vereinte Nationen, Hrsg. 1974. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Büchergilde Gutenberg.
- Von Kutschera, Franz. 2009. *Philosophie des Geistes*. Paderborn: mentis.
- Von Moos, Peter. 2004. „Öffentlich“ und „privat“ im Mittelalter: zu einem Problem historischer Begriffsbildung. Heidelberg: Winter.
- Von Münch, Ingo, und Philip Kunig, Hrsg. 2000. *Grundgesetzkommentar: Band 1 Präambel. Art. 1 – 19*. 5. Aufl. München: Beck.
- Warren, Samuel, und Louis Brandeis. 1890. „The Right to Privacy“. *Harvard Law Review* 4: 193–220.
- Westin, Alan. 1992. „Two key factor that belong in a macroergonomic analysis of electronic monitoring: Employee perceptions of fairness and the climate of organizational trust or distrust“. *Applied Ergonomics* 23 (1): 35–42.
- Westin, Alan R. 1967. *Privacy and Freedom*. New York: Atheneum.
- Young, Richard. 1986. *Personal Autonomy: Beyond Negative and Positive Liberty*. New York: St. Martin's Press.
- Zimmer, M. 2006. „Surveillance, Privacy and the Ethics of Vehicle Safety Communication Technologies“. *Ethics and Information Technology* 7: 201–210.